



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

2022



AUGEN AUF HAMBURG



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

HAMBURG 2022

Verfassungsschutzbericht Hamburg

2022



Unser Verfassungsschutz ist die
erste Verteidigungslinie unserer
demokratischen Gesellschaft!

6



Augen auf Hamburg:
Innensenator Andy Grote

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der neue Verfassungsschutzbericht erscheint in einer Zeit, in der wir uns alle nach wie vor im Krisenmodus befinden. Begonnen hat dieser Modus mit der Ausbreitung der Corona-Pandemie im Jahr 2020 – und gerade, als die Pandemie ein Stück weit ihren Schrecken verlor, hat der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine neue Herausforderungen mit sich und alte Gewissheiten ins Wanken gebracht. Der Krieg dauert an, und was uns allen selbstverständlich erschien, Frieden und Freiheit in Europa, ist seitdem infrage gestellt. Mehr denn je sind wir gefordert, Freiheit und Demokratie, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand zu sichern und zu verteidigen. Die Auswirkungen des Krieges stellen uns auch in Deutschland und Hamburg vor erhebliche Herausforderungen, und wieder einmal stehen wir als Innenbehörde mit in vorderster Reihe.

Als unter Helmut Schmidt 1962 nach der verheerenden Sturmflut die Innenbehörde gegründet wurde, war für ihn von Anfang an klar, dass die damals noch bestehende reine Polizeibehörde deutlich mehr Kompetenzen erhalten muss. Für den Fall der Fälle müssten alle zuständigen Ämter in einer Hand zusammengefasst sein. Und unser Landesamt für Verfassungsschutz wurde ein unverzichtbarer Bestandteil der Behörde für Inneres. Gerade in diesen ungewissen Zeiten ist unser Verfassungsschutz die erste Verteidigungslinie unserer demokratischen Gesellschaft. Er erkennt und analysiert als Frühwarnsystem der Demokratie Bedrohungen bereits weit im Vorfeld von Straftaten und ermöglicht uns rechtzeitig Abwehrmaßnahmen.

Aktuell ist der Hamburger Verfassungsschutz an vielen Stellen stark gefordert, nicht zuletzt, wenn es um die Abwehr möglicher nachrichtendienst-

lich gesteuerter Cyberattacken, zum Beispiel aus Russland, geht – oder um die wiederholten Versuche von Extremisten, die aktuelle Verunsicherung für ihre Zwecke auszunutzen, etwa von verschwörungsideologischen Verfassungsfeinden.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind nach wie vor die Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus, des Linksextremismus, aber auch des auslandsbezogenen Extremismus – und hier besonders der PKK. Und nach wie vor hat Hamburg eine vergleichsweise starke islamistische Szene. Daher hat unser Verfassungsschutz eine neue Spezialeinheit Internet Islamismus eingerichtet, die, wie die Spezialeinheit Internet Rechtsextremismus, die Beobachtungs- und Einblickstiefe noch einmal erhöht.

Seit meinem Amtsantritt 2016 kann ich mich an kaum ein Jahr erinnern, in dem wir nicht vor enormen Herausforderungen standen. Ich weiß, wie aufreibend das ist, und wir alle wünschen uns eine Zeit ohne neue Schreckensnachrichten. Ich bin beeindruckt, wie leistungsfähig und motiviert unsere Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer gerade in Krisenzeiten sind und möchte ihnen für ihre Arbeit ausdrücklich danken. Die Hamburgerinnen und Hamburger können sich auf ihren Verfassungsschutz verlassen. Lassen Sie uns alle gemeinsam weiterhin für den Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

Ihr

Andy Grote

Präsident der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Kraft und die Fähigkeit unserer wehrhaften Demokratie zur Wahrung freiheitlicher Werte bedarf neben den unerlässlichen Schutzmechanismen des Grundgesetzes und der professionellen Arbeit der Sicherheitsbehörden auch und gerade eines lebhaften politischen Diskurses innerhalb aller gesellschaftlich-demokratischen Kräfte. In diesem Sinne versteht sich das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als lebhafter Diskursmotor unserer Demokratie. Die Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie ist die vornehmste und wichtigste Aufgabe des Verfassungsschutzes. Diesem Selbstverständnis folgend, bietet Ihnen der vorliegende Verfassungsschutzbericht 2022 einen umfassenden Einblick in unsere Arbeit und die komplexen Herausforderungen durch Extremisten verschiedenster Couleur.

Nach wie vor ist das Phänomen der Entgrenzung eine große Bedrohung für unsere Demokratie. Verfassungsfeinde von rechts bis links – darunter auch jene aus gänzlich neuen Phänomenbereichen wie etwa der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates – versuchen, gesellschaftlich relevante, populäre Themen zu instrumentalisieren, mit dem Ziel der Annäherung an die demokratische Mitte der Gesellschaft. Demokratiefeindlichen Narrativen soll so schleichend, auch über Bündnisse, zu breiterer Akzeptanz verholfen werden. Ein Beispiel für diese Vorgehensweise ist der extremistische Verein UMEHR, der seit Februar 2022 Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist und zunächst gegen die – letztlich übrigens erfolgreichen – staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie agitierte. Mit seinen Argumentationsmustern, die nach einer verfassungsfeindlichen Delegitimierung des Staates trachten, ist UMEHR quasi Extremismus fürs Lehrbuch. Ein weiteres Beispiel für Entgrenzung ist die Demonstration des islamistischen Netzwerkes „Muslim Interaktiv“ im Februar 2023 in St. Georg. Die Verfassungsfeinde, die dem ideologischen Umfeld der

Hizb ut-Tahrir zugeordnet werden, instrumentalisierten dabei eine Koranverbrennung in Schweden für ihre antidemokratischen Ziele. Das LfV Hamburg informierte daher schon vorab über den islamistischen Hintergrund.

Diese Entgrenzungsversuche halte ich im Übrigen für eine der größten Gefahren für unsere Demokratie, da Verfassungsfeinde gezielt versuchen, Themen zu besetzen, Diskurse zu bestimmen und Einfluss auf demokratische Initiativen zu erhalten.

Die Spionageabwehr steht insbesondere seit der Zeitenwende im Jahr 2022 vor den Herausforderungen einer neuen Bedrohungslage. Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Gefahr von Ausforschungsaktivitäten russischer Nachrichtendienste in den Bereichen Militär, Wirtschaft und Politik zugenommen. So registrieren wir zunehmende Aktivitäten im Netz und müssen feststellen, dass die Gefährdung durch mutmaßliche russische Cyberangriffe und gezielte Falschmeldungen zugenommen hat. Dies ist ein weiterer Aspekt, der verdeutlicht, dass die vielschichtige Arbeit des modernen Verfassungsschutzes einem stetigen Wandel unterliegt, auf den wir angemessen reagieren müssen.

Als Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz bleibe ich dabei zutiefst optimistisch, denn ich weiß: Unsere Demokratie ist stark, weil die große Mehrheit ihrer Bürgerinnen und Bürger starke Demokraten sind. Lassen Sie uns im stetigen Austausch dafür Sorge tragen, dass dies so bleibt. Einen Beitrag zum Diskurs soll dieser Verfassungsschutzbericht leisten.

Ihr

Torsten Voß

Amtsleiter des Landesamtes
für Verfassungsschutz Hamburg

Die Funktion als *Frühwarnsystem der Demokratie* ist die vornehmste und wichtigste Aufgabe unseres Verfassungsschutzes!



Augen auf Hamburg:
Amtsleiter des Landesamtes für
Verfassungsschutz Hamburg Torsten Voß

Inhalt



Verfassungsschutz in Hamburg

1. Auftrag und Verpflichtung 14
2. Aufgaben 14
3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes 18
4. Gesetzliche Grundlagen 20
5. Organigramm 20



1

Islamismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 24
2. Potenziale 30
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 30
4. Salafismus 32
5. Furkan-Gemeinschaft 34
6. Hizb ut-Tahrir 35
7. Sonstige Aktivitäten von Islamisten in Hamburg 38
8. Antisemitismus im Islamismus 42
9. Schiitischer Islamismus 43



2

Extremismus mit Auslandsbezug

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 54
2. Potenziale 54
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 54
4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) 56
5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen . 59



3

Linksextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 64
2. Potenziale 64
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 64
4. Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt .. 66
5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg 72



4

Rechtsextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 92
2. Potenziale 92
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 92
4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus 94
5. Antisemitismus im Rechtsextremismus 96
6. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien..98
7. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus 99
8. Rechtsextremistische Parteien 102
9. Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen. . 103



5

Verschwörungsideologischer Extremismus

- 1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates. 108
- 2. Reichsbürger und Selbstverwalter. 113



6

Scientology-Organisation

- 1. Entwicklungen und Schwerpunkte. 120
- 2. Potenziale. 121
- 3. Strukturen, Aktivitäten und Tarnorganisationen international, in Deutschland und in Hamburg. 121



7

Spionageabwehr

- 1. Überblick 128
- 2. Proliferation. 129
- 3. Nachrichtendienste Irans 132
- 4. Nachrichtendienste Russlands 133
- 5. Nachrichtendienst der Republik Türkei 135
- 6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China 137
- 7. Der Fachbereich cyber.spionage Abwehr | Prävention im LfV Hamburg. 138
- 8. Weitere Aufgaben in der Spionageabwehr. 142



8

Geheim- und Sabotageschutz

- 1. Grundsätzliches. 146
- 2. Geheimschutz 146
- 3. Vorbeugender personeller Sabotageschutz 148
- 4. Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen des Landesamtes . . . 148



Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz 150
- Abkürzungsverzeichnis. 174
- Extremistische Organisationen / Gruppierungen . . . 178
- Impressum 182





„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 1, Absatz 1

Verfassungsschutz in Hamburg

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten und Terroristen verschiedener politischer Lager von rechts bis links bekämpften und letztendlich vor allem von Nationalsozialisten und Deutschnationalen zerstörten Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften, streitbaren Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihrer wesentlichen System- und Werteentscheidungen. Aus diesen Gründen haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dem Verfassungsschutz eine zentrale Rolle bei der Verteidigung der Demokratie gegen Verfassungsfeinde zugeschrieben – die Funktion des Frühwarnsystems unserer Demokratie.

Der Verfassungsschutz nimmt diese Aufgabe auch und gerade durch die Information des Senats und der Bürgerschaft sowie weiterer öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen und nicht zuletzt der Öffentlichkeit und Medien über extremistische Phänomene wahr. Dazu beobachtet der Verfassungsschutz Bestrebungen, welche die Werte des Grundgesetzes beseitigen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen wollen.¹

In den vergangenen Jahren sind die Gefahren für die Demokratie durch Extremismus und Terrorismus weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund haben Senat und Bürgerschaft den Hamburger Verfassungsschutz in den vergangenen sieben Jahren um rund ein Drittel aufgestockt. So hatte der Verfassungsschutz Ende 2015 noch 153 Stellen, Ende 2022 waren es 207. Durch diesen deutlichen personellen Zuwachs konnte die Arbeit in den operativen Bereichen intensiviert, sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie insgesamt optimiert werden.

¹ (§ 1 Absatz 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe Anhang HmbVerfSchG) sowie Artikel 73 Nummer 10 b und Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz)

1. Auftrag und Verpflichtung

Die Arbeit des Verfassungsschutzes dient dem Schutz und dem Erhalt der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung, im Einzelnen der Garantie der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip sowie dem Rechtsstaatsprinzip. Dazu gehören:

- ▶ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- ▶ die Volkssouveränität,
- ▶ die Gewaltenteilung,
- ▶ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ▶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ▶ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ▶ das Mehrparteienprinzip,
- ▶ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes ist es, diese System- und Werteentscheidungen zu schützen. Zu den weiteren im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen:

- ▶ die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze (Ewigkeitsklausel),
- ▶ das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Absatz 2 GG und Artikel 9 Absatz 2 GG),
- ▶ Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG),
- ▶ die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),

- ▶ die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),
- ▶ die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatschutzdelikte).

2. Aufgaben

Sammlung und Auswertung von Informationen

Aufgabe des LfV Hamburg ist nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz, § 4 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- ▶ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- ▶ sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

Die Arbeitsfelder des LfV Hamburg sind Islamismus, Rechts- und Linksextremismus, extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug, die Scientology-Organisation sowie die Spionagetätigkeit fremder Nachrichtendienste einschließlich Cyberspionage. Weiterhin werden im Phänomenbereich des verschwörungsideologischen Extremismus Delegitimierer, Reichsbürger und Selbstverwalter zusammengefasst. Darüber hinaus zählen der Geheim- und Sabotageschutz zu den weiteren Aufgaben des LfV Hamburg. In den Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) tätig werden.

Information des Senats und staatlicher Stellen

Der Hamburger Verfassungsschutz wertet die mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Punkt 4.) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben über entsprechende Gefahren (siehe § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG). Dazu zählen die Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat, weiteren staatlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit.

Information der Öffentlichkeit

Ein breit geführter gesellschaftlicher Diskurs über die Gefahren extremistischer Bestrebungen sowie eine erhöhte Sensibilität aufgeklärter Bürgerinnen und Bürger angesichts potenzieller Bedrohungen sind essenzielle Bestandteile einer wehrhaften Demokratie. In den Kontext dieses Konzeptes der streitbaren Demokratie und der darin festgelegten Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem ist die Öffentlichkeitsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes einzuordnen. Austausch und Kommunikation erfolgen dabei über eine Vielzahl von Kanälen. Dies sind unter anderem:

- ▶ der jährliche Verfassungsschutzbericht,
- ▶ verschiedene Publikationen in klassischen und digitalen Kanälen,
- ▶ Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- ▶ Ausstellungen und Symposien,
- ▶ Vorträge,
- ▶ aktuelle Pressemitteilungen und Berichte auf der Internetseite,
- ▶ Medienstatements und Interviews.

Das LfV Hamburg bietet in seinen analogen und digitalen Medien umfangreiche und aktuelle Informationen über die extremistischen Phänomenbereiche.



Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern ist im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch an Verfahrensentscheidungen anderer Behörden beteiligt.¹ Sicherheitsanfragen werden vor allem im Rahmen von Aufenthalts- und Einbürgerungsverfahren gestellt; Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) werden bei Personen durchgeführt, die in bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder zum Beispiel Umgang mit Waffen und Sprengstoff haben.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Mitwirkung des LfV Hamburg ist die Ausweisung des ehemaligen stellvertretenden Leiters des „Islamischen Zentrums Hamburg“ am 2. November 2022. Die Ausweisung durch das zuständige Amt für Migration der Hamburger Innenbehörde erfolgte aufgrund der Erkenntnisse des Hamburger Verfassungsschutzes.

Infolge verschiedener Gesetzesinitiativen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen stark angestiegen. Mit dem am 20. Februar 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, um zu verhindern, dass Extremisten legal an Waffen gelangen. Hierzu werden die Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit dem dortigen Datenbestand abgeglichen. Die umfassende Einbeziehung des Verfassungsschutzes in diese Personenüberprüfungen ist integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes gegen extremistische Bestrebungen.

Im Jahr 2022 hat das LfV Hamburg bei rund 83.000 Personenüberprüfungen mitgewirkt. Da eine manuelle Überprüfung einer solchen Anzahl an Anfragen nicht leistbar ist, wird bei der Mehrzahl der Überprüfungen auf automatisierte Verfahren, sogenannte Massendatenverfahren (MDV), zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um einen automatisierten Datenabgleich mit

dem nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Bei einer positiven Identitätsfeststellung bedarf es darauffolgend einer weiteren manuellen Bearbeitung. Die anfragenden Behörden sowie das LfV profitieren bei manchen Verfahren, wie etwa bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern, auch von der sogenannten Nachberichtspflicht. Dies bedeutet, dass die angefragten Personen im NADIS gespeichert werden, um nicht nur die zum Zeitpunkt der Konsultation bestehende Erkenntnislage zu berücksichtigen, sondern auch die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis womöglich bekanntwerdenden Erkenntnisse.

Die anfragestärksten Bereiche sind:

Beteiligungsverfahren - Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsanfrage durch. In jedem Fall wird auch das LfV beteiligt. Nach § 73 Absatz 3 AufenthG ist es Aufgabe des LfV, den Ausländerbehörden unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe, zum Beispiel wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation, oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) bei waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung fragt die Waffenbehörde Hamburg das LfV Hamburg gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG an, ob Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG (zum Beispiel Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, Beteiligung oder Unterstützung extremistischer oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt. Das Amt für Migration fragt gemäß § 37 Absatz 2 StAG vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

¹siehe § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 HmbVerfSchG

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz

Seit 2005 ersuchen die Luftsicherheitsbehörden auch den Verfassungsschutz, um unter anderem Bedienstete, die an Flughäfen und bei den Fluggesellschaften tätig sind, sowie Mitglieder von Flugsportvereinen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Sicherheitsanfragen im Strafvollzug

Seit April 2020 werden Insassen sowie Personen, die in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen und die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beim LfV Hamburg abgefragt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse gemäß § 15 Absatz 2 HmbJVollzDSG (zum Beispiel Erkenntnisse über extremistische Einstellungen) vorliegen.

Schengener Visumsverfahren

Das Verfahren (s. § 73 Absatz 1 AufenthG) wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem konsultationspflichtigen Staat stammt und über

ein Visum die Einreise nach Deutschland oder in den Schengen-Raum beabsichtigt. In das Verfahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

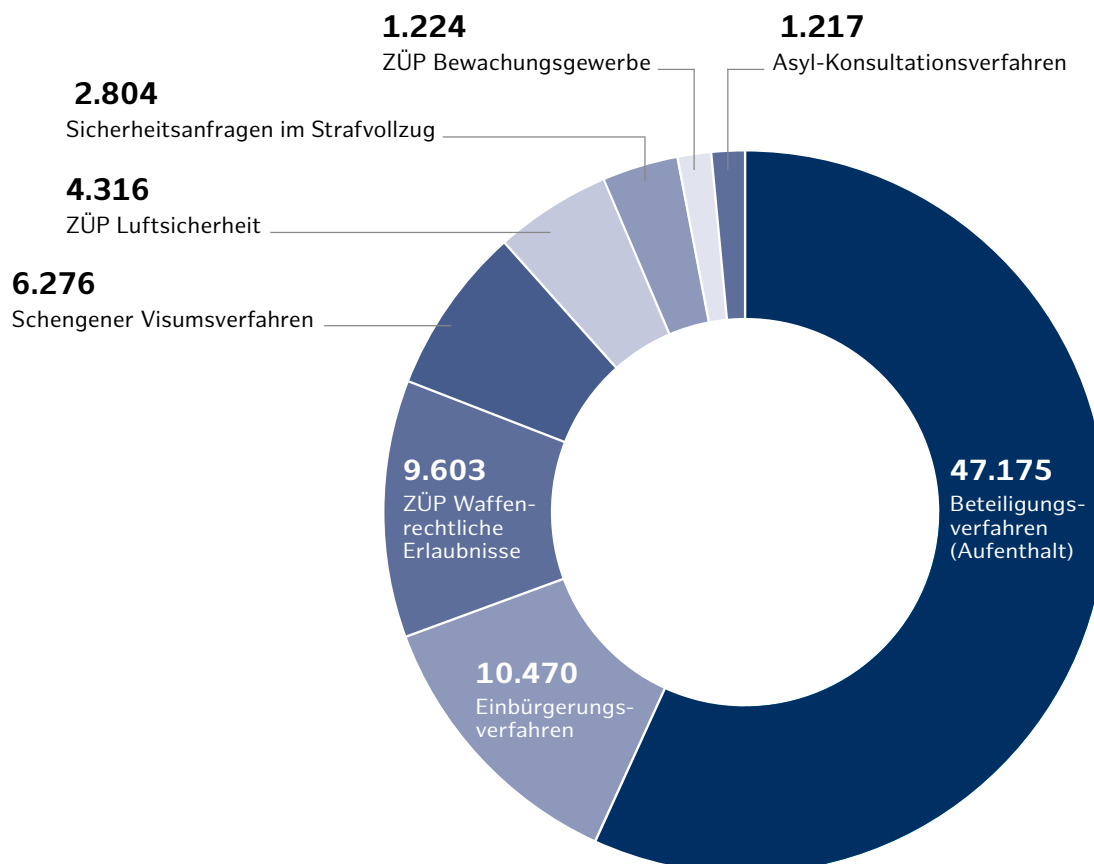
Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Bewachungsgewerbe

Bei dieser Überprüfung gemäß § 34a GewO soll verhindert werden, dass Personen mit einem extremistischen Hintergrund, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen erhalten oder für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden.

Asyl-Konsultationsverfahren

Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des Asylverfahrens bei Asyl- und Schutzsuchenden automatisierte Anfragen gemäß § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an das LfV gestellt.

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben des LfV Hamburg für 2022



3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

Informationsgewinnung

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Vorrangig zu nennen sind das Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Archive und Unterlagen anderer staatlicher Stellen. Neben der offenen Informationsgewinnung darf das LfV Hamburg auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 8 Absatz 2 HmbVerfSchG aufgezählt sind, gehören beispielsweise die Führung von Vertrauensleuten (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Bereits im Jahr 2002 wurden zudem im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Dies war eine Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA. Zu den Befugnissen zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien. Das wichtigste Datenverbundsystem ist das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN), welches im Jahr 2012 eingeführt wurde. NADIS-WN trägt entscheidend dazu bei, Arbeitsabläufe innerhalb des Verfassungsschutzverbundes zu harmonisieren und bietet deutlich bessere Möglichkeiten für Analysen. Darüber hinaus werden in der Antiterrordatei (ATD) Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder mit Bezug zum internationalen Terrorismus vernetzt. Zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus werden zudem Daten in der Rechtsextremismusdatei (RED) gespeichert. Auch hieran sind verschiedene Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Der auf diese Weise deutlich verbesserte Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden ist unter anderem eine Reaktion auf die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie auf fortschreitende Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und haben zu einer deutlichen Optimierung der integrativen Arbeitsweise von Bundes- und Landesbehörden geführt.



Zusammenarbeit mit der Polizei

- ▶ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
- ▶ Informationsaustausch gem. HmbVerfSchG
- ▶ Keine Weisungsbefugnis an polizeiliche Dienststellen
- ▶ Keine Angliederung an polizeiliche Dienststellen



Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund

- ▶ Koordinierung von Arbeitsschwerpunkten
- ▶ Arbeitsteilige Durchführung von Aufgaben
- ▶ Entwicklung einheitlicher Standards
- ▶ Gemeinsame Einrichtungen
- ▶ Gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2022 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) Daten von 70.467 Personen gespeichert (31. Dezember 2021: 69.914), davon 65.217 (92,55 Prozent) im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (31. Dezember 2021: 63.173 = 90,36 Prozent)

Trennungsgebot

Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Organisation, Aufgaben und Informationsverarbeitung voneinander getrennt. Dieser Grundsatz wurde bereits im Frühjahr 1949 im sogenannten Polizeibrief der Militärgouverneure der westlichen Besatzungszonen als Reaktion auf Wesen und Wirken der staatsterroristischen Geheimen

Staatspolizei (Gestapo) während der nationalsozialistischen Diktatur formuliert.

Dem LfV Hamburg stehen weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu. Auch darf es die Polizei nicht im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Zudem darf das LfV Hamburg nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden, was einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz jedoch nicht ausschließt. Die Details hierzu sind im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz geregelt.

In den vergangenen Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.

Kontrolle

Die Arbeit des Verfassungsschutzes wird auf mehreren Ebenen fortlaufend kontrolliert. Das LfV Hamburg ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Gemäß dem Grundsatz des Primates der Politik unterliegt seine Arbeit, genau wie die Arbeit aller anderen exekutiven Behörden und Ämter, kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle. Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle erfolgt etwa durch Bürgerschaftsdebatten, parlamentarische Anfragen, die Arbeit des Innenausschusses sowie weiterer Ausschüsse. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz durch zwei weitere parlamentarische Spezialausschüsse kontrolliert. Dabei handelt es sich um den Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) sowie die Kommission nach Artikel 10 GG (kurz G10-Kommission) der Bürgerschaft. Die G10-Kommission entscheidet über Eingriffe in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis. Die Mitglieder beider Ausschüsse sind geheimhaltungspflichtige

Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft. Insofern war und ist eine tiefgreifende Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden durch die Legislative gegeben.

Die Arbeit des LfV Hamburg ist, wie jedes hoheitliche Handeln, gerichtlich überprüfbar. Zur gerichtlichen Kontrolle zählen etwa Auskunftserteilungen oder das Überprüfen von Erwähnungen im jährlichen Verfassungsschutzbericht.

Die öffentliche Kontrolle wird durch verschiedene Akteure gewährleistet. So können etwa Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Auskunftserteilung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten stellen. Auch Anfragen zu bestimmten Themen sind möglich. Zudem tragen Medien durch ihre Berichterstattung zur öffentlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes bei und haben die Möglichkeit Presseanfragen an das LfV Hamburg zu stellen.

Die Behörde für Inneres und Sport unter der Leitung des Innensenators übt die Dienst- und Fachaufsicht über das LfV Hamburg aus. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat zudem ebenfalls umfangreiche Kontrollbefugnisse



Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unterliegt einer weitreichenden Kontrolle.

4. Gesetzliche Grundlagen

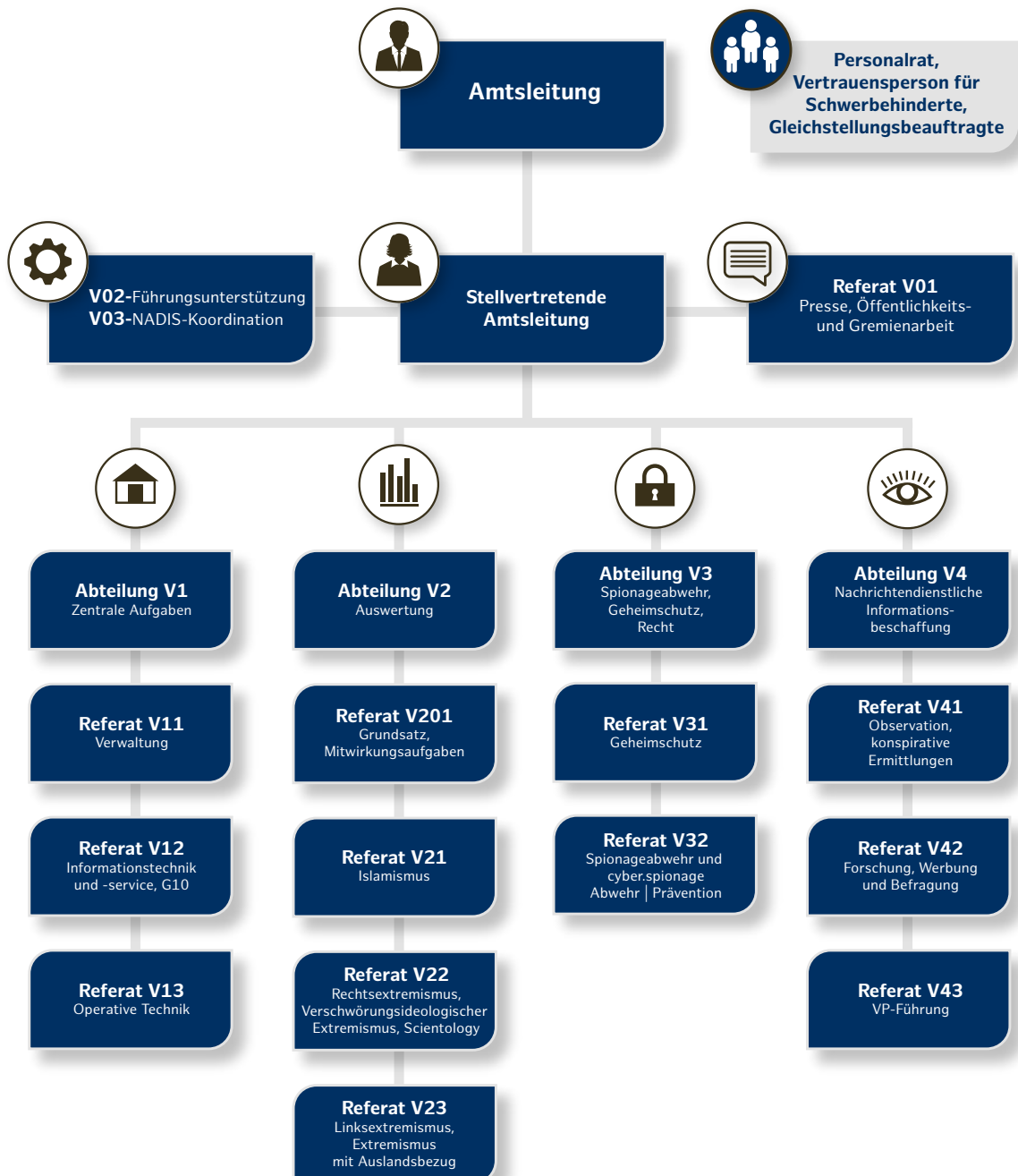
Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Aufgaben und Befugnisse des LfV Hamburg bestimmt das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz. Es wird insbesondere den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht und stellt die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher. Auftrag und Befugnisse sind vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt, etwaige Eingriffe in die Rechte des Bürgers sind nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG)

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung). Zweck dieses Gesetzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen.

5. Organigramm des LfV Hamburg





Infobox

Bestrebungen

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus

Das Wort „Radikalismus“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen. Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher, im Gegensatz zu Extremisten, nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Extremismus

Der Begriff „Extremismus“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“). Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden. Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Haushaltsansatz

Im Jahr 2022 betrug der Haushaltsansatz für das LfV Hamburg insgesamt 21.687.000 Euro (2021: 21.561.000 Euro). Darin enthalten waren 16.866.000 Euro für Personalausgaben (2021: 16.660.000 Euro), davon 4.419.000 Euro Versorgungsleistungen (2021: 4.364.000 Euro) und 750.000 Euro für Investitionen (2021: 750.000 Euro)

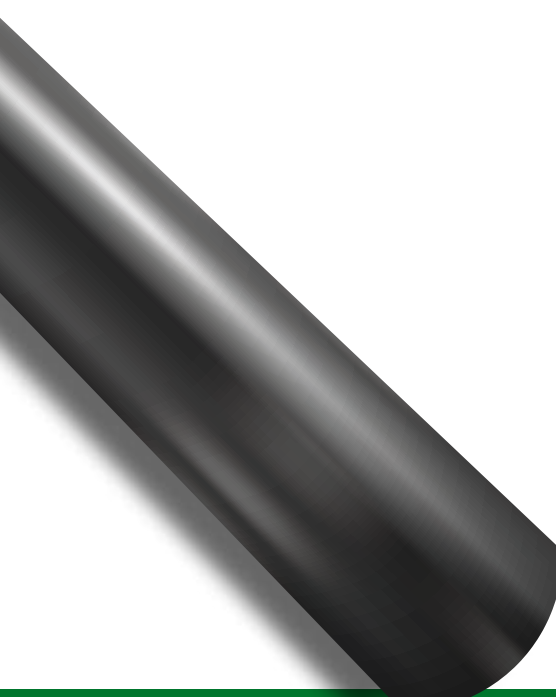


Islamismus

Deutlich zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“. Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) geschützt und wird somit nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Der Begriff „Islamismus“ kennzeichnet hingegen eine verfassungsfeindliche politische Weltanschauung. Wie jede andere Ideologie geht auch der Islamismus davon aus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet. Vom Verfassungsschutz beobachtet werden deshalb alle islamistischen Formen, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Der Islamismus ist keine homogene Ideologie; es gibt zahlreiche Ausprägungen und Strömungen.

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion, beispielsweise ein Kalifat auf der Basis der Scharia,
- Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- ausgeprägter Antisemitismus,
- Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit, körperliche Unversehrtheit sowie Gleichberechtigung,
- homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

„Islamischer Staat“ (IS)

Die Einnahme der ostsyrischen Ortschaft Baghus im Frühjahr 2019 besiegelte die Niederlage des von der Terrormiliz „Islamischer Staat“ im Jahr 2014 ausgerufenen Kalifats und das Ende seiner territorialen Dominanz in seinem Kerngebiet Syrien und Irak. Seit diesem Verlust des letzten Rückzugsgebiets befindet sich der IS in der Rolle einer Untergrundorganisation, die fortlaufend versucht, sich neu zu strukturieren, terroristisch aktiv zu bleiben und sich vor allem in sozialen Netzwerken propagandistisch in Szene zu setzen.

In den vergangenen Jahren, so auch im Jahr 2022, verlor der IS mehrere Führungskader. So kam IS-Anführer al-Baghdadi im Oktober 2019 bei der durch Spezialkräfte der US Delta Force durchgeführten Operation in der nordwestsyrischen Provinz Idlib ums Leben. Unmittelbar vor dem Zugriff zündete al-Baghdadi einen Sprengstoffgürtel. Nur wenige Tage nach seinem Tod proklamierte der IS in einer offiziellen Audiobotschaft über seinen Medienkanal al-Furqan die Ernennung des neuen sogenannten „Kalifen“, Mohammed Abdul Rahman al-Mawli al-Salbi alias Abu Ibrahim al-Haschimi al-Qurashi. Dieser agierte eher im Hintergrund. Die territoriale Zerschlagung des IS und der Tod dessen Anführers al-Baghdadi bedeutete indes nicht das endgültige Aus der Terrormiliz. Diese ist nach wie vor medial aktiv, verfügt über ein beachtliches länderübergreifendes Netzwerk und eine nicht zu unterschätzende Basis an Anhängern sowie Sympathisanten weltweit.

Am 3. Februar 2022 bestätigte US-Präsident Joe Biden auch den Tod von al-Baghdadis Nachfolger Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi. Laut US-Angaben hat sich al-Qurashi, ähnlich wie sein Vorgänger, im Rahmen eines Einsatzes der US-Streitkräfte im Nordwesten Syriens mit seiner Familie in die Luft gesprengt. Anfang März 2022 verkündete der IS, dass es mit Abu al-Hasan al-Hashimi al-Qurashi einen neuen Kalifen gebe. Diese Bekanntmachung wurde mit einer umfassenden Medienkampagne und Treueschwüren diverser IS-Ableger begleitet.

Auch dieser neuerliche IS-Führer blieb nicht lange in seiner Funktion. Am 30. November 2022 wurde über vom IS genutzte Medienkanäle dessen Tod bekanntgegeben, ohne nähere Umstände zu erläutern (er sei „im Kampf“ gestorben). Laut Medienberichten soll er bei Kampfhandlungen im Südwesten Syriens seinen Sprengstoffgürtel ausgelöst haben. Neuer „Kalif“ sei nunmehr Abu al-Hussein al-Husseini al-Qurashi.

Trotz der Tötung zentraler Führungsfiguren bleibt der IS handlungsfähig und agiert flexibel. So änderte der IS nach dem Verlust seines Territoriums seine militärische Strategie und verfolgt eine asymmetrische Kriegsführung (siehe Infobox Seite 29). Im Jahr 2022 verübte die Terrormiliz in ihrem ehemaligen Kerngebiet in Syrien und im Irak trotz des hohen Verfolgungsdrucks durch zentralirakische Sicherheitskräfte und der US-geführten Anti-IS-Koalition vereinzelt Anschläge, vor allem in den Provinzen Salah ad-Din, Kirkuk und Diyala. Sie blieb handlungsfähig, wenn auch auf niedrigerem Niveau im Vergleich zu den Vorjahren. So versuchte der IS auch 2022 mit öffentlichkeitswirksamen Anschlägen gegen kritische Infrastrukturen das Vertrauen der irakischen Bevölkerung in staatliche Strukturen zu destabilisieren, um sich als vermeintlicher Interessenvertreter der Sunniten, insbesondere gegenüber schiitischen und westlichen Kräften, zu inszenieren.

Im Iran sorgte am 26. Oktober 2022 der Anschlag auf den Schah Tscheragh-Schrein in der iranischen Stadt Schiraz für internationale Aufmerksamkeit. Die Begräbnisstätte Schah Tscheragh ist für gläubige Schiiten ein heiliger Ort. Bei dem Anschlag, den der IS für sich reklamierte, kamen mindestens 15 Menschen ums Leben, 40 weitere wurden schwer verletzt.



Die schiitische Pilgerstätte Schah Tscheragh wurde im Oktober 2022 zum Schauplatz eines Terroranschlags des IS.



In Syrien sorgte die Terrormiliz im Jahr 2022 insbesondere durch den Angriff vom 20. Januar 2022 mit einem fahrzeuggestützten Sprengsatz auf das im von Kurden kontrollierten Nordosten Syriens gelegene Ghuwairan-Gefängnis in Hasaka für Aufmerksamkeit. Dort sind mutmaßliche IS-Kämpfer inhaftiert, darunter führende Vertreter der Miliz. Die Einrichtung wird von den kurdisch dominierten Syrian Democratic Forces (SDF) verwaltet und gesichert. Die Angaben zu Opferzahlen schwanken zwischen 200 und 350 Personen. Der IS demonstrierte mit diesem Anschlag, einen seiner schwersten Angriffe in Syrien seit der Zerschlagung seines sogenannten „Kalifats“ im Jahr 2019, dass die Miliz in der Lage ist, koordinierte und komplexe Anschläge durchzuführen, obwohl auch im Jahr 2022 wiederholt Anti-IS-Operationen stattfanden. Weitere Ziele dieser asymmetrischen Operationen waren das syrische Regime, die „Syrischen Demokratischen Kräfte“ (SDF), die Anti-IS-Koalition sowie andere ausländische Akteure. Insofern stellten die Festnahmen und Tötungen hochrangiger IS-Mitglieder in Syrien zwar einen Rückschlag für die Terrormiliz dar, hatten bisher jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anschlagstätigkeiten. Der IS ist nach wie vor als widerstandsfähige Terrorgruppierung im globalen jihadistischen Spektrum zu betrachten, verfolgt eine Strategie des langen Atems und hat in Afrika und Asien seine Präsenz stabilisieren können.

So konnten der IS und seine dortigen Regionalableger auch im Jahr 2022 insbesondere in den west-, zentral- und ostafrikanischen Regionen militärische Erfolge erzielen und ihre territorialen Einflussgebiete erweitern. Bedeutsame Regionen sind unter anderem Mali, Burkina Faso und Mosambik. In diesen Staaten nutzen die IS-Able-

ger bestehende lokale Konflikte sowie sozioökonomische, ethnische und politische Spannungsfelder für ihre Expansion. Dem IS sind in Afrika mehrere sogenannte „Provinzen“ untergeordnet. Darunter sind der Ableger „Islamischer Staat Große Sahara“ (ISGS), der in Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad aktiv ist, sowie der Ableger „Islamischer Staat Provinz Westafrika“ (ISPW), der sich von der nigerianischen Terrorgruppe Boko Haram abgespalten hat. Diesen Gruppierungen gelang es im Jahr 2022 trotz des Verlustes von Personal, verschiedener struktureller und organisatorischer Mängel sowie der Konkurrenz des al-Qaida-Netzwerks an Bedeutung zu gewinnen.

Der nach wie vor schlagkräftigste IS-Ableger in Afghanistan setzte seine Anschlagstätigkeiten fort, auch in der Hauptstadt Kabul (siehe unten sowie Infobox Seite 29).



IS-Propaganda

Emotionalisierende und mobilisierende Themen sowie geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten spielen in der IS-Propaganda nach wie vor eine zentrale Rolle. Seit der Eskalation des Karikaturenstreites im letzten Quartal 2020 (siehe dazu den Verfassungsschutzbericht 2020, Seite 38) richtet sich die offizielle und inoffizielle IS-Propaganda auch von IS-Unterstützern wieder stärker gegen den Westen und veröffentlichte auch im Jahr 2022 im Internet verschiedene Drohungen durch Videos oder entsprechende Bildmotive. Beim IS-Unterstützerspektrum handelt es sich um eine internetaffine Szene, die in diver-



Das schwarze Banner
des Islamischen Staates

sen sozialen Netzwerken aktiv ist und zum Beispiel Propaganda-Inhalte der offiziellen IS-Medienstellen in verschiedene Sprachen übersetzt oder IS-Kampagnen verbreitet. Auch wenn die Szene neue und alternative Plattformen nutzt und durch vielfältige Aktivitäten auffällt, gelang es ihr bisher nicht, den spürbaren Rückgang der offiziellen IS-Propaganda auszugleichen. Auch im Jahr 2022 fiel IS-Propaganda durch ihre anti-westliche Haltung sowie Aufrufe zu Anschlägen in Europa auf. Zudem war eine ausgeprägte Anti-Israel Haltung in der IS-Propaganda zu verzeichnen. Im Kontext der zahlreichen Terroranschläge in Israel im Frühjahr 2022 bekannten sich bei zwei der Anschläge die Täter zum IS.

Auch der Krieg Russlands gegen die Ukraine wurde in der IS-Propaganda intensiv thematisiert. Dieser wird als eine Chance propagiert, die europäischen Länder durch Anschläge zu schwächen, insbesondere durch Angriffe mit einfach zu beschaffenden Tatmitteln.

Seit längerem schon verstärkt der IS seine auf den afrikanischen Kontinent bezogene Propaganda. Dabei sind insbesondere die west- und zentralafrikanischen Staaten Nigeria, Niger, Mali, Mosambik und Kongo verstärkt in den Fokus der offiziellen IS-Propaganda sowie verschiedener IS-naher Medienstellen gerückt.

Wie im Vorjahr stand das Thema der Befreiung und Unterstützung von IS-Anhängern in Gefängnissen in Syrien, Irak und anderen Ländern im Fokus der offiziellen IS-Propaganda, hier insbesondere die in sozialen Medien verbreiteten Aufrufe zu Spendensammlungen für IS-Anhängerinnen und ihre Kinder in den syrisch-kurdischen Gefangenenlagern. Die in den Flüchtlingslagern lebenden Frauen machten dabei auch selbst auf verschiedenen Kanälen auf ihre Situation sowie die schlechten hygienischen Bedingungen aufmerksam und baten um Spenden. Die Erstürmung des Ghuwairan-Gefängnisses im nordsyrischen al-Hasaka im Frühjahr 2022 fand ein außerordentlich starkes Echo in der Propaganda des IS.

Zudem hat die Terrormiliz im Jahr 2022 weiterhin daran gearbeitet, regionale Gruppierungen verstärkt in ihre Propaganda einzubinden. Anschläge und Angriffe von Einzeltätern und Kleingruppen wurden taktisch für sich reklamiert, auch wenn der Kern des IS kaum noch direkt in die Planung und Durchführung der

Anschläge involviert ist. Dabei fokussierte sich die Terrormiliz auf ihre derzeitigen Hauptschauplätze in Afrika und Asien.

Tatsächliche oder vermeintliche militärische Erfolge insbesondere afrikanischer IS-Ableger wurden propagandistisch in Szene gesetzt und für die Stärkung des IS als eine global agierende Organisation instrumentalisiert. Das galt auch für den in Afghanistan und Pakistan aktiven „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) (siehe Infobox Seite 29), der im Jahr 2022 mit einer hohen Anschlagsfrequenz vor allem in Afghanistan auffiel, um sein Profil als eigenständige Kraft gegenüber den Taleban zu schärfen und langfristig im weltweiten IS-Gefüge aufzurücken.

Al-Qaida-Netzwerk

Das mit dem IS konkurrierende al-Qaida (AQ)-Netzwerk konnte auch im Jahr 2022 die vollständige territoriale Zerschlagung des IS in Syrien und Irak kaum für sich nutzen. Vielmehr setzte sich die weitere Aufspaltung des AQ-Netzwerks in verschiedene Gruppierungen fort, die bereits 2017 begann.



Der Führer von Kern-al-Qaida Aiman as-Zawahiri, hier auf einer Aufnahme von 2011, wurde im Juli 2022 getötet.

Der Führer von Kern-al-Qaida (Kern-AQ), Aiman as-Zawahiri, wurde am 31. Juli 2022 durch einen US-Drohnenanschlag in Kabul, Afghanistan, getötet. In den vergangenen Jahren war as-Zawahiri als Ideologe und Sprecher für eine große Anzahl von Audio- und Videopublikationen von Kern-AQ verantwortlich. Darin kommentierte er aktuelle gesellschaftliche und politische Ereignisse und forderte AQ-Anhänger- und Sympathisanten, aber auch die gesamte „umma“ (die Gemeinschaft aller Muslime) zum Zusammenhalt und zum Handeln auf. Die Tötung von as-Zawahiri ist für das gesamte AQ-Netzwerk ein schwerer Ver-



lust. Seit der Gründung von AQ im Jahr 1988 war as-Zawahiri erst der zweite Anführer und leitete die Organisation seit der Tötung Osama Bin Ladens im Mai 2011. Nach im Februar 2023 bekannt gewordenen Informationen der USA und der UNO soll der im Iran lebende ehemalige ägyptische Oberstleutnant Saif al-Adl neuer Chef der al-Qaida sein. AQ bestätigte diese Personalie bis Redaktionsschluss des Verfassungsschutzberichtes nicht.

Al-Qaida-nahe Gruppen waren im Jahr 2022 trotz Verfolgungsdrucks weiterhin in Syrien aktiv. Das mit al-Qaida vernetzte Bündnis verschiedener islamistischer Milizen „Hai'at Tahrir al-Scham“ (HTS) dominierte unverändert die jihadistische Szene in der Provinz Idlib in Syrien und nutzte zumindest in diesem Fall die dortige Schwäche des IS für sich. Die HTS stärkte durch den Ausbau ihrer Strukturen ihre Kontrolle in der Provinz. Entgegen der offiziellen Distanzierung von Kern-AQ sind Teile der HTS unverändert in der al-Qaida-Ideologie und AQ-Netzwerkstruktur verhaftet. Die HTS versucht sich seit 2019 als legitimer Akteur in der Region Idlib (Nordwesten Syriens) und als Vertreter der Bevölkerung zu inszenieren. Gegen andere jihadistische Gruppierungen (vor allem AQ in Syrien und den IS) geht sie regelmäßig vor und nutzt dies auch, um sich gegenüber der internationalen Gemeinschaft in Sachen Terrorbekämpfung als moderat und engagiert darzustellen.

Die zweite größere al-Qaida-nahe Organisation in Syrien, „Tanzim Hurras al-Din“ (THD), auch „al-Qaida in Syrien“ genannt, steht in einem angespannten Verhältnis zur HTS, da sie ideologisch zum Teil unterschiedliche Ziele verfolgen. So legte die HTS aus taktisch und realpolitisch bedingter Notwendigkeit den Schwerpunkt auf den Jihad-Schauplatz Syrien; hingegen propagiert die THD das Bild einer vorgeblich global agierenden Organisation, welche somit treu zur Ideologie der Kern-AQ und zum AQ-Netzwerk steht.

Trotz der Schwäche von Kern-AQ in vielen Ländern und Regionen bleibt das AQ-Netzwerk aktiv. Regionale Gruppierungen sind unter anderem al-Shabab in Somalia, al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH), al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM) und die Terrorgruppe Jama'at Nusrat al-Islam wal-Muslimim.

Der hohe Verfolgungsdruck auf Kern-AQ und deren eingeschränkte Handlungsfähigkeit in

Afghanistan und Pakistan bewirkte, dass die Bedeutung der AQ-Ableger und somit auch der regionalen afrikanischen Gruppierungen für das AQ-Netzwerk gestiegen ist.

Propaganda-Veröffentlichungen von Kern-AQ verfolgten auch im Jahr 2022 primär das Ziel, den Eindruck eines global agierenden Netzwerks mit ideologischer Agenda zu vermitteln. Regionale Konflikte werden dabei in einen global-jihadistischen Kontext gesetzt. Den Machtwechsel in Afghanistan zu den Taleban im August 2021 beschrieb al-Qaida als Erfolg für das weltweit agierende Netzwerk. AQ versuchte, ihn für seine mediale Propaganda zu instrumentalisieren, so unter anderem dafür, die Moral und Motivation der Mitglieder in den regionalen Gruppierungen, potenzieller Einzeltäter und Sympathisanten zu stärken. Insbesondere der Abzug der westlichen Koalitionskräfte aus Afghanistan wurde als Sieg propagiert. Für die Verbreitung ihrer Propaganda nutzen AQ und ihre Sympathisanten flexibel diverse Messengerdienste. Durch ideologische und theologische Abhandlungen sowie die Kommentierung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen versucht Kern-AQ, in mehrsprachigen Veröffentlichungen ein globales Publikum anzusprechen und sich von anderen Terrororganisationen abzuheben.

Afghanistan

Am 15. August 2021 verkündeten die Taleban offiziell die Machtübernahme in Afghanistan. Ihre strategischen Ziele, darunter der Abzug der internationalen Truppen und die Wiedererrichtung eines „Islamischen Emirats Afghanistan“, hattenen die Taleban vorerst erreicht. Der Abzug der internationalen Militärkoalition, der Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan und die Machtübernahme durch die Taleban haben den Verfolgungsdruck gegen die im Land befindlichen Terrorgruppen auch im Jahr 2022 deutlich reduziert. Das gilt insbesondere für Kern-AQ sowie verschiedene kleinere, zentralasiatische Terrorgruppen wie die Islamische Jihad Union. Das Ausmaß der neu gewonnenen Bewegungsfreiheit der verschiedenen terroristischen Gruppierungen hängt vom jeweiligen Verhältnis zu den Taleban ab. Während AQ und die meisten der kleineren zentralasiatischen Terrorgruppen den Taleban nahestehen oder zumindest geduldet oder kontrolliert werden, besteht zwischen dem ISPK (siehe Infobox Seite 29) und den Taleban weiterhin eine strategische Feindschaft.



Die Flagge der islamistischen Miliz „Hai'at Tahrir al-Scham“



Im Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 verpflichteten sich die Taleban dazu, dass von afghanischem Boden aus keine Gefahr für die USA und ihre Verbündeten ausgeht. Somit stehen die Taleban nach wie vor unter Druck, die Präsenz terroristischer Gruppierungen, unabhängig von deren ideologischer Orientierung, in Afghanistan zu kontrollieren, nicht zuletzt auch deshalb, um sich weiterhin als eine legitime Schutzmacht zu beweisen, die erfolgreich gegen terroristische Aktivitäten vorgeht. Um internationale Anerkennung zu erreichen und ihre Distanzierung von Terrorismus zu dokumentieren, verurteilen die Taleban Anschläge vom ISPK und versuchen das Narrativ zu stärken, von afghanischem Territorium gehe keine Gefahr für andere Länder aus. Die Taleban verfolgen weiterhin einen pragmatischen und interessengeleiteten Ansatz im Umgang mit internationalen Akteuren, ohne dabei in Abhängigkeit zu geraten.

Reisebewegungen von Jihad-Freiwilligen aus Deutschland nach Afghanistan wurden auch im Jahr 2022 nicht festgestellt. Es bleibt derzeit nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden eher unwahrscheinlich, dass Afghanistan zukünftig zu einem Ausreisehotspot für die Szene werden könnte wie beispielsweise im März 2009 im Falle der elfköpfigen Hamburger Ausreisegruppe, die damals versuchte, in Richtung Afghanistan und Pakistan auszureisen, um sich terroristischen Gruppierungen anzuschließen.

Durch medienwirksame Terroranschläge versucht der IS-Ableger ISPK, größtmögliche Aufmerksamkeit zu erhalten. Im Jahr 2022 war ein deutlicher Anstieg durch Angriffe und Anschläge des ISPK festzustellen. Der Großteil dieser Aktivitäten konzentrierte sich auf die östlichen und nordöstlichen Provinzen des Landes sowie auf die Hauptstadt Kabul und Nordafghanistan.

Das Zielspektrum des ISPK umfasst neben den Taleban auch religiöse Minderheiten (zum Beispiel die Bevölkerungsgruppe der schiitischen Hazara, aber auch Sufi-Minderheiten) und Vertreter der westlichen Staatengemeinschaft (zum Beispiel Angehörige der US-Streitkräfte) sowie allgemein die Verhandlungspartner der Taleban. Diese werden vom ISPK als „Abtrünnige“ diffamiert. So bekannte sich der IS auch zu einem Anschlag am 12. Dezember 2022 auf ein Hotel in Kabul, in dem überwiegend Chinesen untergebracht waren.

Seit der Machtübernahme der Taleban am 15. August 2021 besteht das Spannungsfeld zwischen den Forderungen der internationalen Staatengemeinschaft und der Erwartungshaltung der Taleban, als legitime Macht und Sieger wahrgenommen und anerkannt zu werden. Zahlreiche Staaten erwarten von den Taleban, sich von terroristischen Gruppierungen zu distanzieren und die Errungenschaften der Republik zu bewahren (Menschenrechte, Rechte für Frauen).

Mit der Machtübernahme der Taleban hat sich die Wirtschafts- und Menschenrechtslage im Land jedoch deutlich verschlechtert. Auch im Jahr 2022 wurde, trotz anderslautender Ankündigungen keine Regierung gebildet, in der alle Bevölkerungsgruppen angemessen vertreten sind. Auch die in der Republik errungenen Frauenrechte wurden weiter beschnitten und Frauen systematisch aus dem öffentlichen Leben gedrängt. So untersagten die Taleban im Dezember 2022 Frauen, an Hochschulen zu studieren und für Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) zu arbeiten.

Nach dem US-Angriff am 31. Juli 2022 und der Tötung von AQ-Führer as-Zawahiri durch einen Drohnenanschlag verurteilten die Taleban in ihren offiziellen Stellungnahmen den Angriff scharf und betrachteten diesen als Verstoß gegen das Doha-Abkommen. Die Präsenz von AQ in Afghanistan oder Verbindungen zu Kern-AQ und anderen AQ-Regionalorganisationen wurden seitens der Taleban indes immer wieder abgestritten.

1.1 Anschläge in Europa

Die Terrororganisation „Islamischer Staat“ und das al-Qaida-Netzwerk stellen im Jahr 2022 unverändert eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland dar. In zahlreichen europäischen Metropolen existieren starke islamistische Szenen. Über ihre Propaganda-Organen drohen beide Organisationen dem Westen fortdauernd mit terroristischen Anschlägen. Obgleich derzeit weder der IS noch Kern-al-Qaida logistisch zur Durchführung eines komplexeren Anschlagsszenarios in Westeuropa in der Lage scheinen, zielen beide Organisationen durch ihre Propagandaaktivitäten im Internet darauf ab, insbesondere lokale Anhänger jihadistisch-salafistischer Ideologie und möglicherweise psychisch labile



Infobox

Asymmetrischer Krieg

Ein asymmetrischer Krieg ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.

IS Provinz Khorasan (ISPK)

Der ISPK ist eine der gewalttätigsten und extremsten unter den Terrorgruppen in Afghanistan. Dass die ISPK auch zukünftig ein sicherheitspolitischer Faktor sein wird, haben insbesondere der Anschlag am Kabuler Flughafen am 26. August 2021, aber auch frühere Anschläge gegen afghanische Regierungseinrichtungen und insbesondere gegen Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara gezeigt. Der ISPK entstand im Jahr 2015 als ein regionaler Ableger des IS in Afghanistan und Pakistan und agiert vor allem im Osten und Nordwesten Afghanistans. Als Teil des IS-Netzwerks folgen die Kämpfer des ISPK dessen Aufruf zum weltweiten militanten Jihad. Der ISPK bestreitet den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan sowie den Führungsanspruch von al-Qaida im globalen Jihad und versucht Kämpfer anderer Gruppie-

rungen abzuwerben, beispielsweise aus dem Haqqani-Netzwerk oder den pakistanischen Taliban. Die Bezeichnung „Khorasan“ bezieht sich auf die historische Region Khorasan in Zentralasien, die neben Afghanistan auch Teile Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans, Turkmenistans und des Iran umfasst.

Hijra

Hijra ist, so Orientalist Marco Schöller von der Universität Münster in einem Beitrag für die Bundeszentrale für politische Bildung, der arabische Begriff für Auswanderung. Er bedeutet die Flucht des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina im September 622. Das Aufgeben der Stammesbindungen war ein für die damaligen Verhältnisse einschneidender Vorgang; das Jahr, in dem Muhammads Hijra stattfand, markiert daher den Beginn der islamischen Zeitrechnung. Heute wird der Begriff von manchen Fundamentalisten verwendet, um das Verlassen gesellschaftlicher oder staatlicher Ordnungen oder auch die Ausreise in die Jihad-Gebiete in Syrien und Nord-Irak zu bezeichnen.

Taifija

Libanon hat eine parlamentarische Demokratie, in der ein konfessioneller Proporz gilt. Die politische Macht wird nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt. Laut Abkommen von Ta'if muss der libanesische Staatspräsident Christ (Vertreter der mit Rom verbundenen maronitisch-katholischen Kirche), der Premierminister sunnitischer Moslem und der Parlamentspräsident schiitischer Moslem sein. Die Parlamentssitze werden je zur Hälfte an Christen und Muslime verteilt.

Persönlichkeiten zur Ausübung mehr oder weniger spontaner terroristischer Angriffe mit leicht zu beschaffenden Tatwerkzeugen anzustiften. Tatsächlich kam es wie im Vorjahr auch im Jahr 2022 zu Anschlägen durch Personen, bei denen sich psychische Erkrankungen und eine mögliche islamistische Motivation vermischten. Die Biographien der Täter zeichnen sich seit Jahren zunehmend dadurch aus, dass eine Einbindung in konkrete Organisationsstrukturen kaum mehr stattfindet.

Am 25. Juni 2022 fielen in Oslo vor einem bei der LGBTQIA+-Szene beliebten Nachtclub sowie in dessen Umgebung mehrere Schüsse. Der Tatverdächtige konnte nach wenigen Minuten von Bürgern und der Polizei überwältigt werden. Bei dem Anschlag wurden zwei Menschen getötet und 19 weitere zum Teil schwer verletzt. Bei dem Täter handelte es sich um einen norwegischen Staatsangehörigen iranischer Herkunft, der den norwegischen Sicherheitsbehörden aufgrund allgemeinkrimineller Delikte, einer islamistischen Radikalisierung und psychischer Auffälligkeiten bekannt war.

Am 10. November 2022 ereignete sich eine Messerattacke im Brüsseler Stadtteil Schaerbeek im Bereich des Nordbahnhofes. Sie richtete sich gegen zwei Polizisten, die schwere Stichverletzungen erlitten. Einer der beiden verstarb später an seinen Verletzungen. Der Täter, ein vorbestrafter Belgier mit marokkanischen Wurzeln, habe Zeugenaussagen zufolge während der Tat „Allahu Akbar“ gerufen. Er war am selben Tag auf einer Polizeiwache vorstellig geworden und hatte angegeben, Hass auf die Polizei zu haben. Daraufhin wurde er in eine Psychiatrie gebracht, die er wenig später jedoch wieder verließ. Der Täter wurde zudem auf einer Liste belgischer Sicherheitsbehörden geführt, in der Extremisten aufgeführt sind.

2. Potenziale

Personenpotenziale Islamismus – Hamburg

Nach wie vor ist das Gesamtpotenzial im Bereich Islamismus auf hohem Niveau. In Hamburg stieg das Gesamtpotenzial 2022 auf 1.755 (2021: 1.650), davon gelten 1.450¹ als gewaltorientierte Islamisten (2021: 1.330¹). Darunter sind auch die Jihadisten. Größere Zuwächse der Personenpotenziale konnten im vergangenen Jahr in

Hamburg beispielsweise bei der Hizb ut-Tahrir mit rund 360 (2021: 340) Personen sowie der Furkan-Gemeinschaft mit 240 (2021: 200) festgestellt werden. Diese wurden im Jahr 2022 auch durch eine intensiviertere Internetaufklärung erkannt. Ausreisebewegungen aus Hamburg in Richtung Syrien und Irak gab es auch 2022 nicht. Die Zahl der den Sicherheitsbehörden insgesamt bekannt gewordenen Fälle liegt bei 87. Davon ist mehr als ein Drittel nach Hamburg und Umgebung zurückgekehrt.

Personenpotenziale Salafismus – Hamburg

Eine Teilmenge des Islamismuspotenzials bildet die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums; sie lag Ende 2022 bei 490 Personen (2021: 550). Von den 490 Salafisten waren 225 der jihadistischen Strömung zuzurechnen (2021: 270).

Auch wenn in Hamburg die Zahlen gesunken sind, (Dezember 2021: 550; Dezember 2022: 490), besteht nach wie vor eine vergleichsweise starke salafistische Szene. Der Rückgang des salafistischen Personenpotenzials in Hamburg resultiert vor allem aus dem Fehlen von Führungspersonen innerhalb der Szene, aus dem weiteren Rückgang von Themen und Aktionsmöglichkeiten (keine Ausreisen nach Syrien und Irak, Verbot der Koranverteilungsstände).

Darüber hinaus wird die Szene seit Jahren durch Aufklärung und Beobachtung, verschiedene bundesweite Vereinsverbote (2021 beispielsweise von „Ansaar International e.V.“ – siehe dazu den Verfassungsschutzbericht 2021, Seite 37f.), Ermittlungsverfahren, Festnahmen und Verurteilungen zusätzlich geschwächt.



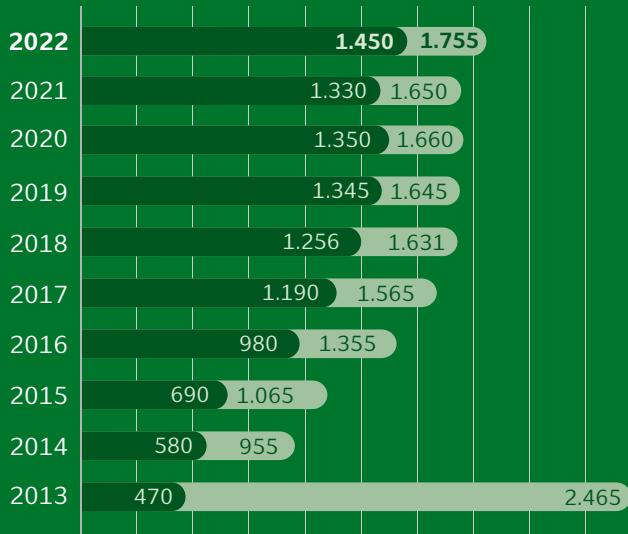
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird. Dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation. 2022 hat sich die Zahl der Straftaten im Bereich religiöse Ideologie im Vergleich zu 2021 von 27 auf 22 verringert. Die Zahl der extremistischen Gewalttaten reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 1.

¹Redaktioneller Hinweis: Mit Stand vom 6. Juni 2023 wurden die korrekten Zahlen aus der Infografik im Fließtext übernommen.

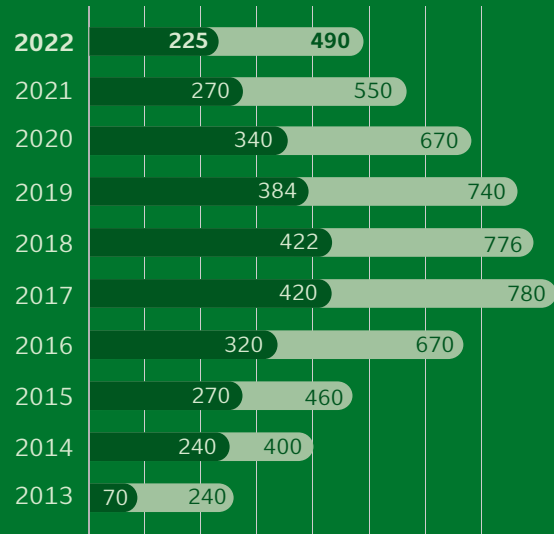
Personenpotenziale - Hamburg

Gesamtpotenziale Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

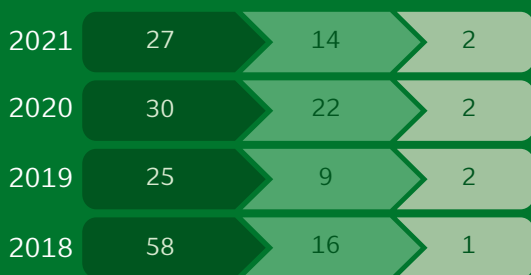
Davon Salafisten und Jihadisten



XX = Anzahl Salafisten
 XX = davon Jihadisten

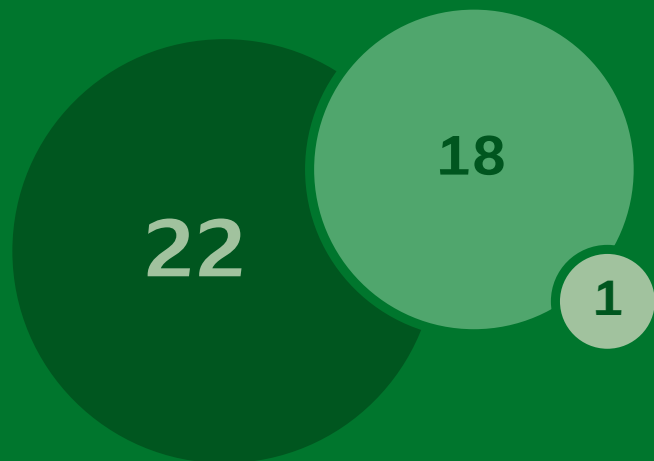
Zahlen teilweise gerundet.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



● PMK Religiöse Ideologie gesamt
 ● davon extremistische Kriminalität
 ● hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2022



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2023

4. Salafismus

Der Salafismus stellt eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums dar. Salafisten wollen den Islam von allen vermeintlich „unerlaubten“ Neuerungen reinigen.

Als vorbildlich gelten Salafisten dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvorderen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafisten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene Strömungen, die sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Überschneidungen aufweisen.

Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen propagieren aktiv die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem ausschließlich von Gott gegebene Gesetze gelten sollen. Grundsätzlich lehnen auch politische Salafisten Gewalt als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Ideologie nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Mission und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten befürworten und unterstützen in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker.

Verurteilungen

Am 28. Januar 2022 wurde Joshua S. durch das Amtsgericht Hamburg unter anderem wegen des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines von einem Betätigungsverbot betroffenen Vereins (IS) in fünf Fällen, der Bedrohung in zwei Fällen und der Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. S. war Mitglied des inzwischen verbotenen jihadistischen Vereins „Jama'atu Berlin“ und postete auf seinen Social-Media-Profilen mehrfach verbotene Symboliken des IS. Ferner versuchte er im August 2021 meh-

rere Kinder zur Konversion zum Islam zu bewegen und drohte auch, ihnen die Köpfe abzuschneiden.

Am 8. Juli 2022 verurteilte das Hanseatische Oberlandesgericht den Deutsch-Marokkaner Abdurrahman C. wegen der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat nach §89a StGB in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem Erwerb der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe ohne Genehmigung und mit versuchtem vorsätzlichem Erwerb einer halbautomatischen Kurzwaffe zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren.

C. war am 26. August 2021 in Hamburg bei dem Versuch, eine Handgranate und eine scharfe Schusswaffe zu erwerben, festgenommen worden. Im Rahmen von zeitgleich erfolgten Durchsuchungen an seiner Meldeanschrift in Wismar und der Wohnung seiner Eltern in Hamburg konnten unter anderem Unterlagen zur Herstellung von Waffen und Propagandamaterial jihadistischer Gruppierungen sichergestellt werden. Während der Ermittlungen wurde bekannt, dass C. in Hamburg eine weitere Wohnung zur Verfügung gestellt wurde. Während einer Durchsuchung am 19. November 2021 wurden in dieser Wohnung diverse Substanzen und Gegenstände aufgefunden, die als Komponenten zur Herstellung von Schwarzpulver und dem Bau eines Sprengsatzes geeignet gewesen wären. Unter anderem wurden je ein Kilogramm Schwefel und Kaliumnitrat, 500 Gramm Kohlepulver, mehrere hundert Schrauben und Muttern sowie Elektrodrähte aufgefunden und sichergestellt.

C. war den Sicherheitsbehörden schon vorher aufgrund seiner Kontakte in die islamistische Szene bekannt geworden. Zudem war auch sein Vater in der Vergangenheit bereits in salafistisch-jihadistische Strukturen eingebunden und hatte unter anderem Kontakt in das Umfeld der Attentäter vom 11. September 2001.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 2. Juni 2022 Solale M. wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit der Entziehung Minderjähriger und der Verletzung der Fürsorgepflicht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. M. war im Jahr 2014 mit ihren beiden Kleinkindern in das damals vom IS besetzte Gebiet in Syrien ausgereist, wo sich bereits ihr Ehemann

Mohammed A. befand. Im Jahr 2017 wurde sie durch kurdische Kräfte verhaftet und in der Folge in einem Camp in Nordsyrien untergebracht. Im Oktober 2021 wurde M. zusammen mit ihren Kindern nach Deutschland zurückgeführt.

Das Landgericht Hamburg verurteilte den deutschen Staatsangehörigen Stenio Q. am 10. Oktober 2022 wegen einer in der Haft begangenen Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Unter Berücksichtigung vorangegangener Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung und des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung im Ausland (hier: IS) wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten gebildet. Q. befindet sich bereits seit dem 12. Februar 2021 in Haft.

Im Jahr 2022 wurden in Hamburg fünf Salafisten aus der Haft entlassen, bei denen es sich um Syrierrückkehrer oder in besonderem Maße szenerelevante Personen handelt. Einige suchten unmittelbar danach wieder Anschluss an salafistische Strukturen. Die Haftentlassung von Personen mit salafistischem Background wird auch zukünftig eine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden darstellen. Hier steht insbesondere die Befürchtung im Raum, dass die Personen in die Szene zurückkehren, wobei sie sich mit der nächsten Generation von Salafisten und Jihadisten zusammenschließen und ihre gefestigte ideologische Einstellung und ihre Erfahrungen, auch mit Sicherheitsbehörden, weitergeben. Ähnlich problematisch ist ein solcher Ideologietransfer innerhalb von Familien. Die Anzahl der Fälle, in denen nach den Eltern auch deren Kinder in salafistischen Strukturen auftauchen, bewegt sich für Hamburg im unteren zweistelligen Bereich.


Tendenzen innerhalb der salafistischen Szene

Schon seit Jahren betätigen sich Salafisten bundesweit, auch in Hamburg, vorgeblich im Bereich der humanitären Unterstützung und rufen zu Spendensammlungen auf. Die Spendensammler behaupten, für vermeintlich karitative Organisationen Geld zu sammeln, um Kinder in Krisengebieten mit Lebensmitteln, Medikamenten oder Bekleidung zu unterstützen.

Trotz des Verbotes von „Ansaar International e.V.“ im Mai 2021 tauchen weiterhin immer wieder Personen auf, die Spenden sammeln, welche

aber bei weitem keine so große Tragweite besitzen wie „Ansaar International e.V.“. Insbesondere handelt es sich hier um Spenden für Brunnenbauten in afrikanischen Ländern oder Hilfe für Afghanistan, welche verstärkt über Instagram und Facebook verbreitet werden. Die Grenzen zwischen salafistischen Aktivitäten und humanitären Hilfsleistungen sind dabei fließend. Insgesamt wurden in Hamburg 2022 vermehrt Aktionen für Projekte, insbesondere für Moscheen und Moscheevereine in anderen Bundesländern, festgestellt.

Die öffentliche Da‘wa-Arbeit in Hamburg hat sich im Jahr 2022, wie schon im Jahr 2021, weiter abgeschwächt, nicht zuletzt auch durch das konsequente sicherheits- und ordnungsbehördliche Vorgehen gegen außenwirksame Aktivitäten, wie etwa Koranverteilungsstände. Der wichtigste Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg ist nach wie vor die Taqwa-Moschee in Harburg. Sie wird auch von jihadistischen Salafisten aufgesucht. Die Moschee wird zudem auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen frequentiert.

Um eigene Anhänger zu mobilisieren und neue zu gewinnen, wurden auch 2022 überwiegend Social-Media-Plattformen genutzt. Plattformübergreifend kann ein deutlicher Zuwachs an Online-Aktivitäten, insbesondere auf TikTok, beobachtet werden. Facebook, Instagram, Telegram und TikTok dienen unter anderem dazu, emotionale Kommentierungen aktueller gesellschaftlicher und politischer Ereignisse zu veröffentlichen, szeneeintern vermeintlich persönliche Erlebnisberichte zu verbreiten oder thematisch passende Medienberichte weiterzuleiten. So kam es im Juli 2022 in den sozialen Medien zu umfangreichen Solidaritätsbekundungen, nachdem gegen drei Beschäftigte, die auf dem Gelände des Düsseldorfer Flughafens den „Tauhid-Finger“ (siehe Infobox Seite 40) gezeigt hatten, arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen worden waren. 

Auch internationale Geschehnisse wie der Krieg Russlands gegen die Ukraine oder der Israel-Palästina-Konflikt werden für die Mobilisierung instrumentalisiert. Insbesondere das Narrativ einer vermeintlichen „Doppelmoral“ des Westens und einer angeblich unterschiedlichen Wertigkeit ukrainischer und muslimischer Flüchtlinge wird postuliert.

5. Furkan-Gemeinschaft

Die „Furkan Stiftung für Bildung und Dienst“ („Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı“) wurde 1994 in der türkischen Stadt Adana ins Leben gerufen. Gründer und geistiges Oberhaupt der Organisation ist Alparslan Kuytul, der von seiner Anhängerschaft respektvoll „Hocaefendi“ (etwa „Oberster Gelehrter“ oder „Ehrwürdiger Lehrer“) genannt wird. Der deutsche Ableger der Stiftung tritt unter dem Namen Furkan-Gemeinschaft oder Furkan-Bewegung auf. Auch für die deutschen Anhänger gilt Kuytul bis heute als unangefochtene Führungsfigur.

Zentrales Anliegen der Organisation ist die Rückkehr zu einer sogenannten „islamischen Zivilisation“. Diese soll maßgeblich durch die Bildung einer avantgardistischen Vorreiter-Generation („Öncü Nesil“) vorangetrieben werden. Die angestrebte Gesellschaftsordnung unterscheidet sich nach den Vorstellungen der Furkan-Gemeinschaft grundlegend von der westlichen Zivilisation und soll durch die islamische Rechtsordnung, der Scharia, geprägt sein. Die Weltanschauung der Organisation, dass sich weltliche und menschengemachte Normen und Gesetze dem Recht Allahs unterzuordnen haben, widerspricht fundamental elementaren Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zudem beruft sie sich auf Referenzpersonen, die als islamistische Vordenker im 20. Jahrhundert bekannt sind; darunter sind der Gründer der Muslimbruderschaft Hassan al-Banna und der islamistische Ideologe Sayyid Qutb, die von Furkan-Oberhaupt Kuytul in Vorträgen als Vorbilder gepriesen wurden.

Diese prinzipielle Ablehnung der Demokratie wird von Anhängern der Furkan-Gemeinschaft auch offen in Deutschland propagiert. So wird zum Beispiel über die neu angelegte Webseite der Organisation ein Dokument verbreitet, das ins Deutsche übersetzte Artikel von Alparslan Kuytul beinhaltet. In diesen Berichten erläutert er, warum Muslime die Demokratie ablehnen müssten. An einer Stelle heißt es:

„In einer Demokratie geschieht nicht das, was Allah (c.c.) will, sondern was der Mensch will. Aber auf der Erde Allahs muss das geschehen, was Er will. Und dies ist sein Recht. Er ist der Besitzer von allem, der Erschaffer des Menschen, Er ist der Versorger, Der die Schöpfung erhält und sie am besten kennt. Gibt es jemanden, der

mehr Recht dazu hätte und besser wüsste als Er? Gibt es jemanden, Der das Wohl seiner Diener mehr wollen würde als Er? Ein Muslim kann die Demokratie nicht unterstützen, weil er will, dass das geschehen soll, was Allah will, und nicht, was der Mensch will.“

Die Furkan-Gemeinschaft verfügt außerhalb der Türkei über Strukturen in mehreren europäischen Ländern. Die Schwerpunkte innerhalb Deutschlands liegen in Nordrhein-Westfalen (Dortmund), Hamburg, Berlin und Bayern (München). Die Gruppierungen arbeiten anlassbezogen zusammen.

In Hamburg firmiert die Organisation mit ihren rund 240 Anhängern (2021: 200) als Verein und nennt sich seit April 2018 „Jugend, Bildung und Soziales e.V.“. Vormalig hatte der Verein die Bezeichnung „Furkan – Zentrum für Bildung e.V.“ Seit Juli 2019 verfügt die Furkan-Gemeinschaft in Hamburg über ein zentrales Objekt, in dem regelmäßig religiöse Unterrichtsveranstaltungen stattfinden, auch für Kinder und Jugendliche. Männer und Frauen werden hierbei in der Regel getrennt unterrichtet.

Zur Verbreitung ihrer Ideologie nutzt die Furkan-Gemeinschaft zudem verschiedene Profile und Kanäle in sozialen Netzwerken. Das Internet spielt eine wichtige Rolle bei der Vernetzung bestehender und der Gewinnung neuer Anhänger. Über ihre Social-Media-Kanäle bezieht die Organisation regelmäßig Stellung zu politisch-gesellschaftlichen Themen und veröffentlicht zum Beispiel seit Ende 2020 einen eigenen Podcast über ihren YouTube-Kanal. In diesem diskutieren zwei Wortführer der Furkan-Gemeinschaft verschiedene, für Muslime relevante Themen. Zudem wird der Podcast dafür genutzt, die Gemeinschaft in einem positiven Licht zu präsentieren und sich als vermeintliches Opfer von Staat und Sicherheitsbehörden darzustellen.

Als ein Thema von großer Relevanz hat sich für die Furkan-Gemeinschaft im Jahr 2022 erneut das konfliktreiche Verhältnis der Organisation zum türkischen Staat erwiesen. Nachdem es in der jüngeren Vergangenheit bereits zu mehreren Inhaftierungen von Furkan-Anhängern in der Türkei gekommen war, wurde im Mai 2022 auch Alparslan Kuytul abermals verhaftet. Grund für die Verhaftung Kuytuls sei dessen Beteiligung an der Entführung eines Geschäftsmannes im Jahr 2021 gewesen. Die Organisation selbst behauptet



Das Logo der
Furkan-Gemeinschaft

Vektorisierung,
Grafik LfV HH

tet hingegen, das staatliche Vorgehen gegen Furkan-Angehörige sei Teil einer Diskreditierungskampagne. Auch die Hamburger Furkan-Gemeinschaft hat auf die Geschehnisse rund um ihre Mutterorganisation in der Türkei mit mehreren öffentlichen Protestaktionen reagiert. Hierzu zählt unter anderem eine Demonstration im Stadtteil St. Georg im August mit mehr als 200 Teilnehmenden.



Aufruf zur Kundgebung der Furkan-Gemeinschaft in Hamburg am 19. August 2022, auf Facebook gepostet am 18. August 2022

Quelle: www.facebook.com/furkanbewegunghamburg/photos/a.293512511509104/1179332749593738/
Aufgerufen am 1. März 2022

Die Furkan-Gemeinschaft nimmt sich seit jeher gesellschaftlich relevanter, breit diskutierter Themen an, die im Sinne der eigenen islamistischen Weltanschauung interpretiert und zugleich genutzt werden, zu versuchen, gezielt Verbindungen zu muslimischen, nichtextremistischen Organisationen und Initiativen zu knüpfen. Ein Schwerpunktthema ist die propagierte Behauptung, in Deutschland und der westlichen Welt insgesamt gebe es eine allgemeine, vorherrschende Islamfeindlichkeit.

Generell gibt es in Deutschland eine breite gesellschaftliche Mehrheit, die über die Grenzen gesellschaftlicher Milieus und Schichten hinweg

die Diskriminierung von Bevölkerungsminderheiten verurteilt. Die Furkan-Gemeinschaft versucht, wie andere islamistische Gruppierungen, diesen breiten Konsens zu instrumentalisieren, um mit eigenen Deutungen und selektiven Wahrnehmungen für demokratische Schichten anschlussfähig zu werden. Diese Versuche, die Grenzen zwischen extremistischem und demokratischem Engagement aufzulösen, wird als Entgrenzung bezeichnet.

Dieser Entgrenzungsstrategie folgend, bemühen sich Angehörige der Organisation grundsätzlich um ein moderates Auftreten, sowohl optisch als auch verbal. Viele öffentliche Botschaften werden verklausuliert veröffentlicht und verschleiern häufig die wahre ideologische Ausrichtung der Furkan-Gemeinschaft.

6. Hizb ut-Tahrir

Die Hizb ut-Tahrir (HuT) („Partei der Befreiung“) wurde 1953 vom palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an Nabhani in Jerusalem gegründet. Die HuT ist eine länderübergreifend aktive islamistische Organisation, die aus der 1928 von Hassan al-Banna in Ägypten gegründeten, ältesten islamistischen Gruppierung, der Muslimbruderschaft, hervorgegangen ist. Die HuT geht davon aus, als einzige Gruppierung den aus ihrer Interpretation „wahren Islam“ zu verfolgen. Diesem Absolutheitsanspruch folgend, könne nur ein weltweites Kalifat auf Basis der Scharia die einzig richtige Gesellschaftsform sein. Jede andere Staatsform, auch die Demokratie, gilt aus HuT-Sicht als „ungläubig“. Wie andere islamistische Gruppierungen schließt auch die HuT nicht aus, letztlich Gewalt zu befürworten oder einzusetzen, um ihre ideologischen Ziele zu erreichen. Daher gilt die HuT als gewaltorientiert.

Ziel der HuT ist die „Vereinigung der weltweiten Ummah“ (Gemeinschaft der Muslime) in einem theokratischen, allein göttlich legitimierten Staat ohne nationale Grenzen unter der Führung eines Kalifen. Dieser soll die Scharia als Grundlage und Maßstab staatlichen Handelns im Kalifat durchsetzen, da er die weltliche und geistige Führung in einer Person vereint und sich gegen jede Teilnahme am politischen Leben in den „blasphemischen Systemen“ wie zum Beispiel in parlamentarischen Demokratien wendet.



Das Logo von
Hizb ut-Tahrir

Vektorisierung,
Grafik LFV HH

Weitere zentrale Punkte des Parteiprogrammes der HuT sind die Bekämpfung eines vorgeblich herrschenden „Kolonialismus“ und „Zionismus“. Unter der Bekämpfung des Kolonialismus wird dabei die Befreiung der islamischen Gesellschaft von der angeblichen ideologischen Führung durch den Westen verstanden. Der Staat Israel und alle Menschen jüdischen Glaubens insgesamt werden von der HuT als die zu bekämpfenden Grundübel auf dem Weg zur Verwirklichung einer Gesellschaft auf Basis der Scharia bezeichnet.

Die HuT distanziert sich von allen ihrer Ideologie nicht entsprechenden Organisationen und Gruppierungen. Innerhalb der muslimischen Gemeinde wird die HuT in der Regel abgelehnt, weil sie nach deren Ansicht keine profunde religiöse Ausbildung vermittele, sondern in erster Linie nur das Kalifat propagiere.

Bereits in den ersten Jahren nach der Gründung fand die HuT eine Vielzahl von Anhängern in den Staaten des arabischen Sprachraumes. Die HuT ist inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als ungläubig betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie dort und in vielen anderen Staaten nach wie vor aktiv.

Betätigungsverbot der HuT

Gemäß der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 15. Januar 2003 richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreitet unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordert zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt, nachdem die Gruppierung gegen das Bundesinnenministerium geklagt hatte. Es stellte darüber hinaus fest, dass es sich bei der HuT nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da die Richter es weiterhin als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Exis-

tenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen hat. Zudem hat diese Vereinigung den Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Staaten befürwortet, um diese durch ein übergeordnetes Kalifat auf der Grundlage der Scharia zu ersetzen.

Maßnahmen der HuT zur Mitgliedergewinnung

Die HuT ist ständig bemüht, ihren Mitgliederstamm zu erweitern. Als geeignete Plattformen haben sich hierzu Veranstaltungen in Moscheen, gezielte Ansprachen an Universitäten, politische Diskussionen mit Islambezug, aber auch eigene Veranstaltungen erwiesen. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird zunächst ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden. Die Anhänger selbst verstehen diese Vorgehensweise als ihre „gottgegebene“ Aufgabe, um ihr Ziel der „Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise und dem Tragen der Da’wa (Botschaft) in die Welt“ umzusetzen und auf diese Weise eine tiefgreifende Veränderung der Gesellschaft (hin zu einer islamischen Gesellschaft) herbeiführen zu können. Da die Anhänger ihre Zugehörigkeit zur HuT in der Regel erst nach dem Aufbau des Vertrauensverhältnisses offenbaren, ist sie für potenzielle Zielpersonen und -gruppen anfangs nur schwer zu erkennen. Bis zu dieser Offenbarung geriert sich die Gruppierung als netter Zusammenschluss muslimischer junger Menschen, der zum Beispiel bei Freizeitaktivitäten oder allgemeinen Fragen der Lebensgestaltung behilflich sein will. Als attraktive Anknüpfungspunkte dienten vor der Corona-Pandemie unter anderem der Fußball (siehe hierzu Berichterstattung zum „Adil e.V.“ im VSB 2019) oder auch das Ausrichten von Grillfesten.

In Hamburg konnten der HuT Ende 2022 etwa 360 Anhänger (2021: 340) unterschiedlichster Herkunftsländer zugerechnet werden, die sich in Privaträumen und zu geschlossenen Veranstaltungen, in Restaurants oder anderen Lokalitäten treffen. Für die interne Weiterbildung gibt es über Hamburg verteilt zahlreiche Schulungszyklen (sogenannte „Halaqat“), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfinden, die sehr diszipliniert durchgeführt werden. In Hamburg sind Mitglieder der HuT in den meisten Moscheen unerwünscht.



Seit der Parteigründung im Jahre 1953 nutzte die HuT Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen und Themen von internationaler Relevanz, um ihre eigene Ideologie innerhalb der Gesellschaft zu verbreiten.

Muslim Interaktiv, Generation Islam, Realität Islam

Unterstützer der HuT organisieren seit einigen Jahren auch öffentlichkeitswirksame Aktionen, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen. Ein Beispiel hierfür ist die Demonstration am 12. Februar 2022 unter dem Tenor „Uiguren, Olympiade, China“ des in Hamburg ansässigen informellen HuT-Netzwerkes „Muslim Interaktiv“ (MI) mit gut 160 Teilnehmern. Bei dieser Veranstaltung wurde von rund 20 Teilnehmern, die in blaue Overalls gekleidet waren, eine im Vorfeld einstudierte Choreographie durchgeführt, bei der das Ablegen von Fesseln und die Befreiung der Uiguren, der vermeintlichen Glaubensbrüder in China, symbolisiert wurde. Auf dieser Veranstaltung wurde propagiert, dass nicht nur in China, sondern auch in Deutschland eine Hetzkampagne gegen Muslime stattfindet. Durch die Teilnahme an den Olympischen Spielen in China 2022, so MI, akzeptierten die westlichen Staaten die restriktive Vorgehensweise der chinesischen Regierung gegen die muslimische Minderheit. Über die Veranstaltung berichtete MI anschließend auf seinen Social-Media-Kanälen.

MI wurde am 3. März 2020 gegründet. Die Gruppierung organisiert Demonstrationen und ist in den verschiedensten sozialen Netzwerken aktiv, darunter Facebook, Instagram und TikTok. Die Zuordnung von MI zum ideologischen Umfeld der HuT resultiert nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes unter anderem aus den Bezügen der für die Social-Media-Präsenz verantwortlichen Personen, die in Video-Beiträgen auch für „Muslim Interaktiv“ auftraten. MI konzentriert sich auf die Verbreitung gesellschaftskritischer Stellungnahmen und Kommentare. Die Verantwortlichen gehen in ihren Posts und veröffentlichten Videos auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen ein und instrumentalisieren diese zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community.

Zudem organisiert MI anlassbezogen Demonstrationen, so beispielsweise am 4. Februar 2023 in St. Georg. Unter dem Tenor „Der Koran ist die Zukunft. Kundgebung gegen Koranverbrennung“ fanden sich nach Polizeiangaben 3.500 Menschen zusammen. Hintergrund war die Koranverbrennung vom 21. Januar 2023 in Schweden. Das LfV Hamburg informierte die Öffentlichkeit vorab in einem Internetbeitrag („Islamisten wollen am Sonnabend auf die Straße“, 3. Februar 2023). Beispiele für frühere Veranstaltungen in Hamburg – mit Teilnehmerzahlen zwischen 200 und 2.800 Personen, finden sich auch im Verfassungsschutzbericht 2021 (siehe dazu den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 42, 44).



Am 12. Februar 2022 demonstrierte Muslim Interaktiv in der Hamburger Innenstadt. Ein Video der Veranstaltung wurde am 20. Februar 2022 auf verschiedenen Social-Media-Kanälen von MI gepostet.



Quelle: www.instagram.com/p/CaNOy99gOqf/
Abgerufen am 1. März 2023.

Diese Demonstrationen zeigen nicht nur, über welches Mobilisierungspotenzial die Gruppierung verfügt, sondern vor allem, welche Außenwirkung die von MI organisierten Aktionen erreichen können. Die Gruppierung verzeichnet sowohl bei ihren realweltlichen Veranstaltungen als auch in den sozialen Medien eine kontinuierliche Steigerung ihres Verbreitungsgrades, insbesondere bei der jüngeren Generation der muslimischen Community.

Für Außenstehende ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, dass es sich bei den Organisatoren um der HuT zuzurechnende Extremisten handelt, daher informierte der Hamburger Verfassungsschutz die Öffentlichkeit regelmäßig in Medienstatements oder auf seiner Homepage über den islamistischen Hintergrund.

Zudem gibt es Bezüge und Überschneidungen von Muslim Interaktiv zu weiteren HuT-nahen Ablegern. So weisen die von „Muslim Interaktiv“ aufgegriffenen Themen sowie der Sprachgebrauch deutliche Parallelen zu informellen Netzwerken wie „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI) auf, die ebenfalls dem ideologischen Umfeld der HuT zugerechnet werden. So bekannte sich GI Ende Juni 2022 mit einem Facebook-Posting eindeutig zu dem Ziel, ein Kalifat zu errichten:

„Als es ein Kalifat gab, war Gehorsam unsere Pflicht. Als das Kalifat weg war, wurde unser Aufstand zur Pflicht.“

Facebook-Posting von Generation Islam



Das Logo der Generation Islam (GI)

Vektorisierung,
Grafik LfV HH

GI zitiert hier Worte, die Sheikh Said zugeschrieben werden. Said war das kurdisch-sunnitische geistliche Oberhaupt eines einflussreichen Ordens sowie der Führer mehrerer Stämme in von Kurden besiedelten Gebieten. 1925 wurde er als Rädelsführer eines Aufstandes für kurdische Autonomie und gegen die Säkularisierungspolitik der neuen türkischen Republik hingerichtet. Von GI wird Said als „Märtyrer“ verehrt.

Das aus dem Rhein-Main-Gebiet stammende informelle HuT-Netzwerk RI versuchte im Jahr 2022 durch Online-Kampagnen gegen Projektträger im Bereich der Islamismus-Prävention, auf sich aufmerksam zu machen. In Social-Media-

Videobeiträgen thematisierte RI auch das staatlich geförderte Hamburger Präventionsprojekt „Al Wasat – Die Mitte“. Das Projekt sei, so die Botschaften in einem Video vom 9. Oktober 2022, aus Sicht von RI eine „Assimilationsstrategie“ der deutschen Regierung. Diese vorgebliche staatliche Strategie ziele darauf ab, die islamischen Werte zu „dämonisieren“, und als „kriminell“ darzustellen. Namen von Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wurden veröffentlicht und die Personen als „Teil des Problems“ diffamiert. Zu RI und GI siehe auch die Berichtserstattung ab Seite 33 ff im Verfassungsschutzbericht 2021.



▣ Sonstige Aktivitäten von Islamisten in Hamburg

Rückführungen aus Syrien/Irak

Am 5. Oktober 2022 wurde Cebrail Ö., der sich bis zu dem Zeitpunkt in einem Gefängnis in Nordsyrien aufhielt, im Rahmen einer Rückholaktion des Auswärtigen Amtes nach Deutschland zurückgeführt. Bei Redaktionsschluss befand er sich noch in Hamburg in Untersuchungshaft. Ö. war im Jahr 2013 in der zweiten Jahreshälfte im Alter von elf Jahren zusammen mit seiner Mutter, welche die Absicht hatte, sich am Jihad zu beteiligen, aus Hamburg nach Syrien ausgewandert. In Syrien wurde Ö. im Sinne des IS erzogen und nahm später mutmaßlich auch an Kampfhandlungen teil. Ende 2017 wurden Ö. und seine Mutter von kurdischen Kräften festgenommen und in ein Camp in Nordsyrien verbracht. Nachdem Ö. zunächst circa drei Jahre aufgrund seines jungen Alters in einem kurdischen Rehabilitationszentrum untergebracht war, wurde er im Dezember 2021 in ein Männergefängnis verlegt. Seine Mutter befindet sich unverändert in einem kurdischen Camp in Syrien.

Entgrenzung

Bereits seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass islamistische Gruppierungen bestrebt sind, Themenfelder zu besetzen, die für sich genommen nicht extremistisch sind, um sich so an öffentlichen Diskussionen beteiligen und den Anschluss an die nichtextremistische muslimische Community gewinnen zu können. Gruppierungen wie die Hizb ut-Tahrir (HuT) und ihr zuzuordnende informelle Netzwerke (siehe Kapitel 6,

zum Beispiel Muslim Interaktiv) verfolgen insofern, wie andere Phänomenbereiche, die Strategie der Entgrenzung – die Instrumentalisierung gesellschaftlich relevanter Debatten und Diskurse, um die Grenzen zwischen demokratischem und extremistischem Engagement aufzulösen. Insbesondere versuchen sie, die Muslime allgemein als Opfer von Diskriminierung und Verfolgung darzustellen. Hierfür machen sie die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland, die „Medien“ oder pauschal den „Westen“ verantwortlich.

Dieses Vorgehen hat im Binnenverhältnis islamistischer Gruppierungen zur Folge, dass sie sich in ihrer Themensetzung und Propaganda annähern. Jedenfalls anlassbezogen sind vermehrte Kontakte untereinander festzustellen, bisherige Organisationsgrenzen werden somit durchlässiger. Dies bedeutet nicht, dass inhaltliche Differenzen verschwinden, aber eine Zusammenarbeit im Rahmen von Kampagnen gegen gemeinsame Feindbilder (zum Beispiel die Agitation gegen die Veröffentlichung der Muhammad-Karikaturen) ist häufiger zu beobachten. In Hamburg bestehen vor allem Überschneidungen zwischen der salafistischen Szene und der HuT.

Internet-Spezialeinheit Islamismus

Nach wie vor sind Hamburger Islamisten auch im Internet aktiv und nutzen dabei die gängigen sozialen Netzwerke und Plattformen für ihre jeweiligen Zwecke, unter anderem zur Vernetzung mit Gleichgesinnten. Der Verbreitungsgrad ihres islamistischen Gedankengutes wird auf den Social-Media-Plattformen um ein Vielfaches vergrößert, da diese stetig steigende Nutzerzahlen verbuchen. Während Facebook dabei zunehmend an Bedeutung verliert, steigen die Nutzerzahlen bei Plattformen wie TikTok, Instagram oder Snapchat jährlich an.

Insbesondere junge Internetuser werden durch für sie attraktive Plattformen wie TikTok angesprochen. Kurze, prägnante Videos zu eigentlich komplexen Themen werden hier hochgeladen und von den Influencern und Nutzern impulsiv diskutiert. Allerdings erzeugen die Inhalte nur für kurze Zeit Interesse, bevor sie schnell von anderen, aktuelleren Ereignissen abgelöst werden.

Es ist in zunehmendem Maße zu beobachten, dass Islamisten unterschiedlicher Gruppierungen im Rahmen von Social-Media-Aktivitäten extremistische Inhalte sowie Narrative teilen. Häufig

werden die Muslime als Opfer von staatlichen Repressionen dargestellt („Opfernarrativ“) mit dem Ziel, Solidarität für die muslimische Gemeinschaft, die Ummah zu erlangen. Ein Beispiel für die hohe Resonanz emotionaler Themen sind die hochgeladenen Videos nach der von MI in Hamburg organisierten Demonstration am 4. Februar 2023 anlässlich der Koranverbrennung in Schweden – mit Klickzahlen jenseits der 100.000.

In den vergangenen Jahren konnte zudem festgestellt werden, dass in den sozialen Netzwerken die Aufrufe und offene „Werbung“ für extremistische Netzwerke wie Al-Qaida oder den Islamischen Staat („IS“) immer geringer werden. Der Zerfall des territorialen „IS“ und der Wegfall von Führungspersonen im salafistischen Bereich führte zu einer Diversifikation innerhalb der salafistischen Szene und dem Entstehen von „Kleinstgruppen“. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den sozialen Netzwerken wider. Diese zunehmende Digitalisierung mit immer kürzer werdenden Innovationszyklen wirkt sich weiterhin verstärkt auf Kommunikationsformen und -verhalten aus. Der virtuelle Raum bietet in diesem Zusammenhang auch für extremistische Zusammenhänge zunehmend Möglichkeiten von Agitation, Vernetzung und konspirativer Kommunikation. Die Reichweite verschiedener gängiger Social-Media-Kanäle wie Instagram, TikTok und andere wird hierbei als Multiplikator für islamistische Propaganda (sog. Da`wa-Arbeit) ausgenutzt – zudem für Entgrenzungsstrategien, der Instrumentalisierung gesellschaftlich relevanter Themen und Debatten, um Kontakte mit Initiativen und Einzelpersonen des demokratischen Spektrums zu knüpfen, die Grenzen zwischen extremistischem und demokratischem Spektrum aufzulösen; dies geschieht letztlich immer mit dem Ziel, neue Sympathisanten und Anhänger zu gewinnen. Insbesondere im jihadistischen Bereich hat virtuelle Kommunikation zudem entscheidenden Einfluss auf mögliche (Selbst-)Radikalisierungsprozesse. Islamistische Terrororganisationen wie der IS und seine Ableger oder das al-Quaida-Netzwerk nutzen die Möglichkeiten konspirativer virtueller Kommunikation zur Vernetzung, Geldakquise und Tatvorbereitung. Vor und bei zahlreichen Ermittlungsverfahren, Durchsuchungen und der Durchsetzung von Haftbefehlen in den vergangenen Jahren war die Internetaufklärung ein zentraler Baustein für die Erkenntnisgewinnung durch den Verfassungsschutz im Vorfeld und der Polizei bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.



Infobox

Ramadan

Der Ramadan ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt. Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.

Beyt-e rahbar

Das Büro des Revolutionsführers Khamenei (beyt-e rahbar) gilt als eigentliches Machtzentrum im Iran. Die Mitarbeiter sind in alle institutionellen Entscheidungsprozesse militärischer, wirtschaftlicher, (außen)politischer, religiöser oder kultureller Art eingebunden. Über das Büro kann der Revolutionsführer auch Leitlinien für die Regierung formulieren und bei Meinungsverschiedenheit auch im Hintergrund Druck auf die politische Führung ausüben.

Sufismus

Sufismus bezeichnet spirituelle, auch asketisch beeinflusste Strömungen im Islam. Der Sufismus entwickelte sich im frühmittelalterlichen Persien als Gegenbewegung zu einer Auslegung des Islam, die sich immer stärker an Normen und Gesetze orientierte. Im weiteren Verlauf des Mittelalters organisierten sich die Anhänger, Sufis, in Orden. Die Sufis praktizieren zum Gebet unter anderem Meditationen, zu denen auch Tänze und Musik gehören. Auf diese Weise soll eine individuelle, und unmittelbar erlebbare Nähe zu Gott erreicht werden und alles Materiell-Irdische in den Hintergrund treten. Sufis

werden von Extremisten als Häretiker betrachtet und teilweise verfolgt.

Tauhid-Finger

Der Tauhid-Finger ist zunächst ein Handzeichen im Islam, das die Einheit und Einzigartigkeit Gottes symbolisiert. Sinngemäß bedeutet das Zeichen: „Es gibt keinen Gott außer Allah“. Die Geste ist per se kein extremistisches Zeichen wird aber von Extremisten verwendet bzw. instru-



Foto: stock.adobe.com

mentalisiert, beispielsweise von Salafisten. Aus dem islamischen tauhid-Prinzip – der Lehre von der absoluten „Einheit und Einzigartigkeit Gottes“ – leiten Salafisten u.a. ab, dass Scharia das einzig legitime Gesetz ist und somit dass Demokratie „unislamisch“ ist.

Theokratie

Theokratie – wenn sich der Staat auf göttliche Gesetze beruft: Das Wort „Theokratie“ rührt aus dem Altgriechischen her („Gottesherrschaft“). In einem theokratischen Staat legitimieren die Machthaber ihre Autorität und Herrschaft, indem sie sich auf einen göttlichen Willen berufen. Die Herrscher sind sowohl politische als auch religiöse Führer, und auch vom Volk gewählte Politiker werden von religiösen Führern streng kontrolliert. Theokratien sind meist repressiv und totalitär, unterdrücken Pluralismus und Meinungsfreiheit und beanspruchen oberste Autorität in Fragen der Ethik, Moral, Weltanschauung und sogar des Lebensstils. Theokratie und freiheitliche demokratische Grundordnung schließen sich aus.

Der Hamburger Verfassungsschutz hat eine „Spezialeinheit Islamismus“ analog zur „Spezialeinheit Rechtsextremismus“ eingerichtet. Die Beobachtungsdichte konnte durch die Arbeit dieser Einheit deutlich gesteigert werden. Dieser erfolgreiche Ansatz ist auf einen weiteren Phänomenbereich, bei dem die Nutzung sozialer Medien verstärkt erfolgt, eine stetige Zunahme von Online-Aktivitäten festzustellen ist und mögliche Tatvorbereitungen im Internet stattfinden könnten, übertragen worden. Die Amtsleitung des Verfassungsschutzes hatte 2022 entschieden, eine entsprechende Einheit einzurichten und mit Spezialisten aufzubauen. Seit Oktober 2022 ist die Spezialeinheit Islamismus mit den ersten Mitarbeitern bereits im Einsatz. Mit der Einrichtung dieser Spezialeinheit wird erwartet, noch intensiver wertige Informationen aus den Online-Aktivitäten islamistischer Organisationen, Bestrebungen oder entsprechend motivierter Einzelpersonen zu generieren und die nachrichtendienstliche Internetbearbeitung in diesem Arbeitsfeld des Verfassungsschutzes zu optimieren. Die Rekrutierung weiterer Cyberagents war bei Redaktionsschluss dieses Verfassungsschutzberichtes weitgehend abgeschlossen. Voraussichtlich bis zum zweiten Quartal 2023 wird die Spezialeinheit komplett sein.

Hamburger Al-Azhari-Institut propagiert islamistisches Weltbild

Am 19. März 2020 informierte der Hamburger Verfassungsschutz in einem Internetbeitrag über die islamistischen Bezüge des in St. Georg angesiedelten Al-Azhari-Instituts (siehe dazu auch die

Berichterstattung auf den Seiten 43 und 44 im Verfassungsschutzbericht 2021). Die nach wie vor gültige Botschaft des Verfassungsschutzes: Wer an Veranstaltungen und Unterrichten des Instituts teilnimmt, macht mit Islamisten gemeinsame Sache.

Das Al Azhari-Institut bietet die verschiedensten Lehrgänge zum Thema Islam an. Das Lehrangebot richtet sich dabei ausdrücklich auch an Lehrer, Erzieher, Eltern, Schulklassen, Behörden oder kulturelle Einrichtungen. Darüber hinaus finden sich im Programm Koran- und Sprachunterrichte für Erwachsene und Kinder. Damit solle, so das Institut, vorgeblich die „interkulturelle Arbeit“ und der „interreligiöse Dialog“ gefördert werden. Tatsächlich wird dort nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Islamverständnis vermittelt, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. So stellte der Leiter des Instituts, Mahmoud A., beispielsweise heraus, dass Muslime in erster Linie die Scharia zu befolgen hätten und das Grundgesetz nachgeordnet sei. Zudem war in den Unterrichten des Mahmoud A. ein deutlicher Antisemitismus erkennbar.

Im Sommer 2021 wurde über die sozialen Medien bekannt, dass Mahmoud A. erkrankte und dadurch auch im Jahr 2022 nicht in der Lage war, selber Unterrichte im Institut zu erteilen. Diese wurden daher von Vertretungsimamen übernommen, die weiterhin Inhalte vermitteln, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Der Verein „Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.“ in St. Georg.



Foto: LfV Hamburg

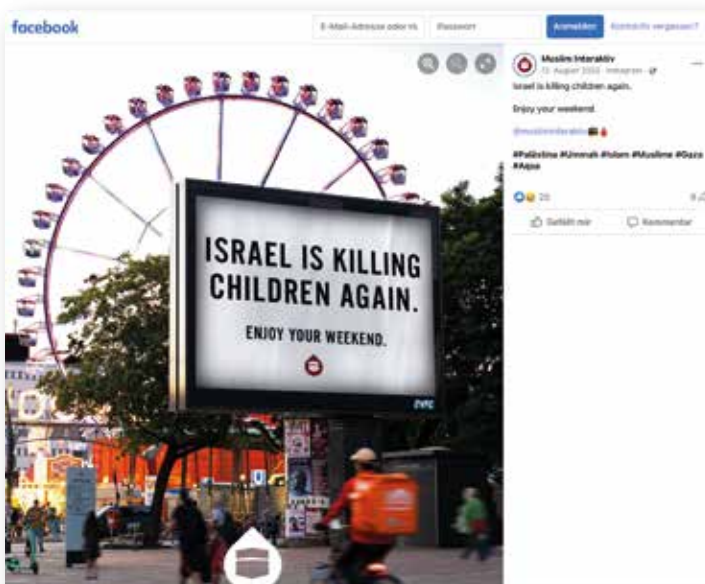


8. Antisemitismus im Islamismus

Antisemitisches Gedankengut ist ein integraler Bestandteil islamistischer Ideologien. Entsprechende antisemitische und israelfeindliche Inhalte werden über verschiedene Kanäle verbreitet, insbesondere in sozialen Medien, in öffentlichen Reden sowie bei Demonstrationen.

In Hamburg sind vorrangig folgende Organisationen aktiv, die mehr oder weniger offen antisemitische Positionen vertreten haben und noch immer vertreten:

- ▶ Schiitische Islamisten, darunter unter anderem die Hizb Allah;
- ▶ die Hizb ut-Tahrir und ihr Unterstützermilieu, darunter Muslim Interaktiv, Generation Islam, Realität Islam;
- ▶ Salafisten;
- ▶ Anhänger der Millî-Görüş-Bewegung,
- ▶ weitere Islamisten, die keinen Bezug zu einer islamistischen Gruppierung haben.



Diese Bildmontage postete Muslim Interaktiv am 12. August 2022 auf seiner Facebook-Seite.

Quelle: www.facebook.com/282417266895409/photos/a.282916473512155/514869623650171/
Aufgerufen am 2. März 2022

Antisemitische Äußerungen in sozialen Netzwerken reichen von subtiler Propaganda bis hin zu Beleidigungen von Menschen jüdischer Abstammung und jüdischen Glaubens und Bürgern Israels. Hier sind ein Anwachsen eines niederschweligen Antizionismus und volksverhetzender Facebook-Kommentare zu verzeichnen. Auffallend dabei ist, dass antisemitische Postings von Privatpersonen ohne eine erkennbare Verbindung zu einer islamistischen Gruppierung stammen. Dazu kommen anlassbezogene Hasspostings als Reaktion auf weltweite politische und wirtschaftliche Entwicklungen, zum Beispiel im Nahen Osten.

Informelle Netzwerke wie Muslim Interaktiv, die der islamistischen Hizb ut-Tahrir nahestehen, thematisieren in ihren Veröffentlichungen den Nahost-Konflikt und knüpfen auch an die Thematik einer vermeintlich vorherrschenden Islamfeindlichkeit an. Der Staat Israel wird in Online-Beiträgen häufig mit negativen und antisemitischen Assoziationen dargestellt, etwa als „Unrechtsregime“ oder „Kindermörder-Staat“.

Auch im Jahr 2022 fiel Generation Islam (GI) mit mehreren Onlinebeiträgen in sozialen Netzwerken auf, die den Staat Israel nur mit negativen Assoziationen in Verbindung bringen und diesen als „Besatzungsmacht“ und „Unrechtsregime“ diffamieren.

Dem Wort Israel werden bei vielen GI-Postings Anführungsstriche hinzugefügt, was auf die Leugnung des Existenzrechtes des Staates Israel hindeutet. Auch Muslim Interaktiv postete im Jahr 2022 mehrere antiisraelische Onlinebeiträge, in denen suggeriert wird, dass Israel unschuldige Kinder ermorde. Der gegen Israel gerichtete „Kindermörder“-Vorwurf wiederholt sich in den Postings und greift die antisemitische „Ritualmord“-Unterstellung wieder auf.

Die antisemitisch motivierte Körperverletzung in der Hamburger Innenstadt (am 18. September 2021, siehe Seite 44 im Verfassungsschutzbericht 2021) führte im Jahr 2022 zu einer Verurteilung. Eine kleine Gruppe von Menschen hielt damals auf der Mönckebergstraße eine Mahnwache gegen Antisemitismus ab. Eine Personengruppe, darunter der spätere Täter, kam auf die Versammlungsteilnehmer zu und rief den Teilnehmenden antisemitische Beleidigungen zu. Als ein 60 Jahre alter Mahnwachen-Teilnehmer die Personen ansprach, schlug ihm der Tatverdäch-



tige mit der Faust ins Gesicht. Der Geschädigte wurde schwer verletzt und zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht. Im Zuge der Polizeiermittlungen wurden die mutmaßlichen Täter identifiziert und festgenommen. Inzwischen hat ein Hamburger Gericht das Urteil verkündet. Der 17-jährige Angeklagte wurde wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Sein Bruder wurde wegen Beleidigung schuldig gesprochen. Beide sollen zudem gemeinnützige Arbeit leisten.

9. Schiitischer Islamismus

9.1 Hizb Allah

Die schiitische Hizb Allah wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative gegründet. Sie entwickelte sich aufgrund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie, neben staatlichen Behörden und Strukturen, als parastaatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004. Von den USA, Großbritannien, Kanada, Israel und den Staaten der Arabischen Liga wird die gesamte Hizb Allah als Terrororganisation eingestuft; Europa und Australien stufen den militärischen Arm der Hizb Allah als Terrororganisation ein. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium des Innern die Betätigung der schiitischen Terrororganisation Hizb Allah in Deutschland verboten. Wichtigstes Ziel der Hizb Allah ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als vorgeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Das lange propagierte Fernziel, die Umwandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Libanon in eine Gesellschaftsordnung nach iranischem Vorbild, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. Nunmehr steht die allgemeinere Forderung nach mehr politischem Einfluss und einer Revision des konfessionellen Proporzsystems (die sogenannte „Taifija“, siehe Infobox Seite 29) im politischen und administrativen Bereich zugunsten

der Muslime, insbesondere der Schiiten, im Vordergrund. Die enge ideologische Beziehung zum Iran, verbunden mit einer finanziellen Abhängigkeit, besteht jedoch unverändert fort. So gestand der politische Führer der Hizb Allah und zugleich Oberbefehlshaber der Hizb Allah-Miliz, Hassan Nasrallah, am 24. Juni 2016 in einer Ansprache im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran käme.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel „Islamischer Widerstand“ (al-Muqawama al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Generalsekretär Hassan Nasrallah wird von seinen Anhängern verehrt und ist als einer der führenden Vertreter des schiitischen Islamismus ein einflussreicher Politiker im Libanon. Bei der Parlamentswahl am 15. Mai 2022 verlor die Hizb Allah gemeinsam mit ihren Koalitionspartnern die Mehrheit im libanesischen Parlament. Dem Block lassen sich nur noch 58 von 126 Abgeordnetenmandate zuordnen, wobei es der Hizb Allah gemeinsam mit der Amal-Bewegung (siehe Infobox Seite 46) gelang, alle 27 schiitischen Sitze im Parlament für sich zu gewinnen.

Auch in Hamburg haben Personen, die dem LfV Hamburg als Anhänger der Hizb Allah oder der Amal-Bewegung bekannt sind, an den Parlamentswahlen teilgenommen und zum Teil bei den in Deutschland ansässigen Libanesen dafür geworben, die Stimme für die Hizb Allah oder die Amal-Bewegung abzugeben.



Die Flagge der Hizb Allah



Der im Nachbarland Syrien andauernde Bürgerkrieg gegen das Regime von Präsident Bashar al-Assad hat massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage und Innenpolitik im Libanon. Fortlaufend gibt es auch auf libanesischem Staatsgebiet bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Unterstützern al-Assads, zu denen die Hizb Allah zählt. So hat Hassan Nasrallah wiederholt erklärt, dass die Hizb Allah bis zum Sieg an der Seite des syrischen Machthabers al-Assad, dessen Regime von der UN massive Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, kämpfen werde. Auch 2022 gab es in den Grenzgebieten zu Israel bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Hizb Allah-Anhängern und der israelischen Armee.

In Deutschland sind derzeit rund 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig eine Klientel trifft, die der Hizb Allah und ihrer Ideologie nahesteht. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich seit dem deutschlandweiten Verbot der Hizb Allah im Jahr 2020 auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern wie Ramadan oder Ashura (siehe Infobox Seite 40), um direkte Bezüge zur libanesischen Organisation zu vermeiden. Diese Vereine bemühen sich, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Hizb Allah zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu ihren wichtigsten Aufgaben.



Die Anordnung Hassan Nasrallahs an die Anhänger der Hizb Allah, sich in Deutschland gesetzeskonform zu verhalten, um keine Angriffsfläche für staatliche Maßnahmen zu bieten, wurde auch im Jahr 2022 befolgt. Auch der Syrienkonflikt und die dadurch angespannte Sicherheitslage im Libanon haben bisher nicht zu öffentlich wahrnehmbaren Reaktionen von Hizb-Allah-Sympathisanten in Deutschland geführt. In Hamburg gibt es etwa 60 Hizb-Allah-Anhänger (2021: 60).

Am 17. März 2022 wurden in Bremen der Verein „Al Mustafa Gemeinschaft e.V.“ und in Münster der Trägerverein „Fatime Versammlung e.V.“ des Imam-Mahdi-Zentrums aufgrund ihrer eindeutigen Bezüge zur Hizb Allah durch die jeweiligen Innenministerien verboten. Die Vereine richteten sich in ihren Tätigkeiten gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Einhergehend mit den Vereinsverboten gab es Durchsuchungen bei den Verantwortlichen der Vereine in Bremen und Münster.

9.2 Iranische Islamisten

Die „Islamische Republik Iran“ ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Ordnung. Präsident Ebrahim Raisi repräsentiert in diesem Rahmen die Republik und hat sich unter anderem vor dem Volk zu verantworten. Der international umstrittene religiöse Hardliner Raisi, der als einer der Hauptverantwortlichen für die Massenerschießungen von Regimegegnern im Jahr 1988 gilt, hatte sich 2021 bei den Präsidentschaftswahlen durchsetzen können. Der oberste Religionsgelehrte Ali Chamenei gilt als Stellvertreter des zwölften Imams, Muhammad ibn Hasan al-Mahdi, des sogenannten „verborgenen Imams“. Dieser sei im 9. Jahrhundert nach seiner Geburt aus Schutz vor Feinden „entrückt“, lebe im Verborgenen und werde wiederkommen, um die Führung zu übernehmen und die Welt zu erlösen.

Die Rolle des obersten Koranglehrten als Platzhalter des verborgenen Imams mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle formulierte der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 gestorbene Großayatollah Khomeini, mit dem Prinzip der „Velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten beziehungsweise des Klerus. Religionsführer Khomeini bestimmt – trotz massiver Verwerfungen innerhalb des Establishments und teilweise mangelnder Anerkennung in klerikalen Kreisen – nach wie vor die Richtlinien in grundlegenden politischen Fragen. Hierzu steht ihm mit dem sogenannten „Beyt-e rahbar“ (siehe Infobox Seite 40) ein eigenes Steuerungs-, Macht- und Finanzinstrument zur Verfügung, das zwar eine informelle, aber vor allem zentrale politische Funktion innerhalb des Iran einnimmt und mit tausenden Mitarbeitern der faktischen Durchsetzung des Prinzips der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten (siehe oben: „Velayat-e faqih“) dienen soll.



Sowohl auf der innen- wie außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung



Foto: picture alliance / ASSOCIATED PRESS | Joshua Goodman

Am 12. August 2022 wurde Salman Rushdie auf offener Bühne in Chautauqua, im US-Bundesstaat New York attackiert und lebensgefährlich verletzt.

nicht vereinbar ist. Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten sind regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen, was sich unter anderem in der hohen Anzahl an Hinrichtungen zeigt. Zu diesen Opfern zählten auch Menschen, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Ausrichtung verurteilt und hingerichtet wurden.

Die iranische Staatsführung äußert sich seit Jahrzehnten antiisraelisch, regelmäßig wird der Staat Israel als „Krebsgeschwür“ bezeichnet. Der oberste Religionsführer Khamenei sagte im September 2015, dass Israel „das Ende der kommenden 25 Jahre“ nicht mehr erleben werde.

Während einer Podiumsdebatte im US-Bundesstaat New York am 12. August 2022 wurde der seit vielen Jahren in New York lebende indisch-britische Schriftsteller Salman Rushdie durch mehrere Messerstiche an Hals, Leber und Arm von einem Sohn libanesischer Emigranten, der in den sozialen Netzwerken mit dem schiitischen Islamismus und der Iranischen Revolutionsgarden sympathisiert hat, schwer verletzt. Rushdie wurde am 14. Februar 1989 vom damaligen Revolutionsführer Ajatollah Khomeini in einem Rechtsgutachten (einer sogenannten „Fatwa“)

zum Tode verurteilt. Begründet wurde diese Fatwa mit der Behauptung, Rushdies Buch „Die satanischen Verse“ sei „gegen den Islam, den Propheten und den Koran“ gerichtet und beleidige diese. Mit dieser Fatwa rief Khomeini die Muslime in aller Welt zur Vollstreckung des Todesurteils gegen den Schriftsteller auf. Die iranische Chordat-Stiftung setzte daraufhin ein Kopfgeld von 1 Million US-Dollar aus. Auch nach dem Tod Khomeinis wurde das Todesurteil gegen Rushdie aufrechterhalten. Die Drohungen gegen den Schriftsteller werden auch aktuell vom iranischen Revolutionsführer Ali Chamenei und den Iranischen Revolutionsgarden vertreten. Das Kopfgeld beläuft sich inzwischen auf 3,3 Millionen Dollar. Regierungsnahe iranische Medien begrüßten den Angriff auf Rushdie. Die Mehrheit der islamistischen und jihadistischen Gruppierungen hat den Mordanschlag auf Rushdie jedoch nicht kommentiert.

Am 13. September 2022 wurde die 22-Jährige Iranerin Mahsa Amini von der iranischen Sittenpolizei festgenommen, die ihr vorgeworfen hatte, sich nicht an die strengen Vorschriften zum Tragen eines Hijabs gehalten zu haben. Nach dieser Festnahme fiel Amini ins Koma und starb am 16.



Die Flagge der „Islamischen Republik Iran“ mit dem in der Mitte stehenden Hoheitszeichen, welches in stilisierter persisch-arabischer Schrift das Wort „Allah“ (Gott) zeigt.

September 2022 in einem Krankenhaus in Teheran. Kritiker behaupten, dass die Sittenpolizei Gewalt angewendet habe, aufgrund derer Amini gestorben sei. Irans Präsident Ebrahim Raisi hat eine unabhängige Untersuchung des Todes von Amini angeordnet. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde verkündet, dass Amini nicht durch polizeiliche Gewalt gestorben sei, sondern aufgrund gesundheitlicher Probleme und den Folgen eines chirurgischen Eingriffs, der bei ihr in einem Alter von acht Jahren aufgrund eines

Gehirntumors durchgeführt worden sei. Dieses Ergebnis wird jedoch von nicht-staatlichen Stellen angezweifelt.

Seit Gründung der Islamischen Republik Iran im Jahr 1979 bestehen dort strenge Bekleidungs-pflichten für Frauen, darunter auch die Verpflichtung zum Tragen eines Hijab. Verstöße gegen diese Kleidungs-vorschriften werden durch die iranische Sittenpolizei geahndet und strafrechtlich mit Körper- und Haftstrafen sanktioniert.



Infobox

Menschenrechte im Iran

Die Bundesregierung kritisiert seit Jahren die Menschenrechtssituation im Iran: Die schwierige Menschenrechtssituation im Iran hat sich im Berichtszeitraum, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Proteste gegen das Regime, weiter verschärft. Nach sozialen Unruhen im November 2019 hat das Regime bereits zivile und politische Rechte weiter eingeschränkt, vor allem die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Pressefreiheit wird durch gesetzliche Vorgaben und Selbstzensur eingeengt. Iran ist weltweit das Land mit den zweitmeisten Hinrichtungen. (...) Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. (...) Frauen sind rechtlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich diskriminierenden Vorschriften ausgesetzt. (...) Religiöse und ethnische Minderheiten sind in unterschiedlichem Maße Diskriminierungen ausgesetzt.¹ Laut Amnesty International gab es bereits im ersten Halbjahr 2022 im Iran

mindestens 251 Hinrichtungen. Im gesamten Jahr 2021 hat Amnesty International 314 Hinrichtungen dokumentiert. Die tatsächliche Zahl der Hinrichtungen liegt jedoch wahrscheinlich höher.

Amal-Bewegung

Die „Afwaj Al Muqawama Al Libnaniya“ (dt.: „Gruppen des libanesischen Widerstandes“), kurz Amal, ist eine 1975 im Libanon gegründete schiitisch-extremistische Miliz, die sich nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 1990 zur größten schiitischen Partei im Libanon entwickelt hat. Seitdem steht die Partei gemeinsam mit der Hizb Allah auf der prosyrischen Seite und stellt ideologisch ebenfalls das Existenzrecht des Staates Israel in Frage. Darüber hinaus ist seit 1992 der Vorsitzende der AMAL-Bewegung, Nabih Berri, libanesischer Parlamentspräsident und mit einer entsprechenden politischen Macht sowie Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik im Libanon ausgestattet.

¹ L Quelle: Auswärtiges Amt, Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020, S. 270

Der Tod Aminis entfachte sowohl landesweit als auch international Proteste, die sich gegen die Unterdrückung von Frauen im Iran sowie allgemein gegen das dortige Regime richteten. Die Zusammenstöße zwischen den Protestierenden und den iranischen Sicherheitskräften haben nach Medienberichten mittlerweile eine dreistellige Zahl an Todesopfern gefordert, darunter auch Minderjährige und Kinder, da das iranische Regime mit äußerster Härte gegen die Demonstrierenden vorgeht. In Folge der landesweit anhaltenden Proteste wurde durch die iranische Regierung das Internet massiv eingeschränkt und einige Webseiten komplett gesperrt, um die Kommunikation der Demonstrierenden sowohl untereinander als auch mit der Außenwelt zu unterbinden.

Als Ursache für die aktuellen Proteste sieht der iranische Staat eine feindliche Verschwörung des Westens sowie Israels und bezeichnet die Proteste als geplante Aktion gegen die Islamische Republik Iran.

Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist. Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran. Seit August 2018 ist Dr. Mohammad Hadi Mofatteh Leiter des IZH. Der langjährige IZH-Leiter Dr. Reza Ramezani wurde in den Iran zurückbeordert. Mofatteh ist ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran. Seine Familie ist fest in die staatlich-religiöse Elite des Iran eingebunden. Er selber agierte langjährig in verschiedenen Führungsfunktionen staatlich gelenkter Medienstellen. Das IZH ist eines der wichtigsten Zentren seiner Art in Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationen als zentrale religiöse

Außenposten des Teheraner Regimes: die „Imam Ali-Moschee“, in Trägerschaft des „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“



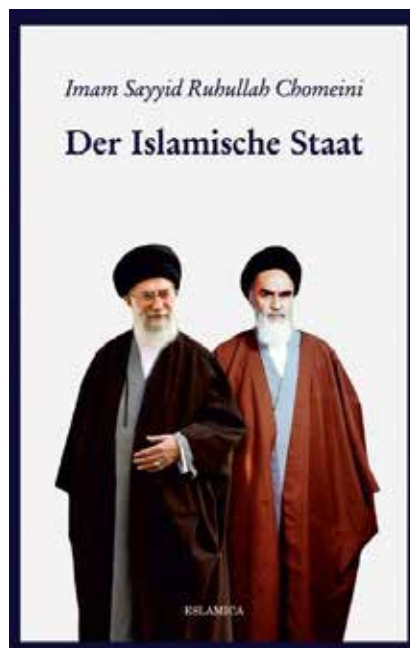
Anlaufstelle genutzt wird – neben Iranern vor allem von Afghanen, Arabern, Libanesen, Pakistanern und Türken sowie deutschen Konvertiten. In der Moschee finden regelmäßig Gebetsveranstaltungen sowie eine Vielzahl religiöser Feierlichkeiten statt. Zudem werden diverse Lehrveranstaltungen angeboten, so etwa islamischer Religionsunterricht für Kinder und Unterricht in den Sprachen Arabisch, Farsi und Deutsch. In der Öffentlichkeit treten Funktionäre und Unterstützer des IZH erheblich gemäßigter auf als beispielsweise Salafisten und suchen aktiv den gesellschaftlichen Kontakt, zum Beispiel mit Einladungen zum „Tag der offenen Moschee“ (zuletzt am 3. Oktober 2022) oder der Organisation von Diskussionsveranstaltungen.

Das IZH ist in einigen islamischen Dachverbänden vertreten, die derzeit nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden. In Hamburg wirkte es bis November 2021 in führender Position in der zentralen islamischen Organisation „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (SCHURA), einem Zusammenschluss zahlreicher Moschee-Trägervereine, mit. Am 18. November 2022 informierte das IZH in einer Pressemitteilung, dass es ab sofort nicht mehr der SCHURA angehöre. Auf Bundesebene sind Vertreter des IZH im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD) und in der „Islamischen Gemeinschaft der

schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V.“ (IGS) aktiv, auf europäischer Ebene in der „Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen“ (IEUS). Die IGS und IEUS werden vom Verfassungsschutz beobachtet.

In Deutschland existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle. Ein Beispiel dafür ist nach Erkenntnissen des LfV Bayern die „Islamische Vereinigung Bayern e.V.“ (IVB), Trägerverein der schiitisch-iranischen Moschee in München, die aufgrund der engen Verflechtungen als Außenstelle des IZH gilt. So ist in der Satzung der IVB festgelegt, dass das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung an das IZH fallen soll.* So publiziert das IZH nach wie vor in Zusammenarbeit mit dem islamistischen Verlag Eslamica das vom ersten iranischen Revolutionsführer Khomeini stammende Buch „Der Islamische Staat“. (Anmerkung: Es besteht kein Bezug zu der gleichnamigen sunnitischen Terrororganisation). Der Inhalt dieses Buches ist auch heute noch ein bindender ideologischer Grundpfeiler des theokratischen Regimes (siehe Infobox Seite 40), dessen Vorgaben sich in der iranischen Verfassung niedergeschlagen haben. Wesentliche Inhalte stehen in einem diametralen Gegensatz zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Den Vorgaben Khomeinis zufolge habe sich das gesamte staatliche Handeln ausschließlich am islamischen Recht – der Scharia – zu orientieren. Auf zahlreichen Seiten wird der Demokratie und der Volkssouveränität eine klare Absage erteilt. Auch die Justiz sei an diesen Maßstäben auszurichten, der jeweilige Revolutionsführer sei sogleich oberster Staatenlenker, religiöses Oberhaupt und oberster Richter. Diese Rolle kommt seit dem Tod Khomeinis im Jahr 1989 dessen Nachfolger Ayatollah Chamenei zu.

Das Buch „Der Islamische Staat“ wird in der aktuellen Auflage durch keinerlei Kommentar oder Relativierung – weder in historischer noch in örtlicher oder politischer Hinsicht – in die aktuellen Gegebenheiten eingeordnet. So muss sich das IZH den Inhalt dieses Werkes nach Auffassung des LfV Hamburg zurechnen lassen. Dies gilt unter anderem auch für die in diesem Buch propagierten und als unabwendbar dargestellten Hadd-Strafen (Körperstrafen), die bei gewissen



Enthält zahlreiche antisemitische Stereotype: Das Buch „Der Islamische Staat“

* Redaktioneller Hinweis: Mit Stand vom 6. Juli 2023 wurden Teile der IZH-Berichterstattung in der Online-Version des Verfassungsschutzberichtes 2022 nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aktualisiert.



Quelle: www.facebook.com/photo?fbid=10160590156895908&set=a.10151878143505908

Facebook-Posting des stellvertretenden IZH-Leiters nach seiner Ausreise in den Iran, gepostet am 08. November 2022

Vergehen zu verhängen seien. Diesen Vorschriften zufolge sind beispielsweise bei Ehebruch die „schuldigen“ Frauen und Männer zu steinigen, religiöse Abweichler auszupeitschen und Homosexuelle öffentlich hinzurichten. Diese eklatant gegen die Menschenwürde (siehe Infobox Seite 46) verstoßenden Strafen werden im Iran nach wie vor vollzogen. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche antisemitische Stereotypen. So heißt es über die „Zionisten und deren Hintermänner“, dass sie beabsichtigten, „die ganze Welt unter ihr Regiment zu bringen. Und da sie eine verschlagene, listige und emsige Bruderschaft sind“, sei zu befürchten, dass sie „eines Tages – was Gott verhüten möge – ihr Ziel erreichen“. Damit ist das IZH ein wichtiges Instrument des Teheraner Regimes zur Etablierung einer antidemokratischen und antisemitischen Ausrichtung des schiitischen Islam nach Vorbild der iranischen Staatsideologie innerhalb Europas.

Das IZH strebt den „Export der islamischen Revolution“ an, unter anderem mittels einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Inhalte sind dabei moderat formuliert und bieten nur selten Angriffsflächen. Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicher-

weise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt. Zudem konnten weitere Verstrickungen des IZH zu örtlichen Strukturen der seit April 2020 verbotenen Terrororganisation Hizb Allah aufgeklärt werden (siehe Kapitel 8.1 „Hizb Allah“).

Im Mai 2021 verbot das Bundesinnenministerium Spendensammelvereine aus dem Organisationsgeflecht der Hizb Allah, unter anderem den in Stade ansässigen Verein „Menschen für Menschen e.V.“ als Ersatzorganisation des bereits 2014 verbotenen Vereins „Waisenkinderprojekte e.V.“. Aufgabe dieser Vereine war das Sammeln von Geldern, die den Hinterbliebenen im Kampf getöteter Hizb Allah-Terroristen zugutekommen. Das LfV Hamburg konnte ein Foto aus dem Internet sicherstellen, das den damaligen stellvertretenden IZH-Leiter als Redner auf einer Veranstaltung von 2019 zeigt. Das Rednerpult ist mit der Fahne des nun verbotenen Hizb Allah-Vereins „Menschen für Menschen e.V.“ geschmückt. Auf dem Facebook-Profil des früheren stellvertretenden IZH-Leiters finden sich zudem verschiedene



Postings, in denen der Hizb Allah gehuldigt und sie als eine der legitimen Vertreterinnen des schiitischen Islams im Kampf gegen den Westen benannt wird. Des Weiteren finden sich Posts mit Bezügen und Huldigungen weiterer relevanter Akteure und Organisationen des schiitischen Islamismus, darunter die jemenitischen Houthi-Rebellen und die iranischen Revolutionsgarden. Darüber hinaus nahm der damalige stellvertretende IZH-Leiter an Veranstaltungen des Vereins „Al-Mustafa Gemeinschaft“ in Bremen teil, der am 17. März 2022 wegen der Beziehung zur Hizb Allah verboten wurde.

Am 31. Mai 2022 erließ die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg gegen den ehemaligen stellvertretenden IZH-Leiter eine Ausweisungsverfügung. Nachdem der Betroffene Mitte Oktober 2022 auch in zweiter Instanz vor dem Hamburgischen Obergericht mit seiner Beschwerde gegen die Ausweisung gescheitert war, reiste er schließlich am 2. November 2022 in Richtung Iran aus. Für ihn gilt ein Wiedereinreiseverbot nach Deutschland. Grundlage für die Ausweisungsverfügung waren Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die eindeutig belegen, dass der Betroffene Verbindungen zu Vereinen in Deutschland unterhielt, die mittlerweile aufgrund ihrer ideologischen Nähe zur Hizb Allah verboten wurden.

Dazu veröffentlichte die Behörde für Inneres und Sport am 4. November 2022 einen Beitrag mit dem Titel „Nach Ausweisung: Stellvertretender Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg ausgereist“.

Zu Ehren des 33. Todestages von Imam Khomeini fand am 4. Juni 2022 eine Gedenkveranstaltung im IZH statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung trat neben dem aktuellen IZH-Leiter Mohammed Hadi Mofatteh ebenfalls Ayatollah Alireza Arafı als Redner auf. Alireza Arafı ist eines der zwölf ultrakonservativen Mitglieder des Wächterrates der Islamischen Republik Iran, der Teil der iranischen Regierung ist und neben dem Revolutionsführer eine herausragende Stellung im politischen System des Irans innehat.


Weiterhin ist Arafı ebenfalls Mitglied der Expertenversammlung, welches ein Beratungsgremium ist, das befugt ist, den Obersten Führer des Irans zu benennen. Die Teilnahme Arafıs an der Gedenkveranstaltung zum 33. Todestag von Imam Khomeini in Hamburg zeigt die enge Verbindung des IZH zu hochrangigen Mitgliedern der geistlichen Führung des Irans und die enge Anbindung des Zentrums an den iranischen Staat. Auch in Hamburg fanden aufgrund des Todes von Mahsa Amini eine Vielzahl von Demonstrationen und Solidaritätsveranstaltungen vor dem IZH sowie dem Iranischen Generalkonsulat von iranischen Oppositionellen statt. Diese Veranstaltungen bezogen sich inhaltlich auf die jeweils aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit den Protesten im Iran. Vor dem Hintergrund dieser Geschehnisse kam es während der Demonstrationen teilweise zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen Personen, die der iranischen oppositionellen Szene angehören, sowie Personen, die dem Umfeld des IZH zuzurechnen sind. Im zeitlichen Verlauf emotionalisierten sich die Auseinandersetzungen zwischen den regimetreuen Iranern und Oppositionellen zunehmend, so dass es unter anderem von Seiten der iranischen Oppositionellen am 25. September 2022 einen Farbanschlag gegen das IZH gab. Im Zusammenhang mit dieser Tat veröffentlichte das IZH am 3. Oktober 2022 eine Pressemitteilung, in der die Reaktion sowohl der Politik als auch weiterer Akteure der Stadt Hamburg verurteilt wird. Darüber hinaus wird die aktuelle Medienberichterstattung bezüglich einer möglichen Schließung des IZH als Angriff auf die Muslime sowie als Eingriff in das Grundrecht der freien Religionsausübung gewertet. Dass sich das IZH im Zusammenhang mit diesen Geschehnissen in eine Opferrolle rückt, ist eine Strategie, um Sympathien nicht nur innerhalb der schiitischen Community, sondern allgemein in der Bevölkerung zu erzeugen.

Am 9. November 2022 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Tenor „Protestbewegung im Iran unterstützen – Druck auf das Regime in Teheran erhöhen“ (Drucksache 20/4329) an, in dem gefordert wurde, „zu prüfen, ob und wie das ‚Islamische Zentrum Hamburg‘ als Drehscheibe der Operationen des iranischen Regimes in Deutschland geschlossen werden kann“ (Drucksache 20/4329, S. 6 Nr. 23). Daraus resultiert, dass die Bundesregierung

auf Grundlage dieses Beschlusses mit der Prüfung einer möglichen Schließung des IZH beauftragt wurde.

Im Dezember 2020 reichte das IZH eine Unterlassungsklage gegen seine Nennung in den Hamburger Verfassungsschutzberichten der Jahre 2018 und 2019 ein. Mit seiner Entscheidung vom 27. Juni 2023 bestätigte das Verwaltungsgericht Hamburg die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung des LfV Hamburg über das IZH als extremistische und vom Iran gesteuerte Einrichtung sowie seine Einstufung als extremistische Gruppierung. Einzelne Aussagen im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2019 bewertete das Gericht als nicht hinreichend genug belegt, sodass sie nicht als gesicherte Erkenntnisse gel-

ten konnten. Das Gericht sprach während der Verhandlung auch den Beweisnotstand an, dem Verfassungsschutzbehörden regelmäßig unterliegen, da sie geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse nicht offenlegen dürfen. Dieser Umstand bewirke aber keine Erleichterung der die Verfassungsschutzbehörde treffenden Beweislast. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.*

Zu weiteren umfassenden Erkenntnissen des LfV, die unter anderem die genaue Eingliederung des IZH in den iranischen Staatsapparat verdeutlichen, siehe den Verfassungsschutzbericht 2021 sowie den umfangreichen Internetbeitrag vom 16. Juli 2021 („Neue Erkenntnisse über das Islamische Zentrum Hamburg“). 

*Redaktioneller Hinweis: Mit Stand vom 6. Juli 2023 wurden Teile der IZH-Berichterstattung in der Online-Version des Verfassungsschutzberichtes 2022 nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aktualisiert.





Extremismus mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten, häufig auch mit Gewalt, zu verändern. Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppierungen ist häufig heterogen und vereint ausländische und deutsche Staatsangehörige.

Gruppierungen mit Auslandsbezug werden vom Verfassungsschutz beobachtet, wenn:

- ▶ sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- ▶ sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- ▶ sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder
- ▶ sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug in Deutschland stehen in einem engen Kontext zu den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen in den jeweiligen Heimatländern. Auch wenn sich ihre Anhänger in Deutschland legal verhalten und die Bundesrepublik als Rückzugsraum dient, werden sie vom Verfassungsschutz beobachtet. So gefährden sie durch ihre linksextremistischen, rechtsextremistischen oder separatistischen Ziele und Aktivitäten sowie die Propagierung oder Vorbereitung von Gewalt insbesondere in ihren Heimatländern die auswärtigen Belange Deutschlands. Beispielsweise befürworten militante türkische Linksextremisten Terroranschläge ihrer Gruppierungen in der Türkei, um das dortige politische System gewaltsam zu überwinden.

Die in Hamburg zahlenmäßig und politisch bedeutsamsten Vereinigungen waren auch im Jahr 2022 die kurdische Arbeiterpartei PKK („Partiya Karkerên Kurdistan“) sowie die linksextremistische türkische „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKP-C). Beide Organisationen werden seit 2002 von der Europäischen Union auf der Liste der terroristischen Organisationen geführt. Der Verfassungsschutz beobachtet zudem die Aktivitäten türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten wie der „Ülkücü“-Bewegung.

Die Hamburger PKK-Anhängerschaft wurde auch im Jahr 2022 durch die Angriffe des türkischen Militärs in der Türkei und Syrien emotionalisiert. Dies führte im Vergleich zu den pandemiegeprägten Jahren 2020 und 2021 zwar zu einem verstärkten öffentlichen Auftreten, das jedoch noch immer nicht die Teilnehmerzahlen früherer Jahre vor der Corona-Pandemie erreichte. Die DHKP-C schaffte es auch im Jahr 2022 in Hamburg nicht, große öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen oder mehr Anhänger zu mobilisieren. Die Anhängerzahl der Ülkücü-Bewegung in Hamburg ist in den vergangenen Jahren weitestgehend konstant geblieben. Trotz der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen, das Vereinsleben zu gestalten, bemühte sich der Verein darum, das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten.

2. Potenziale

In Hamburg lag die Anzahl der Anhänger ausländischer extremistischer Vereinigungen im Jahr 2022 bei 705 Personen (2021: 725) aufgrund, wie in den Vorjahren, leicht rückläufiger Tendenz bei den türkischen Linksextremisten. Das Personenpotenzial der PKK blieb 2022 im Vergleich zum Vorjahr konstant, ebenso das Potenzial türkisch-nationalistischer, rechtsextremistischer Bewegungen.

PKK: 500 Personen (2021: 500)

Türkische Linksextremisten:
110 Personen (2021: 130)

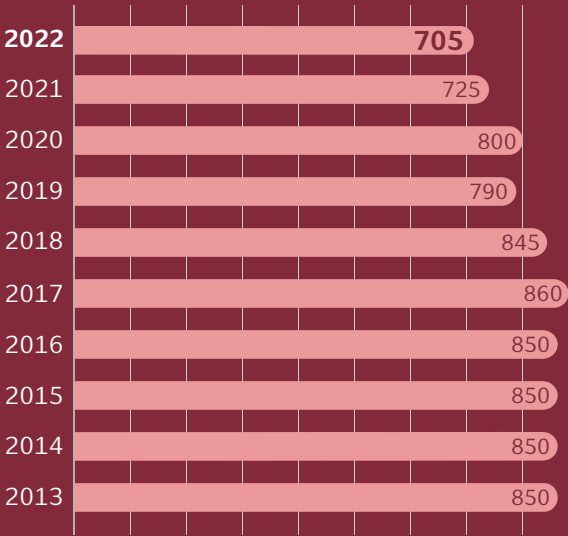
Anhänger türkisch-nationalistischer
Strömungen: 95 Personen (2021: 95)

3. Politisch motivierte Kriminalität

2022 wurden 246 politisch motivierte Straftaten im Bereich des Extremismus mit Auslandsbezug in Hamburg erfasst (2021: 79). Darin enthalten sind 4 extremistische Gewaltdelikte (2021: 3) und 33 Taten von extremistischer Kriminalität (2021: 19).

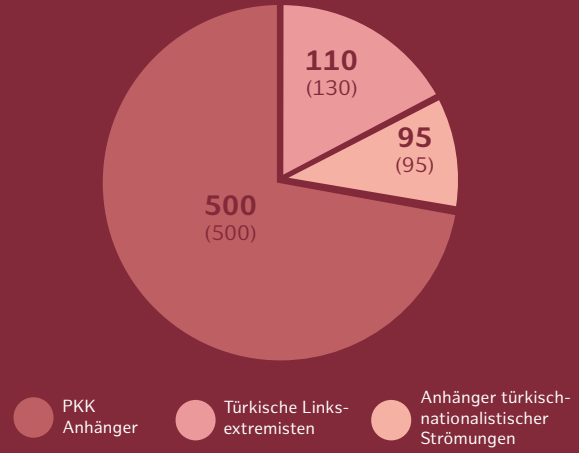
Die Zunahme der PMK-Zahlen ist dadurch zu erklären, dass durch den Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen wieder vermehrt politische Aktionen der Akteure aus diesem Phänomenbereich ermöglicht wurden. Aufgrund der geopolitischen Lage im Nahen Osten wurden in Hamburg relativ viele Solidaritätskundgebungen abgehalten, bei denen es zu entsprechenden Straftaten kam.

Personenpotenziale - Hamburg



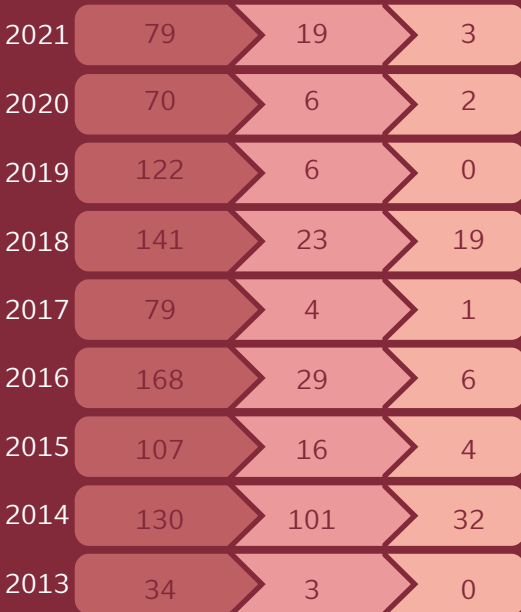
XX = Anzahl der Personen nach Jahr

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2022 (2021)



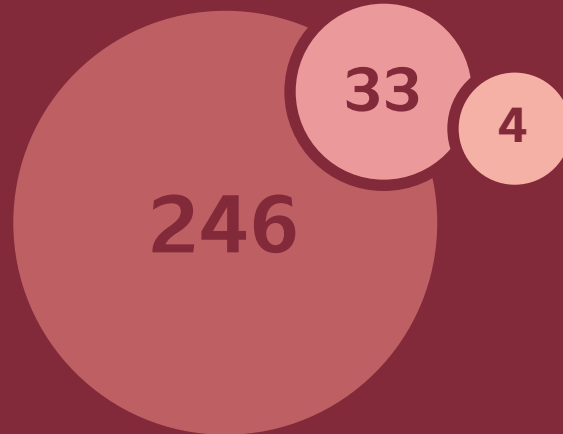
Zahlen gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK ausländische Ideologie gesamt davon extremistische Kriminalität hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2022



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2023

4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1. Entwicklungen und Organisatorisches

Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a, b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt. Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, einen eigenen kurdischen Staat zu bilden, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei bei Anerkennung der nationalstaatlichen Grenzen ersetzt.

Der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, befindet sich seit 1999 auf der Insel İmralı, die von der Türkei seit 1935 als Gefängnisinsel genutzt wird, in einer Hochsicherheitsstrafvollzugsanstalt in Haft. Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans entwickelte die PKK seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu die „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“ (Koma Civakên Kurdistan, KCK) ins Leben gerufen. Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

Am 13. November 2022 kam es in Istanbul zu einer Sprengstoffexplosion mit mindestens sechs Toten und 80 verwundeten Personen. Nach türkischen Regierungsangaben handelte es sich dabei angeblich um einen Anschlag der PKK. Auf der PKK-nahen Medienseite ANF wurde am folgenden Tag berichtet, dass die PKK die Anschuldigungen, für den Anschlag verantwortlich zu sein, zurückgewiesen habe. Man habe „nichts mit diesem Ereignis zu tun“ und führe

keine Angriffe durch, „die direkt gegen Zivilisten gerichtet sind“. Solche Anschläge befürworte die PKK auch nicht.

Nach dem Sprengstoffanschlag griff die türkische Luftwaffe Ziele im Norden Syriens und Iraks an. Zuletzt hatte sich die PKK zu einem Anschlag im türkischen Mersin am 26. September 2022 bekannt, bei dem ein Polizist getötet wurde.



Das Logo der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

4.2. Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auch in europäischen Ländern beschafft werden. Die Einnahmen stammen aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen bei Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein, die zumeist im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört der propagierte Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden. Daher deklariert die Terrororganisation die Spenden als sogenannte „Steuer“, die für die „Befreiung Kurdistans“ genutzt werde und der sich kein Kurde entziehen könne. Die Spenden stehen stets im Kontext aktueller Ereignisse in der Herkunftsregion. Auf Europaebene liegen die Parteiarbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politi-

schen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk â Kurdîstanîyen Li Ewropa, KCDK-E), der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) bildete. Dem KCDK-E sind weitere Dachverbände kurdischer Vereine angeschlossen.

In Deutschland trat für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bisher überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanayê, NAV-DEM) ein. Das NAV-DEM übernahm vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich war und seine Angehörigen als Anmeldere öffentlicher Veranstaltungen fungierten. Neben aktuellen Kampagnen setzte sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und forderte die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste. 2019/2020 gab es eine organisatorische Neuorganisation. So wurde am 30. Januar 2020 die Auflösung des NAV-DEM in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Als neue Dachorganisation amtiert nunmehr die bereits Anfang Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland“ (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyen li Almanya, KON-MED). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, so unter anderem das „Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Norddeutschland e.V.“ (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanya, FED-DEM) mit Vereinssitz in Hamburg.

Die zahlreichen Ortsvereine dienen den PKK-Anhängern als lokale Treffpunkte und Anlaufstellen. Sie wurden in den vergangenen Jahren einheitlich in „Demokratisch kurdische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen in der Regel mehrere bundes- und europaweite Großveranstaltungen pro Jahr durch. Diese identitätsstiftenden Events dienen in erster Linie dazu, wichtige Themen der PKK ins Bewusstsein der eigenen Anhänger zu rufen, um den inneren Zusammenhalt zu stärken. Darüber hinaus haben

sie auch eine meinungsbildende Wirkung nach außen und dienen der Sammlung von Spenden.

4.3. Situation in Hamburg

Die politische Linie der Dachverbände wird auf lokaler Ebene von den jeweiligen Ortsvereinen umgesetzt. In Hamburg dient der FED-DEM-Verein als zentraler Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. Wiederholt veranstaltete der Verein Gedenkfeiern für sogenannte „Märtyrer“ der PKK und organisierte Demonstrationen.

Die eigentlichen Entscheidungsträger der PKK, so auch in Hamburg, sind die von der Organisation nach einem Rotationsprinzip in der Regel für einige Monate bis zu einem Jahr entsandten „Kader“. Am 29. April 2022 ließ der Generalbundesanwalt (GBA) den für Hamburg zuständigen Gebietsleiter festnehmen. Der Beschuldigte ist laut GBA dringend verdächtig, sich als Mitglied an der ausländischen terroristischen Vereinigung „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)“ beteiligt zu haben (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB). Die am 28. November 2022 begonnene Gerichtsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz war bei Redaktionsschluss noch nicht beendet.

Die entsandten Kader sind aufgrund ihrer kurzen Amtszeit häufig nicht in der Lage, die Akzeptanz der Mitglieder vor Ort zu erlangen und sie zur Mitarbeit zu motivieren. Auch deren stetig gefordertes zeitliches und vor allem finanzielles Engagement führt teilweise zu mangelnder Kooperationsbereitschaft.

Auch im Jahr 2022 gab es in Hamburg Aktivitäten mit PKK-Hintergrund. Darunter waren Versammlungen und Aufzüge, um unter anderem für die Freilassung des PKK-Führers Öcalan sowie gegen militärische Angriffe der Türkei auf Stellungen der PKK zu protestieren. Vereinzelt zeigten Teilnehmer der Veranstaltungen verbotene Symboliken der PKK. Die Teilnehmerzahlen blieben dabei zumeist im unteren dreistelligen oder mittleren zweistelligen Bereich und reichten nicht mehr an die Zahlen vergangener Jahre heran.

Im Folgenden einige Beispiele für Aktionen:

Die PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ (TCS) organisierte am 15. Juli 2022 ein sogenanntes Banner-Drop (Anbringen eines



Das Logo der kurdischen Dachorganisation KON-MED



Das Logo der PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ (TCS)



Foto: picture alliance/dpa/TNN | Steven Hutchings

Am 20. November 2022 waren bei einer Demonstration von TCS- und TekoJIN-Aktivist:innen in der Hamburger Innenstadt auch YPG-/YPJ-Flaggen zu sehen.

Transparentes als Protestaktion) an einer Brücke im Stadtteil St. Pauli. Das Banner mit PKK-Flagge zeigte auch Bilder zweier Anhänger der Terrororganisation, die von der PKK als „Märtyrer“ bezeichnet werden. Die beiden Deutschen waren bei Kämpfen für die PKK ums Leben gekommen.

Die TCS organisierte in Hamburg am 25. Oktober 2022 nach türkischen Militäroperationen, ebenfalls eine Demonstration. Hierbei trugen Teilnehmer weiße Maler-Anzüge und behaupteten, dass 17 Kämpfer der Terrororganisation angeblich durch Chemie-Waffen umgekommen seien. Die türkische Regierung bestritt den Einsatz von C-Waffen. Zudem gab es eine Unterschriftensammlung für die Streichung der PKK von der Terrorliste.

Am 8. November 2022 zeigten TCS-Aktivist:innen während der Halbzeitpause des Fußballspiels des FC St. Pauli gegen Holstein Kiel im Millernator-Stadion große Banner mit Botschaften gegen den vermeintlichen C-Waffeneinsatz der Türkei sowie PKK-Flaggen und ein Konterfei von Abdullah Öcalan.

Am 20. November 2022 protestierten die TCS- und TekoJIN-Aktivist:innen („Bewegung der jungen kämpferischen Frauen“ – Tevgera Jin ên Ciwanên Têkoşer), um auf die neuen Luftangriffe auf Rojava im Norden Syriens und Basur (Nordirak) aufmerksam zu machen. Bevor der Spontan-Auf-

zug starten konnte, mussten die von den Aktivist:innen gezeigten YPG-/YPJ-Flaggen entfernt werden. Hierbei kam es zwischen der Polizei und den Aufzug-Teilnehmern zu Auseinandersetzungen. Nach fast einer Stunde Zeitverzögerung konnte der Aufzug, zunächst ohne YPG-/YPJ-Flaggen, starten. Im weiteren Verlauf wurden die Flaggen allerdings erneut gezeigt.

Die „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist die syrische Schwesterpartei der PKK. Sie unterliegt in Deutschland keinem Betätigungsverbot und wird auch nicht auf der EU-Terrorliste geführt. Gleichwohl strebt die PYD über das gewaltsame Vorgehen ihrer „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) die Autonomie der Kurden in Syrien an.

Bereits in den vergangenen Jahren ist während des Demonstrationsgeschehens in Hamburg mehrfach PKK-Propaganda (zum Beispiel Flaggen, Plakate, Banner) gezeigt worden. Darunter waren und sind explizite Sympathiebekundungen für die PYD und die YPG sowie die dazugehörige Frauenorganisation YPJ. Auf mehreren Demonstrationen in Hamburg zwischen Februar und Oktober 2022 wurden immer wieder Flaggen von YPG und YPJ mitgeführt. Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes sind „Flaggen und Symbole legal tätiger Vereine“ dann verboten, wenn sie von einer bereits verbotenen Vereinigung in einer Weise verwandt werden, dass sie deren Zusam-

menhalt fördern oder propagandistisch auf deren Ziele hinweisen. So wurden die YPG-Fahnen als Ersatz zur PKK-Fahnen verwandt.

In Hamburg agierten auch im Jahr 2022 die Anhänger der PYD sowie der PKK bei Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen gemeinsam. Die Unterstützer beider Gruppierungen treffen sich nach wie vor in denselben Räumlichkeiten im Schanzenviertel.

5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen

5.1. Revolutionär-marxistische Gruppierungen

Zahlreiche türkische linksextremistische Gruppierungen haben Ableger in Deutschland. Sie verhalten sich in Deutschland zumeist legal, propagieren indes den revolutionären Umsturz in der Türkei und wollen dort die Zerschlagung des türkischen Staatssystems erwirken, um es durch eine marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Um diese Ziele zu erreichen, befürworten sie den bewaffneten Kampf in der Türkei und führen dort immer wieder auch terroristische Aktionen durch. Ziele sind vor allem staatliche türkische Einrichtungen und deren Repräsentanten, insbesondere Angehörige und Gebäude türkischer Sicherheitsbehörden wie Armee, Polizei und Justiz.

Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten und punktueller Bemühungen um eine stärkere Vernetzung ist die türkische linksextremistische Szene, ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten, stark zersplittert. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen stagnieren. Dennoch versuchten sie auch im Jahr 2022, durch Spendenkampagnen, den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen auf Veranstaltungen die in der Türkei aktiven Guerillaorganisationen zu unterstützen.

In Hamburg sind folgende türkische linksextremistische Organisationen aktiv:

- ▶ Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)
- ▶ Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP / ML)
- ▶ Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP) und die
- ▶ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP).

Die größte Gruppierung in Hamburg ist die DHKP-C, die 2022 wie im Vorjahr rund 60 Anhänger hat. Insgesamt wurden dem türkischen linksextremistischen Spektrum Ende 2022 110 Personen zugerechnet (2021: 130). Die DHKP-C will in der Türkei eine sozialistische Gesellschaft etablieren. Diese sei laut Parteiprogramm nicht durch demokratische Wahlen zu erreichen, sondern ausschließlich mit Gewalt durch den bewaffneten Volkskampf unter DHKP-C-Führung und ihres militärischen Arms (siehe Infobox Seite 61). In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot. Die Europäische Union listet sie seit 2002 und die USA seit 1997 als terroristische Organisation.

Die DHKP-C tritt in Deutschland unter verschiedenen Tarnbezeichnungen wie „Volksfront“ (Halk Cephesi), „Volksrat“ (Halk Meclisi) und gelegentlich noch unter „Anatolische Föderation“ auf. Daneben findet auch die Bezeichnung „Dev Genc“, der Name der DHKP-C-Jugendorganisation „Revolutionäre Jugend“, regelmäßig Verwendung. Propaganda-Aktivitäten der DHKP-C in Deutschland werden auch durch Konzertauftritte der Musikband „Grup Yorum“ unterstützt. Inhaltlich spiegeln die Lieder die Themen der DHKP-C wider. Am 27. August 2022 trat „Grup Yorum“ vor rund 80 Besuchern auf einem Straßenfest im Stadtteil St. Pauli auf. Zudem beteiligten sich DHKP-C-Anhänger im Jahr 2022 an mehreren Demonstrationen in Hamburg und organisierten zudem eigene Infostände.

Mitte Mai 2022 wurden auf Veranlassung des Generalbundesanwalts drei Haftbefehle gegen Führungsfunktionäre der DHKP-C wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129 a, b StGB vollstreckt, darunter auch gegen einen ehemaligen Funktionär aus Hamburg. Am 2. Januar 2023 erhob die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen die drei Angeschuldigten.



Eine weitere linksextremistische türkische Gruppierung ist die Splitterorganisation TKP/ML, die 1972 gegründet wurde. Die TKP/ML strebt in der Türkei die gewaltsame Zerschlagung der bestehenden Gesellschaftsordnung an, um eine kommunistische Diktatur zu errichten. Dafür unterhält sie in der Türkei Guerillaeinheiten und verübt dort terroristische Anschläge.

Die TKP/ML war auch im Jahr 2022 in Hamburg politisch aktiv. So wurde für den 27. August 2022 für eine Zusammenkunft im Hamburger Volkspark mobilisiert. Zudem nutzte die Gruppierung das Internet, inklusive sozialer Netzwerke, um ihre gewaltorientierten Ziele zu propagieren.

Auch die Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP), die in der Türkei ebenfalls auf revolutionärem Wege ein kommunistisches System errichten will, war 2022 in Hamburg aktiv. So organisierte die Partei am 20. November 2022 eine Veranstaltung zum Gedenken an die Märtyrer, an der rund 300 Personen teilnahmen.

5.2. ADÜTDF/ Türkische Nationalisten

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der rechtsextremistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP).

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (übersetzt „Idealisten“) und „Bozkurt“ („Graue Wölfe“). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und „Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie kennzeichnet sich durch

- ▶ den Turanismus/Panturkismus – die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche; in Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an. Allerdings ist

daraus nicht abzuleiten, dass Anhänger der Ülkücü-Bewegung den Kemalismus ablehnen;

- ▶ eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam;
- ▶ eine ausgeprägte kurdenfeindliche Ausrichtung.

Der ADÜTDF werden seit Jahren rund 10.000 Mitglieder und Unterstützer zugerechnet. Sie ist damit die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Der Ülkücü in Hamburg gehörten 2022, wie im Vorjahr, etwa 100 Personen an; das Sympathisantenumfeld liegt allerdings mit mehreren hundert Personen deutlich höher. In Hamburg wird die ADÜTDF vom „Türkischen Kulturzentrum Hamburg e.V.“ repräsentiert. Die Aktivitäten der ADÜTDF in der realen Welt sind vorwiegend interne Veranstaltungen, darunter Vorträge oder Musikveranstaltungen. Im Internet sind Hamburger Nationalisten indes deutlich aktiver und reagieren zeitnah auf aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die ADÜTDF bemüht sich darum, sich als eine Art „Familienverband“ zu präsentieren. Mit kulturellen Veranstaltungen und Festen soll die sogenannte „türkische Identität“ ausgelebt und für alle zugänglich gemacht, ein „Wir-Gefühl“ geschaffen und so eine Distanz zur deutschen Gesellschaft gehalten werden. Den Verantwortlichen ist eine seriöse Außendarstellung wichtig. Die Mitglieder werden angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze ihrer Länder zu halten und sich nicht vom politischen Gegner – in erster Linie der PKK – provozieren zu lassen. Sie werden regelmäßig innerhalb ihrer Organisationen zu Mäßigung und gesetzeskonformem Verhalten ermahnt. Entsprechend sind die verbandlich organisierten Ülkücü-Anhänger meist nicht an Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern beteiligt.

Die Ülkücü-Bewegung ist mit ihren verschiedenen politischen, ethnischen, kulturellen und sozialen Einstellungen sehr heterogen. Neben zahlreichen lokalen Vereinen und den Dachverbänden (ADÜTDF, „ATIB - Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ und „ATB/ANF - Verband der Türkischen Kulturvereine in Europa“) gibt es Bündnisse und Kooperationen mit AKP-nahen Vertretern der „Union Internationaler Demokraten“ (UID) und den Moscheegemeinden der DITIB („Türkisch-Islamische Union





Infobox

DHKP-C

Die marxistisch-leninistische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) will die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Türkei mit Gewalt abschaffen und durch ein sozialistisches Gesellschaftssystem ersetzen. Zu diesem Zweck verüben Anhänger der Organisation in der Türkei Terroranschläge, vorrangig gegen Einrichtungen des türkischen Staates.



Das Logo der DHKP-C

der Anstalt für Religion e.V.“) und der IGMG („Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“). DITIB und IGMG sind keine Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes.


Die Anhänger der Ülkücü-Bewegung tragen politische und historisch begründete Konflikte aus der Türkei auch in Deutschland aus und entwickelten sich in den vergangenen Jahren zu einer zunehmend international agierenden Bewegung. Je mehr sich innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Konflikte in der Türkei verschärfen, desto deutlicher werden sie auch innerhalb der türkischstämmigen Gesellschaft in Deutschland.

Durch die Auseinandersetzung mit nationalen Themen in der Türkei erhalten extrem rechte Strömungen einen neuen Aufwind und mobilisieren auch hierzulande für ein „europäisches Türkentum“. Über die Jahre ist eine große Anzahl von extrem nationalistischen Dachverbänden und Organisationen entstanden, die versuchen, Einfluss auf das Leben der türkischstämmigen Community zu nehmen. Ihre Ideologie wird auch durch Lobbyorganisationen wie die UID und soziale Medien verbreitet.

Das Vereinsleben der ADÜTDF nahm nach den pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2022 wieder etwas an Fahrt auf:

Am 4. April 2022 wurde auf einschlägigen Internetseiten Alparslan Türkeş 25. Todestages gedacht, so etwa auf der Facebook-Seite „ATF

Hamburg Türk Kultur Merkezi“. Alparslan Türkeş (1917 bis 1997) war Gründer der rechtsextremistischen MHP sowie auch der „Grauen Wölfe“ (Ülkücü-Bewegung). Als Oberst der türkischen Armee war er am Militärputsch von 1960 beteiligt.

Während des Ramadan gab es allabendlich die Möglichkeit, das Fastenbrechen gemeinsam in den Vereinsräumlichkeiten zu begehen. Am 24. April 2022 kamen auf Einladung des „Türkischen Kulturzentrums Hamburg e.V.“ rund 500 Personen zusammen für ein gemeinsames Fastenbrechen, das von einem Familienprogramm mit Konzert begleitet wurde. 



Am 4. April 2022 wurde auf der Facebook-Seite „ATF Hamburg Türk Kultur Merkezi“ des 25. Todestages von Alparslan Türkeş gedacht.

Quelle: www.facebook.com/aTfHamburgTurkKulturMerkezi/photos/5125832250771367
Aufgerufen am 17. April 2023

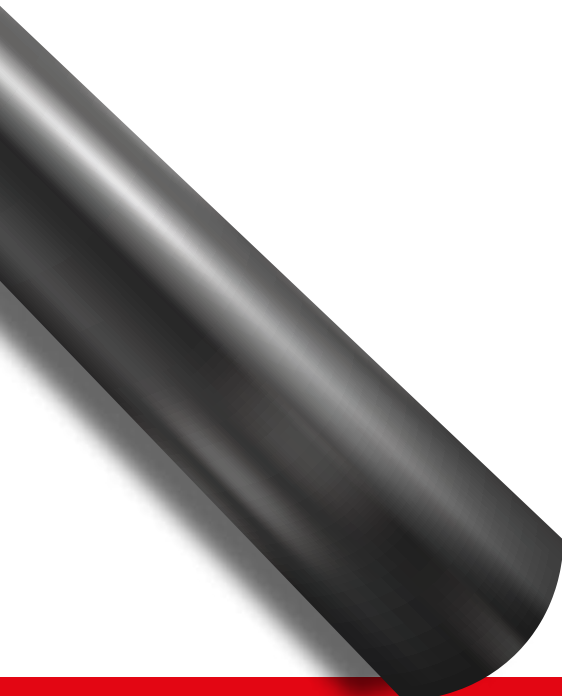


Linksextremismus

Die Sammelbezeichnung „Linksextremismus“ umfasst die zum Teil stark divergierenden Weltanschauungen und Organisationsformen einer sehr heterogenen Szene, deren verbindendes Element die radikale Betonung der sozialen Gleichheit und Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind. Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. In den seltensten Fällen wird diese Ordnung, die die Demokratie ersetzen soll, genauer beschrieben. Zahlreiche Gruppierungen betrachten den Einsatz von Gewalt als ein legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung. Die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und daher zu beseitigen.

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene sind die Autonomen. Sie haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, sind sich jedoch darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen. Ihre zentralen Agitations- und Aktionsfelder sind: Antifaschismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen, etwa orthodoxen Kommunisten oder Antiimperialisten, zum Teil große ideologische Differenzen.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die in den Verfassungsschutzberichten der zurückliegenden Jahre beschriebene Entwicklung von Aggressivität und Brutalität der linksextremistischen Szene war auch im Jahr 2022 festzustellen, wenn auch nicht bundesweit einheitlich.

Auch im Jahr 2022 bestätigte sich die Tendenz, dass Linksextremisten ihre Aktionsformen von der Massenmilitanz hin zu klandestinen Kleingruppenaktionen verändern. Die Auswahl der Ziele ihrer Angriffe hat sich von einer institutionellen Ebene zunehmend auf eine persönliche Ebene verschoben. Vermeintlich Verantwortliche kritisierter Zustände oder als politische Gegner wahrgenommene Personen werden seit Jahren in ihrem privaten sowie beruflichen Umfeld persönlich angegangen. Das geschieht durch Sachbeschädigungen an Immobilien, zum Beispiel Wohnhäusern oder Unternehmenssitzen, oder auch an Kraftfahrzeugen. Zudem werden die Opfer direkt körperlich angegriffen.

Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden billigend in Kauf genommen. Da die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfahrungen aus dem Bereich des Kampfsports haben, bleiben entsprechende Events im Fokus der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern.

Ein bestimmendes Ereignis im Jahr 2022 war der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. In diesem Kontext waren eine vielfältige Thematisierung des Konflikts und durchaus unterschiedliche Reaktionen festzustellen, was angesichts der Heterogenität der linksextremistischen Szene in Hamburg nicht überraschend ist. Ein Teil der linksextremistischen Szene zeigte sich weitgehend verunsichert und ratlos. Andere rückten das Aktionsfeld „Antimilitarismus“ wieder in den Vordergrund. In erster Linie verurteilten Teile der linksextremistischen Szene die angebliche „Kriegsrhetorik“ Deutschlands, der USA sowie der NATO und kritisierten das von der Bundesregierung für die Bundeswehr zugesagte Sondervermögen als das „größte Aufrüstungspaket in der Geschichte der BRD“. Bei Gruppierungen mit orthodox-kommunistischem Hintergrund waren 2022 eine oft eindeutig dem Kreml ergebene Sicht der Geschehnisse erkennbar. Generell ist ein Verharren in alten antiimperialistischen Mustern bei dieser Klientel erkennbar.

Demgegenüber wurde in Äußerungen von Autonomen, Postautonomen und Antifa-Gruppierungen die Verantwortung für den Kriegsausbruch sowohl dem „imperialistischen Westen“ als auch den Machthabern im Kreml gegeben. Streitpunkte in der Szene blieben die wahren Ursachen des Krieges sowie mögliche Waffenlieferungen an die Ukraine. Einig war man sich nur in der Ablehnung der von der Bundesregierung zugesagten zusätzlichen Milliarden für die Bundeswehr. Ein weiteres Thema war zudem der Umgang mit Anhängern und Gruppierungen der sogenannten Querdenkerszene, die sich mit pro-russischen Narrativen und Argumenten in Aufzüge und Bündnisse einbrachten. Diese emotional geführten Debatten führten zu Brüchen und Unsicherheiten innerhalb der linksextremistischen Szene, deren Konsequenzen noch nicht abzusehen sind. Auch der Themenbereich Klimaschutz spielte für Linksextremisten nach wie vor eine Rolle bei ihrer öffentlichen Diskussion, zum Beispiel bei der postautonomen „Interventionistischen Linken Hamburg“ und der von ihr maßgeblich beeinflussten Gruppierung „Ende Gelände Hamburg.“

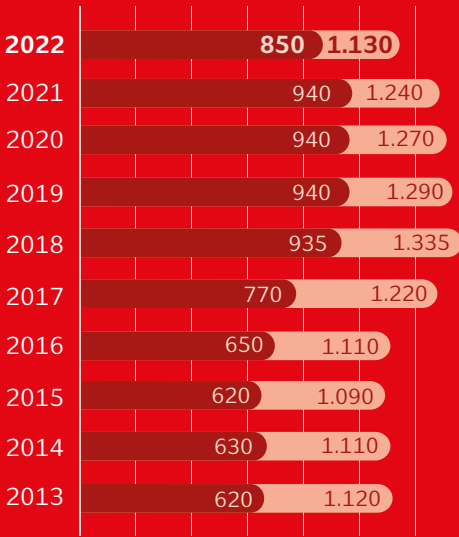
2. Potenziale

Der linksextremistischen Szene in Hamburg wurden im Jahr 2022 rund 1.130 Personen zugeordnet (2021: 1.240). Davon gelten 850 Personen als gewaltorientiert (2021: 940) – mehr als drei Viertel aller Linksextremisten in Hamburg. Das Potenzial der marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistischen Gruppen betrug 280 Personen (2021: 300).

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der in Hamburg insgesamt erfassten Straftaten im Rahmen der PMK Links lag mit über 421 Taten im Vergleich zum Vorjahr auf einem geringeren Niveau (2021: 727). Darin enthaltenen sind 80 linksextremistische Straftaten (2021: 47), davon 23 linksextremistische Gewaltdelikte (2021: 19). Die Entwicklung dieser Zahlen liegt, auch im Vergleich zu den Vorjahren, im Schwankungsbereich.

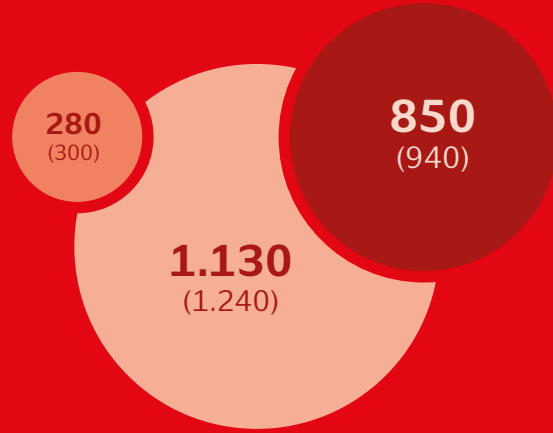
Personenpotenziale - Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

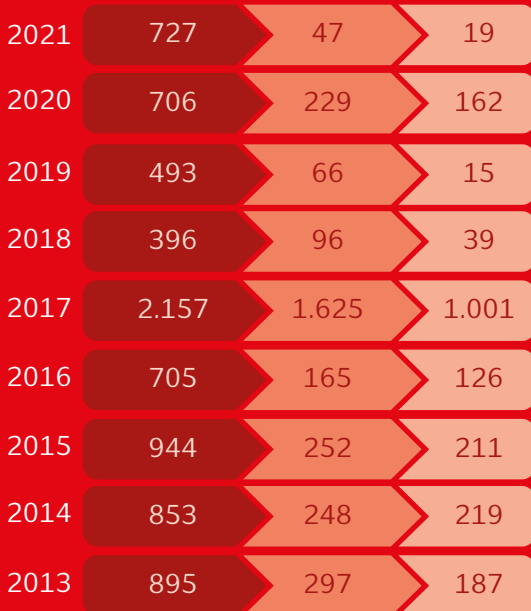
Zahlen teilweise gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2022 (2021)



- Gesamtpotenzial
- davon marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistischen Gruppen
- davon gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antimperialistischer Widerstand)

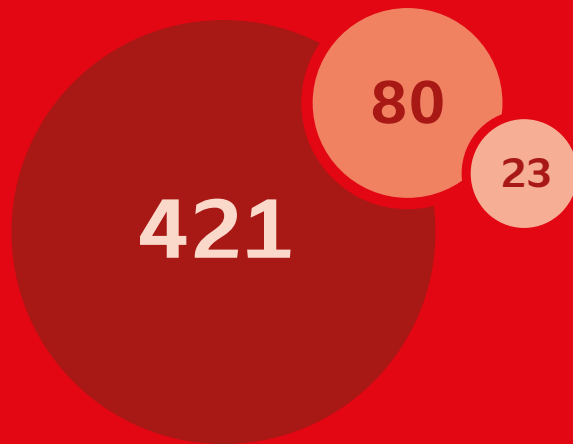
Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Links gesamt davon linksextremistische Straftaten hiervon linksextremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2023

PMK Zahlen 2022



4. Militanzdebatte, linksextremistische Gewalt, Kampfsport

Gewaltorientierte Linksextremisten führen ihren Kampf gegen das „kapitalistische System“, wie sie die parlamentarische Demokratie verstehen, seit Jahren mit gezielten Straftaten sowie eskalierender Militanz bei Demonstrationen und klandestinen Einzelaktionen. Aus Sicht der Autonomen, Anarchisten und Antiimperialisten wird der „Kapitalismus“, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung, für „strukturell gewalttätig“ erachtet und in der Folge zum Teil mit roher Gewalt bekämpft. Verbale Militanz und Straftaten richten sich häufig gegen den von Linksextremisten abwertend so bezeichneten „Repressionsapparat“ und seine Vertreter – Polizei, Justiz (zum Beispiel Richter), Verfassungsschutz und gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, sowie Unternehmen und Einrichtungen mit hoher Symbolwirkung für die Szene. Aber auch Vertreter der Politik, zum Beispiel Abgeordnete und Senatsmitglieder, standen und stehen im Fokus militanter Linksextremisten.

Um die eigenen Ziele durchzusetzen, gilt Gewalt unter Linksautonomen, Anarchisten und Antiimperialisten als unverzichtbares und „legitimes“ Mittel gegen die vermeintliche „strukturelle Gewalt“ des „kapitalistischen“ Staates und dessen „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“. Die Ausübung von Gewalt dient dabei auch als Ventil, um die eigene „Wut auf die Verhältnisse“, also den „Kapitalismus“, auszudrücken. Desgleichen lehnen gewaltorientierte Linksextremisten das Gewaltmonopol des Staates ab. Eines ihrer markanten Erkennungszeichen ist die Bildung sogenannter „schwarzer Blöcke“ im Rahmen von Demonstrationen. Schwarz gekleidete und teils vermummte Linksextremisten gehen aus dem Schutz einer nicht nur aus Extremisten bestehenden Menge gewaltsam gegen Rechtsextremisten oder auch eingesetzte Polizisten vor. Als Wurfgeschosse und Waffen dienen ihnen regelmäßig unter anderem Steine, Flaschen, Fahnenstangen und pyrotechnische Gegenstände.

Konnten in den beiden vorangegangenen Jahren wegen pandemiebedingter Maßnahmen kaum größere Demonstrationen durchgeführt werden, waren diese Einschränkungen im Verlauf des Jahres 2022 größtenteils nicht mehr relevant. Dennoch gelang es der linksextremistischen Szene in Hamburg nicht, sich mit entsprechenden Aktionen dem Aktionslevel aus der Zeit vor der Pandemie anzunähern. Schon seit einigen Jahren ist festzustellen, dass militante Linksextremisten ihre Vorgehensweise verändern. So konzentrieren sich eher kleine Gruppen sowohl auf gezielte Aktionen im Umfeld von Versammlungslagen als auch völlig losgelöst davon. Seit Jahren planen und begehen konspirative Kleingruppen Straftaten, zum Beispiel gegen das Eigentum von Vertretern der Politik und der Wirtschaft.



Die geballte Faust nicht bloß als ikonische Gestik – Gewalt gilt in der militanten linksextremistischen Szene als unverzichtbares, „legitimes“ Mittel.

Das Militanzverständnis linksextremistischer gewaltorientierter Gruppen ist ein zentrales Element ihres politischen Selbstbildes. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass jedes einzelne Gruppenmitglied auch konkret gewalttätig agiert, sondern vielmehr darauf, dass die Anwendung von Gewalt größtenteils befürwortet wird und gewaltsame Aktionen auf breite Zustimmung in der Szene stoßen. Aus Sicht von Autonomen geht Gewalt stets vom Staat aus, auf die Linksextremisten lediglich mit Gegengewalt, quasi als „legitime Notwehr“, reagieren. In der Szene wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt nach autonomem Verständnis immer auch vermittelbar sein muss, wurde lange Zeit grundsätzlich gezielte Gewalt gegen Menschen abgelehnt. Davon ausgenommen waren allerdings immer Angriffe auf Polizeibeamte sowie tatsächliche oder aus Sicht der Szene mutmaßliche Rechtsextremisten. Sie gelten als personifizierte Feindbilder; ihre teilweise entmenslichte Darstellung wird weitgehend akzeptiert. So gilt der Polizist aus militant-linksextremistischer Sicht nicht als menschliches Individuum, sondern als funktionierender Bestandteil des sogenannten „Repressionsapparates“ – aufgrund der während gewalttätiger Demonstrationen notwendigen Schutzkleidung wird er auch als „Robocop“ bezeichnet. Ihm wird somit die Menschenwürde abgesprochen und Gewalt gegen ihn als legitim und vermittelbar betrachtet. Der überwiegende Szenekonsens – keine gezielte Gewalt gegen Menschen – ist in den vergangenen Jahren allerdings deutlich brüchiger geworden.

Wie bereits über mehrere Jahren festgestellt, haben schwere Straf- und Gewalttaten in Deutschland, bei denen militante Linksextremisten auch Leib und Leben unbeteiligter Menschen in Gefahr brachten, eine Entwicklung genommen, die als neue Eskalationsstufe der Gewalt betrachtet werden muss. Die Straftaten werden gewalttätiger, persönlicher und professioneller und verschieben sich immer häufiger von der institutionellen auf die persönliche Ebene. Hierbei muss auch von nicht zufälligen, sondern gezielten Attacken auf einzelne Körperregionen der Opfer ausgegangen werden, um den Angegriffenen ihr weiteres Leben zu erschweren. So kam es im März 2021 in Sachsen zu einem Angriff auf einen Rechtsextremisten, der offenbar kurz vor seiner Fahrlehrerprüfung stand. Die Täter verletzten das Opfer mit Hammerschlägen am Knöchel.

Ein solches Vorgehen bedarf einer aufwändigen Vorbereitung und Planung. Die Täter wählen und spähen ihre Opfer gezielt aus und dringen in deren persönliches Lebensumfeld ein. Militante Linksextremisten nutzen diese personalisierte Gewalt, politische Gegner einzuschüchtern und zu versuchen, ihre ideologischen Ziele mit diesen Mitteln durchzusetzen. Sie überschreiten zunehmend vormals gesetzte „rote Linien“, die sich aus den Grenzen der Vermittelbarkeit von Gewalt ergeben, ohne dass sich im Jahr 2022 eine grundsätzliche Diskussion innerhalb der Szene über die Gewaltfrage entzündet hat. Vielmehr zeigte sich die linksextremistische Szene von der Legitimität solcher Straftaten im Themenfeld des „Antifaschismus“ überzeugt. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden in Kauf genommen. Der Schritt zur Tötung eines politischen Gegners – gewollt oder als gebilligte Nebenfolge – ist damit nicht mehr völlig undenkbar.

Der 2021 begonnene Prozess gegen Lina E. in Leipzig ist in diesem militanten Kontext zu sehen und wurde im Jahr 2022 fortgesetzt. 2023 soll er voraussichtlich beendet werden. Der Generalbundesanwalt wirft Lina E., die im November 2020 festgenommen wurde, unter anderem vor, führendes Mitglied einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB zu sein sowie gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und besonders schweren Landfriedensbruch begangen zu haben (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 72).

Spätestens seit Anfang Januar 2019 gab es in und um Leipzig eine Personenvereinigung, die regelmäßig politisch motivierte Straftaten beging. Die Mitglieder dieser Vereinigung lehnen den demokratischen Rechtsstaat mit seiner Garantie einer freien politischen Meinungsäußerung sowie das staatliche Gewaltmonopol ab und teilen eine militante linksextremistische Ideologie. Ihr Ziel war es, tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten geplant und organisiert anzugreifen. Speziell im Fall Lina E. zeigte sich, dass anlassbezogen bei symbolträchtigen Ereignissen nach wie vor eine hohe Mobilisierung und Vernetzung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene vorhanden ist, zum Beispiel bei Versammlungen in ganz Deutschland, die sich solidarisch mit der Angeklagten erklärten.



UNTERNEHMEN

RICHTER

Linksextremistische Straftaten in Hamburg

Wie in den Vorjahren wurden im Jahr 2022 in Hamburg verschiedene Straftaten verübt, die konspirativ vorbereitet waren. In der Regel folgten dazu entsprechende Selbstbeziehungsschreiben (SBS), in denen die Taten je nach Thema und Ideologie gerechtfertigt werden. Exemplarisch werden folgende Taten genannt:

In der Nacht zum 23. Januar 2022 verübten unbekannte Täter einen Angriff mittels mit Farbe gefüllter Gläser auf das Wohnhaus des ehemaligen Leiters des Instituts für Rechtsmedizin am UKE. Der Geschädigte war in der Vergangenheit schon mehrfach das Opfer linksextremistischer Straftaten in Form von Sachbeschädigungen geworden, was unmittelbar mit seiner früheren Aufgabe im Zusammenhang mit Brechmitteleinsätzen bei mutmaßlichen Drogendealern stand. Am 12. Dezember 2001 starb ein in Nigeria geborener Tatverdächtiger nach einem solchen Brechmitteleinsatz. Mediziner stellten später in Untersuchungen fest, dass nicht der Brechmitteleinsatz, sondern unter anderem eine Herzerkrankung die Ursache für den Tod gewesen sei. Des Weiteren führte der Rechtsmediziner Altersbestimmungen bei eingereisten jungen unbegleiteten ausländischen Staatsangehörigen durch, die eine Abschiebung vermeiden wollten. Seitdem wird ihm vom linksextremistischen Spektrum Rassismus vorgeworfen. Im ebenfalls am 23. Januar 2022 auf der linksextremistischen Plattform „de.indymedia.org“ veröffentlichten anonymen SBS wurden diese Tätigkeiten als Begründung für den Angriff angeführt.

Unbekannte Täter verübten am 28. Februar 2022 eine Brandstiftung an einem Pkw in Winterhude. Das Feuer sprang auf ein weiteres Fahrzeug über, an beiden entstand Totalschaden. Halterin des angegriffenen Kraftfahrzeugs war eine ehemalige verdeckte Ermittlerin des LKA Hamburg. Diese wurde 2016 durch die autonome Szene enttarnt. Am 1. März 2022 wurde auf de.indymedia.org ein anonymes SBS mit der Überschrift

„Wir sprechen uns dafür aus, Spitzel zukünftig nach ihrer Enttarnung anzugreifen, sowohl körperlich als auch ihre Wohnungen, Autos etc.“

Anonymes Selbstbeziehungsschreiben auf de.indymedia.org

„Brandanschlag auf das Auto einer Polizeibeamtin – Wir haben dich nicht vergessen“ publiziert. Darin werden der Tatort genannt sowie eine kurze Biographie ihrer Tätigkeit als verdeckte Ermittlerin in der autonomen Szene gegeben. Darüber hinaus nannten die Verfasser die Namen dreier weiterer ehemaliger verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, die in der Vergangenheit ebenfalls enttarnt worden sind und drohten: „[...] Spitzel zukünftig nach ihrer Enttarnung anzugreifen, sowohl körperlich als auch ihre Wohnungen, Autos etc.“

Am 25. März 2022 Uhr wurde auf „de.indymedia.org“ ein Aufruf unter dem Titel „[HH] Ab zum Klimastreik am 25.03.! Für die soziale Revolution!“ veröffentlicht. In diesem wird die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern angeprangert und in einem Absatz mitgeteilt: „Unser Beitrag zwei abgebrannte SUVs in Altona, ein SUV und ein STRABAG Bagger in Eimsbüttel“. Der Aufruf endet mit der Aufforderung „Zerschlagt den kapitalistischen Wachstumszwang! Für die soziale Revolte! Ab zum Klimastreik am 25.03.!“ In dem Aufruf werden keine Details, wie zum Beispiel der genaue Tatort oder die Tatzeit, zu den angedeuteten Brandstiftungen genannt. Ermittlungen ergaben aber, dass am 22. März 2022 ein SUV in Eppendorf in Brand gesetzt wurde. Direkt neben diesem SUV stand ein Radlader der Strabag AG, der durch die Hitze einwirkung im Bereich der rechten Fahrzeugseite beschädigt wurde. Darüber hinaus legten die Täter zwei Plastikbeutel mit Brandbeschleuniger auf die Vorderreifen zweier nebeneinanderstehender Kraftfahrzeuge in Hamburg-Altona, die durch das Feuer stark beschädigt wurden. Zusätzlich beschädigten unbekannte Täter die Schaufenster einer Vattenfall-Filiale in Hamburg-Altona. Im dazu veröffentlichten SBS wird der Angriff mit vorgeblich mangelnden Bemühungen Vattenfalls beim Kohle- und Gasausstieg begründet.

In den frühen Morgenstunden des 21. Mai 2022 griffen unbekannte Personen das in Steilshoop befindliche Generalkonsulat der Republik Polen an. Dabei legten sie auf einer an das Konsulat grenzenden Straße zwei Autoreifen ab und setzten diese in Brand. Weitere Personen warfen Pflastersteine und mit Farbe gefüllte Gläser gegen das Konsulatsgebäude. Im Anschluss flüchteten die Personen unerkannt. In dem am selben Tag auf de.indymedia.org publizierten SBS begründen die Verfasser ihre Straftat unter der Überschrift „Internationale grenzenlose Soli-

darität! Angriff auf das Polnische Konsulat in Hamburg“ mit der europäischen Flüchtlingspolitik und dem Bau einer Mauer an der polnisch-belarussischen Grenze. Zum Hintergrund: Nach offiziellen Angaben der polnischen Regierung soll die Grenzmauer die illegale Einwanderung von Personen aus Afrika und Asien verhindern. Das SBS endet mit den Worten: „Solidarität mit den selbstorganisierten Strukturen, die an der Polnisch-Belarussischen Grenze gegen die Unterdrückung von Menschen kämpfen und ihnen zur Flucht verhelfen. [...] Solidarität mit den bei der Demo gegen den polnischen Abschiebe-Knast in Krosno Odrzańskie am 12.02.22 verhafteten und verfolgten Anarchist:innen. Solidarität mit den Seenotretter:innen der luventa, die vom 21.05.22 an in Italien vor Gericht stehen [...]. Europa steht für Krieg, Ausbeutung, Rassismus und weiße Vorherrschaft! Gegen Europa, gegen jeden Staat und jede Grenze!“

An der Firmenniederlassung von Thyssen-Krupp in Bahrenfeld wurden am 2. Juni 2022 mehrere Fensterscheiben sowie die Glasscheibe der Eingangstür beschädigt. Am selben Tag wurde auf de.indymedia.org unter dem Rubrum „[HH] Glasbruch beim Kriegsprofiteur ThyssenKrupp“ ein anonymes SBS veröffentlicht. Der unbekannte Verfasser begründet die Tat darin mit dem Sondervermögen von 100 Milliarden Euro für die Bundeswehr, von welchem der in Bahrenfeld ansässige Konzern Thyssen-Krupp profitieren werde.

In den frühen Morgenstunden des 4. August 2022 haben unbekannte Täter einen Buttersäure-Farbanschlag auf das Wohnhaus eines ehemaligen Richters am Amtsgericht Hamburg in Buxtehude verübt. Dabei wurden mutmaßlich Buttersäure sowie eine hellbraune Flüssigkeit freigesetzt. Zum Zeitpunkt der Tat war der Richter nicht zu Hause. Der Jurist hatte nach dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg diverse Strafprozesse gegen Randalierer geleitet. In einem SBS auf de.indymedia.org veröffentlichten die unbekanntenen Verfasser personenbezogene Daten des ehemaligen Richters und schrieben: „[...] 5 Jahre nach dem G20 in Hamburg, haben wir den ehemaligen Richter K. [...] besucht und seine Veranda mit Buttersäure und Farbe ungemütlich gemacht.“ Weiter wollten sie mit ihrer Aktion ihre „gefangenen Genoss*innen“ grüßen und beendeten den Beitrag mit den Worten: „Solidarische Grüße an Loic! [Loic ist ein ebenfalls ver-

„Europa steht für Krieg, Ausbeutung, Rassismus und weiße Vorherrschaft! Gegen Europa, gegen jeden Staat und jede Grenze!“

Anonymes Selbstbeichtigungsschreiben auf de.indymedia.org

urteilter und inhaftierter linksextremistischer Straftäter.] Solidarische Grüße an Lina!“ Bereits kurz vor Weihnachten 2019 waren Linksextremisten aus dem anarchistischen Spektrum, unterstützt von der „Roten Hilfe“, damit gescheitert, eine Demonstration vor dem Wohnhaus des Richters abzuhalten (siehe Verfassungsschutzbericht 2019). Die zuständige Stadt Buxtehude hatte eine Versammlung direkt vor dem Haus untersagt, so dass sich damals letztlich nur einige wenige Szeneangehörige in 800 Metern Entfernung zusammenfanden.

Der Kampf von Linksextremisten gegen die Nutzung fossiler Energieträger und den Ausbau der Gas-Infrastruktur ist auch im Kontext der Ukraine-Krise zu sehen, deren Auswirkungen einen Einfluss auf die zukünftige Nutzung fossiler Energieträger oder eine Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken zur Folge haben können. Dabei stehen neben Unternehmen auch demokratische Parteien im Fokus, insbesondere „Bündnis90/Die Grünen“, deren Abgeordneten- und Parteibüros sowie private Wohnhäuser von Funktionsträgern auch im Jahr 2022 in Hamburg und bundesweit das Ziel von Anschlägen wurden.

So bewarfen in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober 2022 unbekannte Personen ein Firmengebäude in Hamburg-Altona mit Steinen und einem vermutlich mit Buttersäure befüllten Glasbehältnis. Nach Polizeiangaben wurden mehrere Fensterscheiben und eine Glastür zerstört. Die Täter kritisierten in ihrem SBS die vorgeblich unzureichenden klimapolitischen Maßnahmen und Fortschritte, insbesondere durch die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“: „Wir sind wütend! [...] Wütend aber nicht überrascht, dass mit Hilfe der Grünen eine Verlängerung der Laufzeit der verbliebenen Atomkraftwerke in Deutschland en vogue ist.“ [...] „Wir begrüßen den vielfältigen Widerstand der Klimabewegung. Aber wir sehen, dass die Kämpfe nicht vorankommen, und setzen auf Sabotage und Angriff. Massenhafte militante Aktionen können unseren Kampf ums Klima befeuern.“ Die Firma sei als Angriffsziel ausge-



„How Dare You!": Im Oktober 2022 bewarfen unbekannte Personen ein Firmengebäude in Hamburg-Harburg mit Steinen und einem vermutlich mit Buttersäure befüllten Glasbehältnis um vorgeblich unzureichende klimapolitische Maßnahmen insbesondere der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zu kritisieren.

wählt worden, da diese Uranerzkonzentrat nach Hamburg transportieren ließe und damit angeblich zum Betrieb von Atomanlagen beitrage. Mutmaßlich in derselben Nacht wurde das Büro der Grünen-Bezirksfraktion in Harburg mit Farbe beschmiert, unter anderem mit den Schriftzügen „How Dare You!“ und „Stopp Kohle“.

In der Nacht vom 17. auf den 18. November 2022 wurde in Othmarschen am Gebäude der Agentur für Arbeit sowie einer dort ebenfalls ansässigen Firma, die im Bereich Marinetechnik tätig ist, eine Sachbeschädigung begangen. Am Objekt wurden unter anderem die Scheibe der gläsernen Eingangstür eingeworfen, der Eingangsbereich mit einer stark riechenden Flüssigkeit verschmutzt und die Fassade mit Farbe beschmiert. In einem SBS vom 18. November 2022 mit dem Tenor „IHR SEID DIE KRISE! - Aktion gegen Jobcenter und Kriegsschiffsausrunder in der Behringstraße, Hamburg“, heißt es zur Begründung, das Jobcenter sei ein „Ort der Angst“ und das Unternehmen ein „Kriegs- und Krisen-Profiteur“.

Mutmaßlich in der Nacht zum 30. Januar 2023 beschmierten unbekannte Täter die Fassaden des Parteibüros der Grünen in Harburg sowie des Wohnhauses der Zweiten Bürgermeisterin Katharina Fegebank in Eilbek mit Farbe. Die

Selbstbezeichnung vom 31. Januar 2023 nennt zahlreiche Themen, mit denen militante Linksextremisten ihre Straftaten rechtfertigen. So werfen die Verfasser der „Spitze der Grünen“ vor, „militärische Aufrüstung, Verlängerung der AKW-Laufzeiten, klimaschädliche Kohleverstromung sowie [die] Errichtung von LNG-Terminals für Fracking-Erdgas durchzusetzen.“ Zudem wird zu Gewalt gegen zwei amtierende Bundesminister aufgerufen: „So wie Joschka Fischer 1999 in Bielefeld für die Zustimmung der Grünen zum Jugoslawien-Krieg einen Farbbeutel auf sein Ohr kassierte, so wäre es heute dringend angebracht, A. Baerbock und R. Habeck ebenso zu markieren.“ Das SBS schließt mit der Behauptung, dass „die Grünen [...] für die Aufrechterhaltung des kapitalistischen klimaschädlichen Normalzustands“ stünden und dass es Zeit sei, „dass sich die Klimabewegung radikalisiert.“ Bereits in den vergangenen Jahren war das Wohnhaus der zweiten Bürgermeisterin das Ziel militanter linksextremistischer Straftäter.

Kampfsportveranstaltungen

Nicht nur in der rechtsextremistischen, sondern auch in der linksextremistischen Szene hat der Kampfsport nach wie vor eine wichtige Funktion. Solche als szeninterne, aber auch als kommerzielle Veranstaltungen organisierte Events, fin-

den in Deutschland und anderen europäischen Ländern statt. Nach Erkenntnissen des LfV nahmen und nehmen auch Linksextremisten aus Hamburg an Kampfsportveranstaltungen teil.

Neben dem sportlichen Charakter stehen Vernetzungsbemühungen und die Stärkung des Zusammenhalts im Vordergrund. Für aktionsorientierte Linksextremisten dürfte die Professionalisierung der Kampfsportfähigkeiten auch bei Auseinandersetzungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten oder bei gezielter Gewalt gegen eingesetzte Polizeibeamte im Kontext von Demonstrationen dienen. Neben Organisatoren und Kämpfern der linksextremistischen Szene ist ein solches Kampfsportevent auch für interessierte Personen außerhalb des linksextremistischen Milieus attraktiv, zumal solche Veranstaltungen häufig in angesagten Szenelokalitäten durchgeführt werden. In Abgrenzung zu kommerziellen Kampfsportevents sollen sportliche Erlebnisse mit einer ideologisch-politischen Komponente verbunden werden. Neben einer szenegerechten und modernen Ansprüchen genügenden Örtlichkeit sorgen die Organisatoren von Kampfsportturnieren auch für familienfreundliche Angebote wie Kinderbetreuung. So sollen Zuschauer grundsätzlich animiert werden, in den Szene-Kampfsportbereich einzusteigen. Diese niedrigschwelligen Angebote richten sich primär an linksaffine Personengruppen, um diese enger an die Szene zu binden oder neue Mitglieder zu werben.

So fand in einem Szeneobjekt in Kopenhagen Ende Dezember 2021 das Kampfsport-Event „Christmas Blood VII – Fight Racism“ statt, an dem sich auch Personen aus Hamburg beteiligten. Ein weiteres Beispiel war das internationale Kampfsportturnier „Freedom Fighters #14“ am 11. und 12. Juni 2022 im subkulturell und anarchistisch geprägten Zentrum „Rozbrat“ in Posen mit Teilnehmern auch aus Deutschland, Tschechien, Ungarn, Schweden und Spanien. Das Turnier wurde mit prägnanten Motiven online beworben. Es wurde in verschiedenen Disziplinen gekämpft, so im Boxkampf, der Sportart K1 sowie im Muay-Thai. Angeboten wurde auch ein Extra-Muay-Thai-Seminar, um sich in dieser Form des Thaiboxens fortzubilden. K1 verbindet unterschiedliche Techniken unter anderem Muay Thai, Boxen, Karate, Taekwondo und Kickboxen. In Deutschland gab es Events in linken Szenelokalitäten, unter anderem in Chemnitz und München.

Aufgrund der bereits beschriebenen gezielten körperlichen Angriffe auf Rechtsextremisten, bei denen schwerste Verletzungen bis hin zum Tode des Opfers einkalkuliert werden müssen, bleibt der linksextremistische Kampfsport im Fokus des LfV Hamburg. Bei brutalen Attacken wie beispielsweise am 12. Januar 2023 auf zwei Rechtsextremisten in Erfurt oder im Februar 2023 in Ungarn auf tatsächliche oder vermeintliche Teilnehmer des rechtsextremistischen „Tages der Ehre“ in Budapest hatten die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfahrungen in verschiedenen Disziplinen des Kampfsportes.



Mit diesem Plakat wurde das Kampfsportturnier „Freedom Fighters #14“ in Posen im Internet beworben. Auch Teilnehmer aus Deutschland nahmen daran teil.

Quelle: www.rozbrat.org/wydarzenia/szczegolywydarzenia/49335/159,160,161,162,163,164/freedom-fighters-14
Aufgerufen am 03. März 2023

5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg

5.1. Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen

Zu den gewaltorientierten Linksextremisten zählen

- ▶ Autonome, einschließlich sogenannter postautonomer Gruppierungen wie der „Interventionistischen Linken“,
- ▶ Antiimperialisten wie dem kommunistischen „Roten Aufbau Hamburg“ sowie
- ▶ Anarchisten.

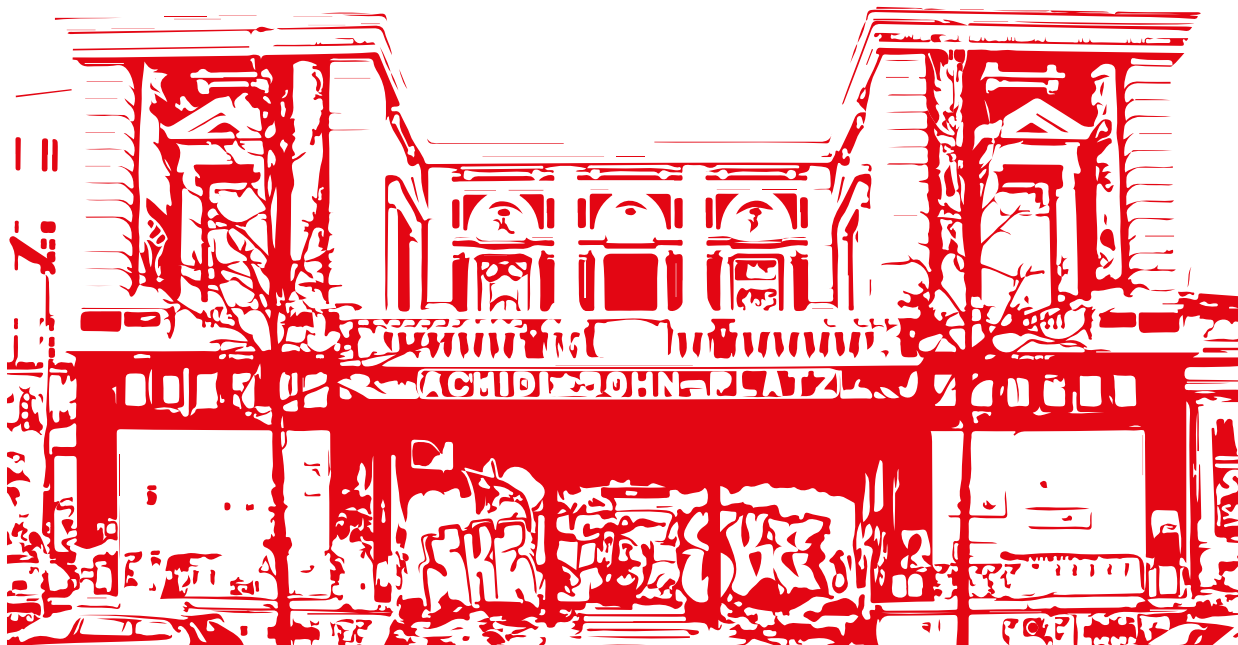
Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen. Autonome agieren grundsätzlich organisationskritisch und undogmatisch, sie lehnen feste Organisationsstrukturen, zum Beispiel Vereine oder Parteien, ab, finden sich aber trotz alledem in Vorständen eingetragener Vereine wieder. Von dieser Organisationskritik grenzen sich die sich auch selbst so bezeichnenden „Postautonomen“, die ihre Wurzeln in der autonomen Szene haben, ab. Postautonome sind bundesweit gut vernetzt und operieren auch mit anderen Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums. Aus taktischen Gründen streben Postautonome wie die „Interventionistische Linke“ nach Kooperation und Bündnissen mit demokratischen Gruppierungen und instrumentalisieren dafür gesellschaftlich relevante und breit diskutierte Fragen

wie Klima- und Umweltschutz oder die Flüchtlings-Thematik. Anarchisten und Autonome weisen hinsichtlich ihrer organisationskritischen Haltung eine gewisse ideologische Nähe zueinander auf, zudem sind sie weniger dogmatisch als beispielsweise Antiimperialisten. Diese orientieren sich stärker an den Lehren von Marx und Lenin. Ein zentraler Bestandteil der antiimperialistischen Ideologie ist die „Solidarität“ mit sogenannten „internationalistischen Befreiungsbewegungen“. Hierzu zählen unter anderem Agitationen zugunsten von Kurden und Palästinensern. Zwischen autonomen und antiimperialistischen Strömungen gibt es über die Frage, feste Gruppenstrukturen zu bilden, sowie über die Bewertung des Nahost-Konflikts seit Jahrzehnten andauernde Auseinandersetzungen. So stehen Teile der autonomen Szene im Nahost-Konflikt nicht auf Seiten der Palästinenser, sondern auf der Seite Israels.

Autonome Szene („Rote Flora“)

Die „Rote Flora“ ist seit November 1989 der bedeutendste politische Treff- und Veranstaltungsort der autonomen Szene in Hamburg und wird auch von weiteren militanten linksextremistischen Gruppierungen genutzt. Im Jahr 2022 fungierte die Flora jedoch mehr als Eventcenter für Musik- und Vortragsveranstaltungen denn als politischer Taktgeber.

Die bekannte Plakatwand sowie der Balkon der Roten Flora wurden weiterhin regelmäßig zur Mobilisierung für Demonstrationen und als Bühne für Propaganda-Präsentationen genutzt, zum Beispiel für die 1.-Mai-Demo „Verboten gut. Anarchismus in die Offensive“ in Wilhelmsburg. 2022 kristallisierte sich heraus, dass die „Rote Flora“ kaum mit eigenen politischen Forderungen



gen und Verlautbarungen auf sich aufmerksam machen konnte. So nahmen am von einem Rotfloristen für den 18. März 2022 angemeldeten Aufzug mit dem Tenor „Free all Antifas – gemeinsam gegen Repression und autoritäre Formierung!“ insgesamt nur 190 Personen teil. In früheren Jahren wurden nicht selten vierstellige Teilnehmerzahlen erreicht. Wenn überhaupt, so wurden Positionierungen der autonomen und anarchistischen Szene nachvollzogen, die Ideengeberfunktion früherer Jahre fehlte allerdings völlig. Zu zentralen Punkten, wie beispielsweise dem Ukraine-Krieg, erfolgten ebenfalls keine eigenen wahrnehmbaren Positionierungen. Nach dem Weggang langjähriger Aktivist*innen ist ein inhaltliches Vakuum entstanden, das im Jahr 2022 nicht wieder gefüllt werden konnte. Festzuhalten bleibt dennoch, dass die Rote Flora weiterhin ein Kristallisationspunkt der linksextremistischen Szene in Hamburg mit einem seit Jahrzehnten währenden hohen Symbolfaktor mit bundesweiter Ausstrahlung darstellt.

Autonome Antifa-Gruppen und ihre Themen

Das Engagement gegen Rechtsextremismus ist gesellschaftlich breit akzeptiert. Daher versuchen Linksextremisten, darunter autonome Antifa-Gruppierungen, vor dem Hintergrund ihrer strategischen Bündnispolitik das Thema für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und ihre verfassungsfeindliche Ideologie über die Zusammenarbeit mit demokratischen Gruppen, zum Beispiel zivilgesellschaftliche Initiativen, in bürgerlich-demokratische Kreise zu transportieren. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus, auch mit Gewalt, wird von Linksextremisten zugleich als Teil des Kampfes gegen die bestehende, aus ihrer Sicht „kapitalistische“, Ordnung in Deutschland verstanden.

Im Mittelpunkt stehen seit jeher demonstrative Protestaktionen gegen Informationsstände und Veranstaltungen tatsächlicher und mutmaßlicher rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Organisationen sowie das direkte Vorgehen gegen Einzelpersonen. Die Gewaltanwendung wird im Rahmen des „Kampfes gegen Rechts“ als legitimes und geeignetes Mittel angesehen und als „antifaschistischer Selbstschutz“ verharmlost. Eine gewalttätige Eskalation von Konflikten,

beispielsweise im Kontext von Demonstrationen gegen rechtsextremistische Versammlungen, wird insbesondere von gewaltorientierten Linksextremisten bewusst in Kauf genommen und als Ausdruck besonders konsequenten Handelns angesehen.

Der gruppenübergreifende Austausch sowie die Koordination und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg erfolgen unter anderem über die bestehenden Internetplattformen wie „Antifa Info Hamburg“ oder „Antifa Kollektiv“. Unter den zahlreichen Gruppierungen der autonomen Antifa in Hamburg weist vor allem die Gruppierung Antifa 309 seit mehreren Jahren Kontinuität auf. Insbesondere auf Twitter veröffentlichte sie regelmäßig neue Beiträge und ruft zur Teilnahme an sogenannten „antifaschistischen“ Demonstrationen auf. Die Antifa Norderelbe, die zu den seit 2020 neu gegründeten antifaschistischen Gruppierungen zählt, hat sich in Hamburg auch aufgrund ihrer gewaltbefürwortenden Rhetorik in der linksextremistischen Szene etabliert.

Anfang 2022 postete die Antifa Norderelbe über ihr Instagram-Profil einen Beitrag zum Thema „Gewalt“. Bereits in der Eingangszeile heißt es dazu „Gewalt ist keine Lösung, trotzdem kann sie Mittel sein“. Die Textauszüge basieren nahezu 1:1 auf einer Veröffentlichung des gewaltorientierten amerikanischen Anarchisten Peter Gelderloos („Wie Gewaltfreiheit den Staat schützt“), dessen Texte in der Szene, insbesondere jene, die zum Verzicht auf Gewaltlosigkeit aufrufen, breit



Instagram-Posting der Antifa Norderelbe vom Januar 2022

Quelle: [instagram.com/p/CZCd_uxMjW6/?hl=de](https://www.instagram.com/p/CZCd_uxMjW6/?hl=de) | Aufgerufen am 3. März 2023

rezipiert werden. Die Antifa Norderelbe verbreitet in ihrem Beitrag die These von Gelderloos, dass „Gewaltfreiheit“ in der politischen Auseinandersetzung ein „Privileg [der Weißen] und zudem staatstreu, rassistisch und patriarchal“ sei und das kapitalistische Gewaltmonopol“ unterstütze. Pazifisten leisteten in Wahrheit die Arbeit des Staates, „indem sie die Opposition im Voraus befrieden“. Gewalt solle zielorientiert und situationsbedingt angewandt werden, man selbst sehe sich als „Befürworter*innen eines revolutionären / militanten Aktivismus“. Am 7. Dezember 2022 verkündete die Antifa Norderelbe, dass sie sich von nun an als „Anarchistische Gruppe Norderelbe“ bezeichnet, weil man „einfach keine Antifa-Gruppe (mehr)“ sei, so aus der Begründung auf Twitter:

„Wir haben eingesehen, dass die Tätigkeiten einer Antifa-Gruppe, wie Recherche, absolut notwendig sind, aber wir uns dort einfach nicht (mehr) verordnen. Denn wir sind seit längerer Zeit eine anarchistische Politgruppe und wollen auch als solche auftreten.“

Der Prozess in Dresden als Thema für die Hamburger Antifa

Die am 8. September 2021 begonnene Hauptverhandlung gegen Lina E. und drei weitere Personen vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden war auch im Jahr 2022 ein maßgebliches Thema in Antifa-Gruppierungen bundesweit. Der Generalbundesanwalt wirft der am 5. November 2020 in Leipzig verhafteten Lina E. und anderen die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung und weitere Delikte wie gefährliche Körperverletzungen vor. Die linksextremistische Vereinigung sei darauf gerichtet gewesen, der rechtsextremen Szene zugeordnete Personen zu überfallen und erheblich zu verletzen.

Auch in Hamburg erhielt Lina E. von der autonomen Antifa-Szene für ihren Aktivismus Anerkennung und zahlreiche Solidaritätsbekundungen. So stand das Schanzenfest vom 24. September 2022 unter dem Motto „Konsequen-

ter Antifaschismus, Free Lina, Free them all [...]“. Die Veranstaltung wurde mit entsprechenden Bannern im Internet beworben.

Die Szene gab in Veröffentlichungen an, man wolle mit dem Straßenfest ein „starkes Signal der Solidarität“ an alle von Repression betroffenen Antifaschisten senden, insbesondere an die Betroffenen des sogenannten „Antifa-Ost-Verfahrens“ vor dem OLG Dresden. In diesem Zusammenhang wurde das vermeintlich ungleiche Vorgehen der Sicherheitsbehörden angeprangert: Während man nur zaghaft gegen rechtsterroristische Strukturen vorgehe, würden „Mittel der Terrorbekämpfung“ immer öfter gegen „antifaschistische Aktivist*innen“ eingesetzt. Die Verfahren seien eingebunden in einen „gesellschaftlichen Rechtsruck“.

Auch bei dem durch den antiimperialistischen „Roten Aufbau Hamburg“ und die Waterkant Antifa geprägten Aufzug „Antifa ist notwendig. Freiheit für Jo, Dy und Lina!“ am 20. August 2022 mit etwa 190 Teilnehmenden mobilisierten zudem weitere Gruppen wie unter anderem Antifa Hoheluft, Antifa 309 und Antifa Norderelbe entsprechend. Dabei handelte es sich um eine Solidaritätsveranstaltung für Linksextremisten, die in Baden-Württemberg („Jo“ und „Dy“) und Leipzig, aufgrund von Gewaltverbrechen bereits verurteilt wurden oder in Dresden („Lina“) vor Gericht stehen und in Untersuchungshaft sitzen. Diese Demonstration ist ein weiteres Beispiel dafür, dass auch ideologisch weit voneinander entfernte linksextremistische Gruppierungen wie Antiimperialisten und Autonome anlassbezogen zusammenarbeiten.

Die Antifa und das Thema Klimaschutz

Die antifaschistische Szene versucht, wie andere linksextremistische Gruppierungen, das Thema Klimaschutz zu instrumentalisieren und unterstützte dazu im Jahr 2022 auch Veranstaltungen ideologisch entfernterer Zusammenschlüsse. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt.

So mobilisierte die Antifa Norderelbe mit dem Slogan „Klimakampf heißt Antifa“ für das maßgeblich von der Interventionistischen Linken (IL) und der von der IL maßgeblich beeinflussten Gruppierung „Ende Gelände“ organisierte Klimacamp in Hamburg im August 2022. Weitere Informationen hierzu lesen Sie ab Seite 78 in diesem Bericht. Auch die Antifa 309 warb für die

Online-Banner
mit expliziten
Solidaritäts-
bekundungen
mit Lina E.



Quelle: antifaschanzenfest.blackblogs.org/banner/
Aufgerufen am 3. März 2023



Unterstützung von Ende Gelände und die Teilnahme an der mehrtägigen Veranstaltung. Die Antifa Hoheluft rief zur Beteiligung am „Antifa-Block“ im Rahmen einer größeren Bündisdemo vom 10. August 2022 im Kontext des Klimacamps auf und veröffentlichte entsprechende Postings auf ihren Social-Media-Kanälen.



Posting der Antifa Hoheluft bei Twitter.

Bei dieser Demonstration unter dem Motto „Gegen LNG und (Neo-)Kolonialismus!“ mit Marschweg von den Landungsbrücken bis zum Rathausmarkt beteiligten sich gut 1.400 Personen, überwiegend aus dem demokratischen Spektrum. Neben einem Block kommunistischer Gruppierungen bildete sich auch ein etwa 150 Personen umfassender „antifaschistischer Block“, aus dem lautstark skandiert und polizei-feindliche Banner gezeigt wurden. Im Verlauf des ansonsten friedlichen Aufzugs wurden drei Nebeltöpfe gezündet.

Für den 23. September 2022 rief die nichtextremistische Bewegung „Fridays for Future“ zu einem „globalen Klimastreik“ auf, der auch von Antifa-Gruppierungen thematisiert wurde. So warb beispielsweise die Antifa Hoheluft in einem unter anderem von der Antifa Norderelbe geteilten und verbreiteten Post für die Unterstützung. Gewalt wird in der Publikation ausdrücklich als ein legitimes Mittel gepriesen:

„Was wir jetzt brauchen, ist eine breite Massenbewegung, die radikale Veränderungen auf der Straße, aber auch durch Sabotage und Militanz, erkämpft.“

Zudem forderte die Antifa Hoheluft Fridays for Future auf, sich klar „antikapitalistisch“ zu positionieren. Im Jahr 2022 gelang es Linksextremisten in Deutschland trotz ihrer Versuche nicht, Bewegungen und Gruppierungen wie Fridays for Future oder „Letzte Generation“ zu vereinnahmen. Der Verfassungsschutzverbund wird die Entwicklung aufmerksam im Fokus behalten.

Outing politischer Gegner

Die autonome Antifa misst seit Jahren der Recherchearbeit und Ausspähung politischer Gegner eine hohe Bedeutung zu (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 76f.). Rechtsextremisten und Personen, die Antifa-Angehörige dafür halten, werden gezielt ausgespäht. Die Veröffentlichung dieser Recherchen hat zum Ziel, die Betroffenen zu stigmatisieren und gesellschaftlich zu isolieren. Dabei werden bewusst Persönlichkeitsrechte Dritter sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt.

Ein Beispiel dafür ist die Outing-Aktion gegen einen vermeintlichen Hamburger „Verschwörungsideologen“, über die in einer Selbstbeziehung vom 3. Oktober 2022 auch auf der links-extremistischen Plattform de.indymedia.org unter der Überschrift „Antifa-Besuch beim Verschwörungsideologen [...]“ berichtet wurde. Man habe die Person in seiner Nachbarschaft geoutet und mit Flugblättern auf ihn aufmerksam gemacht. Vor der vorgeblichen Wohnanschrift zündeten die Linksextremisten Pyrotechnik und skandierten Parolen. Allerdings wohnte die Person dort gar nicht.



Linksextremisten demonstrierten vor der vorgeblichen Wohnanschrift eines vermeintlichen Verschwörungsideologen.



Quelle: de.indymedia.org/sites/default/files/2022/10/87336.JPG
Aufgerufen am 13. März 2023

Auseinandersetzung mit Verschwörungsideologen

Der Themenbereich „Verschwörungsideologen“ und „Querdenker“ war im Jahr 2022 auch jenseits von Outing-Aktionen ein Schwerpunkt der autonomen Szenen – dort genauso häufig wie wenig analytisch titulierte als Kampf gegen „Neonazis“, „Querdenker“ und „Reichsbürger*innen“. So wurde beispielsweise am 16. September 2022 ein Artikel auf de.indymedia.org veröffentlicht, der sich den sogenannten „Rechten Demos“ in Hamburg widmete. In dem Artikel wurde gewarnt, dass Themen wie der Krieg Russlands gegen die Ukraine, Energiepreise, Inflation oder die Corona-Pandemie und ihre Folgen von „Rechten“ vereinnahmt und den Menschen „Scheinlösungen“ angeboten werden könnten.

Für Hamburg galt indes auch im Jahr 2022, dass Rechtsextremisten bisher keinen prägenden oder steuernden Einfluss auf Demonstrationen aus dem verschwörungsideologischen Milieu erreichen konnten.

Der 1. Mai

Wie das Thema „Klimaschutz“ gehören auch der 1. Mai und die Demonstrationen zum „Tag der Arbeit“ zu den Anlässen, bei denen Antifa-Gruppierungen regelmäßig mit anderen linksextremistischen Gruppierungen, die sich ideologisch deutlich vom autonomen Verständnis unterscheiden, zusammen agieren. Dazu gehören antiimperialistische und anarchistisch geprägte Strukturen.

Zu den für den 1. Mai 2022 mobilisierenden Antifa Gruppen gehörten unter anderem die Antifa Norderelbe, Antifa 309 (der Name begründet sich aus einem Bezug zu Hamburger Stadtteilen mit der Postleitzahl 22309) und Antifa Hoheluft. Am Aufzug „Kapitalismus ist Pandemie, Krieg und Krise – Heraus zum revolutionären 1. Mai!“, der traditionellen revolutionären 1.-Mai-Demo, deren Marschweg vom Berliner Tor ausgehend bis zum Museum der Arbeit in Barmbek reichte, beteiligten sich rund 1.500 Personen. An einer weiteren Demonstration, organisiert vom anarchistischen Spektrum, unter dem Tenor „Verboten gut – Anarchismus in die Offensive!“ nahmen im Bereich Wilhelmsburg etwa 850 Menschen teil. Nach Polizeiangaben mussten beide Aufzüge nach verschiedenen Vorgehen kurzzeitig gestoppt werden. So wurden beim Wilhelmsburger Aufzug Nebeltöpfe gezün-

det, Pyrotechnik abgebrannt und Polizeibeamte angegriffen. Die Antifa Norderelbe und Antifa 309 solidarisierten sich in Twitter-Beiträgen mit dem Wilhelmsburger anarchistischen „Schwarz-Roten 1. Mai.“

Die Antifa 309 solidarisierte sich im Kontext der „Revolutionären 1.-Mai-Demo“ auf Twitter mit dem kommunistischen „Roten Aufbau Hamburg“, welcher laut Antifa 309 seit Jahren massiv von „Repression, Klassenjustiz und bürgerlicher Presse“ beeinträchtigt sei.

Auch am 1. Mai demonstrierte das Bündnis „Wer hat der gibt!“ unter dem Motto „Hafencity fluten – Wir können uns die Reichen nicht mehr leisten!“ mit ca. 1.900 Teilnehmern. Zu den Bündnispartnern zählen u.a. die Interventionistische Linke Hamburg, die Antifa Hoheluft und Ende Gelände Hamburg. Vorab wurde auf Twitter zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen.

Postautonome Gruppierungen

Postautonome Gruppierungen bezeichnen sich ausdrücklich selbst als „postautonom“, auch wenn sie ihre Wurzeln eindeutig in der klassischen autonomen Szene haben. Mit der Vorsilbe „Post“ als Worterweiterung signalisieren Postautonome, dass sie für die klassische autonome Szene fundamentale Merkmale ablehnen und diese im Kampf für eine Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für überholt, gescheitert und aussichtslos halten. Dazu gehören die Organisations-, Hierarchie- und Ideologiefreudlichkeit der autonomen Szene. Zudem streben Postautonome taktisch und strategisch nach Bündnissen innerhalb des linksextremistischen Spektrums, aber auch mit demokratischen Initiativen, um auf diesem Wege zu versuchen, Diskurse zu beeinflussen und ihre Ideologie in die Mitte der Gesellschaft zu transportieren.

Interventionistische Linke (IL)

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH) ist in Hamburg die größte Organisation des postautonomen Spektrums. Sie ging aus der Hamburger Ortsgruppe des AVANTI-Bündnisses hervor, das weitere Ortsgruppen in Norddeutschland unterhielt. 2009 schloss sich die Gruppierung dem überregionalen Bündnis Interventionisti-

sche Linke (IL) mit momentan fast 30 Ortsgruppen in Deutschland und Österreich an und ging 2014 schließlich in dieser auf. In zahlreichen Veröffentlichungen schließt die IL Militanz als ein Mittel zur Überwindung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht aus und gilt daher als gewaltorientierte Gruppierung.

Die IL bezeichnet sich als breit aufgestellte Organisation des „linksradiakalen“ postautonomen Spektrums, die sich keinen ewigen ideologischen Wahrheiten unterordnen will. Sie ist besonders aktiv in den Bereichen „Antifaschismus“ und „Antirassismus“, versteht sich jedoch auch als Akteurin im Kampf gegen vermeintliche Repression durch staatliche Institutionen und im Aktivismus gegen den Klimawandel. Zudem sieht sie sich als Scharnier zwischen verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, auch militanten Gruppen, und strebt eine Brückenfunktion zu demokratischen Initiativen an. Die IL vertritt eine eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie, die Gewalt als politisches Mittel einschließt.

„Verschwörungstheorien erklären nichts, Klimaschutz ist notwendig, Putin führt einen Angriffskrieg, Faschismus ist keine Meinung und Nazis kriegen aufs Maul, darüber verhandeln wir nicht.“ (IL-Veröffentlichung vom September 2022)

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH)

Die IL und so auch der Hamburger Ableger IL HH suchen gezielt Kooperationen mit Gruppierungen außerhalb des postautonomen Spektrums, anlass- und themenbezogen zudem mit nichtextremistischen Initiativen und Organisationen. Dies dient unter anderem dem Zweck, die ideologischen Vorstellungen der IL einer breiteren Masse zugänglich zu machen und Bündnisse oder Kampagnen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So verbirgt sich hinter einzelnen Gruppierungen wie „Seebrücke Hamburg“, „Ende Gelände Hamburg“ oder dem Verein „Hamburg Enteignet e.V.“ die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.

Gelände Hamburg“ oder dem Verein „Hamburg Enteignet e.V.“ die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin. Zudem konnte auch im Jahr 2022 beobachtet werden, dass die IL HH das Gros der von ihr beworbenen Veranstaltungen und öffentlichen Versammlungen nicht unter dem Label „Interventionistische Linke“ stattfinden ließ, sondern sich vielmehr anlassbezogen an Versammlungen und Aktionen unterschiedlicher Initiativen, Bündnisse und Gruppierungen beteiligte. Dass die IL und ihre Protagonisten in der Regel nicht unter ihrem Label auftraten, sondern eher verschleiern unter dem Rubrum von ihr gesteuerter Gruppierungen wie Ende Gelände Hamburg, Seebrücke Hamburg oder Hamburg Enteignet, liegt mutmaßlich daran, dass die IL der breiten Öffentlichkeit als gewaltorientierte linksextremistische Gruppierung bekannt und das Label „Interventionistische Linke“ insofern öffentlich schwer vermittelbar ist.

„Wir sind in der Klima- und antirassistischen Bewegung, bei der Seebrücke, in Antifa-Bündnissen, arbeiten mit Mieter*innen, in den Krankenhausbündnissen, unterstützen Sexarbeiter*innen.“ (Ein Protagonist der IL HH in der taz vom 30. April 2021.)

Charakteristisch für die IL HH ist die Bandbreite an Themenfeldern, in denen sie aktiv ist. Dazu gehören beispielsweise die als „Antirepressionsarbeit“ verstandenen Solidaritätsbekundungen mit linksextremistischen Gewalttätern oder, wie im April 2022, die Weiterverbreitung von Informationen über Polizeibeamte, die in der Vergangenheit als verdeckte Ermittler eingesetzt wurden.

Hinter einzelnen Gruppierungen und Kampagnen wie „Ende Gelände Hamburg“, „Hamburg Enteignet“ oder „Seebrücke Hamburg“ verbirgt sich die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.





Mit diesem Re-Tweet verbreitete IL HH im August 2022 einen Demonstrationaufruf der Gruppierung „Ende Gelände Hamburg“.

Quelle: twitter.com/iL_Hamburg/status/1556614211702325251?cxt=HHwWhoC8zZqYmporAAAA
Aufgerufen am 6. März 2023

Auch das gesellschaftlich vieldiskutierte Thema Klimaschutz wurde 2022 von der IL HH unter anderem über die von ihr maßgeblich beeinflusste Gruppierung „Ende Gelände Hamburg“ verstärkt in den Fokus genommen. Eine zentrale Kampagne war das im August 2022 veranstaltete mehrtägige Klima-Camp in Hamburg, bei welchem unter dem Motto „System Change Camp & Action Days“ verschiedene Aktionen und Demonstrationen geplant wurden. Einzelne Demonstrationen wurden von IL-Anhängern angemeldet. Ein wichtiges Thema dieses Camps war das Engagement gegen Flüssiggas-Terminals (LNG-Terminals, LNG von englisch „liquefied natural gas“), die zur Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland errichtet werden. Die IL warb für die Teilnahme an der Demonstration vom 10. August 2022 mit dem Tenor „LNG stoppen. Fossilen Kapitalismus sabotieren“. Bereits vor Beginn des Klima-Camps wurden Proteste und Massenaktionen mit sogenanntem „zivilem Ungehorsam“ angekündigt. In der Folge begin-

gen Teilnehmer des Camps am 13. August 2022, dem Hauptaktionstag, Straftaten, indem sie Bahngleise im Bereich Harburg besetzten. Die Polizei beendete diese Besetzung. Weitere Teilnehmer klebten sich auf der Fahrbahn der Köhlbrandbrücke fest und blockierten dadurch zeitweise den Verkehr. Das Klima-Camp wurde auch von weiteren linksextremistischen Gruppierungen unterstützt, beispielsweise der autonomen Antifa (siehe Seite 72 f).

Mit dem Auslaufen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlor dieses Thema im Laufe des Jahres 2022 an Relevanz. Dafür rückte Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Folgen (Energieversorgung, Preisentwicklung) in den Fokus der IL Hamburg. So beteiligte sich die Gruppierung im Oktober 2022 an der Demonstration „Solidarisch aus der Krise – Bezahlbares Leben für alle statt Profite für wenige.“ und zeigte dabei ein Transparent mit der Aufschrift „Winter is coming... Zeit für Enteignung!“. (Quelle: Twitter [IL*] Hamburg vom 8. November 2022)



„Winter is coming“: Tweet von IL HH im November 2022

Quelle: twitter.com/iL_Hamburg/status/1586330933707382785?cxt=HHwWgoC9_Yrl44MsAAAA | Aufgerufen am 6. März 2023

Die IL HH befürwortet nach wie vor die Enteignung von Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, privaten Krankenhäusern und sogenannten „Superreichen“.

Mit solchen Forderungen befindet sie sich einem nicht aufzulösenden Widerspruch zum Kernbereich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Die IL HH hat sich 2022 an der Gründung des Vereins „Hamburg Enteignet e.V.“

beteiligt. Vorbild ist die Initiative „Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“, welche 2021 in Berlin einen erfolgreichen Volksentscheid über die Enteignung und Vergesellschaftung privater Wohnungsunternehmen erzielt hat. Dort prüft eine Expertenkommission seitdem, ob dieser Beschluss überhaupt verfassungskonform umgesetzt werden kann. In Hamburg hat die Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative am 15. September 2022 begonnen. Am 13. März 2023 wurden nach eigenen Angaben 18.231 Unterschriften an den Senat übergeben.



Retweet von IL HH mit dem Aufruf zur Sammlung von Unterschriften für die Enteignung von Wohnungskonzernen.

Quelle: twitter.com/HHenteignet/status/1569309648997457922?cxt=HHwWhlCxsfWzp8crAAAA | Aufgerufen am 6. März 2023

Was zunächst vordergründig so erscheint, als gehe es der IL Hamburg lediglich um bezahlbaren Wohnraum, zielt tatsächlich auf die Beseitigung des bestehenden Systems ab, um einen von der IL nicht näher definierten kommunistischen Staat aufzubauen. Die IL HH forderte und fordert regelmäßig in Interviews, sozialen Medien, öffentlichen Verlautbarungen, auf Plakaten und Transparenten die „Überwindung des Kapitalismus“ und den damit verbundenen Aufbau einer „kommunistischen“ Staats- und Wirtschaftsordnung.

So erklärte ein Sprecher der IL HH, der ebenfalls als Sprecher für die Volksinitiative „Hamburg

enteignet e.V.“ sowie für „Seebrücke Hamburg“ agiert, in einem Interview mit der taz am 30. April 2021: „Der Kommunismus des 21. Jahrhunderts kann nicht der Kommunismus der 1920er-Jahre sein. Wir brauchen einen Kommunismus, der demokratisch ist, dezentraler als in Lenins Modell, er muss feministisch sein, queer, ökologisch, um den Kapitalismus zu überwinden und einen radikalen Bruch mit dem Bestehenden zu vollführen.“ (taz vom 30. April 2021)

Der zu überwindende „Kapitalismus“ steht für Linksextremisten dabei als Synonym für die freiheitliche, demokratische Grundordnung und die parlamentarische Demokratie. Das LfV Hamburg informierte am 15. September 2022 die Öffentlichkeit in einem Internetbeitrag über die antidemokratischen Bezüge der Volksinitiative.

GROW

Im postautonomen Spektrum war 2022 in Hamburg auch die gewaltorientierte Organisation GROW („Gruppe für den organisierten Widerspruch“) aktiv. GROW verfügt in sozialen Netzwerken über eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Followern und organisiert immer wieder Veranstaltungen und Demonstrationen zu den Themenfeldern Antifaschismus, Antirassismus und zuletzt vermehrt auch Feminismus, beispielsweise die sogenannte „feministische Veranstaltungsreihe“ unter dem Motto „Fantastic Men and how to kill them“. Die Gruppierung führt ihre Veranstaltungen unter anderem auch in der „Roten Flora“ durch. Agitierte GROW noch im Jahr 2021 gegen Kundgebungen von Personen aus dem verschwörungsideologischen Milieu (oder solchen, die diesem Spektrum pauschal zugerechnet wurden), trat dieses Engagement mit dem Auslaufen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Laufe des Jahres 2022, wie bei der IL HH, in den Hintergrund.

Thematisch trat im Jahr 2022 das Thema Klimaschutz ins Zentrum, zudem die Agitation gegen die Polizei. Wie andere linksextremistische Gruppierungen auch solidarisierte sich GROW mit inhaftierten linksextremistischen Straf- und Gewalttätern. Auch die in der Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gestiegenen Preise wurden aufgegriffen. So sollte die Demonstration vom 29. Oktober 2022 in Hamburg unter dem Motto „Solidarisch aus der Krise – Bezahlbares Leben für alle statt Profite für wenige“ der Auftakt eines sogenannten „heißen Herbstes“ sein, der indes ausblieb. GROW zeigte

bei der Veranstaltung ein Plakat mit der Aufschrift „ALLES FÜR ALLE! Streiken – Besetzen – Enteignen – Plündern“. (Quelle: Instagram @grow_hamburg vom 8. November 2022)



Instagram-Post der Gruppe GROW im November 2022
Quelle: www.instagram.com/grow_hamburg/?hl=de
Aufgerufen am 6. März 2023

tischen Partei in Deutschland. Der antiimperialistischen Szene in Hamburg werden 2022, wie im Vorjahr, 110 Personen zugerechnet.

Roter Aufbau Hamburg

Dem „Roten Aufbau Hamburg“ (RAH) wurden Ende 2022, wie im Jahr 2021, etwa 60 Anhänger zugerechnet. Einer der Treffpunkte der militanten Gruppierung ist der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ im Stadtteil Veddel. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur e.V.“ und „junges hamburg e.V.“ werden ebenfalls dem RAH zugerechnet. Über verschiedene kulturelle Angebote sollen junge Menschen für marxistische und leninistische Theorien interessiert werden.

Ein öffentlich bekannter RAH-Protagonist verbreitete auch im Jahr 2022 seine antidemokratische Ideologie in sozialen Netzwerken und organisierte Versammlungen zu verschiedenen von Antiimperialisten bewegten Themen. Drei Beispiele: Im März 2022 meldete er die Versammlung „Feindbild Links!“ auf dem Alma-Wartenberg-Platz an und im August 2022 eine Solidaritätsveranstaltung für inhaftierte Linksextremisten unter dem Tenor „Antifa ist notwendig – Freiheit für Jo, Dy und Lina!“ an (siehe auch Seite 72 in diesem Bericht), an der rund 190 Personen teilnahmen. Exemplarisch für die internationale Perspektive des RAH steht die Versammlung „Internationale Solidarität mit dem Kampf im Iran – Für Solidarität von Unten!“ vom Oktober 2022 (520 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter rund 20 RAH-Angehörige).



Antiimperialistische Gruppen

Das politische Grundgerüst antiimperialistischer Gruppen beruht auf Kernelementen der marxistisch-leninistischen Weltanschauung. Diese verbinden sie mit dem Vorwurf, dass der Wohlstand der Industrienationen auf der ökonomischen Ausbeutung von Ressourcen in den Entwicklungsländern basiere und von den sogenannten „imperialistischen“ Großmächten militärisch gesichert werde. Antiimperialisten agitieren daher auch vorwiegend gegen global tätige Konzerne sowie nationale und internationale Institutionen. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ein „Recht auf Widerstand“ gegen das „System“, welches auch gewalttätige Aktionen einschließt. Von Autonomen grenzen sie sich auf Grund größerer ideologischer Differenzen ab und haben mit ihnen nur anlass- und themenbezogene Berührungspunkte.

Regelmäßiger Treffpunkt eines Teils der Hamburger Antiimperialisten ist das „Internationale Zentrum“ an der Brigittenstraße 5 (kurz: B5). Trägerverein der B5 ist der Verein „Kunst und Kultur St. Pauli e.V.“ Die dort ansässigen Gruppen solidarisieren sich mit terroristischen und kommunistischen Organisationen, zum Beispiel aus Indien, Peru und den kurdischen Autonomiegebieten. Antiimperialistische Gruppen fordern auch im Jahr 2022 die Gründung einer neuen kommunistischen



Das Logo von „Roter Aufbau Hamburg“



Instagram-Post der Waterkant Antifa

Quelle: instagram.com/p/ChhFMWqMNIE
Aufgerufen am 6. März 2023

Dem RAH wurden auch im Jahr 2022 Teilstrukturen zugeordnet, etwa die Gruppierungen „Waterkant Antifa“ (WA) oder „Kollektiv Soziale Kämpfe“ (KSK), die einige kleinere Veranstaltungen organisiert haben. Das KSK beteiligte sich zudem an der Kampagne „Offensive gegen Aufrüstung“, die sich gegen die Bundeswehr richtet. Zu den Unterstützern der Kampagne zählten neben dem KSK mehrere linksextremistische Gruppierungen.



Instagram-Post des „Kollektivs Soziale Kämpfe“

Quelle: [instagram.com/p/ChCbWM8sEat/?hl=de](https://www.instagram.com/p/ChCbWM8sEat/?hl=de)
Aufgerufen am 6. März 2023

Weitere antiimperialistische Gruppierungen

Neben dem „Roten Aufbau Hamburg“ waren im Jahr 2022 weitere antiimperialistische Gruppierungen in Hamburg aktiv. Dazu gehören, bei personellen Überschneidungen, neben anderen die „Proletarische Jugend Hamburg“ (PJH), das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) und das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (Netzwerk).

„Proletarische Jugend Hamburg“

Die gewaltorientierte „Proletarische Jugend Hamburg“ (PJH) definiert sich auf ihrer Facebookseite und ihrer Homepage als eine „internationalistische, antifaschistische, antikapitalistische und antiimperialistische Jugendgruppe aus Hamburg“, als „ein Zusammenschluss von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die [...] genug von diesem System haben.“ Etlichen anderen Hamburger linksextremistischen Gruppierungen

wirft die PJH vor, „die revolutionären Ansichten verloren“ zu haben und sich zu „einer linken Seifenblase“ zu entwickeln, „in der sie es nicht als notwendig erachten, etwas zu tun, weil sie ja schon so links sind.“ Die PJH propagiert eine „kommunistische Alternative“, ein Mittel zum Zweck sei auch „die direkte Konfrontation auf der Straße“. Einer Bündnispolitik, wie sie beispielsweise die „Interventionistische Linke“ auch mit demokratischen Initiativen verfolgt, erteilt die PJH mehr oder weniger direkt eine Absage:

„Wir sind in Hamburg die einzige Jugendgruppe die unabhängig von Parteien, die revolutionäre Politik offen auf die Straße trägt und nicht gemeinsame Sache mit Reaktionären, wie etablierten kapitalistischen Parteien oder Antideutschen machen.“

Regelmäßige Treffen der Gruppierung finden im „Magda-Thürey-Zentrum“ in Eimsbüttel statt (zum „Magda-Thürey-Zentrum“ siehe auch Seite 88 zur DKP).

Im Jahr 2022 beteiligten sich Anhänger der PJH an Veranstaltungen anderer linksextremistischer Gruppierungen, zum Beispiel der DKP, in Hamburg und bundesweit und organisierten auch in Hamburg Versammlungen zu verschiedenen Themen.

Beispielhaft hierfür seien genannt:

- ▶ 3. Februar 2022: Versammlung „Für ein würdiges Gedenken – kein Nazihaus in Bergedorf“ zum Gedenken an die ermordeten Zwangsarbeiter im damaligen KZ Neuengamme und gegen die Kultur- und Begegnungsstätte „Körperhaus“ vor dem Hintergrund der Tätigkeit des Namensgebers während der NS-Diktatur.
- ▶ 10. Februar 2022: Eine Versammlung unter dem Tenor „Zusammen kämpfen gegen Rassismus und Repression – stop Racial Profiling“ in St. Georg, die sich gegen die Polizei und das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg richtete. So hatte das OVG Hamburg drei Tage zuvor festgestellt, dass die Identitätskontrolle eines Mannes aus Togo an einem Hamburger Drogenbrennpunkt auf St. Pauli rechtmäßig war.
- ▶ 25. November 2022: Im Aufruf zur Versammlung „Wir schlagen zurück! Gegen patriarchale Gewalt!“ übt die PJH erneut Kritik an anderen Gruppierungen des linken Spektrums: „Uns bringt weder ein

Klassenkampf für den weißen deutschen Facharbeiter voran, noch ein Feminismus, der sich der Klassenfrage nicht annimmt.“ Der Aufruf schließt mit dem Appell, die staatliche Eindämmungsverordnung zu beachten: „Bitte tragt euren Mund-Nasenschutz, achtet auf die Abstände und bleibt bei auftretenden Krankheitssymptomen zu Hause.“

Auch Themen wie die Solidarisierung mit Palästinensern und Kurden und mit inhaftierten Linksextremisten, der 1. Mai, die vom Bundestag beschlossene Ertüchtigung der Bundeswehr nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine sowie der Kampf gegen tatsächliche oder vermeintliche Verschwörungsideologen und „Nazis“ standen 2022 auf der Agenda der PJH.



Im Februar 2022 berichtete die PJH auf ihrem Instagram-Kanal über ihre Versammlung in St. Georg

Quelle: [instagram.com/p/CZ6NaRSjCNC](https://www.instagram.com/p/CZ6NaRSjCNC)
Abgerufen am 28. März 2023

„Bündnis gegen imperialistische Aggression“

Das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) beschreibt sich als Zusammenschluss von „Gruppen, Organisationen, Parteien und Einzelpersonen aus verschiedenen Ländern“. Die gemeinsame Basis sei der „antiimperialistische und internationalistische Kampf“. Im Jahr 2022 organisierte das BgiA eigene Veranstaltungen oder beteiligte sich an Versammlungen des linksextremistischen Spektrums. So organisierte das BgiA im März 2022 eine Versammlung unter dem Motto „Nieder mit dem imperialistischen Krieg!“ am S-Bahnhof Sternschanze, die zwar den russischen Angriff auf die Ukraine verurteilte, aber auch der NATO „Aggression“ und „Imperialismus“ vorwarf. Von Juli bis September folgten Solidaritäts-Veranstaltungen für Palästina, Indien und Peru. Das BgiA behandelte auch im weiteren Jahresverlauf aktuelle Themen, zum

Beispiel die infolge des Krieges Russlands gegen die Ukraine gestiegenen Preise. So organisierte die Gruppierung im September 2022 in Billstedt eine Versammlung unter dem Motto „Gegen die Abwälzung von Preissteigerungen und Krise auf die Arbeiterklasse!“.



Solidaritäts-Veranstaltung des BgiA vor dem Peruanischen Konsulat in Hamburg im September 2022.

Quelle: www.political-prisoners.net/hamburg-kundgebung-zum-24-september-dem-30-jahrestag-der-rede-des-vorsitzenden-gonzalo/18282
Abgerufen am 28. März 2023

Ein weiteres Beispiel für die Solidarisierung mit Angehörigen von Terrororganisationen war die Solidaritätsveranstaltung für Georges Ibrahim Abdallah, dem ehemaligen Leiter der „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (englisch Popular Front for the Liberation of Palestine, PFLP), der in Frankreich inhaftiert ist. Die Europäische Union und die USA listen die PFLP als Terrororganisation. Abdallah war 1987 unter anderem wegen Mordes an einem israelischen Diplomaten und einem US-Offizier 1982 in Paris zu lebenslanger Haft verurteilt worden und sitzt seit seiner Festnahme 1984 im Gefängnis.

„Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“

Das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (Netzwerk) versteht sich als „Zusammenschluss verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen, um das Bewusstsein über Repression als Teil des Klassenkampfes von oben zu stärken und angegriffene Strukturen gemeinsam zu organisieren“. Das Netzwerk hat Gruppierungen in Hamburg, Berlin und Magdeburg. Es ist seit 2009 Herausgeber der Publikation „Gefangenen Info“, die ursprünglich als Organ der Solidaritätsarbeit für inhaftierte Mitglieder der linksterroristischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) entstanden war, die zwischen 1971 und 1993 34 Menschen ermordete. Von dieser Tradition haben sich Netzwerk und

„Gefangenen Info“ bisher nicht gelöst. Ehemalige Anhänger der RAF-Sympathisanten-Szene sind bis heute im Hamburger linksextremistischen Spektrum aktiv. Im Fokus der Gruppierung steht die Gefangenenbetreuung, besonders türkischer Gefangener mit DHKP-C-Hintergrund.

Beispiele für Veranstaltungen, die die Ideologie des Netzwerks verdeutlichen, sind die Solidaritätskundgebungen vom März 2022 für türkische Gefangene in Griechenland und Inhaftierte in der JVA Billwerder. Im Juli 2022 organisierte das Netzwerk eine Informationsveranstaltung für drei inhaftierte türkische „Antifaschistinnen“ im Szenetreff B5. Am 3. Oktober 2022 veranstaltete die Gruppierung auf St. Pauli eine Versammlung unter dem Motto „Gegen die Einheitsfeier!“ In einem Bericht vom 4. Oktober 2022 beschreibt die Gruppierung stolz, dass „auch eine Fahne der BRD verbrannt“ worden sei. Das „Hupen“ von Autofahrern interpretierten die Linksextremisten als Zustimmung „zu der Kundgebung“.



Am 3. Oktober 2022 veranstaltete die Gruppierung eine Versammlung im Stadtteil St. Pauli.

Quelle: www.political-prisoners.net/hamburg-kundgebung-am-3-oktober-gegen-militarismus-und-kriegstreiberei/18337
Abgerufen am 28. März 2023

Antiimperialistische 1. Mai-Demonstrationen 2022

Im Vergleich zu früheren Jahren – mit Teilnehmerzahlen von mehreren Tausend Menschen und zum Teil konkurrierenden Versammlungen – fielen auch am 30. April sowie am 1. Mai 2022 die von Antiimperialisten organisierten Demonstrationen vergleichsweise bescheiden aus. Die Szene hat seit einigen Jahren Mobilisierungsschwierigkeiten, die sich während der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verstärkten. Diese Tendenz setzte sich 2022 fort. Wahrscheinlicher Grund ist das generell nachlassende Engagement früher sehr viel aktiverer Szeneangehöriger bis hin zum Rückzug ins Private.

In der „Walpurgisnacht“, dem 30. April 2022, fand das „Klassenfest gegen Staat und Kapital“ statt, angemeldet vom antiimperialistischen Roten Aufbau Hamburg. An der Veranstaltung nahmen lediglich rund 550 Menschen teil.



Über das „Klassenfest 2022“ berichtete der RAH im Anschluss an die Veranstaltung auf seiner Facebook-Seite.

Quelle: facebook.com/roterahh/photos/pcb.7449287148476896/7449285945143683 | Abgerufen am 28. März 2023

Auch die traditionelle „Revolutionäre-1.-Mai-Demo“ wurde 2022 vom Roten Aufbau Hamburg angemeldet – Tenor: „Kapitalismus ist Pandemie, Krieg und Krise – Heraus zum revolutionären 1. Mai!“. Am Aufzug, der vom Berliner Tor Richtung Wandsbek führte, nahmen rund 1.500 Personen aus dem linken und linksextremistischen Spektrum teil.

Anarchisten

Anarchisten streben nach einer selbstverwalteten Gesellschaft ohne Hierarchien und Herrschaft. Jede Art von Hierarchie bedeute „Unterdrückung von Freiheit“, wird von ihnen abgelehnt und auch mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Demokratie mit ihren Repräsentanten und Institutionen, darunter vor allem die Sicherheitsbehörden und die Justiz. Diese Grundüberzeugung ist das verbindende Element innerhalb der zersplitterten anarchistischen Szene in Hamburg, der 2022 (wie 2021) aktiv rund 70 Personen zuzurechnen waren. Diese Grundüberzeugung begründet auch die grundsätzlichen ideologischen Gegensätze insbesondere zu orthodoxen Kommunisten und Antiimperialisten Die bundesweit aktive „Freie ArbeiterInnen Union“ (FAU) hat auch in Hamburg eine Ortsgruppe und trifft sich im „Libertären Kultur- und Aktionszentrum“ (LKA) „Schwarze Katze“ (siehe Infobox Seite 87).



Daneben existieren als Anlaufstellen und Trefforte das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LIZ e.V.) im Karolinenviertel, welches in einer Bibliothek „anarchistische, anti-authoritäre, subversive pamphlete, texte, flyer, bücher“ [Originalschreibweise] zur Verfügung stellt. Das LIZ kooperiert mit dem „anarchistischen Raum“ Incito mit Sitz auf St. Pauli bei dem Projekt „gemeinsames gefangenen schreiben“. Bei dieser Aktion sollen „weggesperrte Genossen“ durch Briefe aus der Szene unterstützt werden.

Ein weiterer anarchistischer Treffort ist die „Sauerkrautfabrik“ (SKF) in Harburg, die in ihrem Selbstverständnis „die Hierarchiefreiheit als Ideal“ beschreibt. Die SKF bietet unter anderem Musikveranstaltungen für ein breites Publikum sowie auch den „Tresensport“ als „Solikneipe für antifaschistische Strukturen in der Provinz“ an. Nach Eigendarstellung des Trägervereins welt*RAUM e.V. wurde die Sauerkrautfabrik angemietet, um dort Konzerte, Gruppentreffen, Vorträge, Workshops usw. durchführen zu können. Laut welt*RAUM e.V. sei in der SKF eine Gruppe organisiert, die „gemeinsam einen offenen und unkommerziellen Raum in Harburg für Kultur, Bildung und Politik schaffe. Die SKF weist darüber hinaus Bezüge zu dem anarchistischen Bündnis „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ auf.

Anarchistische Aktionen, Publikationen und Kontroversen im Jahr 2022

Ein Schwerpunkt der Agitation der FAU waren im Jahr 2022 unter anderem Aktionen rund um den Weltfrauentag am 8. März unter dem Motto „Internationaler Feministischer Kampftag auch in Myanmar“, die sich gegen die Militärregierung in Myanmar richtete und dortige prekäre Beschäftigungsverhältnisse thematisierte. Zudem nahmen FAU-Angehörige an der „anarchistischen 1.-Mai-Demo“ teil (siehe Beitrag unten) und beteiligten sich an der Organisation des Klima-Camps von „Ende Gelände“ (siehe Seite 78).



Am 2. Oktober 2022 warben Anarchisten über das Szenemedium de.indymedia.org für die Beteiligung am „anarchistischen Block“ auf der Demonstration „Hände hoch für bezahlbaren Wohnraum! Mieten & Energiekosten deckeln!“ am 8. Oktober. In dem Beitrag unter dem Motto „Dem System [also der Demokratie, LfV] die Heizung abdrehen“ wurde dazu aufgerufen, eine Gesellschaft zu erschaffen, die auf „alle Bedürf-

nisse“ der Menschen ausgerichtet sei. Dafür wolle man die „Kämpfe vereinen“ und „Ziele nicht gegeneinander ausspielen lassen“. Man zeige sich solidarisch gegenüber denjenigen, die für Klimagerechtigkeit, Erhöhung des Hartz-4-Satzes und die Enteignung von Wohnungskonzernen kämpfen. Zusammen, so die Überzeugung, könne man den „Kampf“ gewinnen. Aus diesem Grund solle man sich dem anarchistischen Block anschließen. Der Beitrag schließt mit dem Bekenntnis, dass gegen ideologische Gegner auch Gewalt ein Mittel der Auseinandersetzung ist („Nazis auf's Maul“).



Mit diesem Plakat warben Anarchisten auf de.indymedia.org für die Beteiligung am „anarchistischen Block“ auf einer Demonstration im Oktober 2022.

Quelle: de.indymedia.org/node/228226
Aufgerufen am 7. März 2023

Dem friedlich verlaufenden Aufzug folgten etwa 650 Personen. Unter den Teilnehmern befanden sich gut 100 Personen aus dem linksextremistischen Spektrum.

Das Plenum des anarchistischen Bündnisses „Schwarz-Roter 1 Mai HH“ veröffentlichte am 31. Oktober 2022 über Twitter einen Nachbericht zum Aufzug „Solidarisch aus der Krise“ vom 29. Oktober, an dem rund 1.600 Personen teilnahmen, davon gut 200 aus der linksextremistischen Szene. Diese Demonstration habe man gleich zu

Beginn öffentlich verlassen. Grund hierfür sei die Teilnahme des „Hamburger Forum“ (kein Beobachtungsobjekt des LfV). Der Schwarz-Rote 1. Mai warf dem Hamburger Forum vor, sich nicht von „Querdenkern“ zu distanzieren und bei eigenen Demos Anhänger der Partei „Die Basis“ [kein Beobachtungsobjekt], andere „Antisemit*innen, Verschwörungsideolog*innen und Nazis“ willkommen heißen. Da die Einwände laut des Schwarz-Roten 1. Mai nicht ernst genommen worden seien, habe man die Demo verlassen und den „AnarchX-Block“ kurzfristig abgesagt.

Über das Szenemedium de.indymedia.org wurde am 31. Oktober ein ergänzender „Offener Brief“ an das Plenum des Hamburger Bündnisses „Solidarisch aus der Krise“, in dem sich nichtextremistische und linksextremistische Gruppierungen engagieren, gerichtet. In diesem wurden noch einmal ausführlicher die Gründe für die Abgrenzung dargelegt. Die für das Bündnis nicht hinnehmbare vermeintliche Allianz des „Hamburger Forum“ mit verschwörungsideologischen bis hin zu rechtsextremen Gruppen sei nicht mit dem antifaschistischen Konsens des Schwarz-Roter 1. Mai vereinbar. Aus diesem Grund wünsche man sich auch eine „öffentliche Erklärung“ der Verantwortlichen. Zwar könne auf die aktuellen Krisen eine „solidarische und nachhaltige Antwort“ nur von links kommen, für die auch Differenzen auszuhalten seien, dies dürfe jedoch niemals mit Hilfe einer „Querfront“ (siehe Info-Box Seite 87) erfolgen. Dafür sei man nicht über Jahre auf die Straße gegangen, angegriffen und mit Repression überzogen worden. Die Lage sei schlimm genug, um der „Normalisierung des Faschismus“ weiterhin Vorschub zu leisten. Aufgrund nicht zu überbrückender Differenzen verließ schließlich der Schwarz-Rote 1. Mai das gemeinsame Bündnis.

1.-Mai-Demonstration der anarchistischen Szene

Für den 1. Mai 2022 wurde durch das „Schwarz-Roter 1. Mai Bündnis HH“ ein Aufzug mit dem Motto „Verboten gut – Anarchismus in die Offensive!“ angemeldet.

Vorab führten zwei Organisatoren ein Interview mit einem „Freien Radio“. Dort wurde dargelegt, dass man die 1.-Mai-Demo mit dem Gebiet Harburg verknüpfe, um dortige „marginalisierte Gruppen“ und die Gemeinschaft der „Lohnabhängigen“ zu erreichen. Dies biete zudem die Möglichkeit, aus den bekannten linken „Wohlfühlkiesen“ herauszukommen. Thematisch wolle das Bündnis insbesondere die Themenbereiche Angriff auf Kurdistan, das Kriegsgeschehen in der Ukraine und den Bereich Klima einbringen. Mit Blick auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine scheint es, wie in anderen linksextremistischen Gruppierungen, unterschiedliche Sichtweisen, Bewertungen und Schwerpunktsetzungen zu geben. Dem Aufzug folgten im Bereich Wilhelmsburg etwa 850 Teilnehmer. Nach Polizeiangaben musste der Aufzug aufgrund von Vergehen kurzzeitig gestoppt werden. Nachdem Pyrotechnik abgebrannt, Nebeltöpfe gezündet und einzelne Einsatzkräfte angegriffen wurden, schritt die Polizei ein. Über den Aufzug wurde nachfolgend unter anderem von der Anarchistischen Gruppe Norderelbe auf Twitter berichtet.

Auf Facebook kritisierte der Schwarz-Rote 1. Mai den Polizeieinsatz, den man „nicht vergessen“ werde, und warnte, „die Nacht ist unsere Freundin“. Monate später wurde eine Sachbeschädigung gegen das Polizeikommissariat 17 (Stadtteil Rotherbaum) als „Lust nach Rache“ mit Bezug auf den 1. Mai bezeichnet. (de.indymedia.org vom 3. August 2022)

Ein Tweet der Anarchistischen Gruppe Norderelbe vom 2. Mai 2022 über den Aufzug in Wilhelmsburg am Tag zuvor.

Auch das Thema „Kampf gegen staatliche Repression“ hat für das anarchistische Spektrum nach wie vor eine hohe Bedeutung, thematisiert unter anderem in einem Indymedia-Beitrag vom 14. Januar 2022, in dem es um die „Observation gegen Anarchist*innen“ geht. Nach Auffassung der Verfasser gehe es den Sicherheitsbehörden nicht um den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor Extremisten, um Gefahrenabwehr oder um Strafverfolgung, sondern darum, einzuschüchtern und zu kriminalisieren.



Quelle: twitter.com/161_Norderelbe/status/1521243813108400129 | Aufgerufen am 7. März 2023

5.2. Antirepression: Rote Hilfe e.V. (RH)

Die Rote Hilfe (RH) wurde 1975 gegründet und bezeichnet sich als „parteionabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation.“ Die RH gehört mit ihren bundesweit rund 12.000 Mitgliedern aus Angehörigen verschiedener linker und linksextremistischer Organisationen und Szenestrukturen zu den mitgliedersstärksten Gruppierungen des deutschen Linksextremismus.

Nur sehr wenige der nach wie vor etwa 1.140 Hamburger Mitglieder arbeiten aktiv in der Gruppe mit. Von strafprozessualen Maßnahmen betroffene Aktivisten werden finanziell, unter anderem bei Anwalts- und Gerichtskosten, unterstützt, sofern diese sich den Bedingungen der RH unterwerfen. Unter dem Motto „Solidarität ist eine Waffe“ oder „Keine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, Staatsschutz oder anderen Repressionsbehörden! Anna und Arthur halten's Maul“ werden Angehörige der linksextremistischen Szene – auch hinsichtlich der Aufklärung von Straftaten – zu einer konsequenten Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden gedrängt. Den Betroffenen daraus entstehende Nachteile sollen durch das Versprechen der Solidarität kompensiert werden. Szeneangehörigen, die mit den Sicherheitsbehörden kooperieren, entzieht die RH grundsätzlich die Unterstützung.

Auch im Jahr 2022 war die RH bei und mit einigen Veranstaltungen aktiv. So warb die RH für eine Veranstaltung der Gruppe „Tatort Kurdistan“ am 2. März im Centro Sociale, bei der die Agitation der PKK in der Türkei dargestellt und unterstützt wurde.

Rund um den 18. März 2022, dem sogenannten „Internationalen Tag der politischen Gefangenen“, veranstaltete die RH in der Roten Flora einen Aktionstag mit Vorabendprogramm und Kundgebungen. Ein Motto des 18. März war, mit Blick auf aktuelle oder kürzlich abgeschlossene Gerichtsverfahren, zum Beispiel vor dem Oberlandesgericht Dresden gegen Lina E.: „Free all Antifas – Gemeinsam gegen Repression und autoritäre Formierung – Weg mit §129!“. Traditionell traf man sich zu diesem Aktionsfeld auch im Jahr 2022 zu den bekannten „Knast-Demos“ vor Hamburger Justizvollzugsanstalten.

Am 23. September 2022 rief die RH im Rahmen des „Schanzenfestes“ zudem zu einem „Infoabend zum Antifa-Ost-Verfahren“ in der Roten Flora auf. Berichtet wurde dabei unter anderem über das §-129-StGB-Verfahren gegen die Angeklagte Lina E.

In gewohnter Weise wurden auch wieder juristische Beratungen und Workshops zum Umgang mit den sogenannten „staatlichen Repressionsorganen“ angeboten, die, wie in den vergangenen Jahren auch, im linksextremistischen Treffort, „Centro Sociale“ stattgefunden haben.

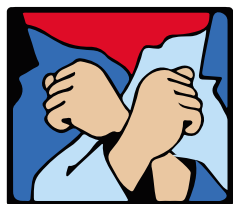
5.3. Orthodoxe Kommunisten und andere revolutionäre Marxisten

Als orthodoxe Kommunisten werden Parteien und parteiähnliche Organisationen bezeichnet, die den Ideologien von Marx, Engels und Lenin (Marxismus-Leninismus) folgen. Hierzu zählen unter anderem die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP und trotzkistische Gruppierungen.

DKP Hamburg

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde 1968 in Essen gegründet und ist die Kernorganisation der orthodoxen Kommunisten. Sie bekennt sich zur Theorie von Marx, Engels und Lenin als Richtschnur ihres politischen Handelns und sieht sich in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen verfassungswidrigen KPD. Ihrer Weltanschauung zufolge ermöglicht nur der revolutionäre – auf die Realisierung des Kommunismus gerichtete – Sozialismus eine Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Das zentrale Ziel der DKP bleibt der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ sowie die Errichtung einer zunächst sozialistischen und letztlich kommunistischen Gesellschaft.

Nach Lesart der DKP sei die sogenannte „Diktatur des Proletariats“ im Übrigen auch der Schlüssel zur Überwindung der Klimakrise und der Corona-Pandemie. Die DKP steht damit im unauflösbaren Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie.



Das Logo der
„Rote Hilfe e.V.“

Illustration/
Vektorisierung: LfV HH



Infobox

„Schwarze Katze“

Schwarze Farben sind seit den 1880er Jahren ein Symbol des Anarchismus. Die „Schwarze Katze“ – mit Buckel, in kampfbereiter Position, kam später dazu und ist Bestandteil des FAU-Logos. Der Ursprung der „Schwarzen Katze“ soll in den Aussagen in einem Gerichtsprozess in den USA gegen einen Arbeiterführer liegen, mit dem der Angeklagte Unternehmer einschüchtern wollte. Mit der Erwähnung einer schwarzen Katze, die den Weg der Unternehmer kreuze solle ausgedrückt werden, dass diese Pech haben würden. Die „Schwarze Katze“ solle „gegen den Boss“ benutzt werden und stehe insofern auch für Sabotage.



Die „Schwarze Katze“ als Bestandteil des FAU-Logos.

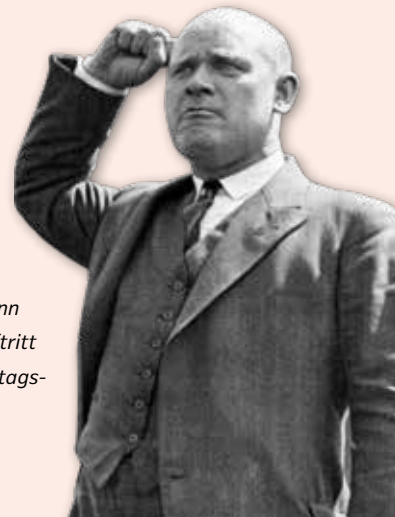
Querfront

In der Weimarer Republik wurden als Querfront-Strategie die Versuche aus dem antidemokratischen rechtsextremistischen und nationalistischen Spektrum bezeichnet, Nationalismus und Sozialismus zu verbinden, um eine politische Massenbasis, unter Einschluss rechter Gewerkschafter und konservativer Sozialdemokraten, zu erlangen. Theoretiker der „Konservativen Revolution“ diskutierten ab Anfang der 1920er Jahre solche Bündnisse. Der damalige Reichskanzler Kurt

von Schleicher strebte 1932 ein solches Bündnis auf politisch-praktischer Ebene an, scheiterte jedoch. Allgemein wird als Querfront die Kooperation lagerübergreifender Positionen von links bis rechts quer über alle existierenden politischen Standpunkte bezeichnet.

Ernst Thälmann

Ernst Thälmann wurde am 16. April 1886 in Hamburg geboren. Von 1925 bis zu seiner Verhaftung durch die Nationalsozialisten 1933 war er Vorsitzender der KPD, für die er auch im Reichstag saß. 1925 und 1932 kandidierte er für die Reichspräsidentenwahlen. Thälmann war Verfechter der sogenannten Sozialfaschismusthese, nach der in der Weimarer Republik die SPD (nicht etwa die NSDAP) der politische Hauptfeind war. Er folgte auch hier den Vorgaben Stalins aus Moskau. Bis zu seiner Ermordung im KZ Buchenwald am 18. August 1944 war Thälmann durchgehend inhaftiert.



Ernst Thälmann bei einem Auftritt zu den Reichstagswahlen 1930

Foto: picture alliance / ullstein bild

Die DKP Hamburg hat ihre Parteizentrale im „Magda-Thürey-Zentrum“ (MTZ) in Eimsbüttel. Das MTZ wird beispielsweise von der „Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend“ (SDAJ), der Proletarischen Jugend Hamburg (PJH) und weiteren linksextremistischen Organisationen als Treffpunkt genutzt. Inhaltliche Themenschwerpunkte des Hamburger Bezirks waren zu Beginn des Jahres die Teilnahme an der Rosa-Luxemburg-Konferenz am 8. Januar 2022 in Berlin. Diese Konferenz findet seit 1996 am zweiten Sonnabend im Jahr statt und wurde von der linksextremistischen Zeitung „junge welt“ initiiert.

Zentrale Veranstaltungen des politischen Lebens der DKP Hamburg waren im Jahr 2022 Erinnerungsveranstaltungen für die traditions-kommunistische Klientel. Darunter waren die Feierlichkeiten zum Geburtstags Ernst Thälmanns (siehe Infobox Seite 87) am 16. April mit Redebeiträgen von Vertretern anderer kommunistischer Vereinigungen und aus dem Aktionsfeld des „Antifaschismus“. Weitere Aktivitäten waren Aufzüge zum Ostermarsch, die 1. Mai-Demonstration, Solidaritätsaktionen zugunsten Kubas sowie die Forderung nach Verstaatlichung von Konzernen, speziell Energiekonzernen. Wie in vergangenen Jahren nahm die DKP im Juni 2022 auch am von nichtextremistischen und extremistischen Gruppierungen unterstützten Methfesselfest (Stadtteilstadt in Eimsbüttel) sowie am Pressefest der DKP-Zeitung „Unsere Zeit“ im August 2022 in Berlin teil.

Viele Veranstaltungen der DKP Hamburg wurden gemeinsam mit anderen linksextremistisch geprägten oder linksextremistisch beeinflussten Organisationen (zum Beispiel Waterkant-Antifa, Roter Aufbau Hamburg sowie der „Gedenkstätte Ernst Thälmann“) organisiert und durchgeführt. Beispielsweise rief man für den 30. April 2022 zum Besuch des vom antiimperialistischen Roten Aufbau Hamburg organisierten „Klassenfestes“ vor den 1.-Mai-Demos auf. Mehrfach verklärte und glorifizierte die DKP Hamburg im Jahr 2022 in ihren Verlautbarungen den Marxismus-Leninismus sowie Ernst Thälmann. Die Ursachen des Krieges in der Ukraine sah die DKP ausschließlich bei der NATO. Noch am 21. Februar 2022 formulierte man entgegen aller Tatsachen „Schluss mit dem Krieg der Ukraine gegen den

Donbass!“. An dieser an den Kreml angelehnten Rhetorik der DKP änderte sich im weiteren Verlauf des Jahres 2022 nichts. So konnte man feststellen, dass die orthodoxen Kommunisten eine andere Sicht auf die Ereignisse in der Ukraine haben als die meisten anderen linksextremistischen Gruppierungen und an Kreml-Treue nicht zu überbieten sind.

SDAJ Hamburg

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ist formal unabhängig, betrachtet sich aber als Nachwuchsorganisation der DKP. Er wurde, wie die DKP, 1968 in Essen gegründet. Die SDAJ bezeichnet sich auf ihrer Homepage als eine Selbstorganisation von Schülern, Auszubildenden, jungen Arbeitern und Studenten, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Pass.

Regelmäßig organisiert die SDAJ Hamburg gemeinsam mit der DKP Hamburg öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zumeist im MTZ. Die thematischen Schwerpunkte und Verlautbarungen der SDAJ Hamburg waren mit denen der DKP Hamburg nahezu identisch. Daneben führte die SDAJ in ihren Räumlichkeiten auch Lesekreise, wie zum Beispiel am 11. November 2022 zum sogenannten „Staatsmonopolistischen Kapitalismus“ (Stamokap), wie in kommunistischer Lesart die vorgebliche Verschmelzung des „imperialistisch-kapitalistischen“ Staates mit der Wirtschaft bezeichnet wird, durch.

Weiterhin beteiligte man sich an Streiks und Demonstrationen, wie beispielsweise am 1. Mai 2022 unter dem Motto „Heraus zum 1. Mai! Die Krise heißt Kapitalismus. Für eine sozialistische Zukunft!“. Traditionell gedachten Nachwuchspolitikern der DKP am 18. August 2022 öffentlichkeitswirksam des ehemaligen KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann, der am 18. August 1944 im KZ Buchenwald ermordet wurde, und glorifizierten dessen politisches Handeln.

Eine Verurteilung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erfolgte auch seitens der SDAJ nicht. Stattdessen suchte man die Ursachen bei der NATO. Die programmatischen Zielsetzungen der SDAJ und deren Verlautbarungen im Jahr 2022 verletzen nach wie vor wichtige Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder setzen sie außer Kraft.



Das Logo der
DKP Hamburg

Trotzkisten: Sozialistische Alternative (SAV)

Die „Sozialistische Alternative“ (SAV) ist eine trotzkistisch ausgerichtete Gruppe in Hamburg. Die Aktivisten der SAV setzten auch 2022 vor allem auf Gewerkschaftsthemen, Mieterschutz und Enteignung von Konzernen, zum Beispiel aus dem Energiesektor. Hierzu gliederte man sich in verschiedene Bündnisse ein, zum Beispiel „Solidarisch aus der Krise“ oder „Wer hat, der gibt“ und rief zu Kundgebungen und Veranstaltungen auf. Außerdem bewarb diese Organisation eine für den 24. Februar 2022 geplante Veranstaltung im Centro Sociale, unter dem Tenor „Kriegsgefahr in der Ukraine – Eine sozialistische Perspektive“. Die SAV sah die möglichen Ursachen eines bevorstehenden Krieges in der Ukraine vor allem in der „imperialistischen Aggression beider Seiten“. Eine Verurteilung der russischen Aggression erfolgte im gesamten Jahr 2022 nicht.



Mit diesem Plakat bewarb die SAV eine Veranstaltung im Centro Sociale.


Marxistische Studierende Hamburg

Die Gruppierung „Marxistische Studierende Hamburg“ ist eine Organisation von Studentinnen und Studenten mit kommunistisch ausgerichtetem Weltbild, deren Mitglieder sich nach eigenen Angaben innerhalb der Partei Die Linke und deren Jugendorganisation [‘solid] einbringen. Insbesondere jungen Studierenden sollen die Lehren des Marxismus-Leninismus in Workshops nähergebracht werden. Aktuell arbeitet man in zwei Ortsgruppen. Hauptsächlich fanden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universität, wie beispielsweise dem „Café Knallhart“ statt. Das Café Knallhart ist eine linksextremistische Szeneörtlichkeit, die hauptsächlich von

Autonomen und Anarchisten genutzt wird, sie steht allerdings auch anderen linksextremistischen Gruppierungen offen gegenüber. Schwerpunktmäßig befasste man sich mit Klassenkampf und der Organisation der Revolution. Unter dem Hashtag „#CommunismOnCampus“ und dem Konterfei von Lenin lud die Organisation zu Veranstaltungen wie dem „roten Herbst“ am 11. Oktober 2022 zu Semesterbeginn ein. In öffentlichen Verlautbarungen forderten die Marxistischen Studierenden Hamburg eine Verstaatlichung sämtlicher „Kernindustrien“, auch diese Äußerung ist ein Beleg für ein klassenkämpferisches, kommunistisches Narrativ. Darüber hinaus versuchten die Angehörigen der Gruppierung „Marxistische Studierende Hamburg“ weiterhin den Klimaschutz für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. So zeigte man sich am 28. März 2022 an einer Fridays-For-Future-Demonstration mit dem Transparent „Klimakampf ist Klassenkampf“. Auch hier wird deutlich, dass das populäre Thema Klimaschutz als Vorwand benutzt wird, um die eigene kommunistische Ideologie weiter voranzubringen.

Folgender Auszug bietet einen guten Überblick zu deren ideologischem Grundgerüst: „Aktiv in über 40 Ländern kämpfen wir auf allen Kontinenten für sozialistische Theorie und Praxis, einen Sturz des Kapitalismus und eine weltweite sozialistische Demokratie. [...] Viele von uns engagieren sich solidarisch in der Partei Die Linke sowie den großen DGB-Gewerkschaften. Wir bewahren uns dabei unsere politische und organisatorische Unabhängigkeit als Zusammenschluss revolutionärer MarxistInnen.“

Ein besonderes Kennzeichen dieser Gruppierung ist die offene Ablehnung des Parlamentarismus und des freien Mandats von Abgeordneten. Als Alternative dazu wird die Einführung einer „sozialistischen Demokratie“ bzw. „Rätedemokratie“ nach Vorbild der Pariser Kommune propagiert. Über den Parlamentarismus ist bei den Marxistischen Studierenden Folgendes zu lesen: „Der Parlamentarismus ist als Repräsentativstaat normalerweise das ideale Werkzeug der Bourgeoisie. Zum einen erlaubt die Existenz verschiedener bürgerlicher Parteien die Vertretung der Interessen verschiedener Kapitalfraktionen [...]“

Damit steht auch diese Gruppierung weiterhin in einer unauflöslchen Frontstellung gegenüber der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. 



Rechtsextremismus

Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichwertigkeit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen. Oftmals wird ein dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken unterstützt. Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker festzustellen. Ihnen ist zudem eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit zu eigen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus

Bei fast allen Rechtsextremisten ist eine starke Judenfeindlichkeit sowie auch eine Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus

Der historische Nationalsozialismus stellt nach wie vor einen bedeutenden ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

Neue Rechte

Die sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte versucht, mit ihren Konzepten und Strategien in die Mitte der Gesellschaft zu wirken, um den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen. Rechtsextremistische Positionen werden dadurch anschlussfähiger. Hierfür grenzt sie sich von der Neonaziszene ab und geht auf Distanz zum historischen Nationalsozialismus.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Rechtsextremistische Bestrebungen gehen inzwischen nur noch zu einem geringen Teil von klassischen Personenzusammenschlüssen aus. So konnte 2022 keine der in Hamburg bestehenden rechtsextremistischen Gruppen öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten entfalten, die über via soziale Netzwerke dokumentierte Kleinstaktionen hinausgehen. Demgegenüber stehen die Sicherheitsbehörden vor der wachsenden Herausforderung, radikalisierte Einzelpersonen zu detektieren, die zwar Bestätigung durch ihre Internet-Community erhalten, aber keine Kontakte zu rechtsextremistischen Realstrukturen suchen. Dieser Typ Rechtsextremist trifft auf die Mehrheit der international bekannt gewordenen Rechtsterroristen der vergangenen Jahre zu (siehe Kap. 4).



Der Begriff Einzelperson oder Einzeltäter darf hier nicht darüber hinwegtäuschen, dass Radikalisierungsprozesse innerhalb einer virtuellen Community erfolgen, auf die auch Protagonisten nicht gewaltorientierter rechtsextremistischer Strukturen, insbesondere seitens der Neuen Rechten, durch ihre Agitation Einfluss haben. Die insbesondere von radikalisierten Rechtsextremisten ausgehenden Gefahren bestehen auch in Hamburg, obgleich hinsichtlich aller vorliegenden Strukturdaten und Fallzahlen in schwächerer Form als in anderen Bundesländern. Angesichts der Problematik radikalisierter Einzeltäter ist aber festzustellen, dass der Grad der Gefährlichkeit nicht ausschließlich vom quantitativen Potenzial der jeweiligen Szenen abhängt.



Wenngleich die hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter größte Gefahr vom Rechtsterrorismus ausgeht, darf die gesellschaftliche Unterminierung durch das Phänomen der Entgrenzung (vgl. Infobox Seite 97) nicht hiervon isoliert betrachtet werden. Nicht gewalttätig agierende Rechtsextremisten nehmen vermeintliche oder tatsächliche Ängste der Bevölkerung auf, verstärken diese durch ihre Propaganda und schaffen so Anknüpfungspunkte zu nicht-extremistischen Kreisen. Eine sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte will mit ihren Konzepten in die Mitte der Gesellschaft wirken und den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Berührungspunkte hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit Rechtsextremisten sollen so zunehmend abgebaut werden. Radikalisierte

Einzelakteure wiederum fühlen sich durch virtuelle Gemeinschaften und dortige ideologische Bestätigung als Teil einer Bewegung.

2. Potenziale

Personenpotenziale Rechtsextremismus - Hamburg

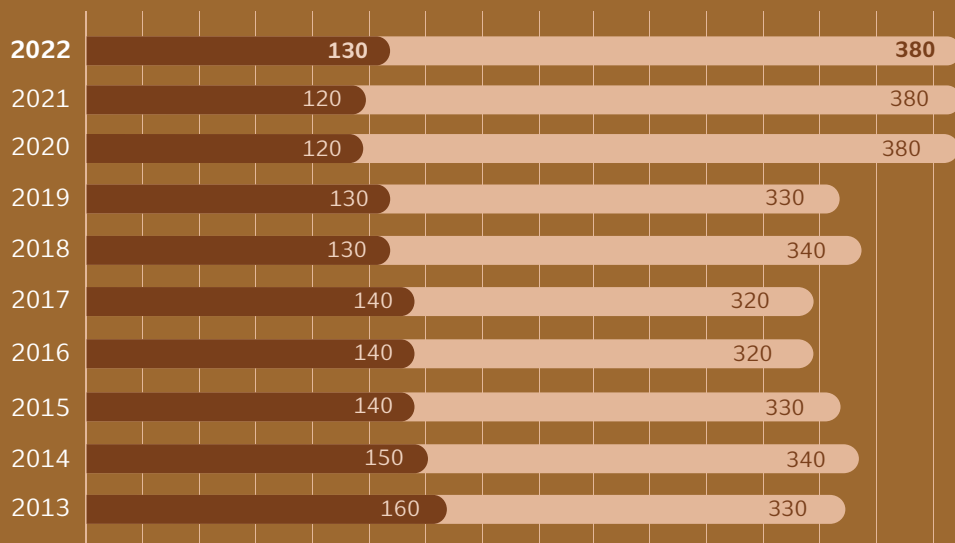
Der rechtsextremistischen Szene in Hamburg sind 2022 wie im Vorjahr ein Potenzial von 380 Personen zuzurechnen. Hiervon stuft das LfV Hamburg rund 130 Personen (2021: 120) als gewaltorientiert ein.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der als rechtsextremistisch eingestuft Straftaten stieg 2022 deutlich auf 484¹ Fälle (2021: 382) an. Gleiches gilt für die rechtsextremistischen Gewalttaten mit 56 (2021: 30). Nach Auswertung der dem LfV vorliegenden Meldungen entfiel mit 279 Fällen (2021: 238) erneut der größte Anteil der als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten auf sogenannte Propagandadelikte (insbesondere Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB). Propagandadelikte werden als sogenannte „echte Staatsschutzdelikte“ grundsätzlich als extremistisch eingestuft, obwohl sie nicht als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz zu werten sind. Die vorliegenden Daten zu Tatverdächtigen deuten darauf hin, dass die Taten in vielen Fällen aus einem Randständigenmilieu heraus, häufig in alkoholisiertem Zustand und in Provokationsabsicht gegenüber Sicherheitskräften, begangen werden. Insofern bleibt die Aussagekraft der Zahl der Propagandadelikte für die Entwicklung extremistischer Kriminalität begrenzt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Befund zu erklären, dass der Anteil der als extremistisch eingestuften Straftaten deutlich höher liegt, als in anderen Phänomenbereichen. Die fast nur im Phänomenbereich PMK rechts auftretenden Tatbestände der Propagandadelikte und der als Hasskriminalität eingestuften Beleidigung beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Zahlen in zunehmendem Umfang.

¹Redaktioneller Hinweis: Mit Stand vom 6. Juni 2023 wurde die korrekte Zahl aus der Infografik im Fließtext übernommen.

Personenpotenziale - Hamburg

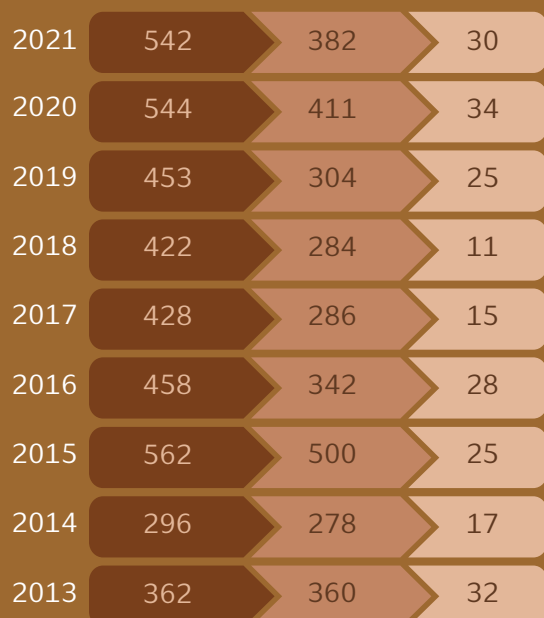


XX = Anzahl* der Personen nach Jahr

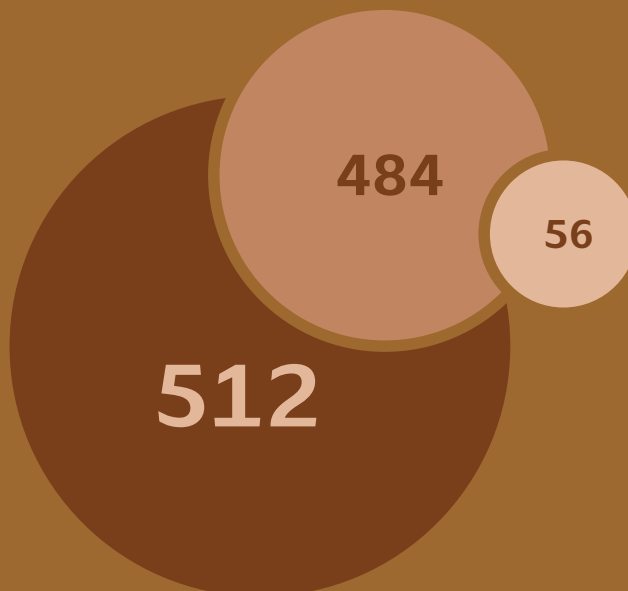
XX = davon* gewaltorientiert

* = Zahlen gerundet

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2022



PMK Rechts gesamt
 davon rechtsextremistische Kriminalität
 hiervon rechtsextremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2023

Die extremistischen Gewalttaten verteilen sich auf die Straftatbestände Körperverletzung (29), Gefährliche Körperverletzung (22), Widerstand gegen/tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (2). In allen Fällen ist eine situative Tatbegehung wahrscheinlich.

Wie in den Vorjahren ist der weit überwiegende Teil der festgestellten rechtsextremistischen Straftäter dem weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial zuzurechnen.

Antisemitische Straftaten

Im Jahr 2022 wurden 59 antisemitische Straftaten als rechtsextremistisch eingestuft (2021: 51), davon zwei als Gewalttaten (2021: keine). Bei vielen dieser Taten liegen der Zuordnung keine Erkenntnisse über den Täter oder dessen tatsächliche Motivation zugrunde. Die Zurechnung zur PMK rechts erfolgt in diesen Fällen nach der Maßgabe, dass antisemitische Straftaten immer dann als rechtmotiviert gewertet werden, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine andere Tatmotivation vorliegen.

4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus

Die unter dem Stichwort Radikalisierung zusammengefasste Entwicklung, bei der durch die Zuspitzung und Verrohung des politischen Diskurses ein Nährboden für die teils rasante Radikalisierung von Einzelpersonen und Kleingruppen resultiert, hält weiter an. Insofern besteht unverändert ein Bedrohungspotenzial durch rechtsextremistische Gewalttaten und rechtsterroristische Anschläge.

Während körperliche Angriffe auf stereotype Feindbilder wie Juden oder Ausländer meist spontan erfolgen und nicht auf eine kalkulierte Agitationswirkung ausgerichtet sind, setzen terroristische Attentäter auf eine längerfristige Wirkung. In den vergangenen Jahren wurden rechtsterroristische Anschläge vermehrt durch einzeln agierende Täter begangen, bei denen ergänzend zu ihren rechtsextremistischen Motiven mitunter auch Mobbingverfahren eine Rolle gespielt haben.

Rechtsterroristische Anschläge sind oftmals längerfristig geplant, werden meist mit Schusswaffen begangen und zielen auf die Einschüchterung potenzieller Opfergruppen und die Erzeugung eines Klimas der Angst. Zur Verbreitung der eigenen gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, geprägt durch Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus, nutzten Täter in der Vergangenheit mehrfach ein persönliches „Manifest“ in Verbindung mit dem Bestreben, über das Internet eine größtmögliche Reichweite, mitunter durch einen Live-Stream während der Tatbegehung, zu erzeugen. Durch die verstärkte Nutzung des Internets zur persönlichen Selbstdarstellung rechtsterroristischer Attentäter ist in den vergangenen Jahren eine Art internationale Online-Community entstanden, die verschiedene Plattformen nutzt, um sich gegenseitig in ihren abwegigen Ansichten, insbesondere zum „Großen Austausch“ oder auch „Great

Rechtsterroristische Attentäter nutzen zur Selbstdarstellung und gegenseitiger Bestärkung eine global vernetzte Online-Community gleichgesinnter Personen.



- ① Reset“ (siehe Infobox Seite 112), zu bestärken. Junge Erwachsene, Jugendliche und mitunter auch bereits Kinder lassen sich hierdurch beeindrucken und radikalisieren sich auf diesem Wege in kürzester Zeit. Hierbei spielt auch die internetbasierte „Siege-Culture“ (siehe Infobox Seite 97), eine Form der rechtsextremistischen Terrorpropaganda, eine Rolle. Im Sinne des Akzelerationismus sollen in der Gesellschaft vorhandene Konflikte und Spannungen mittels terroristischer Akte potenziert werden, um so einen Bürgerkrieg auszulösen. Anhänger dieser „Siege-Culture“ haben eine ausgesprochene Faszination für rechtsextremistisch motivierte Amokläufer wie Anders Behring Breivik oder auch David Sonboly. Breivik ermordete im Jahr 2011 in Norwegen 77 Menschen, Sonboly im Jahr 2016 in München neun Menschen.

Eine konkrete Gruppenanbindung oder regionale Verortung wie bei der „Gruppe Freital“ (vgl. frühere Berichterstattung) ist für diese Art von Tätern längst nicht mehr erforderlich. Zusätzliche tatauflösende Faktoren können zudem ein persönliches Scheitern oder persönliche Unzulänglichkeiten, sowie psychische Vorerkrankungen und seelische Belastungssituationen sein.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Kommunikationsplattformen und sozialen Netzwerke bleibt das rechtzeitige Auffinden dieser potenziellen Täter für die Sicherheitsbehörden eine große Herausforderung.

Am 12. Oktober 2022 erschoss ein Heranwachsender vor einer als Treffpunkt der „Queer“-Szene bekannten Bar in Bratislava (Slowakei) zwei Männer und verletzte eine Frau schwer. Der Täter wurde nach der Tat von der Polizei tot aufgefunden. Der Attentäter hatte zuvor sein antisemitisches „Manifest“ im Internet veröffentlicht, welches sich in das verschwörungsideologische Narrativ um den „Großen Austausch“ einfügt. Demnach müsse sich die „weiße Rasse“ gegen die jüdische Weltverschwörung durch ein „Zionist Occupied Government“ (ZOG) verteidigen. Die „LGBTIQ+“-Szene sei ein Mittel der „ZOG“, um die „weiße Rasse“ zu schwächen und anzugreifen. Der Attentäter bezieht sich in seinem Manifest mehrfach auf frühere terroristische Attentäter wie Brenton Harrison Tarrant, der am 15. März 2019 einen Terroranschlag auf zwei Moscheen in Christchurch in Neuseeland verübte und dabei 51 Menschen erschoss. Damit glorifiziert er vergangene terroristische Anschläge und zieht sie

als Vorbild für eigene Taten heran. Solche Veröffentlichungen können mögliche Nachahmungs-täter beeinflussen und die Gefahr für weitere ähnlich gelagerte Anschläge erhöhen.

Den Sicherheitsbehörden in Deutschland lagen in den vergangenen Jahren wiederholt Hinweise auf rechtsextremistisch motivierte terroristische Bestrebungen vor, welche konsequent verfolgt wurden. Beispiele sind die Aufdeckung der Aktivitäten der „Revolution Chemnitz“, der „Gruppe S“ oder der „Gruppe Freital“. Auch gelang es in einigen Fällen, sehr junge radikalisierte Personen zu erkennen und bereits vor einer etwaigen Realisierung ihrer Radikalisierung in Form schwerer Straftaten zu intervenieren.

Mordanschläge mit rechtsextremistischem Hintergrund wie in den Jahren 2019 (Tötungsdelikt Dr. Walter Lübcke und Anschlag in Halle) und 2020 (Tötungsdelikte Hanau) ereigneten sich in Deutschland im Jahr 2022 nicht (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2020, S. 180f). Dennoch waren rechtsextremistische und rechts-terroristische Gruppierungen und einzelne Täter im Jahr 2022 Gegenstand intensiver Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und gerichtlicher Verfahren.

- ▶ Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 28. Januar 2021 im Prozess zum Tötungsdelikt an Dr. Walter Lübcke legten neben dem Hauptbeschuldigten Stephan E. auch alle weiteren Beteiligten (weiterer Beschuldiger, Bundesanwaltschaft, Nebenkläger) Revision ein. Am 25. August 2022 verwarf der Bundesgerichtshof (BGH) sämtliche Revisionen. Das Urteil ist damit rechtskräftig. Die Tat gilt als erster rechtsextremistisch motivierter Mord an einem Politiker in der Bundesrepublik Deutschland.
- ▶ Am 13. April 2021 begann vor dem OLG Stuttgart-Stammheim die Hauptverhandlung gegen elf mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“ Der Prozess dauert an.
- ▶ Der Generalbundesanwalt hat am 13. April 2022 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) in Frankfurt am Main Anklage gegen den Heranwachsenden Marvin E. erhoben, da dieser des Ver-



suchs beschuldigt wird, eine terroristische Vereinigung zu gründen und eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. E. ist demnach Anhänger der „Atomwaffen Division“ (AWD), welche der „Siege Culture“ zuzurechnen ist. Er wollte im Sinne der AWD-Ideologie in Deutschland mittels Anschlägen Juden und Muslime töten, einen „Rassen“- und Bürgerkrieg auslösen und so den vermeintlichen „Großen Austausch“ verhindern. E. hatte bereits begonnen, sich die erforderlichen Tatmittel zur Herstellung unkonventioneller Sprengvorrichtungen zu beschaffen. Er befindet sich bereits seit September 2021 in Haft.

- ▶ Am 15. Juli 2022 wurde der des Dienstes entthobene Bundeswehrosoldat Franco A. vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit Verstößen gegen das Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffenkontrollgesetz, Unterschlagung sowie Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. A. habe sich dem Gericht zufolge als syrischer Flüchtling ausgegeben, um in dieser Rolle einen Angriff auf eine Person zu begehen, die sich für Flüchtlinge einsetzt. Hierzu habe er sich unter anderem illegal Waffen beschafft. A. habe die Tat aufgrund seiner völkisch-nationalistischen und antisemitischen Gesinnung geplant. Die Verteidigung legte am 19. Juli 2022 Revision gegen das Urteil ein.
- ▶ Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat am 28. Oktober 2022 Anklage gegen den Jugendlichen Lutias F. erhoben. F. ist hinreichend verdächtig, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet zu haben. Darüber hinaus ist er wegen tateinheitlich begangener Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz angeklagt. F. wird beschuldigt, im Frühjahr 2021 einen rechtsextremistisch motivierten Anschlag an einem von ihm noch nicht bestimmten Ort geplant zu haben, nachdem er sich zuvor in mehreren Chat-Kanälen, unter anderem in einer Telegram-Gruppe namens „Totenwaffen“, mit Gleichgesinnten ausgetauscht hatte. F. hatte sich über das Internet über die Herstellung von Sprengmitteln informiert und

sich bereits hierfür erforderliche Chemikalien und Utensilien beschafft.

- ▶ Seit Ende des Jahres 2018 wurden bundesweit mehrere hundert rechtsextremistisch konnotierte Drohmails mit verschiedenen Absendern, unter anderem „Nationalsozialistische Offensive“, „Wehrmacht“, „Atomwaffen Division“, „Wolfszeit“ und „NSU 2.0“ an zahlreiche Institutionen sowie Einzelpersonen, darunter Medienvertreter, Politiker und Künstler, versandt. Unter den Betroffenen befinden sich auch mehrere Firmen, Behörden und Einzelpersonen aus Hamburg. Am 14. Dezember 2020 wurde in diesem Kontext ein Tatverdächtiger aus Schleswig-Holstein zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Ein weiterer Beschuldigter aus Berlin wurde am 17. November 2022 ebenfalls zu einer Haftstrafe (fünf Jahre und zehn Monate) verurteilt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

5. Antisemitismus im Rechtsextremismus

Antisemitismus gehört zu den Kernelementen der rechtsextremistischen Ideologie. Zentraler Bestandteil dieses Weltbildes ist die „Ideologie der Ungleichheit“, die in unterschiedlicher Ausprägung stets eine Ungleichwertigkeit verschiedener tatsächlicher oder vermeintlicher kultureller, sozialer und ethnischer Gruppen annimmt. Rechtsextremistischer Antisemitismus, der sich oft in unterschiedlichen Verschwörungserzählungen zeigt, basiert auf einer ethnisierten Wahrnehmung der Welt, in dessen Zentrum das völkische Denken steht. Alle Menschen jüdischen Glaubens werden zu einer angeblich homogenen Gruppe, einer Einheit, zusammengefasst, die dem Volk feindlich gegenüberstehe. In ihrer antisemitischen Grundhaltung sind sich – bis auf ganz wenige Ausnahmen – alle Strömungen des Rechtsextremismus einig. Angesichts der organisatorischen, ideologischen und strategischen Heterogenität des rechtsextremistischen Milieus ist diese Gemeinsamkeit beachtlich. Antisemitische Deutungen dienen Rechtsextremisten als Erklärungen für vergangene oder bestehende gesellschaftliche Probleme.



Infobox

Siege-Culture

Die in den USA entstandene rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffen Division“, die extremistische Massenmörder verherrlicht, gründet ihre ideologischen Versatzstücke vor allem auf das Buch „Siege“ („Belagerung“) des Autors und Neo-Nazis James Mason. Es enthält eine Sammlung von Briefen zwischen Mason und dem inhaftierten Massenmörder Charles Manson. Darin werden unter anderem der Holocaust geleugnet, Hass gegen Juden und Homosexuelle propagiert und zum militanten Kampf gegen die Demokratie durch dezentrale Terrorzellen aufgerufen. Ziel ist die Etablierung einer von einer „weißen Rasse“ dominierten, antisemitischen, rassistischen und antifeministischen Gesellschaftsordnung. Entsprechende Inhalte wurden später auch über eine Internetseite verbreitet.

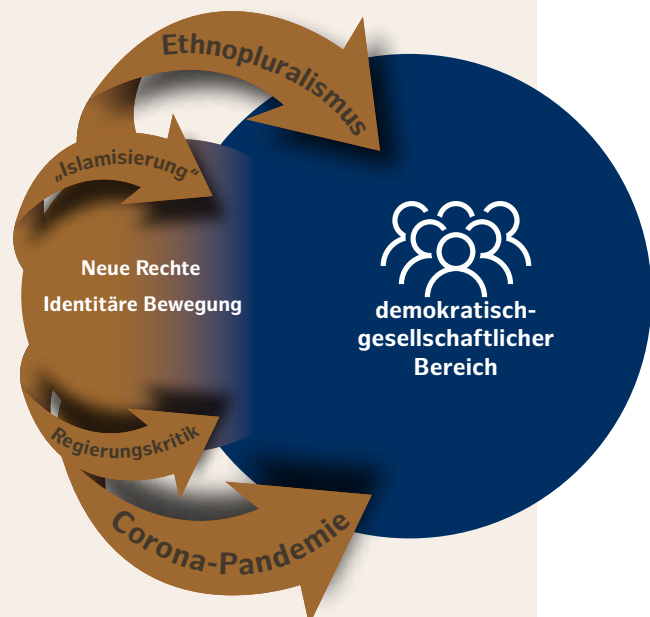
Reconquista

„Reconquista“, wörtlich übersetzt „Rückeroberung“, bezeichnet ursprünglich die Zurückdrängung des muslimischen Machtbereichs auf der Iberischen Halbinsel zwischen 722 und 1492 durch christliche Herrscher. Für die rechtsextremistische IBD ist „Reconquista“ ein umfassender politischer Kampfbegriff, der auf das vermeintliche Rückerobern und Besetzen von Diskursen abzielt.

Entgrenzung des Rechtsextremismus

Insbesondere Akteure der „Neuen Rechten“ treiben die Erosion der Abgrenzung voran, sie schlagen eine Brücke zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Milieus. Die Protagonisten der Neuen Rechten versuchen, den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu

prägen, um ihre Weltanschauung in die demokratische Mitte der Gesellschaft zu tragen. Hierfür verzichten sie taktisch auf eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, genauso wie biologistischen Rassismus, Sozialdarwinismus und Antisemitismus. Einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft soll dadurch vorgebeugt werden. Antiparlamentarische und antiliberalen Einstellungen sind elementarer Bestandteil neurechter Ideologie. Die Anschlussfähigkeit extremistischer Positionen soll durch den diskursorientierten Ansatz erhöht werden. Charakteristisch für die Akteure der Entgrenzung ist das Selbstverständnis als „Bewegung“, als Teil eines vorgeblichen Widerstands-Milieus. Die „Mosaik-Rechte“ (Eigenbezeichnung) vereint netzwerkartig agierende unterschiedliche Erscheinungsformen, die mit einer breiten Palette an politischen Strategien und Methoden extremistische und nicht-extremistische Zielgruppen ansprechen.





Logo des russischen Netzwerkes vk.com das von Extremisten als Rückzugsort genutzt wird



Auch wenn rechtsextremistische Akteure die Judenfeindschaft weitgehend teilen, wird diese unterschiedlich gerechtfertigt. Innerhalb des Milieus sind religiöse genauso wie kulturelle und rassistische Begründungsmuster vertreten, die wiederum mal mehr, mal weniger offen formuliert werden. Während des Nationalsozialismus war die Idee der vorgeblichen „jüdischen Weltverschwörung“ identitätsstiftend.

Ein Blick auf einschlägige Seiten und Blogs im Internet offenbart, dass sich antisemitische Verschwörungserzählungen nach wie vor hoher Beliebtheit erfreuen. Einig wissen sich die unterschiedlichen Mythen in der Annahme von nicht fassbaren elitären Zirkeln im Hintergrund, die dort „die Fäden“ des Weltgeschehens zögen. Im Internet, vor allem in den sozialen Medien, verbreiten sich antisemitische Ressentiments mit hoher Geschwindigkeit. Die Ansprache erfolgt nicht selten über entsprechend aufbereitete Bilder, die auf eine Emotionalisierung der Nutzer zielen. Die in den Kommentarspalten geführten Debatten offenbaren tiefsitzende antisemitische Ressentiments, die aggressiv artikuliert werden, und doch zu einer „Normalisierung“ und zu einer Erweiterung des vermeintlich Sagbaren beitragen sollen. Durch besonders radikale Äußerungen fallen derzeit Kanäle und Gruppen des Messengerdienstes Telegram auf.

Antisemitische Straftaten beschränkten sich auch 2022 nicht ausschließlich auf das Internet. In Hamburg gab es mehrere Übergriffe auf jüdische Friedhöfe: Ein Grabstein wurde mit einem Hakenkreuz geschändet oder Gebäude mit Sig-Runen beschmiert. Die Runen wurden von der SS als Zeichen verwendet. Sofern zu antisemitischen Straftaten Tatverdächtige ermittelt werden konnten, waren nur in sehr seltenen Fällen Bezüge zu rechtsextremistischen Strukturen festzustellen. So handelte es sich oftmals um Personen ohne bekannte Gruppenzugehörigkeit und zunächst ungeklärte Tatmotivation. Die Zuordnung zum Rechtsextremismus erfolgte daher vornehmlich über das erfahrungsgemäß diesem Phänomenbereich zuzurechnende Themenfeld. Bei Straftaten, die die Verharmlosung der nationalsozialistischen Judenvernichtung zum Gegenstand hatten, bestanden häufig Überschneidungen zum „Verschwörungsideologischen Extremismus“ von Reichsbürgern und Delegitimierern (siehe Kapitel „Verschwörungsideologischer Extremismus“).

6. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien

Massenwirksame, schnelle und komfortabel zu nutzende soziale Medien sind zentrale Plattformen für die Kommunikation, Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung der rechtsextremistischen Szene. Über sie vernetzen sich Gleichgesinnte regional, überregional und international und verbreiten Ideologie wie auch Hetze gegen den politischen Gegner. Dem Einzelnen bietet sie an, krude Weltanschauungen zu nähren, Echo-Räume dienen ihnen als Verstärker. Daneben erfolgt eine schnelle und umfangreiche Mobilisierung im Internet. Dabei können im Internet wahrnehmbare Stimmungen jederzeit anlassbezogen auf die Straße überführt werden.

Zugleich ist die digitale Welt als Rückzugsort für Extremisten geradezu prädestiniert. Sie bietet die Möglichkeit, sich hinter Fake-Profilen oder in „sicheren Häfen“ wie dem russischen Netzwerk vk.com oder auch im Messengerdienst Telegram zu verstecken, aus denen rechtsextremistische Propaganda, inklusive strafrechtlich relevanter Inhalte, bisher kaum gelöscht wird. „Sichere Häfen“ sind auch zugangsbeschränkte Bereiche der digitalen Welt, in der insbesondere auf diversen Spiele-Plattformen ethische Standards oft-



Illustration LfV Hamburg

Konventionelle rechtsextremistische Agitation, wie das Magazin „Compact“, profitiert vom Teilen ihrer Beiträge im Internet.



mals nicht umgesetzt werden. Besonders für gewaltgeneigte rechtsextremistisch motivierte Personen, die zunehmend in losen Netzwerken oder in Kleinstgruppen zusammenwirken (siehe Punkt 4 „Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus“) fungiert das Internet als Kommunikations-, Aktions-, Informations- und Serviceplattform. Die Nutzer agieren häufig auf mehreren Kanälen und Medien gleichzeitig. Dieses Phänomen, allgemein „Crossmedia“ genannt, bezeichnet bruchlose, plattformübergreifende Kommunikation im Internet. Hierbei nutzen Rechtsextremisten vorwiegend alternative Plattformen. Die Entstehung eines Resonanzraums, in dem die eigenen gruppen- und menschenfeindlichen Ansichten geteilt und gespiegelt werden, birgt dann die Gefahr einer Parallelwelt, die im Gegensatz zu realweltlichen Kontakten enthemmter und vielschichtiger wirken kann.

Solche sogenannten Echokammern und Filterblasen können sich beschleunigend auf Radikalisierungsprozesse auswirken. Die Auswirkungen solcher Radikalisierungsverläufe im realweltlichen Kontext zeigen sich beispielsweise an den rechtsextremistisch motivierten Anschlägen von Halle 2019 und Hanau 2020. Die Täter radikalisierten sich außerhalb bekannter rechtsextremistischer Gruppenstrukturen und suchten sich ihre ideologischen Grundlagen in virtuellen Communities zusammen, in denen Verschwörungsideologien und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ungehindert verbreitet werden. Zugleich vergrößern Internet-Communities die Reichweite konventioneller rechtsextremistischer Agitation. Insbesondere Protagonisten der Neuen Rechten wie das „Compact“-Magazin profitieren vom Teilen ihrer Beiträge in sozialen Netzwerken und befeuern durch ihre inhaltliche Agenda die dort gängigen verschwörungsideologischen Narrative.

7. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Die ideologisch heterogene neonazistische Szene orientiert sich eng am historischen Nationalsozialismus, woraus sich die grundsätzlich prägenden Ideologieelemente Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Antipluralismus ergeben. Insbesondere bei jüngeren Neonazis

gehören aber auch antiamerikanische, antikapitalistische und antiimperialistische Einstellungen zum Weltbild. Neonazis streben einen ethnisch homogenen Staat nach dem „Führerprinzip“ an, dessen Kernelement eine sogenannte Volksgemeinschaft bildet. Da ethnische Vielfalt und eine pluralistische Gesellschaft aus neonazistischer Sicht die Existenz des eigenen Volkes bedrohen, haben individuelle Rechte des Einzelnen, Meinungsvielfalt und Pluralismus in einer solchen „Volksgemeinschaft“ keinen Platz. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird in ihrer Gesamtheit als aufgezwungene Ordnung eines vorgeblichen „Besatzerregimes“ abgelehnt. Historische Tatsachen werden in revisionistischer Weise bis hin zur Holocaustleugnung umgedeutet. Aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen und einer deutlichen Affinität zu Waffen und Gewalt weisen Angehörige der neonazistischen Szene eine hohe Gewaltorientierung auf.

Die Mehrzahl der überwiegend regionalen Gruppierungen verzichtet nach zahlreichen Vereinsverboten seit mehr als einem Jahrzehnt auf feste Organisationsformen, um Verbote zu erschweren und möglichst wenig Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu bieten. Durch teils persönliche Kennverhältnisse, räumliche Nähe und kleine Gruppen ist die Vernetzung langjährig aktiver Neonazis auch ohne formale Mitgliedschaften, kontinuierliche politische Arbeit oder feste Organisationsstrukturen erhalten geblieben. Ausnahmen bilden neonazistische Parteien, die sich das Parteienprivileg zu Nutze machen.

Die Teilnehmerzahlen bei neonazistischen Demonstrationen sind in den vergangenen Jahren, auch bereits vor der Corona-Pandemie, deutlich zurückgegangen. An ehemals für die Szene bedeutenden Traditionsmärschen mit bis zu vierstelligen Teilnehmerzahlen beteiligten sich im Jahr 2022 nur wenige hundert Personen.

Aktuell besteht die neonazistische Szene in Hamburg, die dem weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial zugerechnet wird, fast ausschließlich aus Personen, die keiner Gruppierung angehören und nur sporadisch politisch aktiv sind. Dieses Szenespektrum ist nur noch kurzzeitig und anlassbezogen mobilisierbar, beispielsweise zu szeneeigenen Veranstaltungen oder größeren Demonstrationen. Hierzu zählte in den vergangenen drei Jahren die Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen gegen die gel-



Das Logo der
Hammerskin-Nation

tenden Corona-Maßnahmen, ohne dass diese Personen bisher steuernd oder prägend wirkten. Zudem ist festzustellen, dass Protagonisten der früheren Hamburger Neonaziszene aufgrund gewachsener Szenekontakte an Veranstaltungen aus dem Bereich des subkulturell geprägten Rechtsextremismus im Bundesgebiet teilnehmen. Hierzu zählen Kampfsportveranstaltungen, die seit einigen Jahren eine zunehmende Bedeutung entwickelt haben. Neben dem ausgeprägten Event- und Vernetzungscharakter prägen diese Veranstaltungen die Aspekte körperliche Wehrhaftigkeit und Verbreitung rechtsextremistischer Ideologie. In die Organisation solcher subkulturell geprägter Veranstaltungen sind oftmals Personen aus dem Neonazispektrum eingebunden. Durch die weitgehende Auflösung der Strukturen der neonazistischen Kameradschaftsszene ist eine trennscharfe Unterscheidung zum stärker politisierten Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten kaum noch möglich. In diesem Spektrum ist auch die einzig verbliebene bundesweite Skinhead-Organisation, die konspirativ agierende „Hammerskin-Nation“ (HSN), angesiedelt. Diese betätigt sich insbesondere bei der Organisation von Konzertveranstaltungen im In- und Ausland sowie dem Vertrieb rechtsextremistischer Musik. In Hamburg waren auch im Jahr 2022 keine Strukturen der „HSN“ bekannt.

Seit dem Verbot der deutschen Organisation „Blood & Honour“ („B&H“) im Jahr 2000 gab es wiederholte Versuche einer Neugründung. Am 23. Januar 2020 wurde die als „militanter und bewaffneter Arm“ der „B&H“-Organisation entstandene Gruppierung „Combat 18“ („C18“) durch den Bundesminister des Innern verboten. Das Verbot ist nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2020 bestandskräftig.

Am 28. Januar 2021 erhob die Generalstaatsanwaltschaft München wegen Fortführung der verbotenen rechtsextremistischen Organisation „B&H“ Anklage gegen elf Beschuldigte aus mehreren Bundesländern. Die Angeklagten werden verdächtigt, zwischen Oktober 2016 und Dezember 2018 mit dem Vertrieb und der Vermarktung der Marke „Blood & Honour“ das rechtsextremistische Gedankengut der Gruppierung weiter verbreitet zu haben. Am 20. September 2022 wurden neun Beschuldigte zu Geld- oder Bewährungsstrafen verurteilt. Das Verfahren gegen zwei Beschuldigte wurde gegen die Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Zwei der Verurteilten sind in Revision gegangen.

In Hamburg lagen auch 2022 keine Hinweise auf aktive Strukturen mit heutigem „B&H“- oder „C18“-Bezug vor.

Über die an Szenestrukturen angebundene Rechtsextremisten hinaus zählt ein Großteil der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten ohne feste Organisationsstrukturen. Sie weisen eine rechtsextremistische Grundeinstellung auf, die durch Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit geprägt ist. Die Festigung einer neonazistischen Weltanschauung tritt bei ihnen gegenüber Aktivitäten mit Erlebnischarakter, zum Beispiel der Besuch von Musik-, Sport- und Kampfsportveranstaltungen zurück. Im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, tauschen Angehörige dieses Spektrums gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Inhalte aus, durch die sie sich in ihren gemeinsamen Feindbildern und in ihrem Hass gegenseitig bestärken. Darüber hinaus sollen auf diesem Wege neue Mitstreiter gewonnen werden. Vereinzelt bilden sich durch virtuelle Kennverhältnisse aktionsorientierte Bestrebungen, die ihre Feindbilder auch im realen Leben angreifen wollen.

Im August 2022 wurde ein Haftbefehl gegen einen Hamburger Rechtsextremisten erlassen, der als Verantwortlicher von prorussischen Profilen in sozialen Netzwerken identifiziert werden konnte. In seinen Verlautbarungen orientierte er sich an der russischen Strömung des Nationalbolschewismus. Dieser bezeichnete ursprünglich eine zur Zeit der Weimarer Republik aufgetretene ideologische Strömung, die eine nationale Revolution, jedoch keine weltweite kommunisti-



Häufig genutztes und in verschiedenen Varianten vorkommendes Logo von „Blood and Honour“ mit der mittig angeordneten Triskele.

sche Revolution, und eine Annäherung Deutschlands an die Sowjetunion forderte. Die aktuellen Verlautbarungen beziehen sich auf eine im post-sowjetischen Russland entwickelte Ausprägung des Nationalbolschewismus. Dem verhafteten Hamburger Rechtsextremisten wird unter anderem vorgeworfen, sich auf seinen Profilen kriegsverherrlichend geäußert zu haben und zur Mitwirkung am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aufgerufen zu haben. Es liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, wonach der Beschuldigte geplant hatte, auszureisen, um sich mutmaßlich am russischen Angriffskrieg in der Ukraine zu beteiligen. Vor Verwirklichung seiner Pläne konnte der Beschuldigte durch die Polizei festgenommen werden. Er befand sich bei Redaktionsschluss noch in Untersuchungshaft.

Die Rolle von Musik und Kampfsport

Für das Zusammengehörigkeitsgefühl, den Aufbau überregionaler und internationaler Kontakte, die Gewinnung neuer Mitstreiter und Verbreitung rechtsextremistischer Gedankengüter sowie die Finanzierung von Szeneaktivitäten spielen Musikkonzerte und seit einigen Jahren auch Kampfsportveranstaltungen eine herausragende Rolle. Unter den Bezeichnungen „Kampf der Nibelungen“ („KdN“) und „TIWAZ – Kampf der freien Männer“ etablierten sich in den vergangenen Jahren zwei Kampfsportveranstaltungsreihen in Sachsen. Der Name „TIWAZ“ beruht auf „Tyr“, dem germanischen Gott des Kampfes. Ihm ist die Tiwaz-Rune des germanischen Runenalphabets zugeordnet. Während der „TIWAZ – Kampf der freien Männer“ aufgrund der Corona-Restriktionen zuletzt im Juni 2019 stattfand, wurde der „KdN“ zuletzt im Jahr 2020 als deutlich eingeschränktes Online-Event durchgeführt. Ein behördliches Verbot der Austragung des „KdN“ in Ostritz (Sachsen) im Jahr 2019 wurde am 7. September 2022 durch das Verwaltungsgericht Dresden bestätigt.

Die rechtsextremistische Musikszene umfasst einen großen Anteil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Neben Organisatoren und Besuchern rechtsextremistischer Konzerte zählen hierzu insbesondere Musikgruppen und Liedermacher sowie deren Produzenten, aber auch Herausgeber einschlägiger Publikationen oder Betreiber von Internetseiten und Foren. Neben hergebrachtem Rechtsrock findet in den vergangenen Jahren immer mehr das Hip-Hop- und Rap-Genre Anklang bei jüngeren Rechtsextre-

misten. Unter dem Label einer sogenannten patriotischen und heimatbewussten Jugendbewegung wird auf diesem Wege – verglichen mit Rechtsrock-Produktionen – subtiler fremdenfeindliches Gedankengut vermittelt.

Seit einigen Jahren ist bundesweit eine Tendenz zu kleineren und konspirativen Musikveranstaltungen erkennbar. Seit dem Sommer 2021 ist, nach Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, wieder ein Anstieg bei insbesondere kleineren Veranstaltungen (zum Beispiel Liederabende) feststellbar.

Einige Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen seit Jahren wiederholt an solchen Veranstaltungen teil, die in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland stattfinden. Aufgrund fehlender Szenetreffpunkte und Konzertveranstaltungen (mit Ausnahme eines Konzertes im Jahr 2014) ist die Szene in Hamburg weiterhin kaum öffentlich aktiv. Die im Jahr 2010 gegründete Band „Abtrimo“ ist die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band. In den vergangenen Jahren wurden nur wenige Auftritte bekannt. Im August 2019 trat die Band nach circa zweijähriger Pause bei einem rechtsextremistischen Konzert im westfälischen Hamm auf. Im Dezember 2021 bewarb „Abtrimo“ auf ihrem Facebook-Account einen mit einer weiteren Band produzierten Titel, der 2022 auf einem internationalen Rechtsrock-Sampler veröffentlicht wurde.

Insgesamt werden in Hamburg aktuell 170 Personen zur Kategorie des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials gerechnet (2021: 140). Angehörige früherer neonazistischer Kameradschaften und subkulturell geprägte Rechtsextremisten – die sich zum Teil in losen Cliquen formieren und zumeist über soziale Netzwerke in Beziehung stehen – werden diesem Potenzial zugeordnet. Teile davon verfügen über langjährige Kontakte zu Protagonisten der Neonaziszene und der NPD. Auch rechtsextremistische Straftäter ohne Anbindung an feste Szenestrukturen und das wachsenden rechtsextremistischen Internetgruppen zuzurechnende Personenpotenzial sind Teil des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials.

8. Rechtsextremistische Parteien

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die NPD sieht sich seit mehreren Jahren mit konkurrierenden Parteien im rechtsgerichteten und rechtsextremistischen Lager konfrontiert. So äußerte der Bundesvorsitzende der NPD, Frank Franz, bereits 2019 in einem Brief an die Mitglieder: „National gesinnte Kräfte außerhalb der NPD“ wären der Auffassung, „die NPD sei im Parteigefüge schlicht überflüssig geworden, weil ihre Aufgabe nun von der AfD erfüllt werde“. Parteien wie „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und speziell im Bundesland Sachsen die „Freien Sachsen“ verhindern, dass die NPD als Partei des traditionellen Rechtsextremismus eine politische Nische besetzen kann. Diese drei Parteien verfügten im Jahr 2022 in Hamburg über keine Strukturen.

Der Bundesvorsitzende Frank Franz bemühte sich in der Vergangenheit, der NPD ein positiveres Image zu geben. Zur Umsetzung der Profilierung als „Macherpartei“ setzt die NPD hierbei auf Strukturaufbau in der Fläche, effektiveren Ressourceneinsatz und möglichst medienwirksame Einzelaktionen. Der völkisch-nationalistische Teil der NPD hat dennoch weiterhin erheblichen Einfluss auf die Partei und verweigert eine programmatische Aufweichung als Teil der strategischen Ausrichtung. Auf dem Bundesparteitag im Mai 2022 sollte mit der von Franz vorangetriebenen Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ die Neuausrichtung fortgeführt und sichtbar gemacht werden. Mit dem neuen Namen sollte das Negative der Partei beseitigt und die Wählbarkeit wiederhergestellt werden. Auf dem Parteitag verfehlte der Antrag zur Namensänderung die erforderliche Mehrheit jedoch knapp.

Die NPD in Hamburg

Dem NPD-Landesverband Hamburg ist mit etwa 90 Personen ein etwas geringeres Personenpotenzial als 2021 (100) zuzurechnen.

Innerhalb der NPD steht der Hamburger Landesverband klar in Opposition zum amtierenden Bundesvorstand. So hat sich der Landesvorsitzende Lennart Schwarzbach an die Spitze von dessen Kritikern gesetzt. Diese Kritik manifestiert sich auch in der – inoffiziellen – Parteizeitung „Stimme Deutschland“, die seit Anfang

2020 vom Hamburger Landesverband herausgegeben und von Schwarzbach maßgeblich mitverantwortet wird. In der Publikation finden sich regelmäßig Meinungsbeiträge aus dem Lager der Umstrukturierungsgegner, sowie kleinere Berichte über Veranstaltungen und Aktionen aus dem Bundesgebiet. So wird in der 2022 erschienen Ausgabe 14 das szenetypische Narrativ der angeblichen Ermordung des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß thematisiert und mit positivem Tenor über verschiedene Veranstaltungen zum 35. Todestag von Heß berichtet, die zu den Traditionsveranstaltungen der Neonazi-Szene zählen. Der zu lebenslanger Haft verurteilte Kriegsverbrecher Heß beging 1987 im Berlin-Spandauer Kriegsverbrecher-Gefängnis Selbstmord.

Lennart Schwarzbach kandidierte auf dem Bundesparteitag für das Amt des Bundesvorsitzenden, konnte sich jedoch nicht gegen den seit 2014 amtierenden Frank Franz durchsetzen. Es gelang ihm jedoch, circa ein Drittel der Stimmen auf sich zu vereinigen.

Aktivitäten im Internet und im öffentlichen Raum

Die pandemische Lage zwang auch die NPD Hamburg seit 2020 dazu, ihre Aktivitäten in der Öffentlichkeit sowie ihre internen Parteiveranstaltungen erheblich einzuschränken, mitunter wurden geplante Zusammenkünfte und Aktionen auch ganz abgesagt. Im Jahr 2022 nahmen NPD-Funktionäre und –Mitglieder an Demonstrationen gegen Corona-Politik teil, ohne dabei offen als Partei aufzutreten und ohne diese Demonstrationen zu steuern oder zu prägen. Die Proteste wurden teilweise fotografisch dokumentiert und das Geschehen auf den Social-Media-Kanälen verarbeitet; dabei bediente sich die NPD weiterhin verschwörungsideologischer und antisemitischer Narrative. Auch die weiteren Beiträge waren dabei fast in allen Fällen von Rassismus und Demokratiefeindlichkeit geprägt. Auffällig ist im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ein zur Schau getragener Antiamerikanismus, gepaart mit ausgesprochen russlandfreundlichen Einlassungen in den Postings.

Wie bereits in den vergangenen Jahren, beteiligte sich die NPD Hamburg auch 2022 an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“, die in den sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel über den Facebook-



Das Logo der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

Account der NPD Hamburg, begleitet wurde. Hierbei wurden schwarze Holzkreuze, vorgeblich in Erinnerung an Opfer, die tatsächlich oder vermeintlich von Menschen mit Migrationshintergrund getötet wurden, an den jeweiligen Tatorten aufgestellt. Zu den weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des NPD-Landesverbandes Hamburg zählten im Jahr 2022 das Verteilen von Flugblättern in Fußgängerzonen, das Anbringen von kleineren Bannern und Plakaten sowie die jährlich stattfindende „Deutsche Winterhilfe“ – eine Aktion, bei der, zuletzt zum Jahreswechsel 2022/2023 – Kleider- und Sachspenden an ausschließlich deutsche Obdachlose im Hamburger Bahnhofsbereich verteilt wurden. Auf dem Facebook-Kanal von NPD Hamburg wurde anschließend darüber berichtet. Die Bezeichnung „Winterhilfe“ stellt dabei offensichtlich eine direkte Verbindung zur Zeit des Nationalsozialismus ab 1933 her: So eröffnete Adolf Hitler am 13. September 1933 die sogenannte „Erste Winterhilfsaktion gegen Hunger und Kälte“. Die NPD-Nachwuchsorganisation „Junge Nationalisten-Nordland“ war im Jahr 2022 in Hamburg nicht öffentlichkeitswirksam aktiv.



Auf dem Facebook-Account der NPD Hamburg wurde die „Aktion Schwarze Kreuze“ begleitet.

Quelle: www.facebook.com/npdhamburg/photos/pcb.5210979802354280/5210976782354582/?locale=de_DE
Aufgerufen am 28. März 2023

9. Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen

9.1 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) entstand 2012 zunächst vor allem als virtuelles Phänomen. Seit 2014 ist die aus 16 Regional-

gruppen bestehende „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ ein eingetragener Verein und bundesweit aktiv. Die „Identitäre Bewegung“ (IB) sieht sich selbst als größte und führende Kraft im „außerparlamentarischen, neurechten Lager“. Sie unterhält ein besonders enges Verhältnis zur „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ), deren Leiter Martin Sellner Leitfigur der deutschen IB ist. Zentrale Zielsetzung der IBD ist der „Erhalt der ethnokulturellen Identität“, welche nach Auffassung der IB im Grundgesetz verankert werden sollte. In ihrem ideologischen Sinne setzt sich die IB für die Bewahrung von „Kultur“, „Tradition“, „Patriotismus“, „Heimatliebe“, „echte Meinungsfreiheit“ und eine „Welt der Vielfalt, Völker und Kulturen“ ein. Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“ (siehe Infobox Seite 105), verbunden mit den Forderungen nach „Remigration“ und „Reconquista“ („Rückeroberung“), richtet sich gegen das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie. Die IBD macht Migrationsströme und Einwanderung für die Gefährdung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und die vermeintliche Zerstörung Europas verantwortlich und agitiert gegen einen angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“. Sie warnt vor angeblich existierenden „No-Go-Areas“ und davor, zur gefährdeten „Minderheit im eigenen Land“ zu werden.

Die IBD arbeitet nach den Prinzipien der „Provokation“ und „Konfrontation“, wie sie selbst offen darlegt. Für sie gehört „Provokation“ nach eigenen Angaben „zu einem wichtigen Handlungsinstrument des patriotischen Widerstandes“. Mit der „Konfrontation“ gilt es „die Mächtigen und Etablierten zu einem Handeln zu aktivieren und ihre Verfehlungen offensichtlich zu machen“. Zur Umsetzung ihrer Ziele führt die IBD Aktionen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Flugblattverteilungen oder Störaktionen des politischen Gegners durch. Ziel und Zweck der Kampagnen sind nicht nur die inhaltlichen Positionierungen, sondern in erster Linie die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit. Alle Aktionen der IBD waren mit Aufrufen zur Mitwirkung, Unterstützung, Solidarität und zu Spenden verbunden. Pandemiebedingt war die Anzahl größerer Aktionen rückläufig und konnte 2022 nicht signifikant gesteigert werden. Die IB beschäftigt sich vorrangig mit Themen, die mediale Aufmerksamkeit in politischen Diskussionen erhalten. So griffen die Identitären in 2022 den Diskurs zur aktu-



Das Lambda-Symbol gilt als Logo der „Identitären Bewegung“.

ellen Energiekrise auf. Unter dem Tenor „Dreht Nordstream 2 auf – sonst machen es wir!“ führten vermummte identitäre Aktivisten am 29. August 2022 in Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern eine Banneraktion in gelben Warnwesten und Sicherheitshelmen durch. Hierzu besetzten sie den Terminal der Ostseepipeline und zündeten weiße Pyrotechnik im Hintergrund. Neurechte Medien wie „Compact“ und „PI-News“ berichteten über die Aktion, an der sich auch die IB-Leitfigur Martin Sellner beteiligte.



Die Aktion in Lubmin wurde von der IB auf ihrem Telegram-Kanal begleitet.

Quelle: t.me/solidaritaetDE/8?single
Aufgerufen am 8. März 2023

Weiteres Agitationsthema der IBD war deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz, die von den Anhängern heftig kritisiert und deren Rechtmäßigkeit bestritten wurde. Die IBD reichte bereits 2017 Klage vor den Verwaltungsgerichten Köln und Berlin gegen ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz ein. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte im Juni 2021 die Einstufung der IB als gesichert rechtsextremistische Bestrebung. Im Oktober 2022 bestätigte auch das Verwaltungsgericht Köln die Beobachtung der IBD durch den Verfassungsschutz aufgrund gesichert extremistischer Bestrebungen. Nach Bewertung des Gerichts schließe das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ ethnisch „Fremde“ aus und verstoße gegen die Menschenwürde. Ausländer und islamfeindlich seien auch die Forderungen nach „Remigration“, „Reconquista“ und „Bevölkerungsaustausch stoppen“.

Identitäre Bewegung (IB) Hamburg

In Hamburg ist die IB bereits seit 2016 rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt des Ver-


fassungsschutzes. Das aktive Anhängerpotenzial der Hamburger IB belief sich im Jahr 2022 auf etwa zehn Personen (2021: 20 Personen). Diese interagieren mit weiteren IB-Anhängern aus dem nord- und ostdeutschen Raum, insbesondere mit der IB Schleswig-Holstein. So wurden als „IB Nord“ zum Volkstrauertag am 13. November 2022 in Hamburg und Schleswig-Holstein Kränze zum Gedenken an die Toten beider Weltkriege niedergelegt. Außerhalb Hamburgs beteiligte sich die IB Hamburg in der Vergangenheit an Treffen und Aktionen der IBD und anderer Regionalgruppen und berichtete über deren Aktivitäten. Im Jahr 2022 war die IB im Hamburger Stadtgebiet öffentlich kaum wahrnehmbar. Ihre Inszenierung im Internet war auch durch die anhaltenden Sperrungen der offiziellen IB-Accounts in den sozialen Netzwerken nur begrenzt möglich. Auch der eigene Internetauftritt der Hamburger IB ist seit Anfang 2021 nicht mehr aufrufbar. Im Jahr 2022 wurde der Messenger-Dienst „Telegram“ von der IB Hamburg zur Verbreitung von Informationen oder Aktionen verwendet.

9.2. Ehemalige Europäische Aktion

Die 2010 unter der Bezeichnung „Bund Freies Europa“ von dem Schweizer Revisionisten und Holocaust-Leugner Bernhard Schaub gegründete Bewegung „Europäische Aktion“ (EA) wurde 2017 als internationale Organisationsstruktur aufgelöst. Es handelte sich um ein Netzwerk von Holocaustleugnern, das in seiner antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen und revisionistischen Ausrichtung eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus aufwies. Regionale Strukturen bestehen jedoch fort, auch in Norddeutschland.

Bei der EA zeigen sich personelle und ideologische Überschneidungen zur Reichsbürgerszene. Dies zeigte sich bei den im Juli 2020 bei verschiedenen Hamburger Einrichtungen als Postwurfsendung verteilten Flugblättern mit der Überschrift „Merkel muss weg! Der Weg zur Freiheit. Es lebe der Kaiser!“ In dem Flugblatt wurde in einer für Reichsbürger typischen Argumentationsweise die Existenz der Bundesrepublik Deutschland geleugnet und für die Wiederherstellung des Kaiserreiches geworben. Als Autor

dieser Flyer wird Bernhard Schaub genannt. In diesem Zusammenhang kam es 2021 zu einer Verurteilung eines Hamburger EA-Protagonisten zu sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Beihilfe zu schwerer Verunglimpfung des Staates und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten. Die Anhänger der EA betrachten den Einsatz von Waffen und Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. „Der Gebrauch von Schusswaffen und deren Anschaffung“ zwecks „persönlichen Selbstschutzes im Falle eines zivilisatorischen Zusammenbruchs“

wird offen propagiert. Nach Auflösung der EA setzten ehemalige Führungskräfte ihre politische Arbeit unter dem von der EA ausgegebenem Motto: „Jetzt erst recht: Rückeroberung oder Untergang!“ selbstständig fort. So äußerten sich ehemalige EA-Funktionsträger im Internet und auf Veranstaltungen weiterhin im Sinne der EA-Ziele. Auch Hamburger Rechtsextremisten zählen zu den Anhängern der EA. Hierbei arbeiteten sie auch 2022 eng mit Anhängern aus den angrenzenden Bundesländern zusammen, ohne öffentlichkeitswirksam aktiv zu sein. 



Infobox

Akzelerationismus

Akzelerationismus (aus dem Lateinischen: accelerare, beschleunigen, fördern, beeilen) bezeichnet eine in den 1990er Jahren entstandene philosophische Denkschule, welche die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung unter anderem auf Basis des Marxismus analysiert und die aktuelle Gesellschaft als sich ständig beschleunigenden Kapitalismus beschreibt. Vor diesem Hintergrund sind Akzelerationisten der Ansicht, die Gesellschaft nur dann positiv steuern zu können, wenn die Menschen diese Entwicklung akzeptieren, auf der Höhe aller technischen und technologischen Möglichkeiten agieren und die ihrer Meinung nach zu langsamen politischen Strukturen radikal neu denken. Nur dann könnten Fortschritt und Beschleunigung positiv gestaltet werden. Mittlerweile existieren zahlreiche Strömungen dieser Denkschule aus unterschiedlichen ideologischen Richtungen. Seit einigen Jahren wird mit diesem Begriff auch die Strategie politischer Extremisten und Terroristen bezeichnet, die durch Terror Chaos und den Kollaps der Gesellschaft provozieren wollen. Dies hat mit der ursprünglichen Denkschule nichts zu tun.

Ethnopluralismus

Das Konzept des Ethnopluralismus wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet und kann als Rechtsextremismus des 21. Jahrhunderts gelten. Ethnopluralismus spricht von Völkervielfalt statt von verschiedenen Rassen. Das Konzept dahinter ist eindeutig rassistisch, aber versucht den Rassismus hinter dem Begriff zu verschleiern. Der Begriff des sogenannten Ethnopluralismus geht zurück auf einen der Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland, Henning Eichberg, der ihn zu Beginn der 1970er in die Debatte einbrachte. Die Neue Rechte knüpft an die Ideologie der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ an, die in der Weimarer Republik die Demokratie durch eine Art „geistige Revolution“ überwinden wollte. Mit dem Konzept des sogenannten Ethnopluralismus versucht die Neue Rechte, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belasteten Rassismus-Begriff zu vermeiden. Gleichwohl: Die Annahme homogener Ethnien oder „Rassen“, die ihrerseits von „fremden“ Einflüssen bewahrt werden müssen, eint beide rechtsextremistischen Denkmuster.



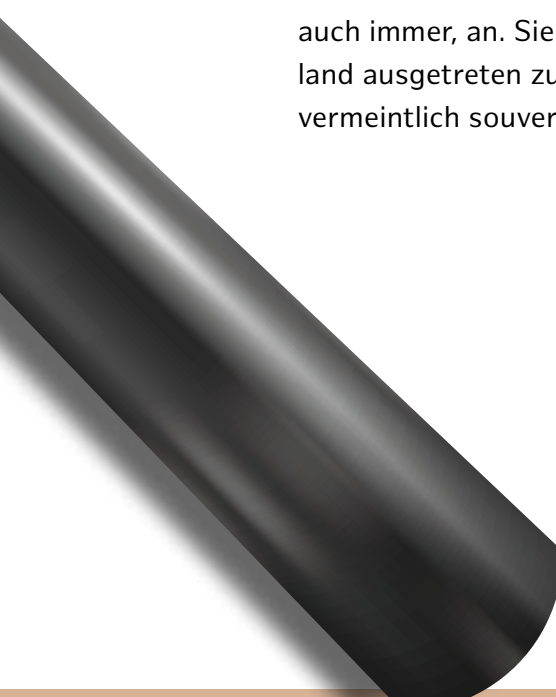
Verschwörungsideologischer Extremismus

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer sind Extremisten, die den demokratischen Rechtsstaat und seine Repräsentanten systematisch verächtlich machen, verunglimpfen und der Demokratie insgesamt die Legitimität absprechen. Zudem reklamieren sie für sich ein vorgeliebtes Recht auf Widerstand gegen den demokratischen Staat. Bei einigen Teilen der Szene gehören Gewaltdrohungen und Mordaufrufe gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie genauso zum Repertoire wie die Verbreitung von Verschwörungserzählungen und antisemitischen Stereotypen.

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger“ sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich häufig auf das historische Deutsche Reich berufen, je nach Spektrum in den Grenzen von 1871, 1914, 1917 oder 1937. Mit den verschiedensten Begründungen, oft verschwörungsideologisch unterlegt, bestreiten sie die formale Existenz und völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und sprechen ihren Repräsentanten und Institutionen die Legitimation ab. Ein kleiner Teil der Reichsbürger-Szene fällt durch Bezüge zum Rechtsextremismus sowie zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf. Sogenannte „Selbstverwalter“ streben nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“, in welchen Grenzen auch immer, an. Sie erklären oftmals, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und definieren ihr Haus oder Grundstück als vermeintlich souveränes Staatsgebiet.



1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

1.1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sehen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Repräsentanten und Funktionsträger in den Parlamenten in Bund, Ländern und Gemeinden, in Behörden, Organisationen und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch diesen verschwörungsideologischen und staatsgefährdenden Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und die sie repräsentierenden Institutionen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht. Die staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen führten dazu, dass sich Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus zusammengefunden haben, die affin für Verschwörungserzählungen sind und dies auch öffentlich deutlich kund tun.

Die Verfassungsschutzbehörden befassen sich nicht mit Personen und Gruppen, die regierungs- oder maßnahmenkritische Positionen vertreten, die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Eindämmungsmaßnahmen anzweifeln oder sonstige kruden Thesen äußern. Die Teilnehmenden der Kundgebungen gegen Corona-Schutzmaßnahmen sind nur in einem sehr geringen Teil als extremistisch zu klassifizieren. Die Äußerung von scharfer oder auch polemischer Kritik und die Möglichkeit auf Protest sind grundrechtlich geschützt und wichtiger Bestandteil einer Demokratie. In Teilen des Protestspektrums hat sich jedoch eine Agitation manifestiert, mit der Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates nicht anerkannt und verächtlich gemacht werden und auch zum Widerstand gegen sie aufgerufen wird. In diesen Fällen der Agitation gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden geboten.

Des Weiteren bemühen sich Extremisten aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter und zu einem geringen Teil auch aus dem Linksextremismus, Einfluss auf das Protestgeschehen zu erlangen. Der

Erfolg solcher Versuche ist im bundesweiten Vergleich äußerst unterschiedlich ausgeprägt. Für Hamburg galt im Jahr 2022 weiterhin, dass Rechtsextremisten sich zwar als Einzelpersonen oder Kleingruppen an Versammlungen beteiligten, dabei aber weder ideologisch noch organisatorisch Einfluss erlangten. Dagegen haben Personen und Gruppen, die in ihrer Agitation mit linksextremistischen Narrativen arbeiten, relevanten Einfluss auf das Protestgeschehen entwickelt. Unabhängig von der tatsächlichen inhaltlichen Ausrichtung der Proteste (thematisiert werden regelmäßig unter anderem die Impf- und Maskenpflicht sowie die Einschränkung bestimmter Rechte im Kontext der Eindämmungsmaßnahmen) reizt Verfassungsfeinde aller politischen Richtungen der Gedanke einer Destabilisierung der politischen Verhältnisse. Dieses Ziel verfolgt auch aus dem Ausland gesteuerte Desinformation zum Beispiel aus Russland, auf die sich ein Teil des Protestspektrums stützt (siehe Kapitel Spionageabwehr, Punkt 4. Nachrichtendienste Russlands). Die thematischen Schwerpunkte sind vielfältig. Stand zu Beginn der Proteste gegen die staatlichen Corona-Beschränkungsmaßnahmen im Fokus, wurden im Zeitverlauf weitere Themen aufgegriffen. Zuletzt wurden insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der Themenbereich Energiesicherheit, Inflation und Preisentwicklung in den Vordergrund gerückt, ohne das identitätsstiftende Meta-Thema „Corona“ aufzugeben.



1.2. Potenziale

Dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ rechnete das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg Ende 2022 eine mittlere zweistellige Personenanzahl zu. Dieses setzt sich aus Personen mit Gruppenanbindung und Einzelpersonen mit relevanter organisatorischer oder agitatorischer Einbindung zusammen. Das Mobilisierungspotenzial für Versammlungen liegt deutlich höher, je nach Thematik durchaus im dreistelligen Bereich. Bei einem Teil des Personenpotenzials sind personelle Überschneidungen zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ festzustellen. Gruppierungen und Personen dieses Spektrums lassen sich aber nicht einem klassischen Phänomenbereich wie zum Beispiel dem Rechtsextremismus oder Linksextremismus zuordnen, obgleich ideologi-

sche Schnittmengen zu Rechtsextremisten und Reichsbürgern bestehen. Daher spricht man bei diesem Phänomenbereich von einem „Extremismus sui generis“.

1.3. Ideologie und Zusammensetzung der Szene

Die Anhängerschaft und die Akteure der Protestbewegung weisen eine ausgesprochene Heterogenität auf, welche sich aus den unterschiedlichsten soziodemographischen Gruppen und politischen Strömungen speist. Die genaue Zusammensetzung der Protestierenden variiert regional und hängt unter anderem von politisch-kulturellen Faktoren ab: In den ostdeutschen Bundesländern tragen und prägen rechtsextremistische Bestrebungen wie Pegida, Neonazis oder Rechtsextremisten in Parteien die Proteste. In Süddeutschland finden sich hingegen teilweise Anthroposophen, Esoteriker, Anhänger alternativer Medizin und traditionelle Impfgegner zusammen. Insofern teilt das Protestspektrum kein gemeinsames politisches Programm. Es findet durch eine zweifache Negation zusammen: Zum einen lehnen sie große Teile der Infektions-

schutzpolitik ab, zum anderen misstrauen sie – spektrenübergreifend – dem demokratischen Staat, verachten die politisch Handelnden und markieren sie als Feindbilder. Das Gefühl, „gegen die da oben“ zu protestieren, führt zu einer gemeinschaftlichen, sich abgrenzenden, emotionalen Basis. Die verschiedenen Narrative und Verschwörungsmymen haben gemeinsam, dass sie die Vorstellung rationalisieren, geheime und finstere Mächte würden im Hintergrund wirken. Für die Verbreitung von Verschwörungserzählungen – genauso wie für die Mobilisierung, die Vernetzung, den Informationsaustausch, die Werbung für Produkte oder die Pflege sozialer Beziehungen – spielen die sozialen Medien innerhalb des Pandemie-Leugner-Milieus eine entscheidende Rolle. Unter den verschwörungsideologischen Versatzstücken, die das Denken der Delegitimierungsszene prägen, nimmt QAnon (siehe Infobox Seite 112) eine zentrale Rolle ein. Hier wird die Existenz eines „Deep State“ behauptet, der die eigentliche Macht innehat und bekämpft werden müsse.

Während die Teilnehmerzahlen bei Straßenprotesten in einigen Bundesländern, so auch in Hamburg, aktuell rückläufig sind, bewegen sich die Online-Aktivitäten nach wie vor auf einem ungebrochen hohen Niveau.



Die Teilnehmerzahl der Straßenproteste, wie hier bei einer vom Verein UMEHR angemeldeten Demonstration vor der Hamburger Kunsthalle am 26. März 2022, ging im Verlauf des Jahres deutlich zurück.



Foto: picture alliance/dpa | Georg Wendt

Der Initiator der bundesweit bekannten „Querdenken“-Bewegung wurde am 29. Juni 2022 wegen des Verdachtes des Betruges und der Geldwäsche festgenommen und befand sich auch Ende 2022 nach wie vor wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Dem 48-jährigen Baden-Württemberger wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, einen höheren sechsstelligen Betrag an Zuwendungen zweckentfremdet zu haben. Seine Anhänger rief er zu „Schenkungen“ an ihn selbst auf. Laut Staatsanwaltschaft lägen konkrete Hinweise dafür vor, dass der Unternehmer sein Wohnhaus verkaufen und sich mit seinem Vermögen ins Ausland absetzen wollte. Trotz der Vorwürfe – oder gerade wegen der staatlichen „Repressionen“ – demonstrierten zahlreiche seiner Anhänger regelmäßig vor der Justizvollzugsanstalt für seine Freilassung. Sie sehen in ihm einen „politischen Gefangenen“ und als eine Art Märtyrer für die Bewegung. Beim Hamburger Ableger „Querdenken 40“ (Verdachtsfall) zogen sich seit 2021 maßgebliche Anhänger zurück; seitdem ist die Gruppierung in der Bedeutungslosigkeit versunken und spielt in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle mehr. Der Telegram Kanal "Hamburg steht auf" wird vom LfV Hamburg als weitere Gruppierung beobachtet. Seit 2020 wurden dort verschiedene, den Nationalsozialismus relativierende Beiträge verbreitet und in den Kontext der Impfkampagnen gestellt. Aktuell findet sich in dieser sozialen Netzwerk-Gruppe zudem eine hohe Anzahl von Beiträgen zum Ukraine-Krieg und pro-russische Agitation. Es wird dort auch für entsprechende Veranstaltungen in und über Hamburg hinaus mobilisiert.

1.4. Aktivitäten und Gruppierungen

Konnten Ende 2021 und Anfang 2022 in Hamburg noch niedrige vierstellige Teilnehmerzahlen bei Demonstrationen erreicht werden, die von verschwörungsideologischen Extremisten wie dem Verein „United Movement For Equal Human Rights“ (UMEHR, siehe dazu S. 111) organisiert wurden, blieben die Teilnehmerzahlen in der zweiten Jahreshälfte trotz nahezu wöchentlich angemeldeter Aufzüge und Versammlungen deutlich hinter den Erwartungen der Organisatoren zurück. Als Gründe hierfür dürften die erfolgreiche Eindämmung der Corona-Pandemie,

die darauf folgenden Lockerungen der Einschränkungen sowie die staatlichen Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen im Kontext von Inflation und steigenden Energiepreisen gelten. Von den regelmäßig 1.500 erwarteten Teilnehmern bei den Hauptdemos an der Kunsthalle beteiligten sich Ende Dezember 2022 weniger als 200 Personen, bei weiteren Versammlungen aus dem extremistisch-verschwörungsideologischen Milieu noch nicht einmal 20. Der Hamburger Verfassungsschutz informierte im Laufe des Jahres 2022 kontinuierlich auf seiner Homepage und in fortwährenden Medienstatements über den Hintergrund jener Demonstrationen, die von Extremisten organisiert wurden.¹

Insofern verfiel die breitere thematische Aufstellung der Akteure jenseits der Corona-Thematik bei Weitem nicht in der kalkulierten Dimension. Aufgegriffen wurden im Verlauf des Jahres 2022 auch der Krieg in der Ukraine und mögliche ökonomische und soziale Folgen (Energiesicherheit, Preisentwicklung, Inflation), dennoch blieb der von mancher Seite beschworene „heiße Herbst“ aus. Auch in anderen Bundesländern war das Protestgeschehen im Zusammenhang mit dem Thema Corona rückläufig. Dennoch hat sich ein extremistischer Kern des Protestspektrums verfestigt, der mutmaßlich auch kurzfristig in der Lage ist, im Jahr 2023 aktuelle Themen und externe Faktoren – zum Beispiel etwaige Versorgungskrisen – für größere Mobilisierungen auch in Hamburg zu instrumentalisieren.

Der Anmelder zahlreicher Demonstrationen, die unter dem Tenor „Für Frieden, Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung“ in verschiedenen Hamburger Stadtteilen durchgeführt wurden, verbreitete auf mehreren Telegram-Kanälen im Oktober 2022 einen „Aufruf zu einer friedlichen Revolution“, der exemplarisch für die Demokratie delegitimierende, verschwörungsideologische und antisemitische Versatzstücke steht. So werde die Bundesrepublik Deutschland von einem „Einheits-Regime der Tyrannei im Interesse und Anleitung der Globalisten geführt“. Das „Maßnahmenregime“ sei „transatlantisch“ gesteuert und der Agenda des „World Economic Forum“ unterwürfig. Der „Great Reset“ (siehe Infobox Seite 112) solle durchgesetzt werden. Auch habe „unser Rechtsstaat den Status einer US-amerikanischen Bananenrepublik“. Der Autor instrumentalisiert sodann ausdrücklich das in Artikel 20 des Grundgesetzes formulierte



¹ Siehe unter anderem die Internetbeiträge vom 25. Februar und 10. März 2022: www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/15913656/einstufung-des-vereins-umehr-zum-beobachtungsobjekt/ sowie: www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/15964684/umehr-verfassungsfeinde-erneut-auf-der-strasse/

Widerstandsrecht, weil andere Abhilfe gegen den „herrschenden Autoritarismus“ nicht mehr möglich sei. Dabei verschweigt der Autor absichtsvoll, dass das Widerstandsrecht eine Schutzfunktion innerhalb der wehrhaften Demokratie innehat und sich genau auf solche Bestrebungen bezieht, die die freiheitliche demokratische Grundordnung abschaffen wollen. Weiterhin agitiert der Autor gegen Demokratie und Gewaltenteilung, indem er der Judikative ihre Legitimation abspricht und missliebigen gewählten Abgeordneten mit der Entziehung ihres Mandates droht. Der Verfasser äußerte, dass das „alte verrottete System“ nur noch eine aus seiner Sicht „demokratisch“ organisierte Gegenmacht brauche, dann falle es wie ein Kartenhaus in sich zusammen und der Weg für eine wie auch immer geartete Erneuerung sei frei. In dem Beitrag werden diverse verschwörungsideologische und antisemitische Narrative aufgegriffen und geteilt. Mit den Formulierungen „transatlantisch“, „Globalisten“ und „Great Reset“ benutzt der Autor gezielt Codewörter antisemitischer Agitation, um – verschleiern – Juden nicht direkt zu diffamieren.

Dieser Aufruf zur Revolution wurde ebenfalls in der Internetpostille „Der Aufstand“ (Nr. 42/22 vom 16. Oktober 2022) des verfassungsfeindlichen Vereins UMEHR veröffentlicht.

Große Anteilnahme löste im Juli 2022 der Suizid der österreichischen Ärztin Lisa-Maria Kellermayr aus. Sie wurde über Monate hinweg von Corona-Leugnern und radikalen Impfgegnern bedroht und diffamiert, weil sie diese kritisierte und öffentlich konträre Positionen einnahm. In diesem Zusammenhang hat die Staatsanwaltschaft München II gegen einen Mann aus Oberbayern Ermittlungen aufgenommen. Auch dieser Sachverhalt zeigt die Enthemmung, die für die Agitation großer Teile der Delegitimiererszene inzwischen charakteristisch ist. Die rücksichtslose Diffamierung missliebiger Einzelpersonen ist in dieser Szene keine Ausnahme, sondern die Regel (siehe zur Thematik auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 112f.).



Besucht uns!

Lasst uns in unserem Vereins - Café über die Zeit nach dem Sturz dieses Corona-Regimes reden und planen.

Wir können nach dem Zusammenbruch den meisten dieser Regierenden nicht mehr vertrauen und sollten sie zukünftig mit Leuten aus dem Widerstand ersetzen können.

Jeder Einzelne aus dem Widerstand hat bewiesen, dass er mehr Demokrat und Humanist ist, als die gegenwärtigen Politiker, Bürokraten, Mitläufer und Befehlsausführer.

Ein spontaner Aufstand kann dieses Regime vielleicht zu Fall bringen, aber was machen wir am Tag danach?

Fallen wir am Tag danach auf neue Propheten hinein, oder nutzen wir die verbliebene Zeit, um uns zu organisieren und eine Selbstverwaltung auf zu bauen?

Wir müssen uns und unsere Fähigkeiten zur Selbstverwaltung jetzt üben und kennen lernen, bevor uns die nächsten ihre Fremdbestimmung schönreden.

Quelle: UMEHR e.V. | Vektorisierung: LfV Hamburg

Flyer von UMEHR e.V. : „Ein spontaner Aufstand kann dieses Regime vielleicht zu Fall bringen, aber was machen wir am Tag danach?“ (durch LfV HH gelb markiert).

sogenannte „Kunsthallen-Demos“ bezeichneten Aufzüge in der Hamburger Innenstadt versuchten im Laufe des Jahres 2022, an die Mobilisierungserfolge im Kontext der Versammlungen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Ende 2021 / Anfang 2022 anzuknüpfen. Start- und Sammelpunkt der UMEHR-Demos war generell die Hamburger Kunsthalle am Hauptbahnhof, ein für das Spektrum aufgrund der Ende 2021 höheren Teilnehmerzahlen wichtiger, symbolträchtiger Veranstaltungsort. Diese seitens des Vereins und seiner Bezugspersonen initiierten Demonstrationen hatten im Verlauf des Jahres 2022 zunächst das größte Mobilisierungspotenzial. Vor dem Hintergrund der unter 1.2. ausgeführten Entwicklungen und Ursachen waren die Teilnehmerzahlen zum Ende des Jahres hin stark rückläufig. Seit Herbst 2022 waren zudem Abspaltungen und gegenseitige Distanzierungen vorher gemeinsam handelnder Personen innerhalb von UMEHR feststellbar. Einzel-



Der verfassungsfeindliche Verein „United Movement For Equal Human Rights“ (UMEHR)
Der extremistische Verein „UMEHR“ war 2022 ein maßgeblicher Akteur der Hamburger Protestbewegung und Anmelder zahlreicher Demonstrationen. Diese in sozialen Medien auch als

„Entweder geht das SYSTEM in die Knie oder WIR. Dazwischen gibt es NICHTS!“

UMEHR-Internetpostille „Der Aufstand“



personen, die vormals Demonstrationen des Vereins unterstützt hatten, fungierten Ende 2022 als Organisatoren und Anmelder eigener Versammlungen. Aufgrund seiner eindeutig verfassungsfeindlichen Agitation im Rahmen der Corona-Protestbewegung hat das Landesamt für Verfassungsschutz am 24. Februar 2022 UMEHR als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegiti-

mierung des Staates“ eingestuft (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 113f.). UMEHR und sein Umfeld artikulieren sich offen feindselig gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat, lehnen das Demokratieprinzip ab und verfolgen eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unterlegt ist. So argumen-



Infobox

QAnon

Anhänger der in den Vereinigten Staaten entstanden, mittlerweile weltumspannenden QAnon-Bewegung verbreiten bizarre Verschwörungsmymen, oft mit rechtsextremistischen und antisemitischen Motiven. Eine zentrale Behauptung lautet, dass eine international agierende kriminelle, korrupte und satanistische Elite Kinder entführe, ermorde und aus deren Blut die Verjüngungsdroge „Adrenochrom“ herstelle. Dieses unterdrückende Netzwerk des „Deep States“ kontrolliere nicht nur die USA, sondern die gesamte Welt. Im Kontext der Corona-Pandemie leugnen QAnon-Anhänger das Virus oder behaupten auch, die Pandemie sei das Ergebnis einer staatlich gesteuerten Bio-Waffe gegen die eigene Bevölkerung. Ihr Wesen als Meta-Verschwörungserzählung mit minimalistischem ideologischem Kern, aber zahlreichen Interpretationsvarianten, Chancen der Identifikation und einfachen „Mitmachmöglichkeiten“, begründet ihre Verbreitung unter Verschwörungsgläubigen.

Globales Erkennungssymbol in verschiedensten Ausführungen: Das große „Q“



The Great Reset

Als The Great Reset („Der große Neustart“) bezeichnet das Weltwirtschaftsforum (World Economic Forum, WEF) die Initiative, die internationale Wirtschaft nach der Corona-Pandemie neu zu gestalten und einen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit zu legen. Das Programm wurde 2020 von WEF-Gründer Klaus Schwab präsentiert. Parallel erschien ein Buch mit dem Titel „Covid 19, Der große Umbruch“. Seitdem instrumentalisieren verschiedene verschwörungsideologische Gruppierungen die Bezeichnung Great Reset und behaupten, dahinter steckten Weltherrschaftspläne einer Elite, welche eigentlich hinter der Pandemie stecke und diese für ihre Ziele missbrauche. Diese Verschwörungserzählungen knüpfen an frühere ideologische Kampfbegriffe von Rechts-extremisten, speziell der Neuen Rechten, an, wie der „Große Austausch“ (Great Replacement). Unter diesem Schlagwort (und ähnlichen wie „Bevölkerungsaustausch“ oder „Umvolkung“) behaupten – und kritisieren – Verfassungsfeinde, eine vorgeblich „weiße“ Mehrheitsbevölkerung würde planmäßig durch andere Bevölkerungsgruppen „ersetzt“ werden.

tierte ein Autor in der Internetpostille „Der Aufstand“ für ein „moralisches Widerstandsrecht gegen eine nicht legitime Regierung“.

Im selben Organ zog UMEHR „deutliche Parallelen“ zwischen dem „Corona-Ausnahmestand“ und der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ aus dem Jahre 1933. Diese auch unter dem Namen „Reichstagsbrandverordnung“ bekannte Notverordnung schränkte im NS-Regime fortan zahlreiche Freiheitsrechte ein und wurde von den Nationalsozialisten zur Verhaftung politischer Gegner instrumentalisiert. Diese Gleichsetzung ist als weiterer tatsächlicher Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewerten. Die ideologische Ausrichtung von UMEHR zeigt zudem für das Reichsbürger-Milieu typische, auch verschwörungsideologisch unterlegte Argumentationsmuster. Protagonisten teilen in den sozialen Medien Beiträge rechtsgerichteter, sogenannter „alternativer Medien“. Jedoch sind auch Bezüge zum gewaltorientierten Linksextremismus feststellbar, etwa durch das Setzen von Likes an entsprechenden Artikeln in den sozialen Medien. Darüber hinaus zeichnet sich UMEHR durch eine ausgesprochen pro-russische Haltung aus, und das bereits vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Weitere konkrete Belege für die Verfassungsfeindlichkeit veröffentlichte das LfV Hamburg in einem umfangreichen Internetbeitrag am 25. Februar 2022 unter www.hamburg.de/Verfassungsschutz. Mit weiteren Online-Publikationen und mehreren Medienstatements informierte das LfV im Jahr 2022 regelmäßig über die Aktivitäten des extremistischen Vereins.

2. Reichsbürger und Selbstverwalter

2.1. Allgemeines und Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, ihre derzeitigen Grenzen und Kompetenzen und ihr Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren

sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Daher begehen Reichsbürger und Selbstverwalter auch regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung.

Das Milieu der Reichsbürger und Selbstverwalter ist personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogen; darunter sind unter anderem Rechtsextremisten, Esoteriker, Verschwörungsideologen und verfassungsschutzrelevante Delegitimierer. Das Spektrum umfasst zahlreiche Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Legitimation von Behörden und demokratisch gewählten Repräsentanten sowie die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht anerkennen. Die Szeneangehörigen eint insofern, dass sie die völkerrechtliche Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland bestreiten und die bestehende Rechtsordnung fundamental ablehnen. Sie geben sich eigene Gesetze oder berufen sich auf ein selbst definiertes Naturrecht – ein universell gültiges Recht, welches Vorrang vor den bundesdeutschen Gesetzen habe. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnen viele Reichsbürger und Selbstverwalter auch als „BRD-GmbH“ und staatliche Institutionen als deren Firmen. Die Bezeichnung „Personalausweis“ ist für Reichsbürger ein weiterer Beleg für die krude These, dass die Bundesrepublik kein Staat, sondern eine GmbH, eine Art Firma, sei. Dabei beziehen sich die Szeneangehörigen auf unterschiedlichste historische und völkerrechtliche Zustände Deutschlands.

Ihre Aussagen begründen Reichsbürger und Selbstverwalter häufig pseudojuristisch und pseudohistorisch. In Teilen bedient sich die Reichsbürgerszene auch eines geschichtsrevisionistischen Gedankenguts sowie antisemitischer Argumentationsmuster, einschließlich der Leugnung des Holocaust. Es zeigt sich darüber hinaus eine große Empfänglichkeit für vielfältige Verschwörungsideologien. Zahlreiche Personen aus der Reichsbürgerszene haben sich im Übrigen in ihre virtuellen Filterblasen zurückgezogen und interagieren dort mit Gleichgesinnten. Auch unter Reichsbürgern und Selbstverwaltern ist die QAnon-Verschwörungsideologie weit verbreitet.

Rechtsextremistische Ideologiefragmente sind in den heterogenen Reihen der Reichsbürger unterschiedlich ausgeprägt: Während sich ein Teil der Szene offenkundig rechtsextremistisch zeigt, sind bei den meisten Akteuren eindeutige Elemente einer rechtsextremistischen Weltan-

schauung nur in geringem Maße oder gar nicht auszumachen. Dies gilt insbesondere für die in der rechtsextremistischen Ideologie konstitutiv verankerten Annahme der Ungleichheit und Ungleichwertigkeit von Menschen, je nachdem, woher sie ethnisch, kulturell oder sozial stammen. Dessen ungeachtet begünstigt der verschwörungsideologische Extremismus der Reichsbürger grundsätzlich eine Anschlussfähigkeit an antisemitische Erklärungsmuster, die im Rechtsextremismus prägend sind.

Sogenannte Selbstverwalter verstehen sich als dem Staat nicht zugehörig und erklären sich daher für unabhängig oder gar ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Dabei berufen sie sich oftmals auf die nur als Entwurf existierende UN-Resolution A/RES/56/83 (Artikel 9: Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen), der es ihnen angeblich ermöglichen soll, sich zum Selbstverwalter zu erklären. Ihre Grundstücke markieren sie zum Teil durch Schilder, Fantasie-Wappen oder Grenzziehungen, aus denen die eigene Souveränität hervorgehen soll. Die Identifizierung solcher Selbstverwalter ist für die Sicherheitsbehörden deshalb besonders wichtig, da es deren Ideologie erlaubt, eine vorgebliche Notwehrlage und ein Recht auf Widerstand, auch bewaffneten Widerstand, zu behaupten. Selbstverwalter berufen sich auf ein solches Notwehrrecht insbesondere dann, wenn es behördliche Maßnahmen gegen sie auf ihren Grundstücken, also den von ihnen beanspruchten Territorien, gibt, zum Beispiel Zwangsvollstreckungen auf-

grund nicht geleisteter Steuern, Abgaben oder Bußgelder. In Hamburg waren bis Ende 2022 keine der sogenannten Selbstverwalter durch entsprechende Handlungen aufgefallen.

Teile der Reichsbürger und Selbstverwalter haben eine Waffenaffinität, die sich bundesweit auch durch wiederholte Waffen- und Munitionsfunde im Zuge polizeilicher Maßnahmen zeigt. Zu erklären ist dies durch den Grundgedanken der Ablehnung der bestehenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Repräsentanten sowie des damit einhergehenden Widerstands- und Notwehrrativs. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass Szeneangehörige in Teilen bereit sind, ihre Waffen für Gewalttaten einzusetzen. Zugleich besteht aber ein Großteil der Hamburger Szene vor allem aus Einzelpersonen, die durch das Versenden querulatorischer Schreiben an Behörden auffallen, zum Beispiel, weil sie die Zahlung von Bußgeldern verweigern.

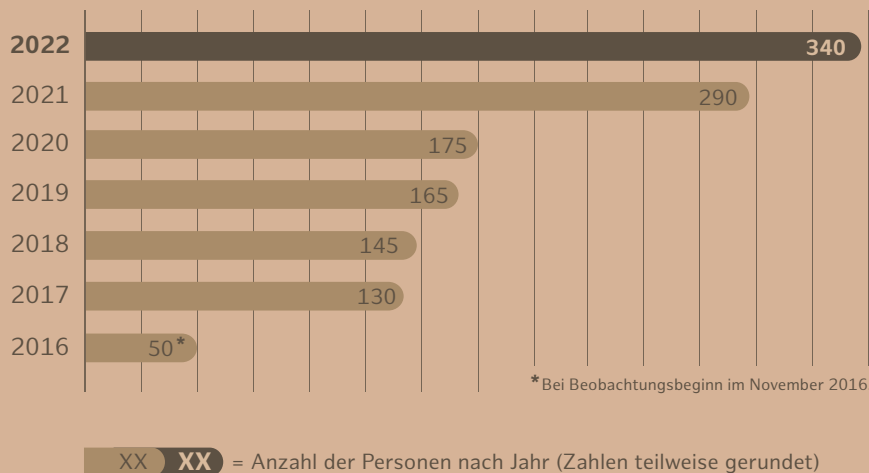
2.1. Potenziale

Ende 2022 wurden in Hamburg 340 Personen der Reichsbürgerszene zugerechnet (2021: 290). Knapp sechs Prozent davon wiesen Überschneidungen zum Rechtsextremismus auf. Auch die Hamburger Reichsbürger- und Selbstverwalterszene ist, wie das bundesweite Spektrum, sehr heterogen und besteht überwiegend aus Einzelpersonen ohne Gruppenzugehörigkeit. Beim Hamburger Personenpotenzial konnte im Verlauf des Jahres 2022 weiterhin ein deutlicher Zuwachs beobachtet werden. Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierer

Reichsbürger und Selbstverwalter lehnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland ab und erstellen sich teilweise eigene Ausweispapiere mit Fantasie-Wappen.



Personenpotenziale Reichsbürger und Selbstverwalter Hamburg



bestehen ideologische und personelle Überschneidungen. Die Gründe für den Anstieg sind vielfältig und liegen im nach wie vor anhaltenden Zulauf und der konsequenten Aufhellung des Dunkelfeldes durch den Verfassungsschutz. Zugleich besteht unverändert eine große Wahrnehmbarkeit von Reichsbürgeragitation im Internet, auch aufgrund einer größeren Verbreitung verschwörungsideologischer Erklärungen bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen.

Durch die auch im Jahr 2022 fortgesetzten Informationsveranstaltungen und Online-Vorträge des LfV Hamburg zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ für Bedienstete der Hamburger Behörden, insbesondere der Dienststellen mit Kundenverkehr, konnten diese weiter sensibilisiert werden und dem Verfassungsschutz wertvolle Hinweise geben, die grundsätzlich vertraulich behandelt werden. Zum Spektrum zählen auch Personen, die ihre Zahlungsverweigerung mit der Reichsbürgerideologie rechtfertigen und als vermeintlichen Ausweg aus ihrer finanziellen Misere sehen.

2.2. Regionale und überregionale Aktivitäten

Anfang des Jahres 2022 wurde dem LfV Hamburg bekannt, dass der als Reichsbürger bekannte Autor des Buches „Die BRD-GmbH“ als psychiatrischer Gutachter in der Hansestadt tätig war.

Als Folge wurden bundesweit Behörden vorsorglich auf sein Agieren aufmerksam gemacht. Aufgrund der Hinweise des LfV Hamburg und der Aufmerksamkeit der Hamburger Justiz konnte ermittelt werden, dass der Mann insgesamt über 100.000 Euro über mehrere Jahre als Gutachter erhalten hatte. Als Autor genießt der „Vordenker“ der Reichsbürger-Szene hohes Ansehen unter Anhängern von Verschwörungserzählungen. So äußerte er sich, dass das „komplett illegale BRD System“ schließlich „politisch nicht reformierbar“ und deshalb „restlos zu beseitigen“ sei. Gleichzeitig hatte der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie indes keine Probleme damit, der Justiz der von ihm abgelehnten Bundesrepublik Deutschland als Gutachter zu Diensten zu sein. Durch den Anstoß des LfV Hamburg wurden bundesweit diese gutachterlichen Tätigkeiten dieser Person überprüft und beendet.

Die Gruppierung „SHAEF“ (häufiger auch „S.H.A.E.F.“: „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“, deutsch: Oberkommando der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa) versandte im Jahr 2021 deutschlandweit Drohschreiben, darunter auch zahllose darin ausgesprochene „Todesurteile“ gegenüber meist staatlichen Bediensteten. Auch mehrere Fälle von SHAEF-Schreiben in Hamburg waren bekannt geworden. So wurden auch Hamburger Schulleitungen angeschrieben. In den Pamphleten bestritt die Gruppierung unter anderem die Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Deutschland. In Zusammenarbeit mit der Behörde für Schule und Berufsbildung infor-



mierte das LfV Hamburg die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen über die Hintergründe derartiger Schreiben (siehe dazu den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 117f.). Die Aktivitäten endeten schlagartig mit der Verhaftung des sich selbst als „Major“ bezeichnenden Kopfes dieser Reichsbürger-Gruppierung im Dezember 2021 in Baden-Württemberg. Er behauptete, er sei im Frühjahr 2020 vom damaligen US-Präsidenten Trump als SHAEF-Befehlshaber wiederingesetzt worden. Dieses alliierte Oberkommando war nach Ende des Zweiten Weltkrieges aufgelöst worden. Am 1. September 2022 stellte das Landgericht Oldenburg zwar die Schuldunfähigkeit des 55-jährigen aus Niedersachsen stammenden Arbeitslosen fest – er habe nach Auffassung der Richter im Wahn gehandelt. Dennoch ordneten sie seine Unterbringung in der Psychiatrie an, da er nach wie vor gefährlich für die Allgemeinheit sei.

Am 22. November 2022 verurteilte das Landgericht Lüneburg die zentrale Akteurin der seit März 2020 verbotenen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Die Staatsschutzkammer sah es als erwiesen an, dass die Verurteilte den organisatorischen Zusammenhalt der verbotenen GdVuSt mit dem Ziel förderte, ein eigenes staatliches System zu errichten. Diese hatte ihr vorgeworfen, als zentrale Führungsfigur der verbotenen GdVuSt in Vorträgen und über soziale Medien rassistische und reichsbürgerliche Ideologien verbreitet zu haben. Sie selbst hatte am ersten Prozesstag Teile ihrer verbotenen Tätigkeiten eingeräumt. So

gab sie zu, sich unter falschem Namen als Rechtsanwältin ausgegeben zu haben. Außerdem gab sie an, das staatliche System nicht anzuerkennen und die Bundesrepublik als „Firma“ zu sehen.

Terroristische Gruppierungen

Am 13. Oktober 2022 hat der Generalbundesanwalt (GBA) eine 75-jährige Frau in Sachsen aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung festnehmen lassen. Die pensionierte Lehrerin habe eine übergeordnete Stellung im administrativen Teil einer bundesweit agierenden Reichsbürger-Gruppierung innegehabt. So sei die Rädelsführerin bei der Beschaffung von Waffen und Sprengstoff eingebunden gewesen. Die Gruppierung, die sich in einen administrativen und einen „militärischen“ Arm teile, zielte darauf ab, bürgerkriegsähnliche Zustände in Deutschland herbeizuführen. Außerdem war beabsichtigt, Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach zu entführen. Die Tötung seiner Personenschützer wäre dabei billigend in Kauf genommen worden. Nach den Vorstellungen der Gruppierung existiere das Deutsche Reich auf Grundlage der Verfassung von 1871 weiter. Vier mutmaßliche Komplizen der 75-jährigen Frau waren bereits am 13. April 2022 festgenommen worden. Am 26. April 2022 hatte der GBA die Ermittlungen übernommen, am 16. Januar 2023 erhob er vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz Anklage gegen fünf Angeschuldigte.

Am 7. Dezember 2022 wurden bundesweit umfangreiche Exekutivmaßnahmen gegen eine Gruppierung mit Reichsbürger-Bezügen durchgeführt. Im Zuge der erfolgten Großrazzia kam es im Bundesgebiet zu zahlreichen Festnahmen. Bei der Maßnahme waren insgesamt dreitausend Polizeibeamte im Einsatz. Der federführende GBA wirft den Verdächtigen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vor, deren Ziel es war, das politische System in Deutschland zu stürzen. Unter den Festgenommenen befanden sich ein Adliger als Kopf der Gruppierung, eine Richterin und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete sowie ein Bundeswehrsoldat, der beim Kommando Spezialkräfte eingesetzt war. Durch das Bundeskriminalamt (BKA) wurde die unmittelbare Gefahr eines Umsturzes aufgrund der vorliegenden Erkenntnislage zwar verneint; die bisher bekannt gewordenen Planungen dieser Gruppen zeigen dennoch nachdrücklich die Gefahren, die vom gewaltorientierten Teil der

Am 7. Dezember 2022 ließ der GBA Angehörige einer Gruppierung mit Reichsbürger-Bezügen durch die Bundespolizei festnehmen.



Foto: picture alliance/dpa | Uli Deck

Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene ausgehen. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Verschwörungsideologien von Personen mitgetragen werden, die über Zugang zu Waffen und militärische Fähigkeiten verfügen. Die erfolgreichen Ermittlungen zeigen zugleich aber auch die Bedeutung effektiver Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern. So waren mehrere Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern an der operativen Aufklärung beteiligt, auf Bundesebene zudem das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD).

In Hamburg hingegen waren im Jahr 2022 realweltliche Aktivitäten von Angehörigen der Reichsbürgerszene mit Gruppenanbindung kaum festzustellen. Die Aktivitäten von einzelnen Personen blieben dagegen auf weiterhin hohem Niveau. Fortwährend handelte es sich hierbei um an Behörden versendete und gleichlautende Schreiben, in denen die Gültigkeit des Grundgesetzes negiert, das Fortbestehen des Deutschen Reiches behauptet, und zum Beispiel eine Bußgeldzahlung verweigert wird. Zudem sei die Bundesrepublik Deutschland nur eine „GmbH“ und somit ohne hoheitliche Befugnisse. Die Vorlagen für derartige Schreiben sind mannigfaltig im Internet verfügbar.

Die virtuelle Vernetzung der Szene und insbesondere die Nutzung sozialer Netzwerke hatte 2022 weiterhin einen hohen Stellenwert und wird auch künftig, wie in anderen extremistischen Phänomenbereichen, von entscheidender Bedeu-

tung für Kommunikation, Vernetzung, Verbreitung von Propaganda und Fake-News, Rekrutierung und womöglich auch für die Radikalisierung einzelner Personen und kleiner Gruppen sein.

Aktivitäten von Organisationen und Teilorganisationen von Reichsbürger-Gruppierungen, die 2022 in Hamburg festgestellt wurden:


- ▶ **Indigenes Volk Germaniten:** Die Gruppierung tritt als selbst ernannte „Unterstützerin“ für Personen auf (in der Regel ebenfalls Reichsbürger), die mit Behörden und Gerichten in Konflikt stehen. Gegenüber Behörden tritt die Gruppierung mit der Behauptung auf, die von ihr vertretenen Personen unterlägen als „Angehörige eines indigenen deutschen Urvolkes“ nicht der geltenden Rechtsordnung, und versendet krude Schriftstücke.
- ▶ **„staatenlos.info e.V.“:** Die Gruppierung organisierte eine Veranstaltung unter dem Motto „Heimat & Weltfrieden!“ auf dem Hamburger Rathausmarkt. Die mittlerweile nach Niedersachsen verzogene Anmelderin der Kundgebung trat bis Ende 2020 als regelmäßige Rednerin gleichnamiger Versammlungen vor dem Hamburger Rathaus auf. Der „Präsident“ der Gruppierung und ehemalige NPD-Kader Rüdiger Hoffmann hielt am 30. Oktober 2022 eine Rede und bediente darin erneut antisemitische und ausländerfeindliche Narrative. Die Veranstaltung hatte kaum Resonanz.



Helfen Sie mit!

Um die Reichsbürger- und Selbstverwalter Szene weiter aufzuklären, ist der Verfassungsschutz auch auf Hinweise aus der Bevölkerung oder anderen Behörden angewiesen. Wer entsprechende Informationen hat, kann sich an das LfV Hamburg wenden. Jeder Hinweis wird grundsätzlich vertraulich behandelt:

 040 – 244443

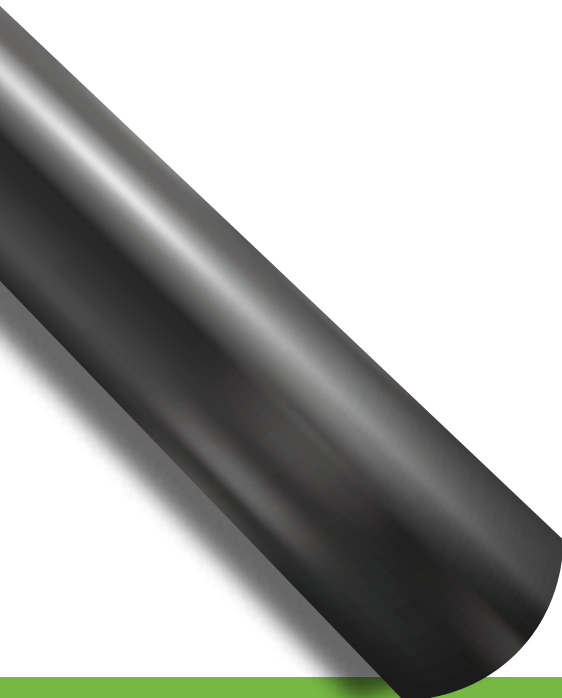
 poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de



Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten. Theorie und Praxis dieser SO-Gesellschaftsvorstellung erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation, wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild sowie kollektivistisches Denken. Die Ideologie der SO ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers, dem US-amerikanischen Science-Fiction- und Selbsthilfe-Autor L. Ron Hubbard (1911 bis 1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig. Die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die „Scientology-Organisation“ (SO), die in Deutschland als Verein organisiert ist, wird seit 1997 bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Grund hierfür ist, dass durch die von der SO angestrebte Gesellschaftsordnung zentrale Grundwerte, zum Beispiel die Menschenwürde sowie das Recht auf Gleichbehandlung, außer Kraft gesetzt werden und die SO folglich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiert.

„Insbesondere bestehe der Verdacht, dass in einer scientologischen Gesellschaft nur Scientologen die staatsbürgerlichen Rechte zustehen sollten.“

(Erläuterung des Oberverwaltungsgerichts Münster am 12. Februar 2008 zu seiner vorherigen Entscheidung)

SO-Gründer L. Ron Hubbard postuliert in seinen Veröffentlichungen und SO-Richtlinien, dass die Befreiung des menschlichen Geistes nur mit einer von ihm entwickelten „Technologie“ gelänge. In einer von der SO angestrebten „scientologischen“ Gesellschaft können demnach nur nach scientologischer „Technologie“ optimierte Menschen (sogenannte „Clears“) die Rechte eines freien Individuums genießen. Um den „Clear“-Status zu erreichen, müssen Mitglieder neben diversen kostenintensiven Kursabschlüssen auch „Auditing-Sitzungen“ absolvieren. Mit Hilfe eines „E-Meters“ sollen sogenannte „Engramme“ (negative Ereignisse) aus dem Gedächtnis der Person gelöscht und der Status „Clear“ erreicht werden.

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann.“

L. Ron Hubbard¹

(Im Original: „A being is only as valuable as he can serve others.“ Die SO hat die hier wiedergegebene Übersetzung dem LfV gegenüber bemängelt, verwandte sie jedoch auch selbst nach wie vor auf offiziellen Internetseiten. Stand: Februar 2023)

Die von L. Ron Hubbard festgelegten SO-Richtlinien zur Erhaltung und Gestaltung der „scientologischen“ Gesellschaft, bilden bis heute die Basis für Aktivitäten und Überzeugungen der

SO. L. Ron Hubbard gilt bis heute als unanfechtbare Autorität, dessen Ansichten Scientologen befolgen und verbreiten müssen. Auf der Internetseite der SO ist ihm nach wie vor eine eigene Rubrik gewidmet, in welcher für seine Veröffentlichung geworben und sein Handeln glorifiziert wird. Diese beständige und wiederholte Bewerbung und Verherrlichung L. Ron Hubbards und seiner mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbaren Ideologie bestätigten auch im Jahr 2022 die notwendige Beobachtung der SO durch die Verfassungsschutzbehörden.

„Nur Clears und OTs werden diesen Planeten überleben! Und wir sind die einzigen, die welche machen können.“²

Vom internationalen Hauptsitz der SO in Los Angeles lenkt die Führungsebene um Hubbard-Nachfolger David Miscavige alle SO-Ableger im Ausland. In Deutschland ist die SO darauf bedacht, ihrem Negativ-Image entgegenzuwirken und sich nach außen als unpolitische und demokratiekonforme Organisation darzustellen, indem sich der verfassungsfeindliche Verein als „Kirche“ und „neue Religion“ bezeichnet. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten sogenannten „Lehre“ versucht die SO, diese Praxis auf eine metaphysische Ebene zu heben.

Wesentlicher Schwerpunkt der Außendarstellung der SO sind sogenannte „Frontgroups“. Die unter der Bezeichnung „soziale Hilfsprogramme“ getarnten Initiativen rücken gesellschaftlich relevante Themen wie „Drogenhilfe“, „Menschenrechte“ oder „Hilfe in Krisengebieten“ in den Fokus ihrer vermeintlichen Aufklärungsarbeit. Ziel dieser Kampagnen ist es, SO-Praktiken zunächst zu verschleiern, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und das Image des vorgeblich uneigennützig agierenden Wohltäters zu wahren, um letztendlich neue Anhänger zu gewinnen. Über solche gesellschaftlich relevanten, breit diskutierten und akzeptierten Themen sollen gezielt Kontakte und Bündnisse zu demokratisch engagierten Gruppierungen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und somit die Grenze zwischen extremistischem und nicht-

¹ L. Ron Hubbard, zitiert nach „PROKLAMATION der Religion, der Menschenrechte und der Gesellschaft“ der „Church of Scientology International“

² Hubbard, HCO Policy Letter vom 15. April 1982.



Foto: LfV Hamburg

Der Hauptsitz des Vereins „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ am Domplatz in der Hamburger Innenstadt.

extremistischem Engagement aufgelöst werden. Insofern verfolgt auch SO die in anderen Phänomenbereichen (insbesondere im Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus sowie im verschwörungsideologischen Extremismus) festzustellende Strategie der Entgrenzung.



Innerhalb des hier dargestellten Rahmens agierte die SO auch im Jahr 2022 konstant (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 124 ff.). Der von ihr angestrebten „Klärung“ des Planeten näherte sie sich allerdings nach wie vor nicht an. Insofern ist die verfassungsfeindliche Ideologie zwar die Basis der SO, die Gefahr ihrer gesamtgesellschaftlichen Verwirklichung bestand auch im Jahr 2022 nicht. Ein Hauptgrund hierfür ist das Stigma als verfassungsfeindliche Organisation, das bisher weder die Aktivitäten der „Frontgroups“ noch die beständige Agitation und der juristische Kampf gegen die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden brechen konnten. Der Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie, das – sofern geboten – die Öffentlichkeit über extremistische Aktivitäten informiert, kommt in diesem Kontext die entscheidende Rolle zu.

2. Potenziale

Der Hamburger SO wurden Ende 2022 schätzungsweise rund 300 Anhängerinnen und Anhänger zugerechnet (2021: 300).

3. Strukturen, Aktivitäten und Tarnorganisationen international, in Deutschland und in Hamburg

Das „Religious Technology Center“ (RTC) ist das Kernorgan der internationalen Hauptzentrale der SO in Los Angeles. Das RTC überwacht die Einhaltung und Durchführung der scientologischen Ideologie weltweit. Der Verein mit dem Namen „Scientology Kirche Deutschland e.V.“ mit Sitz in München ist der Dachverband der SO Deutschland. Intern bezeichnet die SO ihre „Kirchen“ nur kurz als „Orgs“. Bundesweit sind es sieben: Hamburg, Berlin, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart, München. Daneben gibt es zahlreiche kleinere Stützpunkte (im SO-Jargon „Missionen“ genannt), beispielsweise in Bremen. Weiterhin betreibt die SO zwei sogenannte „Celebrity Center“: in Düsseldorf und in München. Das Konzept der „Celebrity Center“ ist die

„Ich sehe nicht, dass populäre Maßnahmen, Selbstverleugnung und Demokratie dem Menschen irgendetwas gebracht haben, außer ihn weiter in den Schlamm zu stoßen.“

L. Ron Hubbard¹

¹ Hubbard zur Demokratie, HCO Policy Letter vom 7. Februar 1965, wiederherausgegeben am 27. August 1980 als erste Nummer der Serie „Die Funktionsfähigkeit der Scientology erhalten“. Zitiert auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. November 2004 in der eine SO-Klage gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz abgewiesen wurde.

intensive Betreuung prominenter Scientologen, um ihre Popularität propagandistisch einzubinden. Ein internationales Beispiel hierfür ist der Schauspieler Tom Cruise, den die SO seit Jahren als Werbeträger nutzt.

Ein Etikett der SO für eine funktionierende Org ist die sogenannte „Ideale Org“. Aus SO-Sicht ist sie durch erfolgreiche Mitarbeiter, repräsentative Gebäude und hohe Produktivität gekennzeichnet. 2012 wurde die „Ideale Org“ in Hamburg eröffnet. Sie hatte diesen Status auch im Jahr 2022 und kündigte zum zehnjährigen Geburtstag im Januar 2022 eine Online-Veranstaltung an. In einer Pressemitteilung darüber, die, wie üblich, keine erkennbare Resonanz in Hamburger Zeitungen, Hörfunk- und Fernsehanstalten fand, lobte sich die SO überschwänglich selbst für ihr angebliches soziales Engagement, ohne den deutlichen Hinweis auf den Gründer der extremistischen Organisation, Hubbard, und den aktuellen SO-Führer, „Mister David Miscavige“, zu vergessen. In Deutschland gab es bis Ende 2022 nur noch zwei weitere dieser „Idealen Orgs“: Berlin und Stuttgart.

Am Domplatz in der Hamburger Innenstadt befindet sich weiterhin der Hauptsitz des Vereins „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ Ihm sind auch die Aktivitäten verschiedener Tarnorganisationen (im SO-Jargon: L Ron Hubbard) zuzurechnen. Diese treten in Hamburg und angrenzenden Bundesländern, vor allem Niedersachsen und Schleswig-Holstein, auf. Der scientologische Hintergrund dieser „Frontgroups“ wird aus tak-

tischen Gründen, vor allem aufgrund des äußerst schlechten Rufs der SO, verschleiert, um mögliche Interessenten nicht von vornherein abzuschrecken.

Auch im Jahr 2022 bot die SO auf ihrer Homepage verschiedene Kurse an, letztendlich mit dem Ziel, neue Anhänger zu gewinnen. Darunter waren kostenlose Lockangebote wie sogenannte Persönlichkeitstests, Führungen durch das Gebäude am Domplatz, Filmvorführungen oder Seminare über Hubbards Ideologie. Zudem gab es wie in den Vorjahren Hinweise auf Flugblatt-Aktionen, zum Beispiel Flyer, die SO-Anhänger über Hausbriefkästen verteilten, um unter anderem für den SO-Persönlichkeitstest zu werben. Hierüber berichteten Hamburger Medien breit im August 2022.

Für den 25. September 2022 lud die SO auch Außenstehende zu einer „Veranstaltung zum Internationalen Tag des Friedens“ in die Hamburger Org ein und versuchte auch auf diesem Weg, unabhängig von ihrer Ideologie Interesse für die Organisation zu erzeugen. Eine vergleichbare Veranstaltung war für den 10. Dezember 2022 als Tag der offenen Tür anlässlich der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vorgesehen.

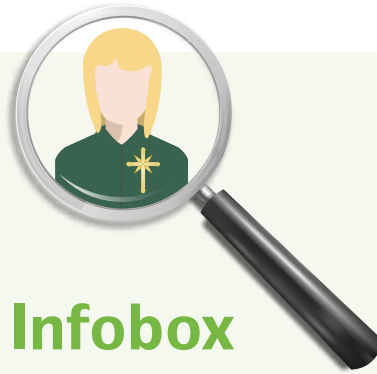
Das Bemühen der SO um eine verbesserte Außendarstellung manifestiert sich auch in intensivierte Versuchen, für ein Ende der Beobachtung ihrer verfassungsfrendlichen Bestrebungen durch die Verfassungsschutzbehörden einzutreten. Allein in Hamburg waren mehrere Versuche zu verzeichnen, Vertreter des Senats mittels selektiver Informationen davon zu überzeugen, dass die SO zu Unrecht als verfassungsfrendlich stigmatisiert werde. Es ist davon auszugehen, dass derartige Agitation zu den Aufgaben des SO-internen „Office of Special Affairs“ (OSA) zählt (siehe Seite 124).

Foto: picture alliance / ZUMA PRESS.com | Keystone Pictures USA



Scientology-Gründer L. Ron Hubbard mit dem sogenannten „E-Meter“ (siehe auch Infobox auf Seite 124)





Infobox

„Dianetik“

Scientologys Grundwerk mit dem Titel „Dianetik“ erhebt den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ist häufig der Einstieg in die Scientology Organisation (SO). Von den Ursprüngen der ansonsten vehement abgelehnten Psychoanalyse inspiriert, kreierte SO-Gründer L. Ron Hubbard als grundlegendes Werk der SO die Dianetik, die sich mit der Kontrolle und der Steuerung des Denkens von Scientologen befasst. Dabei wird zwischen einem „reaktiven“ und einem „analytischen Verstand“ unterschieden, von denen der reaktive beseitigt werden soll. Die geistige Funktion des „reaktiven Verstandes“, in dem nach scientologischer Ideologie die menschlichen Erinnerungen gespeichert sein sollen, gilt unter Scientologen als tierisch, primitiv, boshaft, brutal und sogar als Verursacher psychosomatischer Krankheiten. Am Ende eines langwierigen und für die Teilnehmer kostenintensiven dianetischen Prozesses soll der „Clear“ stehen: Ein vom „reaktiven Verstand“ befreiter Scientologe, der nur noch analytisch im Sinne seiner Organisation funktioniert.

Wie die SO seit Jahren den internationalen Gedenktag am 27. Januar missbraucht

Am 27. Januar 1945 befreiten sowjetische Soldaten das Konzentrationslager Auschwitz und das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Historikern zufolge wurden in Auschwitz mindestens 1,1 bis 1,5 Millionen Menschen ermordet. Im Jahr 1996 erklärte Bundespräsident Roman Herzog den 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Die Vereinten Nationen erklärten den 27. Januar im Jahr 2005 zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (International Holocaust Remembrance Day). Diesen Gedenktag versucht die extremistische Scientology-Organisation (SO) Hamburg seit einigen Jahren für ihre Zwecke und Propaganda zu instrumentalisieren. Seit Jahren betreibt die KVPM Hetzkampagnen unter anderem gegen die Berufsstände der Psychiatrie und Pharmakologie und sieht bei pseudowissenschaftlicher Argumentation eine angebliche Mitverantwortung für die Massenmorde in der Zeit des Nationalsozialismus.



Das Logo der KVPM

Zur SO gehören zahlreiche Tarn- und Teilorganisationen, von denen einige auch in Hamburg real oder virtuell im Internet aktiv sind:

International Association of Scientologists (IAS)

Die IAS ist eine Mitgliederorganisation, die alle Scientologen weltweit vereinen soll. Höhepunkt der pompösen IAS-Veranstaltungen sind das Eintreiben sogenannter Spenden und Mitgliederbeiträge.

„Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“

Unter dem Motto „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ betreibt die SO auch in Hamburg Informationsstände. Ebenso werden Broschüren in private Briefkästen geworfen. Die SO hofft, über dieses gesellschaftlich breit akzeptierte Thema das Interesse von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern wecken zu können. Auch aufgrund der stetigen Aufklärungsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes hält sich der erhoffte Erfolg seit Jahren in Grenzen.

Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte KVPM / CCHR

Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (englisch „Citizens Commission on Human Rights“) verfügt auch in Hamburg über eine kleine Ortsgruppe. In den vergangenen Jahren betrieb sie dann und wann Ausstellungen unter dem Motto „Psychiatrie: Tod statt Hilfe“. Seit Jahren betreibt die KVPM Hetzkampagnen unter anderem gegen Beschäftigte in der Psychiatrie, deren professionelle psychologische Behandlungsmethoden sie ablehnt und stattdessen ihre eigene Technik des „Auditing“ propagiert. Auch sonstige psychologische Behandlungen lehnt die SO vehement ab. Die KVPM instrumentalisierte am 27. Januar 2022, wie in den Jahren zuvor, den Gedenktag für ihre ideologischen Zwecke.

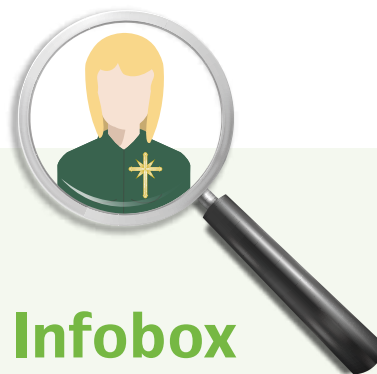
Der Weg zum Glückhsein

Kampagnen und Broschüren unter den Titeln „Der Weg zum Glückhsein“, „The Way to Happiness Foundation“ und „Operation: Ein friedvol-

ler Planet“ gehören ebenfalls zur SO. Hauptsächlich beschäftigte sich diese Tarnorganisation damit, Broschüren über den scientologischen Weg für ein vorgeblich besseres und glücklicheres Leben in der Öffentlichkeit zu verteilen, auch in Hamburg.

Office of Special Affairs (OSA)

Das „Office of Special Affairs“ ist für Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Angelegenheiten zuständig und kümmert sich um die „Handhabung“ von Kritikern und aufsässigen Mitgliedern. Aufgrund dieser Ausforschung aktiver Scientologen und Aussteiger hat das OSA durchaus die Aufgaben eines „scientologischen Geheimdienstes“. Für SO-Gründer Hubbard war laut seiner Weisung vom 15. August 1960 Hauptziel des OSA Behörden und Denkmodelle oder Denkmodelle in völliger Übereinstimmung mit den Zielen der SO zu bringen. Dies sollte nach seinen Worten durch die hochrangige Fähigkeit zur Steuerung geschehen, und falls diese nicht gegeben sei, durch die weiter unten angesiedelte Fähigkeit zur Unterwerfung.



Infobox

„E-Meter“

Das „E-Meter“ wird in sogenannten „Auditing-Sitzungen“ eingesetzt. Der „Auditor“ (Betreuer) stellt dem „Preclear“ (zu Behandelnden) vorgegebene Fragen. Das E-Meter soll dabei den elektrischen Körperwiderstand in den Handflächen der „Preclears“ messen und der Auditor könne infolgedessen sogenannte „Engramme“ aufspüren, die mit Hilfe weiterer „Auditing-Sitzungen“ gelöscht werden sollen. Der Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ bezeichnete das E-Meter bereits im Jahr 1998 als „wissenschaftlich wertlos“¹.



¹ Quelle: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10950, 9.06.98

Association of Better Living and Education (ABLE)

Die „Association of Better Living and Education“ ist eine Unterorganisation des RTC („Religious Technology Center“, siehe oben). Zu ABLE gehören die SO-Organisationen „Applied Scholastics“ (ApS) für den Bildungsbereich, „Narconon“ für ein Drogenrehabilitationsprogramm und „Criminon“ für die Resozialisierung von Straffälligen. Die SO instrumentalisiert gezielt gesellschaftlich relevante Themen, die Menschen in Lebenskrisen ansprechen, um sie als Mitglieder für sich zu rekrutieren.

World Institute of Scientology Enterprises (WISE)

Das „World Institute of Scientology Enterprises“ ist ein weltweiter Verband von Scientology-Unternehmen. Diese Unternehmen zeichnen sich in ihrer Arbeitsweise durch Prinzipien und Methoden scientologischer Lehre nach L. Ron Hubbard aus.

Ehrenamtliche Geistliche

Dieses Freiwilligenprogramm, international auch „Volunteer Ministers“ genannt, nutzt Hilfeinsätze in Katastrophengebieten zu Propagandazwecken für Scientology. Markante Kennzeichen sind die gelbfarbene Kleidung und dazugehörige Informationsstände.

Jugend für Menschenrechte:

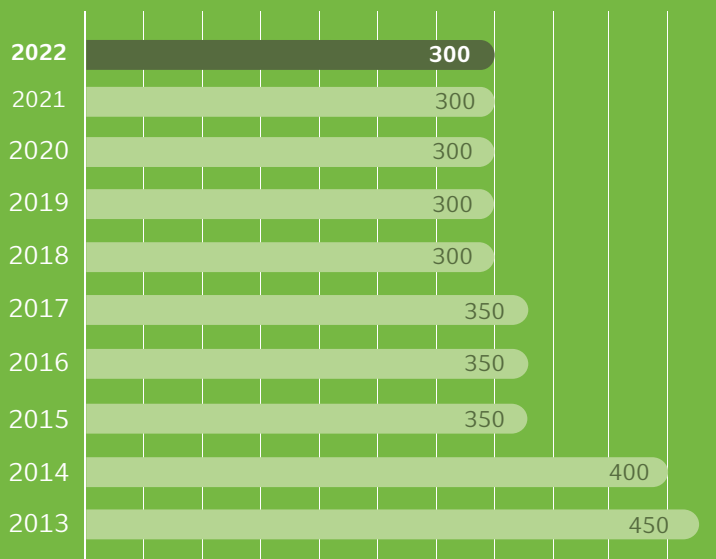
Diese Organisation, die auch unter „Youth for Human Rights“ und „United for Human Rights“ firmiert, soll vor allem Jugendliche ansprechen.

I HELP – Internationale Hubbard Ecclesiastical League of Pastors

Die „Internationale Hubbard Ecclesiastical League of Pastors“ betreut Dianetik-Gruppen und sogenannte „Feldauditoren“, die in ihrem Lebensumfeld nach Personen suchen, um sie für Scientology zu werben.



Personenpotenziale Hamburg



XX XX = Anzahl der Personen nach Jahr (Zahlen gerundet)

Helfen Sie mit!

Hinweise und Informationen zur Scientology-Organisation

Für Hinweise und Informationen steht Ihnen das Scientology-Postfach des LfV Hamburg zur Verfügung. Ihre Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Kontaktieren Sie uns per E-Mail unter:

SO@Verfassungsschutz.Hamburg.de



Spionageabwehr

Klassisches Aufklärungsziel ausländischer Nachrichtendienste ist die Ausforschung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, wofür sie technische Mittel ebenso wie menschliche Quellen verwenden. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, diese Aktivitäten aufzuklären und abzuwehren.

Eine große Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft ist die Wirtschaftsspionage. Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Gefahr von Ausforschungsaktivitäten russischer Nachrichtendienste in den Bereichen Militär, Wirtschaft und Politik zugenommen. Die Spionageabwehr trägt durch Beratung und Sensibilisierung wesentlich zur Abwehr staatlich gelenkter und von fremden Nachrichtendiensten ausgehender Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen bei. Eine weitere zentrale Aufgabe besteht in der Beobachtung der von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerten Beschaffung von Know-how und Gütern, die sich auf die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen sowie auf die dafür erforderliche Raketentechnologie beziehen (Proliferation). Weiterhin unterstützt die Spionageabwehr Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, in beratender Funktion.



1. Überblick

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung und Abwehr aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen der in der Bundesrepublik Deutschland aktiven ausländischen Nachrichtendienste zu erkennen. Die bundesweite Zusammenfassung und Auswertung von Erkenntnissen sowie der Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten obliegen hierbei dem Bundesamt für Verfassungsschutz, mit dem die jeweilige Spionageabwehr der Bundesländer sehr eng zusammenarbeitet.

Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzbehörden beschränkt sich hierbei nicht auf bestimmte Länder, beispielsweise auf die durch den Verfassungsschutz schwerpunktmäßig bearbeiteten Nachrichtendienste Russlands, Chinas, Irans oder der Türkei. Auch Nachrichtendienste weiterer Staaten haben den Auftrag, Informationen aus Wirtschaft und Politik zu beschaffen. Im Rahmen des 360-Grad-Blickes der Spionageabwehr, die jedwede Tätigkeit ausländischer Geheimdienste in Deutschland auf dem Schirm hat, können daher auch westliche Nachrichtendienste in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten.

Die Nachrichtendienste ausländischer Staaten arbeiten fast ausnahmslos getarnt in Deutschland. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind viele

Nachrichtendienste in diplomatischen Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten untergebracht. Diese werden auch als Legalresiduren bezeichnet.

Im Fokus der Spionagetätigkeit ausländischer Nachrichtendienste stehen nach wie vor die Beschaffung von Informationen aus Politik, Wirtschaft, Militär, Wissenschaft und Forschung, sowie das Ausspähen von Oppositionellen. Gesammelt werden die Informationen dabei durch die Auswertung offener Quellen, zum Beispiel Publikationen aller Art, aber auch durch die gezielte Ansprache menschlicher Quellen. Vermeintlich unverfängliche Gespräche mit relevanten Gesprächspartnern auf Veranstaltungen wie Messen oder Tagungen sind geschickt angebaute Kontaktversuche mit dem Ziel der Abschöpfung von Informationen. Auch technische Mittel werden genutzt, beispielsweise die Ausspähung durch elektronische Angriffe. Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, befinden sich in der Geheimschutzbetreuung des Bundes. Das LfV Hamburg wirkt dabei beratend sowie als Ansprechpartner vor Ort mit. Diese Mitwirkung bezieht sich beispielsweise auf allgemeine Sicherheitsfragen, IT-Sicherheitsthemen oder auch den Umgang mit konkreten Herausforderungen wie Einbrüchen mit möglichem nachrichtendienstlichem Bezug.

Ziel ist es, Hamburger Unternehmen über Gefährdungslagen zu informieren und sachgerechte Schutzmaßnahmen und -konzepte zu entwickeln, um zu vermeiden, dass ausländische



Illustration: LfV HH

Im Kontext der Spionageabwehr wird der „360-Grad-Blick“ als Rundumblick des Verfassungsschutzes bezeichnet und bezieht sich auf alle Staaten der Welt.

Nachrichtendienste geheime Informationen erlangen oder sonstige Schäden verursachen, zum Beispiel auf elektronischem Weg. Das LfV Hamburg bietet hierfür ein umfassendes Beratungsangebot an.

Die Spionageaufklärung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufiger als gedacht tragen Informationen von betroffenen Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Stellen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachtes bei.

Das Interesse fremder Nachrichtendienste an der Bundesrepublik Deutschland resultiert aus ihrer Wirtschaftskraft sowie ihrer starken europäischen- und weltweiten politischen Stellung. Darüber hinaus ist für eine Reihe von Nachrichtendiensten die Ausforschung oppositioneller Gruppierungen ihrer jeweiligen Heimatländer von großer Bedeutung. Mit der verstärkten Nutzung des Cyberraumes hat sich die Intensität der Spionage deutlich ausgeweitet. Cyberspionage bietet gegenüber der traditionellen Spionage aus Sicht gegnerischer Nachrichtendienste viele Vorteile. Elektronische Attacken bergen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Sie können zur Informationsgewinnung und für schwerwiegende Sabotage eingesetzt werden, sind kosteneffizient und einfach zu realisieren. Zudem können eine Vielzahl verschiedener Operationen mit geringem Personalaufwand gleichzeitig betrieben werden. Die elektronischen Angriffe bergen ferner ein geringeres Entdeckungsrisiko, da die Spuren häufig mehrdeutig oder kaum vorhanden sind. Dies führt zu einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bei kalkulierbarem Aufwand. Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise auch mit der traditionellen Spionage – also der Nutzung menschlicher Quellen – kombiniert wird, zum Beispiel bei Anbahnungsversuchen über soziale Netzwerke.

Insbesondere russische und chinesische Nachrichtendienste sind weiterhin in großem Umfang bei steigender Komplexität in der Cyberspionage aktiv. Auch die Nachrichtendienste weiterer Staaten wie Nordkorea und Iran verfügen über die Ressourcen, elektronische Angriffe auf hohem Niveau gegen Ziele in Deutschland durchzuführen. Cyberangriffe werden mittlerweile aber auch von Staaten durchgeführt, die über keine eigenen technischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Cyberangriffswerkzeugen verfü-

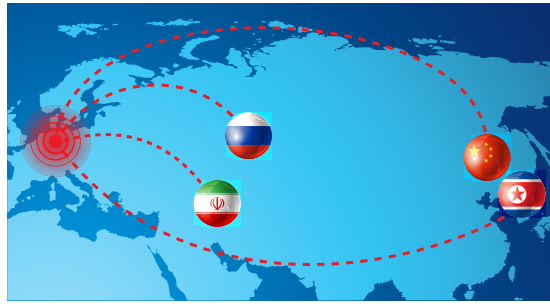


Illustration: LfV HH

Vier Beispiele von Ländern deren Nachrichtendienste unter anderem bei der Cyberspionage gegen Deutschland aktiv sind: Russland, die Volksrepublik China, Nordkorea und die Islamische Republik Iran.

gen. Ermöglicht wird das durch marktverfügbare Produkte. So kann auch Schadssoftware wie Trojaner mittlerweile in hoher Qualität gekauft werden. Der Entwicklungsaufwand für Cyberkampagnen sowie der Aufbau von Kapazitäten für eigene Entwicklungen von Angriffswerkzeugen fällt damit weg und vereinfacht Cyberangriffe fremder Staaten erheblich. Die Zuordnung von Cyberangriffen zu den Verantwortlichen durch die Verfassungsschutzbehörden – Attribuierung genannt – wird dadurch noch aufwändiger.

Die Bedrohung durch Cyberangriffe wird weiter steigen. Das betrifft sowohl die Quantität als auch die Qualität der Angriffe, vor allem aber das Schadenspotenzial. Eine zunehmende Vernetzung durch das „Internet of Things (IoT)“, „Smart Home“ sowie Anwendungen und Projekte wie „Smart Cities“ bedeuten eine erhebliche Zunahme an möglichen Einfallstoren für Cyberangriffe mit unter Umständen massiven Folgen.

2. Proliferation

Die Beschaffung von Produkten zur Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik) einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows wird als Proliferation bezeichnet.

Verschiedene Staaten sind aufgrund der unzureichenden technologischen Infrastruktur im eigenen Land in hohem Maße darauf angewiesen, die entsprechenden Produkte und das zu ihrer Herstellung erforderliche Fachwissen aus den hierfür in Frage kommenden Lieferländern zu beziehen. In diesem Zusammenhang steht auch Deutschland als Standort von zahlreichen

innovativen und kompetenten Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet dieser Risikotechnologie im Fokus der Beschaffungsversuche dieser Länder.

Zur Verschleierung ihrer Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt, zum Beispiel:

- ▶ Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in einzelnen Drittstaaten.
- ▶ Nutzung von komplexen Firmen- und Bankenstrukturen zur Verschleierung der Lieferwege.
- ▶ Umweglieferungen über Drittstaaten.
- ▶ Fälschung bzw. Manipulation der Exportdokumente.

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern haben den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Aufgrund der guten Vernetzung der Proliferateure und der von ihnen angewendeten nachrichtendienstlichen Methoden ist der Verfassungsschutz fester Bestandteil eines staatlichen Netzwerkes zur Verhinderung und Eindämmung proliferationsrelevanter Beschaffungsaktivitäten. Der fachliche Austausch innerhalb dieses staatlichen Netzwerkes wird über den Ressortkreis Ausfuhrkontrolle gewährleistet, in dem unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima verschiedene Bundesministerien und ihnen nachgeordnete Bundesbehörden vertreten sind.

Zur Verhinderung proliferationsrelevanter Aktivitäten sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. In diesem Zusammenhang tragen gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten sensibler Güter und damit auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, eine besondere Verantwortung. Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste vertrauensvoll an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wenden. Der Verfassungsschutz unterliegt hierbei nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange sämtlicher Hinweisgeber berücksichtigen.

Kontakt

Bei Hinweisen und Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als vertrauensvoller Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

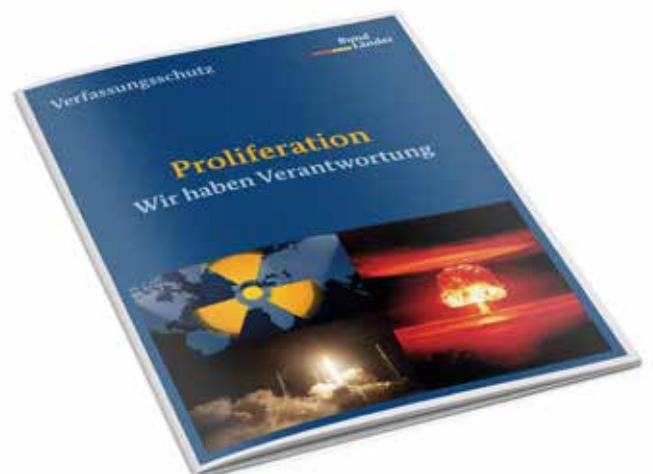
Telefon:
040/ 24 44 43

Fax:
040/ 33 83 60

E-Mail:
poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Selbstverständlich ist bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten niemand zur Preisgabe seiner Personendaten verpflichtet. Alle eingehenden Mitteilungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen zum Thema Proliferation finden sie auf unserer Webseite (www.hamburg.de/verfassungsschutz), darunter die von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern herausgegebene Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“.



Ein PDF der Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ ist auf der Webseite des LfV Hamburg verfügbar.

2.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Nach dem Erlass zweier Haftbefehle durch den Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof im Jahre 2021 hat der Generalbundesanwalt (GBA) nunmehr im Jahr 2022 in beiden Fällen Anklage gegen die entsprechenden Personen erhoben. Neben dem Oberlandesgericht Dresden ist auch das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg mit einer Anklage befasst. Die Fälle werden im Folgenden ausführlicher geschildert, da sie exemplarisch für die Spionagetätigkeit ausländischer Nachrichtendienste stehen.

Anklage wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz

Am 9. Februar 2022 hat der GBA vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden Anklage gegen den deutschen Staatsangehörigen Alexander S. erhoben. Gegen den Angeeschuldigten besteht der Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz durch den Versuch der Förderung der Herstellung chemischer Waffen. Darüber hinaus werden ihm gewerbsmäßige Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz zur Last gelegt. In zehn Fällen soll er Waren ohne die hierfür erforderliche Genehmigung ausgeführt haben. In einem weiteren Fall wird ihm vorgeworfen, gegen ein Verkaufsverbot verstoßen und dabei für einen ausländischen Geheimdienst gehandelt zu haben.

Laut Anklageschrift stand Alexander S. als alleiniger Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft in Dresden in Geschäftsbeziehung mit einem in Russland ansässigen Unternehmen welches von einem russischen Geheimdienst zur Steuerung eines konspirativen Beschaffungsnetzwerkes genutzt wurde. Ziel war die Verschleierung von Endabnehmern aus der Militärindustrie durch eine vorgetäuschte zivile Nutzung. Der Angeeschuldigte fügte sich durch seine Handlungen in dieses Netzwerk ein. Dabei handelte er unter anderem mit Gütern mit sogenanntem doppeltem Verwendungszweck im Sinne der EU-Verordnung Nr. 428/2009 (siehe Infobox Seite 141). Der Beschuldigte war sich laut GBA darüber bewusst, dass seine Güter für die Entwicklung von sogenannten ABC-Waffen oder Flugkörpern für solche Waffen verwendet werden können und

nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgeführt werden dürfen. Über die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen verfügte Alexander S. jeweils nicht. Vielmehr hatte das BAFA ihm gegenüber mehrfach Bedenken zu diesem russischen Empfänger und seinen Endabnehmern geäußert. Deshalb gab S. zur Verschleierung der tatsächlichen Bestimmung in den Ausfuhrdokumenten unverfängliche Empfänger an. Zudem legte er schriftliche Erklärungen über den Verbleib der Güter vor, die er teilweise selbst verfasst hatte. Bei einem Geschäft konnten die Waren noch vor der Ausfuhr im Rahmen der Ermittlungen sichergestellt werden. Bei einem weiteren nahm der Beschuldigte zwar von der Ausfuhr Abstand, nachdem das BAFA die Ausfuhr unter Verweis auf die Einsatzmöglichkeit untersagt hatte, vermittelte aber die Lieferung einer vergleichbaren Maschine aus einem asiatischen Land nach Russland. Ob diese Lieferung tatsächlich erfolgte, war bis Redaktionsschluss des Verfassungsschutzberichtes nicht festzustellen. Darüber hinaus führte S. zwischen September 2019 und November 2020 Elektronikausstattung im Wert von insgesamt etwa 21.000 Euro an ein russisches Institut aus, das Aufträge für die Entwicklung und Serienproduktion von Erzeugnissen im Kernwaffenbereich ausführt. Zur Umgehung der 2014 erlassenen internationalen Sanktionen bediente sich dieses Institut verschiedener zwischengeschalteter russischer Tarnempfänger, um sich weiterhin Anlagen und Bauteile, die für militärische Zwecke eingesetzt werden können, zu beschaffen. In Kenntnis dieser Umstände führte der Beschuldigte drei Lieferungen über einen der Tarnempfänger an das Institut durch, ohne das BAFA hierüber zu informieren. Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat den Angeklagten Alexander S. am 15.07.2022 wegen der gewerbsmäßigen Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ohne Genehmigung nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Zudem hat es gegen die Einziehungsbeteiligte ELM GmbH die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 985.542 EUR zugunsten des Bundes angeordnet. Der Haftbefehl wurde gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.



Anklage wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz erhoben

Am 30. August 2022 hat die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg Anklage gegen den deutsch-iranischen Staatsangehörigen Alexander J. erhoben. Er ist gewerbsmäßiger Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz in neun Fällen verdächtig. In acht Fällen soll er Waren entgegen eines Bereitstellungsverbots in den Iran ausgeführt haben, wobei er in zwei Fällen davon zugleich gegen den Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt verstoßen haben soll. In einem weiteren Fall soll er Waren ungenehmigt in den Iran ausgeführt haben. Das Auftragsvolumen der vorgeworfenen Taten umfasst einen Wert von über einer Million Euro. In dieser Höhe wurde ein Vermögensarrest erwirkt.

Laut Anklageschrift ist Alexander J. Inhaber einer an seiner Wohnanschrift im Kreis Segeberg ansässigen Firma. Er stand in Geschäftsbeziehung mit einem iranischen Staatsangehörigen, dessen im Iran ansässige Unternehmen in der EU Embargo Verordnung gelistet und mit einem umfassenden Bereitstellungsverbot belegt sind. Diese iranischen Unternehmen fungierten als Zwischenhändler für Laborausrüstung, die für das iranische Nuklear- und Raketenprogramm eingesetzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund erhielt der iranische Staatsangehörige im August 2018 den Auftrag zur Beschaffung von Laborausrüstung. Durch Zwischenhändler wurde Alexander J. mit der Beschaffung dieser Geräte beauftragt. Der Auftrag umfasste zunächst 23 Positionen, für die J. rund 970.000 Euro als Kaufpreis veranschlagte und auf den er bereits im März 2019 eine Abschlagszahlung in Höhe von rund 680.000 Euro erhielt. Da bei der Beschaffung von zwei bestellten Spektrometern Schwierigkeiten auftraten, stellte der Angeschuldigte den Auftrag insoweit zurück und führte zunächst nur die übrigen bestellten Waren zwischen Mai 2019 und Januar 2020 in fünf Einzellieferungen im Wert von insgesamt rund 545.000 Euro in den Iran aus. Um den Auftrag vollständig erfüllen zu können, bat Alexander J. im Oktober 2019 den Geschäftsführer einer ebenfalls im Kreis Segeberg ansässigen Gesellschaft, die beiden zu einem Kaufpreis in Höhe von 285.000 Euro bestellten Spektrometer zu beschaffen. Dieser kam der Bitte des Angeschuldigten nach, der sodann die beiden Spektrometer-Systeme im Juni 2020 aus der EU ausführte, ohne eine Genehmigung beantragt oder erteilt bekommen

zu haben. Die ausgeführten Waren sind von der Iran-Embargo-Verordnung erfasst, weshalb der Verkauf und die Ausfuhr entsprechender Güter der vorherigen Genehmigung bedurft hätten. Im August 2020 nahm Alexander J. einen weiteren Auftrag von dem iranischen Staatsangehörigen zur Lieferung von Laborgeräten zum Preis von 17.000 Euro an. Die bestellten Waren, die als Hauptkomponenten Drehschiebervakuumpumpen enthielten, sind ebenfalls von der Iran-Embargo-Verordnung erfasst, weshalb der Verkauf und die Ausfuhr entsprechender Güter der vorherigen Genehmigung bedurft hätten. J. führte die Waren im November 2020 in den Iran ohne die erforderliche Genehmigung aus.

Im Oktober 2020 führte Alexander J. ein für seinen iranischen Geschäftspartner zu einem Kaufpreis von 1.300 Euro bestelltes nicht gelistetes Thermometer in den Iran aus. Zudem hatte Alexander J. bereits im Mai 2019 durch einen weiteren Auftraggeber aus dem Iran eine Bestellung über zwei gelistete Spektrometer zu einem Kaufpreis von rund 182.000 Euro erhalten. Diese führte er wiederum ohne die erforderliche Genehmigung im Januar 2020 aus. Alexander J. wurde am 14. September 2021 festgenommen und am 11. Januar 2023 vom Oberlandesgericht Hamburg zu einer zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

3. Nachrichtendienste Irans

Der Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt seine Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Ein Schwerpunkt der Arbeit iranischer Dienste liegt daher auf der Ausspähung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Zudem gilt ihr hohes Interesse nach wie vor Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft in den westlichen Staaten.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Aus dem Informationsaufkommen der Spionageabwehr gehen zudem Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen Organisationen in Deutschland

hervor. Die Verfassungsschutzbehörden werten diese als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik. Neben den geheimdienstlichen Operationen des MOIS wurden in der Vergangenheit weiterhin verschiedene Aktivitäten der Quds-Force in Deutschland festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine auch nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden, deren Ausforschungsaktivitäten sich insbesondere gegen jüdische und israelische Ziele richten.

4. Nachrichtendienste Russlands

Russland verfügt über einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate, der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Sluschba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) sowie der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR (Sluschba Wneschnej Raswedki). Der FSB ist mit einer Personalstärke von rund 350.000 Mitarbeitern (davon mehr als 200.000 im Grenzschutzdienst) der größte russische Nachrichtendienst. Er ist unter anderem mit der Beobachtung oppositioneller Gruppierungen, der Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und Organisierter Kriminalität sowie der Spionageabwehr beauftragt. Der GRU zählt rund 37.000 Mitarbeiter (inklusive circa 25.000 Angehörige der militärischen Spezialeinheit SpetsNaz). Der GRU beschafft Informationen aus den Bereichen Militär und Sicherheitspolitik. Der SWR umfasst mindestens

15.000 Mitarbeiter. Zu den Aufgaben des SWR zählen Cyberspionage und Spionage in den Bereichen, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie. Zusätzlich ist der SWR damit betraut, westliche Nachrichten- und Sicherheitsdienste hinsichtlich derer Ziele und Arbeitsweisen auszuforschen. Weiterhin ist der Föderale Dienst für Bewachung, FSO (Federalnaja Sluschba Ochrany Rossijskoi Federazii), zu nennen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sicherheit der Regierung und des Präsidenten liegen.

Die Nachrichtendienste sind wichtige Instrumente, um die Macht der russischen Staatsführung, insbesondere des Präsidenten Putin, zu erhalten. Zugleich dienen sie dem Erreichen wirtschaftlicher und politischer Ziele. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund ihrer Stellung innerhalb der Europäischen Union, ihrer bedeutenden Rolle als Unterstützerin der Ukraine sowie als NATO-Mitglied im besonderen Fokus der russischen Nachrichtendienste.

Die Wirtschaftsspionage, zu der russische Nachrichtendienste per Gesetz verpflichtet sind, ist fester Bestandteil der nachrichtendienstlichen Aufgaben. Um die russische Wirtschaft vor dem Kollaps zu bewahren, wird dieser Bereich – speziell nach den gegen Russland verhängten Sanktionen – zukünftig priorisiert und intensiviert bearbeitet werden.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat erhebliche Folgen für die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste. Einerseits muss davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten intensiviert werden, andererseits sind die russischen Dienste gezwungen, ihre Arbeitsweise den neuen Gegebenheiten anzupassen. Infolge des Angriffskriegs hat die



Die Wappen der bedeutendsten russischen Nachrichtendienste: der Inlandsgeheimdienst FSB, der Militärgeheimdienst GRU sowie der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR

Bundesrepublik Deutschland im April 2022 40 Angehörige russischer diplomatischer Vertretungen ausgewiesen, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden Nachrichtendienst-Mitarbeiter sind. Bundesaußenministerin Annalena Baerbock stellte die Ausweisungen in einen direkten Zusammenhang zu dem Massaker an Zivilisten in dem ukrainischen Ort Butscha bei Kiew, für das mutmaßlich russische Truppen verantwortlich waren. Dieses Vorgehen bedeutet für die russischen Nachrichtendienste eine Einschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten.

Foto: picture alliance / The Presidential Office of Ukraine



Zerstörte Panzer in der Stadt Butscha vor den Toren Kiews im April 2022.

Seit Februar 2022 wurden weitreichende Finanz- und Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Diese Sanktionen umfassen insbesondere den Handel und die Einfuhr sämtlicher Güter und Technologien, die Russland für militärische Zwecke nutzen könnte. Russland forscht und arbeitet zwar mit Hochdruck an eigenen Waffensystemen, gleichwohl ist man bei der Produktion weiterhin auf Komponenten angewiesen, die im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Um an entsprechende High-End-Produkte zu gelangen, werden zur Verschleierung der Beschaffung häufig Drittstaaten involviert. Nichtsdestotrotz war im Verlauf des Jahres 2022 in einigen Wirt-

schaftsbereichen bereits erkennbar, dass die verhängten Sanktionen nachhaltige Wirkung entfalten (zum Beispiel im Bereich der Luftfahrt- und in der Automobilbranche). In der Konsequenz werden die Ausforschungs- und Beschaffungsaktivitäten der russischen Dienste in den Bereichen Militär und Wirtschaft zunehmen.

Die gezielte Verbreitung pro-russischer Propaganda- und Desinformationskampagnen durch verschiedene russische Akteure über deutschsprachige Medien zählte auch nach Kriegsbeginn zu einem wichtigen Element der Konfliktführung. Während im Jahr 2021 versucht wurde, die Themen Corona-Pandemie und die Maßnahmen des Staates zu deren Eindämmung (inklusive der Schutzimpfung) als Stimmungsmacher zu instrumentalisieren, steht seit Februar 2022 der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine im Zentrum von Desinformationskampagnen. Ziel ist es, Verständnis für Russland zu generieren. Hierzu werden auch Themen wie Energielieferungen, Inflation, Preissteigerungen und Waffenlieferungen an die Ukraine benutzt. Auch verfassungsfeindliche Bestrebungen, insbesondere aus dem verschwörungsideologischen Extremismus, versuchten im Jahr 2022 über solche gesellschaftlich relevanten Fragestellungen Anschluss in der Gesellschaft zu finden und fielen teilweise bereits vor Kriegsbeginn durch explizit pro-russische Narrative auf (siehe dazu Kapitel 5, Verschwörungsideologischer Extremismus, Punkt 1.1 und Punkt 1.4). Desinformation steht exemplarisch für unlautere Methoden im Kampf um die öffentliche Meinung (siehe dazu im Kontext der Corona-Pandemie auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 138).

Russland wurde durch das EU-Parlament am 23. November 2022 in einer gemeinsamen Resolution als „Terrorstaat“ eingestuft. Infolge der massiven Angriffe auf ukrainische Zivilisten und zivile Infrastruktur wurde Russland darin als „staatlicher Unterstützer von Terrorismus und als Staat, der terroristische Mittel einsetzt“ bezeichnet.¹

„Das Europäische Parlament, [...] stuft vor diesem Hintergrund Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat ein.“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2022

¹ Quelle: www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221118IPR55707/european-parliament-declares-russia-to-be-a-state-sponsor-of-terrorism

4.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Festnahme wegen mutmaßlichen Landesverrats

Am 21. Dezember 2022 ließ der GBA aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof den deutschen Staatsangehörigen Carsten L. in Berlin von Beamten des Bundeskriminalamtes festnehmen. Zudem wurden die Wohnung und der Arbeitsplatz des Beschuldigten sowie einer weiteren Person durchsucht. Carsten L., Oberst der Bundeswehr, war in leitender Funktion beim Bundesnachrichtendienst (BND) beschäftigt und übermittelte laut Haftbefehl Informationen, die er im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit erlangt hatte, an einen russischen Nachrichtendienst. Der Beschuldigte ist somit des Landesverrats dringend verdächtig. Er wurde am 22. Dezember 2022 dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt und befindet sich seither in Untersuchungshaft.

Zudem hat der GBA einen Bekannten von Carsten L., den deutschen Staatsangehörigen Arthur E., am 22. Januar 2023 bei seiner Einreise aus den USA am Flughafen München durch BKA-Beamte festnehmen lassen. E. ist des Landesverrats in Mittäterschaft dringend verdächtig (§ 94 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 StGB). So wird ihm vorgeworfen, Informationen von Carsten L., die dieser im Kontext seiner Tätigkeit beim BND erlangt hatte, nach Russland gebracht und dort einem Nachrichtendienst übergeben zu haben. Arthur E. ist nicht beim BND beschäftigt.

Verurteilung wegen geheimdienstlicher Tätigkeit

Der 66-jährige ehemalige Reserveoffizier der Bundeswehr Ralph G. wurde am 18. November 2022 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wegen der geheimdienstlichen Tätigkeit für Russland schuldig gesprochen. G. habe dem Militäргеheimdienst GRU über Jahre Informationen zum Reservistenwesen, über die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und zivilen Instituten, zum Cyberbereich sowie zu den EU-Sanktionen gegen Russland weitergegeben. G., der langjährige Kontakte zu Angehörigen russischer Nachrichtendienste pflegte, wurde zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Verurteilung wegen Spionage für den russischen Geheimdienst

Am 13. April 2022 hat das Oberlandesgericht München den 30-jährigen russischen Wissenschaftler Ilnur N. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. N. war als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Augsburg angestellt. Nach Überzeugung des Gerichts übergab N. bei mehreren Treffen an einen Mitarbeiter des zivilen Auslandsgeheimdienstes der Russischen Föderation (SWR) Informationen zu Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrttechnologie, die er zuvor aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengetragen hatte. Die Informationen betrafen unter anderem das europäische Träger-Raketen-Projekt „Ariane Next“. N. habe hierfür Zahlungen von insgesamt 2.100 Euro erhalten. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Anklage wegen Sanktionsumgehungen

Am 19. Oktober 2022 gab die New Yorker Staatsanwaltschaft bekannt, dass fünf russische Staatsangehörige wegen der Umgehung von Russland-Sanktionen in den USA angeklagt wurden. Unter ihnen befindet sich Juri O., der als Geschäftsführer einer in Hamburg ansässigen Firma fungiert. In diesem Zuge wurde O. in Hamburg festgenommen.

Der Anklage zufolge wird Juri O. vorgeworfen, Halbleiter und Mikroprozessoren aus den USA beschafft zu haben. Diese Komponenten werden in Russland u.a. für den Bau von Kampfflugzeugen, Raketensystemen und Satelliten genutzt. Die Angeklagten sollen die Technik verschleiert nach Russland geliefert haben. Russland nutze die Technik für seinen Angriffskrieg in der Ukraine.¹

5. Nachrichtendienst der Republik Türkei

Der In- und Auslandsnachrichtendienst der Türkei Millî İstihbarât Teşkilâtı (MIT) ist mit umfassenden Exekutivbefugnissen ausgestattet, darunter auch Polizeivollzugsbefugnisse. Der MIT ist der wichtigste Nachrichtendienst der Türkei und stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht direkt dem

¹ Quelle: www.justice.gov/usao-edny/pr/five-russian-nationals-and-two-oil-traders-charged-global-sanctions-evasion-and-money

türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und wird von diesem als wichtiges Instrument der Machterhaltung genutzt. In Deutschland lebt eine hohe Anzahl türkischstämmiger Migranten, weshalb die Bundesrepublik vom türkischen Nachrichtendienst als wichtigstes Ziel-land in Europa angesehen wird. Schwerpunkt der Aktivitäten des MIT in der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausforschung kurdischer Gruppierungen, wie der Partiya Karkerê Kurdistanê (PKK) sowie weiterer linksextremistischer Organisationen wie die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und die TKP/ML (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist).

Im Fokus des Aufklärungsinteresses des MIT liegt die Sammlung von Informationen hinsichtlich der Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen von Organisationen, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen. Ein weiterer Kernpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausspähung der nach dem Prediger Fethullah Gülen benannten Gülen-Bewegung. Sie wird von der türkischen Regierung als Fethullahistische Terrororganisation (FETÖ) bezeichnet. Ihre Anhänger werden von der türkischen Regierung für den Putschversuch in der Nacht des 15. Juli 2016 verantwortlich gemacht, als „Staatsfeinde“ stigmatisiert und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgeforscht. Der MIT wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus diplomatischen Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten, den sogenannten Legalresidenturen, tätig. Die hier tätigen hauptamtlichen Beschäftigten des MIT sammeln Informationen und erstellen entsprechende Berichte über die relevanten Beobachtungsschwerpunkte des türkischen Nachrichtendienstes. Der Nachrichtendienst MIT bedient sich für die Informationsbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland auch eines Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie beschaffen, spionieren und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist beispielsweise ein Kontaktformular abrufbar, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Hinweise und Informationen können auch über Dritte oder bei Besuchen in der Türkei direkt an die dort zuständigen staatlichen Stellen übermittelt werden.

Sowohl bei der Einreise in die Türkei als auch bei der Ausreise ist es in der Vergangenheit vorge-

kommen, dass bei der Passkontrolle an Flughäfen durch türkische staatliche Stellen, darunter der MIT, restriktive Maßnahmen eingeleitet worden sind. Den betroffenen Personen wurde unter anderem Terrorpropaganda vorgeworfen oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Überdies ist die Republik Türkei weiterhin bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, etwa bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Wahlen in Deutschland oder in der Türkei.

5.1 Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Exemplarisch werden zwei Fälle beschrieben, in denen sich die Angeklagten kennen. Am 3. August 2021 kam es vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Anklageerhebung gegen den deutschen Staatsangehörigen Aziz A. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit und Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Aziz A. ist ein Bekannter des inzwischen verurteilten türkischen Staatsangehörigen Ali D. D. sammelte im Auftrag türkischer Nachrichtendienste spätestens ab Sommer 2021 in Deutschland Informationen unter anderem über Mitglieder und Unterstützer der Bewegung des islamischen Predigers Gülen. Um Gleichgesinnte für Ausspähungsmaßnahmen zu gewinnen, trainierte Ali D. auch auf Schießständen. Zu seinen Trainingspartnern gehörte Aziz A. Dieser erklärte sich im August 2021 gegenüber Ali D. bereit, für den türkischen Geheimdienst Informationen zu beschaffen. Im September 2021 benannte Aziz A. dem Ali D. zwei mutmaßliche Gülen-Anhänger und übermittelte zu einem von ihnen weitere Daten. Überdies verkaufte Aziz A. an Ali D. Munition für einen gemeinsamen Besuch eines Schießstandes. Die Bundesanwaltschaft hat am 17. März 2022 Anklage gegen Ali D. vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf erhoben. Ali D. wurde wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Erwerb und Besitz von Munition rechtskräftig zu einer Freiheits-

strafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der geständige Angeklagte war laut Gericht seit Sommer 2021 für die nachrichtendienstliche Abteilung der „Türkiye Cumhuriyeti Jandarması“ (Gendarmerie der Republik Türkei; Jandarma) tätig. Die Türkei bestritt bisher stets deren Existenz.¹

6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China

Die Nachrichtendienste Chinas sind mit umfassenden Befugnissen ausgestattet, die maßgeblich dem Machterhalt der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) dienen sollen. Der von der KPCh geführte Ein-Parteien-Staat agiert unter dem Leitbild eines „Sozialismus chinesischer Prägung“. Der Staatspräsident und Generalsekretär der KPCh, Xi Jinping, zementierte im Jahr 2022 seinen Führungsanspruch, indem er die bisher geltende Beschränkung auf zwei aufeinander folgenden Amtszeiten als Präsident aufhob und infolgedessen im Oktober seine dritte Amtszeit antrat. Die Staats- und Parteiführung hat es sich zum Ziel gesetzt, wirtschaftlich unabhängig, weltweit technologisch führend und als Großmacht international politisch stetig einflussreicher zu werden. Wirtschaftsspionage gehört in diesem Kontext zum ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag chinesischer Nachrichtendienste.

Zu den chinesischen Nachrichtendiensten zählt unter anderem der zivile In- und Auslandsnachrichtendienst Ministry of State Security (MSS). Das MSS nimmt eine zentrale Rolle unter den Nachrichtendiensten in Fragen der nationalen Sicherheit ein. Es ist für Abwehraufgaben und für Spionageaktivitäten im Ausland zuständig. Zur Bekämpfung von Gefahren für die staatliche Ordnung und Sicherheit ist es mit weitreichenden Polizeibefugnissen ausgestattet. In Deutschland gilt das Beschaffungsinteresse des MSS vor allem Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und oppositionellen Strukturen.

Das Ministry of Public Security (MPS), das sogenannte „Polizeiministerium“, ist ebenfalls mit nachrichtendienstlichen Einheiten ausgestattet und arbeitet konspirativ im Ausland. Zusätzlich ist es im Inland für die Zensur der Medien und



picture alliance / Xinhua News Agency | Ju Peng

Delegierte des 20. Nationalen Parteikongresses der Kommunistischen Partei Chinas applaudieren Xi Jinping in der Großen Halle des Volkes in Peking am 23. Oktober 2022.

des Internetverkehrs zuständig. Dadurch überschneiden sich die Aufgaben des MSS und des MPS in Teilbereichen.

Zu den militärischen Nachrichtendiensten zählen das Military Intelligence Directorate (MID) und das der Volksbefreiungsarmee unterstellte Network Systems Department (NDS). Das NDS betreibt technische Fernmeldeaufklärung, Cyberspionage und ist für die Telekommunikationsüberwachung zuständig. Der militärische In- und Auslandsnachrichtendienst MID entsendet weltweit Militärattachés und ist für die Beschaffung von Informationen über die außenpolitische Sicherheitslage verantwortlich.

Die KPCh erklärt Angehörige der sogenannten „5 Gifte“ zu Staatsfeinden und setzt vehement Propaganda, Repression und Verfolgung gegen sie ein. Zu den sogenannten „5 Giften“ gehören Anhänger und Unterstützer

- ▶ der Meditationsbewegung Falun Gong,
- ▶ der muslimischen Uiguren,
- ▶ eines autonomen Tibets,
- ▶ der chinesischen Demokratiebewegung sowie
- ▶ der Unabhängigkeit Taiwans.

Weiterführende Informationen im Zusammenhang mit Reisen nach China und Anbahnungsversuche chinesischer Nachrichtendienste über soziale Netzwerke finden Sie auf unserer Homepage hamburg.de/verfassungsschutz.



¹ Quellen: www.generalbundesanwalt.de | www.olg-duesseldorf.nrw.de/ | <https://dserver.bundestag.de/btd/18/057/1805742.pdf>

7 Der Fachbereich cyber.spionage Abwehr | Prävention im LfV Hamburg

Die nachrichtendienstliche Aufklärung durch fremde Staaten mit informationstechnischen Mitteln (Cyberspionage) ist eine weiter ansteigende Gefährdung für die gesamte Gesellschaft. Neben Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind auch Mandatsträger, Parteien, politische Stiftungen und Privatpersonen betroffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein privat betriebener Internetdienst durch einen Angreifer gekapert und fortan für Cyberangriffs-Kampagnen genutzt wird. Daher kann heute jede Person Opfer eines Cyberangriffs mit staatlichem Ursprung werden. Diese Angriffe sind sehr schwierig zu entdecken und können schweren Schaden anrichten, da die Angreifer extrem versiert und die Angriffe entsprechend professionell sind. Neben der Ausforschung – der Cyberspionage – können Cyberangriffe disruptiv sein, also Schäden anrichten und beispielsweise die Funktion von Geräten unterbrechen. Hierbei handelt es sich um Cybersabotage. Je schlechter die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen Staat sind, beispielsweise derzeit Russland, desto höher ist generell die Gefahr der Cybersabotage durch den jeweiligen Staat. Aufgrund der sich nachhaltig veränderten Aufgabenschwerpunkte

des für Cyberspionage und Cybersabotage zuständigen Wirtschaftsschutzes des LfV wurde im Jahr 2022 eine Neubezeichnung des Fachbereichs in „cyber.spionage Abwehr | Prävention“ vorgenommen.

Die Aufgaben „Abwehr“ und „Prävention“ sind dabei eng verknüpft: Konkrete Erkenntnisse aus der Abwehr von Cyberangriffen werden als Prozessergebnis in die Prävention übertragen, um bei weiteren Zielgruppen Cyberangriffe zu verhindern.

Schwachstelle in Microsoft Exchange: Mögliche weitere Ausnutzung im Jahr 2022

Am 26. Januar 2022 warnte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem „Cyber-Brief 01/2022“ öffentlich vor einer Cyberangriffskampagne gegen deutsche Wirtschaftsunternehmen durch die Hacker-Gruppierung APT27, die mutmaßlich chinesischen Ursprungs ist. So konnten Angreifer Schwachstellen in „Microsoft Exchange“ sowie in der Software „Zoho AdSelf Service Plus1“ als Einfallstor für Angriffe ausnutzen. Dabei war es neben dem Diebstahl von Informationen nicht ausgeschlossen, zusätzlich

Angriffe fremder Nachrichtendienste im Cyberraum

Destabilisierung &
Desinformation

Cyberspionage in
Wissenschaft und Forschung

Cyberspionage in
Politik und Verwaltung

Cyberangriffe auf die Wirtschaft



Netzwerke von Dienstleistern zu infiltrieren (Supply-Chain-Angriff). Diese Sicherheitslücke in „Microsoft Exchange“ war bereits im Jahr 2021 bekannt geworden und wurde als „extrem kritisch“ bewertet (siehe den Hamburger Verfassungsschutzbericht 2021, S. 142 ff). Die Spionageabwehr des LfV Hamburg informierte ebenfalls Unternehmen und Behörden über die mögliche Gefährdung sowie über Indikatoren, wie ein bereits erfolgter Cyberangriff detektiert werden kann..

Gefährdung durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Arbeit des Fachbereiches Cyberspionage im Jahr 2022 wesentlich beeinflusst. So war neben den militärischen Auseinandersetzungen auf ukrainischem Staatsgebiet im Cyberraum eine zunehmende Eskalation zu verzeichnen. Es wurde von einem erhöhten Risiko von Cyberangriffen gegen deutsche Stellen ausgegangen – insbesondere als Reaktion auf die Sanktionen gegen Russland und die militärische Unterstützung für die Ukraine. Hierbei wurde die Situation durch eine mögliche Vermischung der Bereiche „Cybercrime“ sowie „Cyberspionage“ und „Cybersabotage“ noch komplexer.

Grundsätzlich ist das LfV Hamburg bei Fällen von Cybercrime (wie zum Beispiel Erpressungstrojaner bzw. Ransomware) nicht zuständig. Diese Vorgänge können im Einvernehmen mit dem Betroffenen an die Polizei abgegeben werden. In Einzelfällen ergab sich eine parallele Zuständigkeit – die Polizei wird im Bereich der Strafverfolgung tätig und das Landesamt für Verfassungsschutz im Bereich Nachrichtendienste oder Extremismus. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Gruppierung, die bislang als Cybercrime-Akteur galt, einen Cyberangriff in möglicherweise staatlichem Auftrag durchführt.

Zeitweise war eine rapide Zunahme von Meldungen zu Aktivitäten unterschiedlichster Akteure im Cyberraum zu beobachten. Immer mehr bekannte Cybergruppierungen und sogenannte „Hacktivisten“ positionierten sich öffentlich auf Seiten einer Kriegspartei, was unter anderem zur Etablierung des Begriffs „patriotische Hacker“ führte. In diesem Zusammenhang verübte die pro-russische Cybercrime-Gruppierung Killnet eine Kampagne von Überlastungsangriffen gegen deutsche Internetpräsenzen. Diese Angriffe wurden mit dem Aufruf verbunden, die Unterstützung für die Ukraine einzustellen.

Der Cyberakteur Ghostwriter, der dem russischen Militärnachrichtendienst GRU zugeordnet wird, (siehe Hamburger Verfassungsschutzbericht 2021, S. 143) versuchte im März 2022 erneut Angriffe gegen Personen in Deutschland.

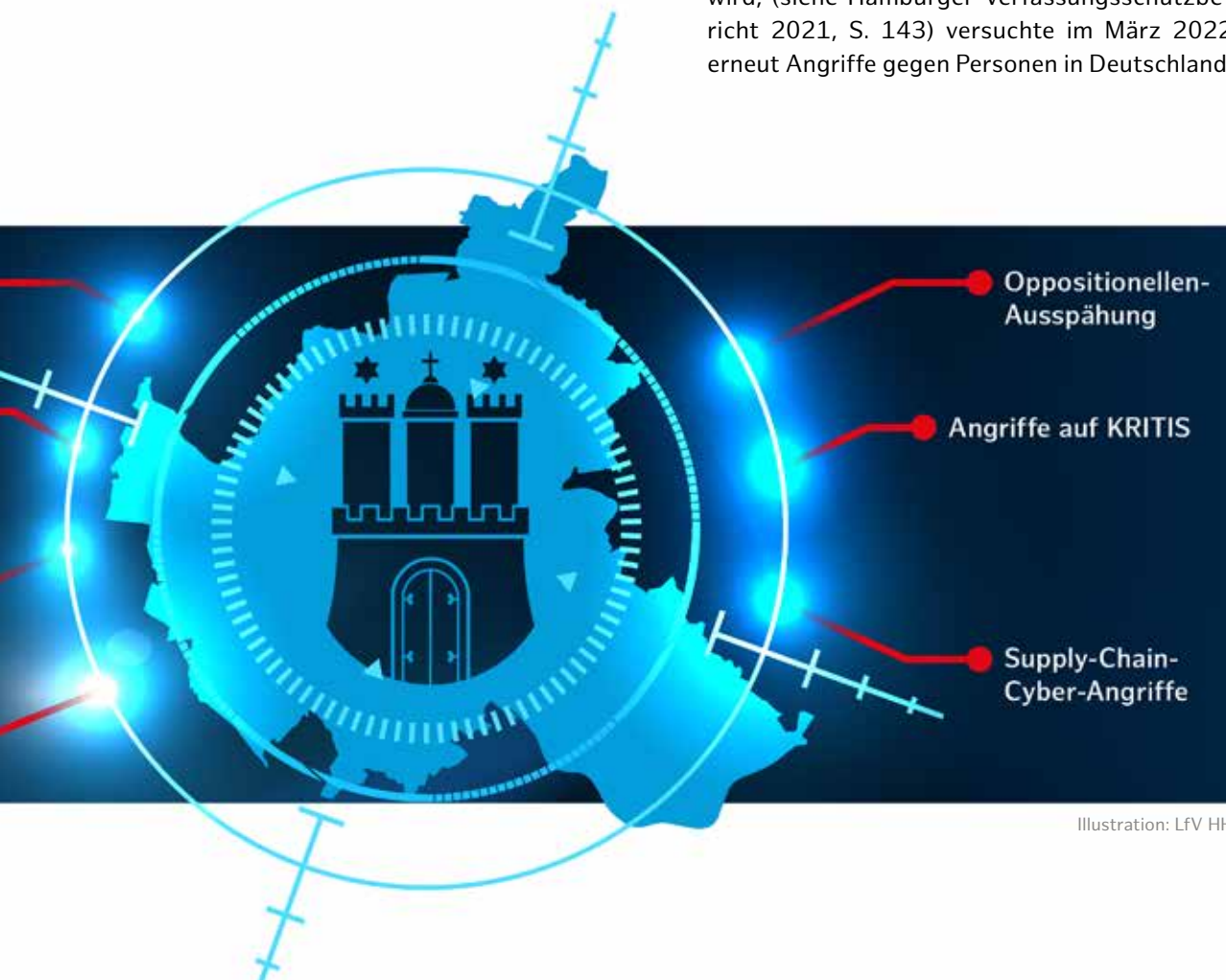


Illustration: LfV HH

Die Hacker von Ghostwriter verschickten Phishing-Mails an private T-Online-Adressen, um die Betroffenen zu verleiten, ihre Passwörter preiszugeben. Ziel ist es, das Benutzerkonto zu übernehmen. Das LfV Hamburg hat Betroffene kontaktiert, sensibilisiert und bei weiteren Maßnahmen unterstützt.



Mit besonderer Sorge wurden 2022 mögliche Cyber-Sabotageakte gegen Unternehmen in den KRITIS-Sektoren (siehe Infobox rechts) sowie gegen militärische Einrichtungen betrachtet. Es galt als unstrittig, dass russische Cyberakteure über entsprechende Fähigkeiten und Tools zur Cybersabotage verfügen. IT-Sicherheitsdienstleister berichteten unter anderem von Angriffen mit einer „Wiper-Malware“. Diese vernichtet alle Daten auf betroffenen Geräten und macht diese unbrauchbar. Öffentliche Aufmerksamkeit erlangte ein IT-Sicherheitsvorfall, bei dem bestimmte Satellitenkommunikation gestört wurde. Dies hatte Auswirkungen auf die Wartungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Deutschland.

Das LfV Hamburg versorgt Unternehmen und Einrichtungen der KRITIS-Sektoren deshalb präventiv regelmäßig mit Indikatoren zur Erkennung relevanter Cyberangriffskampagnen. Einige dieser Zulieferungen waren besonders zeitkritisch und wurden deshalb außerhalb des Regelbetriebes durchgeführt.

Fälle der Cyberabwehr in Hamburg erneut auf historischem Höchststand

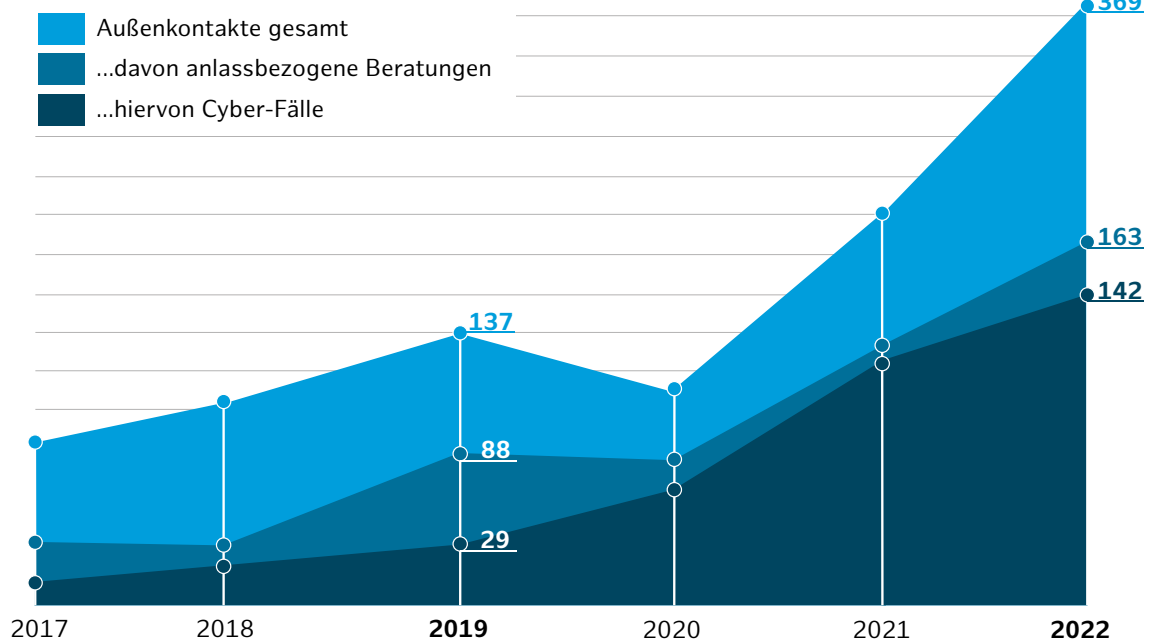
Die Zuständigkeit des LfV Hamburg betrifft Bedrohungen und Angriffe, die durch Nachrichtendienste fremder Staaten oder extremistische Bestrebungen erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel „Verschlusssachen“ (siehe Infobox rechts) sind.



Im Jahr 2022 hat der zuständige Fachbereich „cyber.spionage Abwehr | Prävention“ innerhalb der Spionageabwehr des LfV Hamburg erneut einen historischen Höchststand von Cyberspionageangriffen bewältigt. Von rund 369 Außenkontakten des zuständigen Fachbereichs waren gut 163 anlassbezogene Beratungen oder Tätigkeiten, davon 142 mit einem Cyberbezug. Diese erneute Steigerung unterstreicht die massiv angestiegene Bedrohung für die Gesellschaft durch Cyberspionage- und Cybersabotageangriffe. Besonders deutlich wird dieser Anstieg im Drei-Jahres-Vergleich (siehe Grafik).

Mittlerweile bemerken Opfer die Cyberangriffe fremder Nachrichtendienste häufig nicht mehr selbst. Für die Detektion und Abwehr elektronischer Angriffe sprechen die Behörden des Verfassungsschutzverbundes mögliche Betroffene an und stellen Detektionsregeln und technische Informationen (Indikatoren für eine Kompromittierung) zur Verfügung. Wird anhand dieser Informationen der Angriff nachgewiesen, schließen sich weitere Maßnahmen des Verfassungsschutzes in genauer Abstimmung mit den Betroffenen an.

Übersicht der Außenkontakte im Bereich „cyber.spionage Abwehr | Prävention“





Infobox

Legalresidenturen

Legalresidenturen sind abgetarnte Stützpunkte fremder Nachrichtendienste in Botschaften und Konsulaten.

Supply-Chain-Angriff

Supply-Chain-Angriffe sind auch unter der Bezeichnung „Angriffe auf die Lieferkette“, „Angriffe auf die Wertschöpfungskette“ oder „Drittanbieter-Angriffe“ bekannt. Eine solche Cyberattacke liegt vor, wenn sich ein Angreifer über die Software-Lieferkette Zugang zum Netzwerk eines Unternehmens verschafft. So kann beispielsweise der Softwarecode oder eine Anwendung, die von Dritten außerhalb des Unternehmens entwickelt wurde, kompromittiert sein. Wird die Software eingesetzt, gelangt der Code in die IT-Infrastruktur.

Verschlusssachen

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz und

Katastrophenhilfe (BBK) sowie Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Klassische Beispiele sind die Strom-, Wasser- oder Energieversorgung, aber auch der IT-Sektor, das Banken und Finanzwesen, Gesundheit, Medien, Transport und Verkehr sowie Staat und Verwaltung. Lebenswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, die auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden können.¹

Dual-Use

Die Verordnung Nr. 428/2009 (Dual-Use) vom 5. Mai 2009 ist eine EU-Verordnung zu Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr von Gütern und Technologien, die einen doppelten Verwendungszweck (englisch Dual-Use) im militärischen wie im zivilen Bereich haben. Diese Dual-Use-Verordnung wurde ab dem 9. September 2021 durch die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt, mit der die bestehenden Vorschriften aktualisiert wurden.

¹ (§ 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz)

8. Weitere Aufgaben in der Spionageabwehr

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg nimmt weitere Aufgaben wahr, die sowohl die Prävention als auch die Detektion von Vorfällen mit mutmaßlichem verfassungsschutzrelevantem Hintergrund und die Reaktion auf derartige Vorgänge umfassen. Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge durchführen, befinden sich in der Geheimschutzbetreuung zumeist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Es handelt sich um sogenannte „geheimschutzbetreute Unternehmen“. Das LfV Hamburg wirkt bei dieser Geheimschutzbetreuung mit und ist bei befürchteten oder eingetretenen Sicherheitsvorfällen in diesen Unternehmen zuständig, insbesondere wenn Verschlussachen (siehe Infobox auf Seite 141) betroffen sind. Um diese Vorfälle möglichst im Vorwege zu verhindern, verfolgt das LfV Hamburg in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausgefeilte Präventionsstrategien. Ebenso können sich nicht-geheimschutzbetreute Unternehmen jederzeit an die Spionageabwehr im LfV Hamburg wenden.



Schutz von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Kritischer Infrastrukturen

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg hat darüber hinaus die Aufgabe, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen für die Gefahren durch Spionage und Sabotage sowie extremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und sie auf Anforderung bei der Abwehr dieser Gefahren beratend zu unterstützen. Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Wissenschaftsspionage. Ziel ist es, die Sensibilität von Führungskräften sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein zu erreichen.



**Wirtschaft & Wissenschaft.
Zukunftssicher.**
Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern arbeiten im Verfassungsschutzverbund eng zusammen.

Ein besonderes Augenmerk legt die Spionageabwehr im LfV Hamburg auf die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) und die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen in Hamburg bei der Abwehr von Gefahren durch mutmaßlich staatliche Akteure.

Prävention und Reaktion

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg geht auf mögliche Betroffene zu und sensibilisiert diese anhand eigener Erkenntnisse und Analysen. Sie setzt spezifische, eigene Analysemethoden für eine effektive Beratung der Zielgruppen ein, die in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen Adressaten zu bedarfsgerechten und effektiv nutzbaren Ergebnissen führen. Diese tragen dazu bei, dass sich Wissenschaft und Forschung, Hamburger Unternehmen sowie Politik und Verwaltung eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschung, illegalen Wissens- und Technologietransfer, Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.

Die Bediensteten des LfV Hamburg ermitteln zudem bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen bei den genannten Adressaten. Damit Sicherheitsvorfälle gar nicht erst entstehen, bildet der präventive Aspekt ein zentrales Anliegen des gesamten Verfassungsschutzverbundes. Hierzu arbeitet das LfV Hamburg eng mit weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern arbeiten eng zusammen und sind Ansprechpartner für verschiedene gesellschaftliche Akteure, zum Beispiel aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung.

Die hohe Bedeutung von Hinweisen für die Spionageabwehr

Russland ist durch die verhängten Sanktionen zusehends isoliert und die russische Wirtschaft von Informationen und Technologien aus dem westlichen Ausland abgeschnitten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht davon aus, dass der Druck auf die russischen Nachrichtendienste zunehmen wird, Zugang zu Menschen mit einschlägigen Kenntnissen und zu Technologien von Bedeutung für die russische Wirtschaft zu

gewinnen. Somit besteht die Gefahr vermehrter Anbahnungsversuche, insbesondere von Beschäftigten in für Russland relevanten Wirtschafts- und Forschungszweigen. In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk auf die mögliche Umgehung von Sanktionen zu richten.

Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vertretern aus Wissenschaft und Politik, von Nichtregierungsorganisationen sowie Hamburger Unternehmen erhält die Spionageabwehr des LfV Hamburg immer wieder wichtige Hinweise auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse. Dies können beispielsweise Auffälligkeiten auf Reisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, während des Hotelaufenthalts oder bei dienstlichen Besprechungen sein. Generell gilt es, besonders aufmerksam zu sein, nicht nur bei oder in Ländern, die in diesem Verfassungsschutzbericht genannt werden, wie beispielsweise Russland oder China. Fallweise können Spionage- oder

Cyberspionageaktivitäten von weiteren Ländern ausgehen. Die Übermittlung von Hintergrundinformationen zu derartigen Aktivitäten an den Verfassungsschutz ist für die Spionageabwehr ebenfalls von besonderer Bedeutung.

Solche Hinweise sind für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sehr wichtig und werden vertraulich behandelt. Weitere Informationen hierzu befinden sich auf der Internetseite des LfV Hamburg: www.hamburg.de/verfassungsschutz



Beratung für Wissenschaft,
NGOs, Unternehmen,
Politik und Verwaltung

Kontakt



040 – 24 44 43



wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de





Geheim- und Sabotageschutz

Deutschland steht aufgrund seiner politischen Bedeutung sowie als hochrangiger Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort im Fokus fremder Nachrichtendienste. Der Staat hat daher ein vitales Interesse daran, sensible Informationen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und damit zu verhindern, dass Informationen dieser Art durch Bekanntwerden und Weitergabe schweren Schaden für Staat und Wirtschaft verursachen. Auf der Basis staatlicher Geheimschutzvorschriften obliegt diese Schutzaufgabe dem Landesamt für Verfassungsschutz, das hierzu personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen trifft.

Maßgeblich für den staatlichen Schutzauftrag ist die Einstufung von Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, wobei der Umgang mit Verschlusssachen sowohl personell als auch materiell geregelt ist. Der personelle Geheimschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Der materielle Geheimschutz sieht umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor. Zu den weiteren Aufgaben zählt der vorbeugende personelle Sabotageschutz. Einrichtungen, die durch eine Verordnung als lebens- oder verteidigungswichtig festgelegt wurden, werden hierbei vor Innentätern geschützt.

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat sich die Bedrohung, die von versuchten Zugriffen fremder, insbesondere russischer Nachrichtendienste, auf Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, noch einmal verstärkt.



1. Grundsätzliches

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch oder vor unerlaubter Einsichtnahme zu schützen (siehe Punkt 2 „Geheimschutz“). Der Begriff Verschlusssachen bezeichnet Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die aufgrund eines öffentlichen Interesses geheimhaltungsbedürftig sind. Dazu zählen insbesondere elektronische Speichermedien, Schriftverkehr und Transportwege. Sie werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit entweder als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen kann, wenn Unbefugte von den geschützten Informationen Kenntnis erhalten.

Private Unternehmen arbeiten mit Verschlusssachen, wenn zum Beispiel im Bereich der Rüstungsindustrie geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge vergeben werden. In diesen Fällen wird das Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geheimschutzbetreut und das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt dabei mit seiner Expertise als Ansprechpartner vor Ort mit.

Der Verfassungsschutz führt präventiv Personenüberprüfungen durch, um potenzielle Saboteure von sicherheitsempfindlichen Bereichen fernzuhalten (siehe Punkt 3 „Vorbeugender personeller Sabotageschutz“).

Die eigenen IT-Systeme und Kommunikationsstrukturen schützt das Landesamt für Verfassungsschutz durch Einhaltung von Sicherheitsstandards entsprechend dem jeweiligen Schutzbedarf (siehe Punkt 4 „Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen“) sowie durch Erfüllung besonderer Anforderungen bezüglich Verschlusssachen verarbeitender Informationstechnik (VS-IT).

2. Geheimschutz

Der staatliche Geheimschutz hat die Aufgabe, geheimhaltungsbedürftige staatliche Informationen bestmöglich vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Für solche Verschlusssachen ist deshalb ein optimaler Schutz zu gewährleisten. Der Umgang mit ihnen ist sowohl personenbezogen (siehe Punkt 2.1) als auch materiell (siehe Punkt 2.2) geregelt.

2.1 Personeller Geheimschutz

Um sicher zu stellen, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen, werden vom personellen Geheimschutz Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) durchgeführt. Jede Sicherheitsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der betroffenen Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit in einer öffentlichen Stelle oder einem Unternehmen übertragen werden kann.

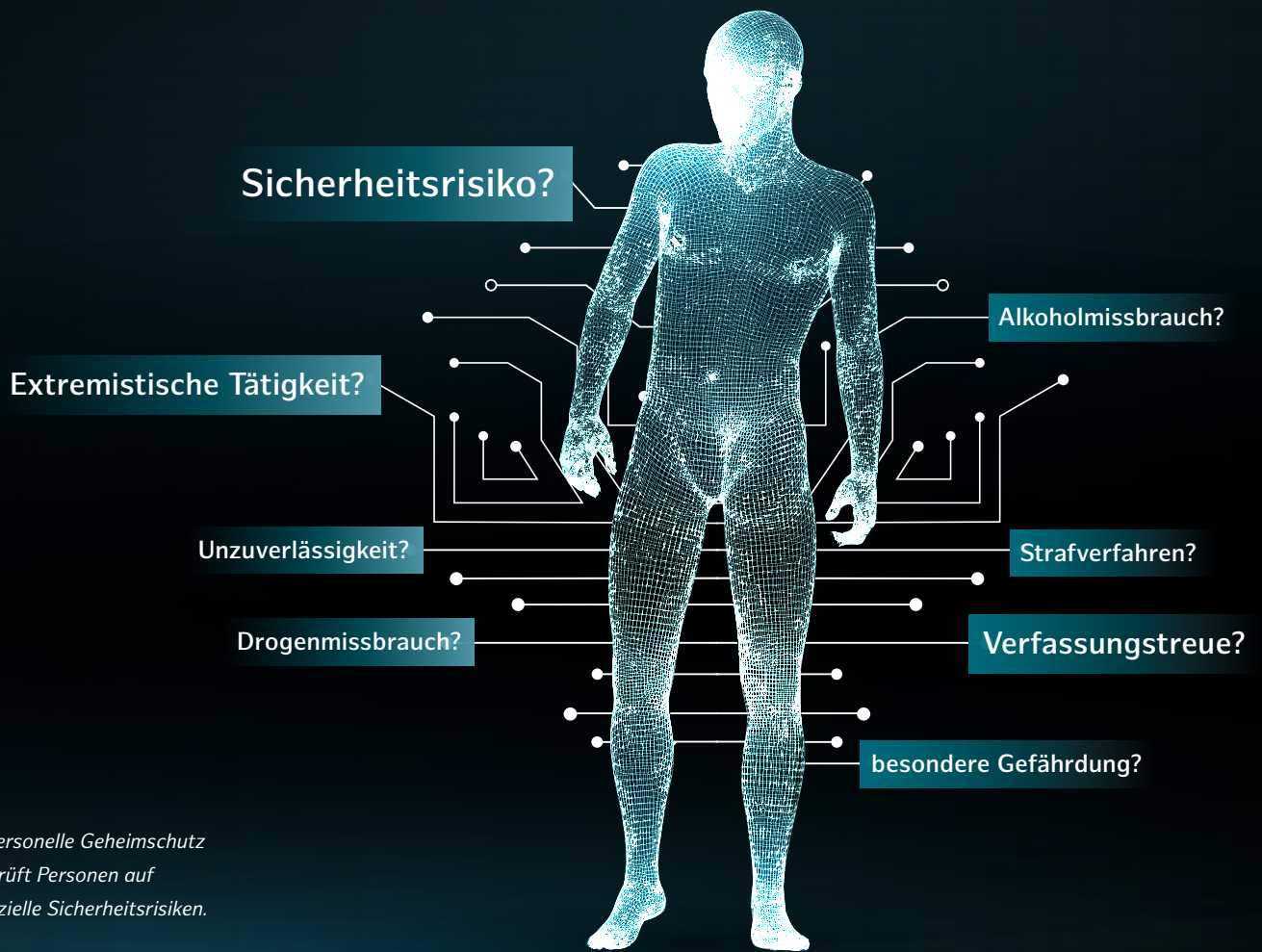
Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, kann insbesondere in folgenden Konstellationen bestehen:

- ▶ laufende oder abgeschlossene Strafverfahren
- ▶ Unzuverlässigkeit, zum Beispiel aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch
- ▶ fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit
- ▶ besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (vor allem wegen kompromittierender Lebensumstände)

Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen bedarf die Sicherheitsüberprüfung deren vorherige Zustimmung. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.



Die vier Einstufungen bei Verschlusssachen lauten: „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“, „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“



Der personelle Geheimschutz überprüft Personen auf potenzielle Sicherheitsrisiken.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit werden entweder eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt. Die Durchführung obliegt den Dienststellen, in denen die jeweils betroffene Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll. Zuständig ist die oder der dortige Geheimschutzbeauftragte. Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt als sogenannte mitwirkende Behörde bei diesen Sicherheitsüberprüfungen mit, in dem es ermittelt, ob Umstände vorliegen, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes verbieten, die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Stelle zu betrauen. Die Maßnahmen der einzelnen Überprüfungsarten sind im HmbSÜGG detailliert geregelt. Hierzu gehören u. a. Anfragen bei anderen Sicherheitsbehörden sowie beim Bundeszentralregister. Im Jahr 2022 hat das Landesamt für Verfassungsschutz 475 (2021: 507) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet. Darüber hinaus steht das Landesamt für Verfassungsschutz den Geheimschutzbeauftragten sowohl in Einzelfällen als auch bei grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite.

2.2 Materieller Geheimschutz

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen. Unbefugten soll auf diese Weise die Kenntnisnahme verwehrt werden. Maßgeblich ist neben dem HmbSÜGG die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA). Diese wurde 2022 zum Zwecke der Anpassung an die technische Entwicklung und an die aktuelle Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) des Bundes grundlegend neugefasst und enthält nunmehr auch Regeln zum Einsatz von Informationstechnik. Das Landesamt für Verfassungsschutz berät sämtliche Verschlusssachen verarbeitenden Hamburger Dienststellen zu Fragen des materiellen Geheimschutzes, etwa bei der Planung und Durchführung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen.

3. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Das HmbSÜGG regelt neben dem personellen Geheimschutz auch die Sicherheitsüberprüfung für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in öffentlichen Stellen. Ziel ist es, dass Personen, die aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken nicht als zuverlässig angesehen werden können, nicht in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden. Es soll verhindert werden, dass sogenannte Innentäter in der Lage sind, durch Sabotageakte lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen zu beschädigen oder gar zu zerstören.



Angestellte für den Bereich des Vorfeldes eines Flughafens werden durch den vorbeugenden personellen Sabotageschutz überprüft.

4. Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen des Landesamtes

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auf die Verfügbarkeit und Integrität seiner elektronisch gespeicherten Daten angewiesen. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um durch technische und organisatorische Maßnahmen die eingesetzten IT-Systeme sowie die genutzten Kommunikationsstrukturen zu schützen. Mit einer an IT-Sicherheitsstandards ausgerichteten Struktur und der festen Einbindung in den Informationssicherheitsprozess der Freien und Hansestadt Hamburg werden das erforderliche Sicherheitsniveau, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen, Anwendungen und IT-Systeme sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV Hamburg werden durch unterschiedliche Maßnahmen fortlaufend sensibilisiert und über die Anforderungen des Datenschutzes, auch mit Fortbildungsangeboten, informiert.

Virtueller Angriff: Der Schutz vor Cyberattacken ist eine zentrale Aufgabe der IT-Sicherheit.



Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Vom 07. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 7a Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen
- § 7b Einschränkung von Grundrechten
- § 7c Weitere Auskunftsverlangen
- § 8 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 8a Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen
- § 10 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 11 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

- § 12 Offenlegung nicht personenbezogener Daten
- § 13 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
- § 14 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

- § 15 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungstreitkräften
- § 16 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen
- § 17 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit
- § 19 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 Offenlegungsverbote und -einschränkungen
- § 22 Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

4. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

- § 23 Auskunftserteilung
- § 23a Dateisystemanordnungen
- § 23b Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 23c Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

- § 24 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 25 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 26 Aufgaben des Ausschusses
- § 27 Eingaben

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 28 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097, 2128).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist ausschließlich hierfür zuständig. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist es an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 1 BVerfSchG nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat insbesondere den Senat über Gefahren für die Schutzgüter des § 1 zu informieren und die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu ergreifen. Es informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen über die Gefahren der gegen sie gerichteten Bestrebungen und Tätigkeiten des Absatzes 1. Darüber hinaus informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nicht-öffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, soweit sie Sicherheitsüberprüfungen zum Gegenstand hat, sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai

1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), geregelt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch be-

- sondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten. Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Offenlegung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(1a) Die Erhebung von personenbezogenen Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, oder von Informationen bei einer in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) genannten Person, die nicht zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Person erhoben werden und über die diese Person das Zeugnis verweigern darf (Vertrauensbereiche), ist unzulässig. Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie ausschließlich Erkenntnisse aus Vertrauensbereichen gewonnen werden würden. Werden personenbezogene Daten aus Vertrauensbereichen erlangt, so dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden; sie sind unter Aufsicht einer bediensteten Person mit der Befähigung zum Richteramt unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erlangung und der Löschung ist zu dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. Ist

das gemäß dieser Entscheidung nicht der Fall, darf eine weitere Verarbeitung erst nach einer Berichterstattung an den Kontrollausschuss gemäß § 26 erfolgen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. Die Dokumentation nach Satz 4 darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist in Fällen, in denen eine Mitteilung der Maßnahme erfolgt, sechs Monate nach der Mitteilung zu löschen, es sei denn, es wird Klage erhoben, dann erfolgt die Löschung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens; in der Mitteilung ist auf diese Löschfrist hinzuweisen. Im Falle der endgültigen Nichtmitteilung der Maßnahme erfolgt die Löschung unverzüglich nach der Entscheidung über diese. Im Übrigen erfolgt die Löschung am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, es sei denn, über die gesetzlich vorgesehene Mitteilung der Maßnahme ist noch nicht abschließend entschieden. Anderweitige Rechtsvorschriften über die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus den Vertrauensbereichen bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die Sätze 1 und 2 gelten für Erhebungen bei sonstigen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemediendienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Konto-stand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. (aufgehoben),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(4a) Soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), bezeichneten Daten abzurufen.

(5) Anordnungen nach Absatz 4 und 4a dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 4 und 4a nachdrücklich fördern oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
 - a) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4a, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

§ 7a Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen

(1) Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Für Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 123), entsprechend. Für die Verarbeitung der nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212), entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die nach Satz 1 zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 29), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich, vollständig, richtig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346, 3353), entsprechend. Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftsverpflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsver-

ordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 7b

Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie des § 7a Absätze 1, 2 und 4 bis 8 eingeschränkt.

§ 7c

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zu-

gewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ist zuständig für die Anordnung die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. § 7a Absatz 7 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig offenzulegen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.

§ 8

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen verdeckt erheben. Der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ist vorbehaltlich § 6 nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die betroffene Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

gewalttätige Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 zu gewinnen,

3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen schriftlichen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen sie einem Verwertungsverbot.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,

7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel innerhalb und außerhalb von Wohnungen (Artikel 13 des Grundgesetzes),
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs und die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes sowie
12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen, um die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu gewinnen.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind abschließend in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationserhebungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen in Abwesenheit einer für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Person zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 nur zulässig,

wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen die verdächtige Person richten. Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darf der Einsatz sich auch gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person sich in ihrer Wohnung aufhält.

(4) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 trifft die Richterin oder der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung einen Einsatz nach Absatz 3 Satz 1 anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 wird unter der Aufsicht einer bediensteten Person des Landesamtes für Verfassungsschutz vollzogen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie fortgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kern-

bereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht mehr erfasst werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absätze 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Für die Speicherung und Löschung der durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 betroffenen Personen gelten § 4 Absatz 1 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Die Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.

(7) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn er ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist und von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen.

(8) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 3 und 7 ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294, 1302), entsprechend Anwendung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird

nach Maßgabe der Absätze 3 und 7 eingeschränkt.

(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich nur gegen die in § 7 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 7a Absätze 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Erhebungen nach den Absätzen 3 bis 8 und Eingriffe, die in Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen gehören, bedürfen der Zustimmung des Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung der Staatsrätin oder des Staatsrates der zuständigen Behörde. § 7a Absatz 7 gilt entsprechend.

(12) Zur Durchführung einer bereits oder zugleich angeordneten Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes darf das Landesamt für Verfassungsschutz mit technischen Mitteln auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen und durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird. Auf dem informationstechnischen System gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen über-

wacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während eines laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. An dem informationstechnischen System dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind. Sie sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen. Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Bei jedem Einsatz sind zu protokollieren

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen die verdächtige Person oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt. §§ 2 , 3 , § 3a Sätze 1 bis 8 , §§ 4 , 9 bis 12 und §§ 19 bis 20 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10 Gesetzes gelten entsprechend. Im Antrag und in der Anordnung ist das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(13) Werden Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder 2 durchgeführt, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1

des Artikel 10-Gesetzes , darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 oder 2 eine Mitteilung macht.

§ 8a

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Einsatz ist eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der etwaige Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) Als Vertrauensleute nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,

2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuchs) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Absatz 1 gilt entsprechend für Vertrauensleute. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteiligen und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehenden Handlungen vornehmen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in

amtseigenen Dateisystemen verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 2 tätig wird.

Informationen, die nach Satz 1 verarbeitete Angaben belegen, dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig, es sei denn, die Abfrage erfolgt ausnahmsweise im Vorwege einer beabsichtigten Verarbeitung in gemeinsamen Dateien nach § 6 BVerfSchG , es liegt Gefahr im Verzug vor oder es besteht eine konkrete Bedrohungslage für die abzufragende Person. Die unzulässige Abfrage hat ein Verwertungsverbot zur Folge. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 später eintreten, dürfen die Daten Dritter verarbeitet werden, wenn diese Daten neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung sowie spätestens fünf Jahre nach der letzten relevanten Speicherung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind.

(3) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insofern kommen die Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der

Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll-
daten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22 a BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

§ 10

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über Minderjährige in Akten und amtseigenen Dateien im Einzelfall verarbeiten; das gilt

1. für Minderjährige ab Vollendung des 12. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 9 , wenn die Informationen über Minderjährige für die Sammlung und Auswertung von Informationen über eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung sind, weil
 - a) sie tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit begründen,
 - b) sie für die Erforschung oder Bewertung der Bestrebung oder Tätigkeit in besonderem Maße erforderlich sind oder
 - c) tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, oder
2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.

Abgesehen von den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Verarbeitung von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres unzulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen keine Personenakten angelegt werden. Die Speicherungen und Offenlegungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

(2) In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angefallen sind. In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 4 Absatz 1 angefallen sind.

(3) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein bestimmtes Alter an, ist dieses aber unbekannt, so sind die dieses Alter betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes bereits dann anzuwenden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es sich bei diesen Personen um Personen dieses Alters handelt.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wurden die unrichtigen Daten offengelegt, hat die offenlegende Stelle die Stelle, der gegenüber die Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,

3. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
4. seit der letzten relevanten gespeicherten Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 zehn Jahre vergangen sind, es sei denn, der Präses der zuständigen Behörde oder die oder der von ihr oder ihm besonders ermächtigte Bedienstete trifft hierzu ausnahmsweise eine die Löschung aufschiebende Entscheidung; diese Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. § 7 Absatz 1a bleibt unberührt. Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und statt-

dessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,

2. das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
3. eine Löschung in sonstiger Weise die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses des Bundes oder eines Landes verarbeitet werden. Sofern eine zustellfähige Anschrift vorliegt, wird eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 1 erwirkt hat, vom Landesamt für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Einschränkung unterrichtet.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 12 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sein können.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG legt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen, offen.

§ 14

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 8 Absatz 2 erhoben worden sind, gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei offenlegen, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 7 Absatz 2),
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

wenn die Empfängerin oder der Empfänger diese Daten in den Fällen der Nummern 2 bis 4 neu auch zu dem Zweck, zu dem ihr oder ihm die Daten offengelegt werden, mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben dürfte.

(2) Im Übrigen darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für sonstige erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung oder Beeinträchtigung der Rechte Einzelner oder für sonstige Aufgaben, die in ihrer Intensität der Gefährdung den genannten Aufgaben entsprechen, benötigt. Sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 10 nicht vorliegen, dürfen die zur Offenlegung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Offenlegung in Akten und amtseigenen Dateisystemen verarbeitet werden.

Die Empfängerin oder der Empfänger darf die offengelegten Daten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Die Offenlegung von nach § 10 Absatz 1 verarbeiteten Daten bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz legt gegenüber den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG offen.

§ 15

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungstreitkräften

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten gegenüber Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert am 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), offenlegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm übermittelt wurden.

§ 16

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie gegenüber über- oder zwischenstaatlichen

Stellen offenlegen, wenn die Offenlegung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Offenlegung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen oder wenn dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im betreffenden Staat. Die Offenlegung ist aktenkundig zu machen. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht offenlegen, es sei denn, dass die Offenlegung zum Schutz

1. der sicherheitsempfindlichen Stellen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen,
2. der Verschlussachen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 genannten in der Geheimhaltungsbetreuung befindlichen nicht-öffentlichen Stellen,
3. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
4. von Personen, die sich in einem Deradikalisierungs- oder Extremismuspräventionsprogramm befinden oder deren Aufnahme in ein solches Programm angestrebt wird, oder
5. von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammen-

hang mit ihrer Beeinflussungsbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen

vor den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist und hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung vorliegen. Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 4 offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Offenlegungen nach Absatz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck und die Veranlassung der Offenlegung, die Aktenfundstelle und die Empfängerin oder der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die ihr oder ihm gegenüber offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Hierauf ist sie oder er hinzuweisen. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Offenlegung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf eine Bewertung über personenbezogene Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs offenlegen, soweit die Offenlegung

für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt und im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, insbesondere den Zugang der betroffenen Person zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse der Empfängerin oder des Empfängers und wegen der Art oder des Umfangs der Erkenntnisse über die betroffene Person angemessen ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der betroffenen Person die Gründe für eine negative Bewertung mitzuteilen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit

Bei der Information der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 19

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die hamburgischen Behörden und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 7 Absatz 2 er sucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen legen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das

Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(3) Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg legt gemäß § 18 Absatz 1a BVerfSchG von sich aus gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Belange der Person, deren Daten offengelegt werden sollen oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Offenlegung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Offenlegungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gilt § 7a Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. Insbesondere ist die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund strafprozessualer Zwangsmaßnahmen oder verdeckter Datenerhebungen zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder für eine in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018), und §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs genannte Straftat oder für eine sonstige Straftat, bei der auf Grund

ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet ist, bestehen. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder § 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 vorliegen. Auf die nach Satz 3 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

§ 21

Offenlegungsverbote und -einschränkungen

(1) Die Offenlegung von Informationen nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die offenlegende Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen sind oder einem Verwertungsverbot unterliegen oder für die Empfängerin oder den Empfänger nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. für die offenlegende Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen, einschränken oder verbieten sowie die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 22

Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

(1) Personenbezogene Daten Minderjähriger, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert sind, dürfen gegenüber öffentlichen Stellen und in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 gegenüber nichtöffentlichen Stellen offengelegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt der Offenlegung noch vorliegen und die Offenlegung gerade dieser Daten zur Erreichung des Offenlegungszwecks zwingend erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gegenüber ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Stellen offengelegt werden.

4. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 23

Auskunftserteilung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu deren Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Offenlegungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung hinzuweisen. Die betroffene Person ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Daten-

schutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 23a

Dateisystemanordnungen

(1) Für jedes automatisierte Dateisystem beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 9 sind von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung in einer Dateisystemanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Zweck des Dateisystems,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Offenlegung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateisysteme in einer Dateisystemanordnung zusammenfassen. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateisystemanordnung anzuhören. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Dateisystemanordnungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwen-

digkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 23b

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Sie oder er hat die Befugnis, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu informieren, soweit dem nicht die in § 23 Absatz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und durch sie oder ihn besonders beauftragte Personen bei der

Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Insoweit ist den in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit der Senat im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 4. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 4 dient.

§ 23c

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz findet § 2 Absätze 1 und 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung. §§ 3 , 6 , 8 , 9 außerhalb des Einsatzes von nachrichtendienstlichen Mitteln, §§ 10 , 11 , § 19 Absatz 2 Satz 1 , § 22 Absatz 2 , §§ 23 , 26 und 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie §§ 2 , 5 bis 7 , § 16 Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt, § 46 , § 51 Absätze 1 bis 4 , §§ 52 , 54 , 62 , 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 24

Parlamentarischer Kontrollausschuss

Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 25 *)

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.

(3a) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Für

die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Fußnoten

*) Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) findet die Änderung in § 25 Abs. 1 auf die laufende 20. Wahlperiode der Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den bereits gewählten sieben Mitgliedern zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 nachgewählt werden.

§ 26 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. Der das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(5) Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. Gefahren für die Schutzgüter des § 1,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 11,
4. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 12 Satz 2 sowie die hierbei eingesetzten Mittel, Ergebnisse und Wirkungen,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 23a vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungsstreitkräfte nach § 15,
8. die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen nach § 16,
9. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 17 sowie über die Änderungen des Verzeichnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG in der gemeinsamen Datei nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,
12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,
13. die Offenlegungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2,
14. die Auskunftsversagungen nach § 23 Absatz 4 Satz 5

zu berichten. Der Bericht gemäß Satz 1 Nummern 4 und 11 erfolgt jährlich.

(6) Der Ausschuss kann der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 27 **Eingaben**

Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er

diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. § 26 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

6. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 28

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig. Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ABLE	Association of Better Living and Education
ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AG-GGG	Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMWk	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CCHR	Citizens Commission on Human Rights (Kommission für Verstöße der Psychatrie gegen Menschenrechte)
CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DSA	Departement of Special Affairs
DWR	Die wahre Religion

E

EA	Ermittlungsausschuss
EA	Europäische Aktion
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (ziviler Inlandsnachrichtendienst der Russischen Föderation)
FV	Furkan Eğitim ve hizmet vakfı (Furkan-Gemeinschaft)

G

G 10	Meint das geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GRU	Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (Russischer Militärgeheimdienst)

H

HDP	Halkların Demokratik Partisi (Demokratische Partei der Völker)
HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbJVollzDSG	Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz
HmbSÜGG	Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimhaltungsgesetz
HmbVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
HoGeSa	Hooligans gegen Salafisten
HuT	Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir al Islami

I

IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IAS	International Association of Scientologist
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland

IEUS	Islamisch-Europäische Union der Schia-Gelehrten und Theologen
IGS	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
ISIG	Islamischer Staat in Irak und Großsyrien
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
ISItI	Islamischer Staat im Irak
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg

J

JaN	Jabhat al-Nusra
JN	Junge Nationalisten
JVA	Justizvollzugsanstalt

K

KCDK-E	Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistaniyên li Ewropa (Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa)
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans)
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KVPM	Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte

L

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LuftsiG	Luftsicherheitsgesetz

M

MEK	Volksmodjahedin Iran-Organisation
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)
MKP	Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)
MLKP	Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch- Leninistisch)
MOIS	Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NAV-DEM	Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschafts- zentrum der KurdInnen in Deutschland)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NL	Nationale Liste
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NWRI	Nationaler Widerstandsrat Iran

O

Org	Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“
OSA	Office of Special Affairs
OSS	Oldschool Society

P

PKA	Parlamentarischer Kontrollausschuss
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PMK	Politisch Motivierte Kriminali- tät
PYD	Partiya Yekitîya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH	Roter Aufbau Hamburg
RH	Rote Hilfe e.V.
RPF	Rehabilitation Project Force
RTC	Religious Technology Center

S

SBS	Selbstbeichtigungsschreiben
SCHURA	Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.
SO	Scientology-Organisation
StaG	Staatsangehörigkeitsgesetz
SWR	Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnach- richtendienst)

T

TAK	Teyrêbazên Azadiya Kurdistan (Freiheitsfalken Kurdistans)
TKP/ML	Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)

V

VND	Verein Neue Demokratie
VS	Verschlussachen
VSF	Verfassungsschutzbericht

W

WaffG	Waffengesetz
WISE	World Institute of Scientology Enterprise

Y

YPG	Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
YXK	Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan (Verband der Studierenden in Kurdistan)

Register zum Verfassungsschutzbericht 2022

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.



Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS

Seite

Al-Azhari-Institut (Trägerverein: Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.)	41
Al-Qaida (AQ)	26
Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH)	27
Al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM)	27
Al-Shabab	27
Amal-Bewegung	43
Ansaar International e.V.	33
Furkan-Gemeinschaft (Furkan E.itim ve Hizmet Vakfı, FV)	34
Generation Islam (GI)	37
Hai'fat Tahrir al-Scham (HTS)	27
Hizb Allah	43
Hizb ut-Tahrir (HuT)	35
Imam-Mahdi-Zentrum (Trägerverein: Fatime Versammlung e.V.) (Münster)	44
IS Provinz Khorasan (ISPK)	26
Islamisch-Europäische Union der Schia-Gelehrten e.V. (IEUS)	48
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS)	48
Islamischer Staat (IS)	24
Islamischer Staat Grose Sahara (ISGS)	25
Islamischer Staat Provinz Westafrika (ISPW)	25
Imam-Ali-Moschee (Trägerverein: Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH))	47
Jama'at Nusrat al-Islam wal Muslimim	27
Jugend, Bildung und Soziales e.V. (Vormalig hatte der Verein die Bezeichnung Furkan – Zentrum für Bildung e.V.)	34
Kern-Al-Qaida (Kern-AQ)	26
Menschen für Menschen e.V.	49
Millî-Görüş-Bewegung	42
Muslim Interaktiv	37

Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS	Seite
Muslimbruderschaft	34
Realitat Islam (RI)	37
Tanzim Hurras al-Din (THD)	27
Taqwa-Moschee	33
Waisenkindprojekt e.V.	49



Gruppierung / Organisation AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Seite

Anatolische Föderation	59
Arbeiterpartei Kurdistan ("Partiya Karkerên Kurdistan", PKK)	56
Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanya, FED-DEM)	57
Dev Genc / Revolutionäre Jugend	59
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	60
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistan, KCK)	56
Grup Yorum	59
Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)	59
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanya, KON-MED)	57
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	57
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdistanîyên Li Ewropa, KCDKE)	57
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK)	57
Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)	59
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)	59
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP).	60
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)	59
Tevgera Ciwanên Şoreşger (TCS)	57
Ülkücü-Bewegung	60
Volksfront (Halk Cephesi)	59
Volksrat (Halk Meclisi)	59


Gruppierung / Organisation LINKSEXTREMISMUS
Seite

Antifa 309	73
Antifa Norderelbe	73
Bündnis gegen imperialistische Aggression (BgiA)	81
Deutsche Kommunistische Partei (DKP),	86
Freien ArbeiterInnen Union (FAU)	83
Gruppe für den organisierten Widerspruch (GROW)	79
Interventionistische Linke (IL)	76
junges hamburg e.V.	80
Klassenkultur e.V.	80
Kollektiv Soziale Kämpfe	81
Kunst und Kultur St. Pauli e.V.	80
Libertäre Zentrum (LIZ e.V.)	84
Marxistische Studierende Hamburg	89
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Netzwerk)	82
Proletarische Jugend Hamburg (PJH)	81
Rote Hilfe (RH)	86
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	80
Schwarz Roter 1. Mai HH	76
Sozialistische Alternative (SAV)	89
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	88
Waterkant Antifa	81


Gruppierung / Organisation RECHTSEXTREMISMUS
Seite

Abtrimo	101
Ehemalige Europäische Aktion	104
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	103
Junge Nationalisten (JN)	103
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	102



**Gruppierung / Organisation
VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS**

Seite

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

United Movement for Equal Human Rights („UMEHR e.V.“)	111
---	-----

Reichsbürger und Selbstverwalter

staatenlos.info e.V.	117
„S.H.A.E.F.“-Gruppierung	115
„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt)	116
Indigenes Volk Germaniten	117



Gruppierung / Organisation SCIENTOLOGY

Seite

Scientology Kirche Hamburg e.V.	122
Scientology Kirche Deutschland e.V.	121

Impressum / Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz
E-Mail-Adresse des LfV: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
E-Mail Öffentlichkeitsarbeit: info@verfassungsschutz.hamburg.de

Auflage: 1.500 Exemplare

Redaktionsschluss: 12.07.2023 - Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

In Teilen wurden Erkenntnisse aus dem Jahr 2023 aufgenommen.

Coverbild: stock.adobe.com

Cover Illustration: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Druck: Lütcke & Wulff OHG Druckerei und Verlag, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg

© Copyright 2023 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Berichtes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg. Im Bericht verwendete Screenshots zu Beleg- und Zitzatzwecken unterliegen den jeweils geltenden Urheberrechtsbestimmungen der einzelnen Onlinequellen.

Vervielfältigung und Kopie dieses Berichtes, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LfV Hamburg. Für Fragen zur Nutzung der Inhalte wenden Sie sich bitte an das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ unter der oben genannten E-Mail-Adresse.

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Weder darf er von Parteien, noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Legende

In diesem Bericht finden Sie folgende Symbole an den Texträndern:



Querverweis - Das Buchsymbol verweist auf themenverwandte Stellen in diesem Bericht und auf frühere Ausgaben von Verfassungsschutzberichten.



Infobox - Das Info-Symbol verweist auf spezielle Infoboxen innerhalb des Berichtes, auf denen Sie weiterführende Erklärungen oder spezielle Informationen zu einem Themenbereich oder einer bestimmten Begrifflichkeit erhalten.



Der kleine Spion - Unser Spion erscheint immer dann, wenn es weiterführende oder ergänzende Informationen außerhalb des Verfassungsschutzberichtes gibt, zum Beispiel im Internet.

Unter www.hamburg.de/verfassungsschutz finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43
Telefax: 040 / 33 83 60
E-Mail des LfV:
poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:
info@verfassungsschutz.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz